Theologisch-praktische Quartalschrift
1916.
69. Jahrgang. —o IV. Heft. o—

# Prophetenbilder.

Von P. Aug. Rösler C. Ss. R. in Mautern (Steiermark).

## 4. Johannes-Elias.

Der letzte Prophet des Alten Bundes, Malachias, hat im letzten Kapitel[1]) seiner Heilspredigt Anfang und Ende der messianischen Zeit in zwei Gottgesandten gekennzeichnet, die ihrem Amtsgeiste nach eins sind, in Johannes und Elias. Angesehene Exegeten verteidigen sogar die persönliche Identität des Heroldes, der als Wegbereiter dem Bundesengel vorausgesandt wird (3, 1), mit Elias dem Propheten, der dem großen und furchtbaren Tage des Herrn vorausgehen soll (3, 23). Der Herr selbst hat jedoch als Meister aller Schrifterklärung in der Lobrede auf seinen Vorläufer (Mt. 11, 7—15) deutlich genug beide in ihrem geschichtlichen Auftreten unterschieden, wie er anderseits ihre wunderbare Geistesverwandtschaft hervorgehoben hat. „Was seid ihr hinausgegangen in die Wüste zu sehen?" fragt er die Volksscharen. „Einen Propheten? Fürwahr, ich sage euch: noch mehr als einen Propheten. Denn dieser ist's, von dem geschrieben steht: Siehe, ich sende meinen Engel vor dir her, daß er deinen Weg vor dir bereite!" So ist der große Täufer durch die unfehlbare Wahrheit als der von Malachias (3, 1) verheißene Messiasbote bezeichnet; nicht minder wird gleich darauf seine Beziehung zu Elias klar dargelegt: „Alle Propheten und das Gesetz bis auf Johannes prophezeiten, und wenn ihr es recht verstehen wollt: er ist Elias, der da kommen soll" (vgl. Mt. 17, 10—13). Hiemit hat der Heiland, geradeso wie der Erzengel bei der Botschaft an den Vater des Täufers (Lk. 1, 17), das Amt und den Geist des Elias

[1]) Die Kapiteleinteilung des hebräischen Textes ist hier sicher der Einteilung der lateinischen Vulgata vorzuziehen, die von dem 3. Kapitel die Verse 19—24 als 4. Kapitel abtrennt.

dem heiligen Johannes zugesprochen. Er hat aber auch das Bekenntnis des Täufers selbst: „Ich bin nicht Elias“ (Jo. 1, 21) bestätigt, womit dieser die irrige Meinung der Judäer in Abrede stellte, als sei er persönlich der wunderbar entrückte, wieder erschienene Feuermann, der nach Malachias die zweite Ankunft des Messias zum Gerichte vorbereiten soll.[1])

„Der Väter Herzen den Kindern und der Kinder Herzen den Vätern zuzuwenden (Mal. 3, 24) und“, wie der Erzengel ergänzend hinzufügt, „Ungläubige der Einsicht der Gerechten, um dem Herrn ein vollkommenes Volk zu bereiten“ (Lk. 1, 17): das ist die Prophetenaufgabe des einen wie des anderen. Was Johannes diesem Berufe gemäß im Geiste des Elias getan hat, wissen wir aus dem Evangelium; was „dem Typus aller Gottgesandten“, Elias, bei seiner Wiederkunft nach dem Vorgange des Täufers zu tun obliegen wird, können wir ahnen. Als katholische Priester haben wir nun der Zeit nach zwischen Johannes, dem Wegbereiter des barmherzigen Erlösers und Elias, dem Vorläufer des strengen Richters, unseren Beruf zu erfüllen, der uns in die engste Geistesverwandtschaft mit dem „Maximus vatum“ bringt. „Dem Herrn ein vollkommenes Volk zu bereiten“, ist ja doch auch unsere Lebensaufgabe, die uns ganz und gar beansprucht.

„Ecce agnus Dei, ecce qui tollit peccatum mundi“, sagt der Seelsorgspriester vom Tage seiner Primiz an unzähligemal und steht damit jedesmal als ein anderer Johannes vor dem gläubigen Volke. Aus reiner Gnade berufen wie der Täufer, hat der Priester ein übernatürliches Gnadenleben selbst zu führen und anderen zu vermitteln. Als Prophet der Uebernatur steht Johannes-Elias somit überweltlich, überzeitlich, übermenschlich und überglücklich vor dem Priester und ladet ihn durch sein Beispiel ein, überweltlich die Welt für Christus zu erobern, überzeitlich der Zeit zu helfen, ohne ein bloßes Kind der Zeit zu werden, übermenschlich ein gottähnliches Leben zu führen, überglücklich im innigsten Verkehr mit Christus die Menschen zu beglücken. Die Verehrung des heiligen Johannes ist nicht dem Belieben des Christen, geschweige denn des Priesters anheimgestellt. Als Nachfolger Christi muß er vielmehr ehrfurchtsvoll auf den „Freund des Bräutigams“ schauen. Jeder Zweifel

[1]) Durchaus richtig sagt P. Knabenbauer (Proph. minor. II. 486): „Neque ullo pacto audiendi sunt, qui nuntium illum Mal. 3, 1 et Eliam prophetam unum eundemque esse censent.

hieran wird durch die Geschichte der Liturgie und der Kirche beseitigt. Als „der Größte der vom Weibe Geborenen" hat der Täufer von den ersten christlichen Jahrhunderten an seinen Platz unmittelbar nach der Gottesmutter in der Verehrung der Christenheit erhalten. Aehnlich wie der Herr selbst und seine gebenedeite Mutter ist auch der Vorläufer immer wieder von den großen Meistern des Meißels und des Pinsels erwählt worden, um in seiner Darstellung ihre Kunst zu erproben, ohne daß es einem gelungen wäre, ein befriedigendes Bild von ihm zu schaffen. Wer sollte es auch fertig bringen, diese reinen, aller Verstellung unfähigen Augen zu malen, die in demütigster Hingabe an Jesus vergehen und doch auch in vernichtender Majestät bei der Bußpredigt blitzen! Wer vermöchte diese gewaltige Kraftgestalt im rauhesten Bußgewande mit dem zartesten Kindesherzen bildlich so darzustellen, daß der Betrachtende sagen könnte: So etwa muß er ausgesehen haben? Ein Zeichen der Größe des Mittelalters ist es, daß das damalige Volksleben von der Verehrung des großen Täufers ganz durchsetzt war. Unserer kleinen Zeit dagegen waren zu ihrer großen Schande ein Sudermann und ein Wilde vorbehalten, die Johannes' erhabene Lichtgestalt zum Ergötzen eines geilen Theaterpöbels in ein armseliges Zerrbild verwandelten. Je weniger eine Zeit, wie die gegenwärtige im Diesseitsgenusse versunken, von Gnade und Uebernatur wissen will, desto notwendiger sind ihr übernatürliche Gnadenpropheten. Darum hat der Priester heute mehr wie je die Aufgabe, das Idealbild des Täufers im Geiste und in der Kraft des Elias lebendig darzustellen.[1])

Zu diesem Zwecke sollen die angeführten Charakterzüge des heiligen Johannes einzeln vorgeführt werden.

1. Der Johannesschüler mit dem Namen seines Meisters, der im Apostelkolleg Jesu Liebling wurde, hat mit auffälliger Vorliebe das Verhältnis Christi und des Christen zur Welt dargestellt. Ein Blick in die neutestamentliche Konkordanz zeigt uns die lange Reihe von mehr als 100 Stellen seines Evangeliums und seiner Briefe,

[1]) Glücklicherweise besitzen wir neuestens eine Johannes-Biographie, die als Lösung einer Preisfrage seitens der k. k. Universität in Wien mit erstaunlicher Beherrschung der Literatur und strenger Wissenschaftlichkeit vorzüglich die Kenntnis des einzig großen Mannes vermittelt, in dem Werke von Dr Th. Innitzer, Johannes der Täufer, nach der Heiligen Schrift und Tradition dargestellt. Wien 1908.

worin das Wort κόσμος vorkommt. Sogar der Weltapostel Paulus, der sich rühmt, der Welt gekreuzigt zu sein und die Welt als gekreuzigt anzusehen, bleibt hierin hinter Johannes zurück. Diese allseitige Betrachtung der Welt verdankt der Liebesjünger seiner Bevorzugung im Verkehr mit dem Herrn; den Grund dazu hat aber wohl der überweltliche, weltflüchtige Weltkenner Johannes in der Wüste gelegt. „Die Welt vergeht und ihre Lust, wer aber Gottes Willen tut, bleibt in Ewigkeit" (I Jo. 2, 17). Diese auf Weltbetrachtung gegründete Weltverachtung hat die Wüste mit Einsiedlern bevölkert; sie war auch die Losung des großen Bußpredigers Johannes, die sich dem beschaulichen Geiste seines gleichnamigen Schülers tief einprägte. Seine Weltverachtung trägt aber nicht die geringste Spur von manichäischer Geringschätzung der Werke des Schöpfers, deren Inbegriff oft als Welt bezeichnet wird. Die stille, weite Wüstennatur und die Pracht des Himmels bei Tag und Nacht darüber hat ihn vielmehr zum bewundernden Preise der göttlichen Allmacht immer aufs neue angeregt.

Ebensowenig hat der Täufer von seiner hohen Geisteswarte aus hochmütig oder gleichgültig auf das Leben und Treiben der Weltkinder herabgeblickt. Die Scharen aus der Weltstadt Jerusalem, die ihre Weltsorgen zu ihm in die Einsamkeit tragen (Lk. 3, 7 f.), weist er nicht mit Horazens: „Odi profanum vulgus et arceo" zurück. Vielmehr zeigt er ihnen den Weg des Heils ohne jüdisch-nationale Beschränktheit. Als sie sich aber bereit zeigen, diesen Weg einzuschlagen mit der Frage: „Was sollen wir also tun?", ladet er niemanden ein, soweit wenigstens das Evangelium berichtet, die Welt zu verlassen und sein einsames Bußleben in der Wüste nachzuahmen. Nein! jeder, auch der Zöllner und der Soldat soll an seinem Platze, im Weltgetriebe bleiben, um dort berufsmäßig Gottes Willen ohne Beimischung sündhafter Selbstsucht zu vollbringen. Mit seinem scharfen Adlerauge schätzt er vom überweltlichen Standpunkt aus das mannigfaltige Weltleben richtig ein und entwickelt in klassischer Kürze das soziale Programm: Jeder tue recht seine Pflicht an seiner Stelle, an die ihn Gott gestellt hat.

Freilich liegt seinen Mahnungen nicht zuletzt die Kenntnis der Welt von einer anderen Seite zugrunde, die in den Worten Jesu wie auch des Liebesjüngers über die Welt im Vordergrunde steht. Allzeit gewärtig, Gottes Willen zu tun, hat der Bußprediger es auch nicht

verschmäht, den weltprächtigen Königspalast des weichlichen Weltlings Herodes zu betreten, um ihm Gottes Botschaft zu verkünden. Welche Majestät, aber auch welche Weltgewandtheit und welch feiner Takt muß sich dort in seinem Auftreten offenbart haben, da das Evangelium berichtet: „Herodes fürchtete den Johannes, da er ihn als einen gerechten und heiligen Mann kannte, und er nahm ihn in Schutz; auch tat er vieles nach seinem Rate und hörte ihn gerne an" (Mk. 6, 20). Aber überweltlich, wie Johannes war, galt ihm des Königs Gunst und Gnade nichts; nur das Wohlgefallen seines einzigen überweltlichen Herrn und Gottes leitete seine Schritte, Gedanken und Worte. Treu seinem Dienste verkündet er mit echter Eliaskraft dem königlichen Ehebrecher: „Es ist dir nicht erlaubt, deines Bruders Gattin zu haben." Die unwürdigen Sklavenketten gemeiner Fleischeslust, die Herodes fesseln, möchte er mit barmherziger Strenge brechen. Aber er erfährt dabei, was er genügend wußte, aufs neue, daß „die ganze Welt in der Mache des Bösen gefangen liegt" (I Jo. 5, 19). Elias, sein Geistesverwandter, hatte das bis zum Lebensüberdruß erfahren (vgl. III Reg. 19, 4). Johannes' Schüler aber, der sich wie mit Adlersfittichen über die Welt zu schwingen gewohnt war, blickt auf diese entsetzliche ekelhafte Sklaverei herab, da er vielleicht in der Erinnerung an den todesmutigen Meister die Worte schrieb: „Liebet nicht die Welt noch das was in der Welt ist. Denn alles in der Welt, die Fleischeslust und die Augenlust und der eitle Lebenshochmut, ist nicht aus dem Vater, sondern aus der Welt" (I Jo. 2, 15, 16).

Johannes selbst, der überweltliche Warner vor den feinen und den groben Fesseln der Welt, war der freieste Mann, den die Erde trug. Er diente nur dem, der allein alle Gewalt im Himmel und auf Erden besitzt. Im Sonnenlichte der göttlichen Wahrheit erbleichen vor dem Geistesauge des Propheten alle die großen und kleinen Sterne der Geschöpfe. „Die Stimme eines Rufenden in der Wüste, die zur Bereitung der Wege für den Herrn aufruft, ruft auch in seliger Bewunderung der überweltlichen Größe des Herrn: Mit wem hat er Rat gepflogen, und wer hat ihn unterrichtet, und ihn den Pfad der Gerechtigkeit gelehrt und in der Weisheit ihn unterwiesen und ihm den Weg der Klugheit gezeigt? Siehe ... alle Völker sind vor ihm, als wären sie nicht und wie nichts und wie Eitelkeit gelten sie vor ihm" (Is. 40, 13 f.).

Solche Ueberweltlichkeit, die nicht gerade an das grobe Kamelhaargewand noch an das Heuschreckenmahl gebunden ist, verlangt der Herr der Kirche von seinen Dienern, die bei der Aufnahme in den Klerus beten: „Dominus pars haereditatis meae.“ Wann war sie dem Priester notwendiger als in der heutigen Verweltlichung aller Verhältnisse, die unter dem glänzenden Namen Kultur soeben einen verdienten Zusammenbruch erfährt? Diejenigen haben ihre Zeit wahrlich schlecht verstanden, die noch in den letzten Jahrzehnten einen Kampf gegen die „allzu weltfremde Seminarbildung“ für notwendig hielten und fürchteten, die übliche und durch die Jahrhunderte seit der Gründung der Kirche bewährte Erziehung des Klerus sei zu weltfremd. Noch immer hat der Geist Gottes zu hervorragenden Reformen der Welt mit Vorliebe scheinbar weltfremde, überweltliche Johannesseelen nicht selten aus der strengsten Klostereinsamkeit erweckt, während die weltkundigen und klosterflüchtigen Reformschreier dem Reiche Gottes den größten Schaden brachten. Ein Philipp von Hessen hätte einen überweltlichen Johannes gebraucht, damit die Geschichte Deutschlands einen Schandflecken weniger hätte. Heinrich VIII. von England fand leider nur einen solchen Johannes, dem er einer Buhlerin wegen den Kopf abschlagen ließ wie Herodes dem großen Täufer. Wäre der Episkopat Englands durchweg vom überweltlichen Geiste des einen Johannes Fisher erfüllt gewesen, so hätte vielleicht in dem Inselreich nicht die roheste Selbstsucht die Herrschaft über die Volksseele erhalten. Die unbedingt notwendige sittliche Neuordnung Europas und der Welt wird glücklich nur ausfallen, wenn dem überweltlichen Johannesgeiste dabei der gebührende Einfluß eingeräumt wird.

2. Mit der Ueberweltlichkeit ist eine gewisse Erhabenheit über die Zeit notwendig verbunden. Mit der Welt als Inbegriff der Geschöpfe hat ja die rätselhafte Zeit ihren Anfang genommen. Johannes führt in seinem erhabenen Prolog zum Evangelium mit den ersten Worten den Leser über diesen Anfang wie über eine Schwelle aus der Zeit ins zeitlose Reich der Ewigkeit: „Im Anfange war das Wort.“ Sein Geist schwingt sich aber in diese schwindelnden Höhen nur hinauf, um den Leser wieder hinabzubegleiten ins Reich der Zeit mit seinem: „Und das Wort ist Fleisch geworden.“ Seinen ersten Meister Johannes führt er dabei als Zeitmesser vor, den Gottes Vorsehung selbst aufgestellt hat. Zwischen der finsteren Zeit vor dem menschgewordenen Worte und zwischen der Zeit, die mit der Er-

scheinung des Wortes im Fleische das beseligende Licht erhielt, steht als Grenzstein der Täufer: „Es trat ein Mensch auf, von Gott gesandt; er hieß Johannes. Dieser kam zum Zeugnis, um Zeugnis zu geben von dem Lichte, auf daß alle durch ihn glauben möchten." Keinem vom Weibe geborenen Sterblichen ist durch Gottes Geist eine solche Stelle in der Weltgeschichte angewiesen worden. Wie die Morgenröte den Aufgang der Sonne verkündet, indem sie ganz und gar die Wirkung der Sonne ist, so geht der Täufer in der Zeit dem Erlöser voraus. Durch diese innige Zusammengehörigkeit nimmt er aber auch gewissermaßen an der Ueberzeitlichkeit des ewigen Wortes, das mit der Menschwerdung auf seine Ewigkeit nicht verzichtet hat, teil. Das gilt zunächst von seiner Betrachtung der Zeit und der Zeitereignisse.

In seinen Augen haben alle Zeitereignisse, auch die blendendsten und geräuschvollsten, nur vorübergehende Bedeutung. „Tausend Jahre sind vor Gott wie ein Tag" (II Petr. 3, 8). Infolge seiner innigen beständigen Vereinigung mit Gott sieht er die vorüberziehenden Jahrhunderte gleichsam mit den Augen Gottes an. Sie haben daher samt der ganzen Zeitgeschichte für ihn hauptsächlich nur den Wert, den sie für Gott haben; sie gelten ihm nur als Gelegenheit für die Errichtung des Reiches Gottes auf Erden durch Christus. Den Einzug Christi in die Welt bereiten die ihm vorausgehenden Jahrtausende vor; die ihm folgenden sind bestimmt, das Reich seiner Kirche zur Entwicklung zu bringen. Christus ist ihm der Mittelpunkt der Weltgeschichte Johannes gibt Zeugnis von ihm und ruft: „Dieser war's, von dem ich sagte: Der nach mir kommt, ist mir voraus; denn er war eher als ich" (Jo. 1, 15).

Die mächtigen Weltreiche Aegypten und Babylon, der Welteroberer Alexander und die römischen Cäsaren schrumpften vor diesem einen Könige, dessen Reich in der Welt nicht von dieser Welt ist, zu Tagesgrößen zusammen. Eine Vorbereitung auf das Weltgericht, das Christus der Richter halten wird, ist ihm die ganze Weltgeschichte. Dort wird nur bestehen, wer hienieden dem Rufe Gottes in bußfertiger Nachfolge Christi gefolgt ist. Von diesem Ewigkeitsgedanken durchdrungen, beurteilt er auch sein eigenes Volk, dessen außerordentlicher göttlicher Beruf ihm so teuer sein mußte. Aber nicht Fleisch und Blut bestimmt ihn dabei, sondern der Blick auf Christus und das Verhältnis zum Reiche Gottes. Den Führern des jüdischen

Volkes, die ihn am Jordan aufgesucht haben, ruft er zu: „Bringet würdige Früchte der Buße und fangt nicht (wieder) an zu sagen: ‚Abraham ist unser Vater.' Ich sage euch nämlich: ‚Gott vermag dem Abraham aus diesen Steinen Kinder zu erwecken'" (Lk. 3, 8).

Weit entfernt durch solche überzeitliche Ewigkeitsgesinnung seiner Zeit sich zu entfremden, versteht er diese gerade dadurch erst richtig und lehrt sie verstehen. Und das hat von ihm der Priester der Gegenwart zu lernen. Mit überzeitlichem Blicke liest er seine Zeitung und beurteilt auch die einzig großen Kriegsereignisse der Gegenwart im Lichte der Ewigkeit, wie er die Geschichte studiert. Nationalchauvinistische Vorurteile und Engherzigkeiten können dabei trotz heißer Vaterlandsliebe seinen Blick so wenig trüben, wie der des Täufers seinem Volke gegenüber seine Schärfe verlor.

Ueberzeitlich ist Johannes sodann geworden, indem sein lebendiges Andenken durch die Jahrhunderte bisher nicht verdunkelt worden ist. Innitzer (a. a. O. 370—471) hat ein langes Kapitel unter dem Titel: „Fortleben und Verherrlichung des Täufers" dieser Ueberzeitlichkeit gewidmet. Kaum ein König oder Kaiser erfreut sich eines solchen Andenkens. Das Wort: „Defunctus adhuc loquitur" (Heb. 11, 4) wird an Johannes besonders bewahrheitet, indem sein Zeugnis über Jesus Tag für Tag aus dem Munde von vielen tausend Priestern in allen Ländern ertönt: Ecce agnus Dei. Wahrlich, es lohnt sich, nach seinem Beispiele mit dem ewigen Worte in Menschengestalt vereinigt die Macht der Zeit zu überwinden!

3. „Es trat auf ein Mensch, gesandt von Gott, der hieß Johannes" (Jo. 1, 6). Mit dieser Betonung des rein menschlichen Charakters in dem Täufer scheint es unvereinbar zu sein, ihn als übermenschlich zu bezeichnen. Gleichwohl ist er ohne die Erhöhung zur Uebernatur einfach nicht zu begreifen. Er wird jedoch dadurch so wenig außerhalb der Menschengemeinschaft oder unbedingt über dieselbe gesetzt, als Paulus die Menschennatur in Abrede stellte mit der Versicherung: „Durch die Gnade Gottes bin ich, was ich bin, und seine Gnade ist in mir nicht unwirksam gewesen, sondern ich habe mehr als sie alle gearbeitet, doch nicht ich, sondern die Gnade mit mir" (I Kor. 15, 10). Die Gnade hebt ja die Natur nicht auf, sondern setzt sie voraus und verklärt sie. Johannes aber war ein Gnadenmensch mit Vorzug. Gegen die Erwartung von Fleisch und Blut wird ihm deshalb sein Name unmittelbar vom Himmel bestimmt, der ihn als „Jahwes

Gnade" der Welt verkündigt. Ein übernatürliches Gnadenwunder ist seine Empfängnis seitens der unfruchtbaren Elisabeth. Uebermenschlich beginnt er vor seiner Geburt seinen Beruf, „vom Lichte Zeugnis zu geben", zu erfüllen (Lk. 1, 41. 44). Uebermenschlich hart und streng ist sein Bußleben von der frühesten Jugend an. Hoch über dem Sinnen und Trachten der Menschen steht er in seiner engelhaften keuschen Reinheit, worin er wieder an Elias einen Vorläufer hat. Wohl mit besonderer Beziehung hierauf halten ihn seine staunenden Zeitgenossen für Elias, während Christus selbst dies in seinem Zeugnis über ihn hervorzuheben scheint: „Er ist noch mehr als ein Prophet, denn dieser ist's, von dem geschrieben steht: ‚Siehe, ich sende meinen Engel vor deinem Angesichte her.'" Uebermenschlich ist seine Demut, womit er ohne eine Spur von Selbstsucht in der klarsten Erkenntnis seiner gänzlichen Abhängigkeit von der göttlichen Gnade sich nicht für würdig hält, dem Heiland den Schuhriemen aufzulösen und mit heiliger, selbstloser Freude erklärt: „Er muß wachsen, ich aber abnehmen" (Jo. 3, 30).

Allerdings ist die Demut als wahrheitsgemäße, beständige Ueberzeugung von der geschöpflichen Ohnmacht und Anspruchslosigkeit auf irgend welche Ehre samt der entsprechenden Handlungsweise durch und durch menschlich, weshalb der Apostel jedem Menschen unter Ausschluß jedes Widerspruches zuruft: „Was hast du denn, das du nicht empfangen hättest? Hast du es aber empfangen, was rühmst du dich, als hättest du es nicht empfangen?" (I Kor. 4, 7.) Die allgemeine Verderbtheit der Menschen zeigt sich aber gerade in dem Mangel dieser selbstverständlichen Tugend und in der fast unaustilgbaren Sucht nach eitler Ehre. „Im Leben", sagt diesbezüglich der heiligmäßige, tiefe Kenner des Menschenherzens, Bischof Bonifatius v. Haneberg, „lernt man nur Demütigung nicht Demut, oder wenn doch, mit gebrochenem Herzen." Das Herz des gewaltigen Täufers in einsamer Größe ist aber nicht gebrochen durch Demütigungen endlich zur Demut gelangt, vielmehr sagt er ganz im Geiste des angeführten Apostelwortes von seinen Gaben: „Ein Mensch kann sich nicht etwas nehmen; es muß ihm vom Himmel gegeben sein" (Jo. 3, 27). So kommt er unberührt von Menschenlob und ungekränkt von Menschentadel der demütigen Mutter des Herrn nahe, die auf der schwindelnden Höhe einzigartiger Würde das wundervolle Wort spricht: „Siehe die Magd des Herrn: mir geschehe nach deinem Worte!"

In seiner „Disputa" hat ihm daher Raffael den Ehrenplatz zur Linken des einzigen Lehrers der Demut angewiesen, wie die glorreiche Gottesmutter zur Rechten kniet. So tritt dann der Täufer endlich übermenschlich an Kraft ohne die geringste Anwandlung von Menschenfurcht und feiger Menschenrücksicht vor den König Herodes als unbeugsamer Herold Gottes mit seinem: „Es ist dir nicht erlaubt!" Nicht einen Augenblick hätte er geschwankt, dasselbe Wort mit flammendem Blick und majestätischer Ruhe zu sprechen, wenn ihn sein Beruf nicht vor einen Schattenkönig, sondern vor eine Versammlung von gleichgearteten, weltbeherrschenden Machthabern und Großkönigen geführt hätte.

Wer könnte nun bestreiten, daß der katholische Priester in dem übernatürlichen Berufe und in dem übermenschlichen Leben des heiligen Johannes sein ideales Vorbild zu sehen hat? Wie immer man sich zu dem bekannten Streite der letzten Jahre über den priesterlichen Beruf und die Zeichen desselben stellen mag: das steht doch fest, daß niemand ohne göttlichen Beruf sich in das Priesteramt eindrängen darf und daß das Leben und Wirken des Priesters durchaus übernatürlichen und übermenschlichen Charakter tragen muß. In dieser Ueberzeugung hält die Kirche allem Jammern männlicher wie weiblicher Schwäche gegenüber unbeugsam an der Forderung des freiwilligen Verzichtes auf die Ehe seitens ihrer Priester fest. Sie glaubt an die Kraft der Gnade, die das ungeteilte Leben für Gott ohne irdische Familienbande möglich macht, mag es dem sinnlichen Menschen immerhin unmöglich und übermenschlich erscheinen. Wie Johannes hat der Priester als einzigen und höchsten Lebensberuf: Zeugnis zu geben vom Lichte; er muß daher selbst vom Licht der Gnade durchleuchtet ein Geistes- und Gnadenmensch sein. Unter den Menschen und für die Menschen lebend hat er seinen Platz doch über den Niederungen des Lebens. Himmlische Tröstungen erwartet das gläubige Volk von ihm; mit himmlischer Autorität und mit der „Kraft aus der Höhe" rüstet ihn die Priesterweihe aus; „unser Wandel ist im Himmel", muß er mit dem Apostel (Phil. 3, 20) beteuern können, soll sein seelsorgliches Wirken nicht zu geistlosem Mechanismus herabsinken. Alles, was natürliche, menschliche und irdisch-leidenschaftliche Anhänglichkeit an die armseligen Güter dieses Lebens atmet, lähmt seine Tatkraft. Pfründenjägerei, Titelkrämerei und Ehrenzeichensucht, Genußsucht und Strebertum jeder Art, das in der

Welt zur Tagesordnung gehört, wird daher dem Priester am wenigsten verziehen. Neben einem Johannes macht ihn dergleichen zum lächerlichen Zerrbilde. Dagegen erfüllt das Bewußtsein von seiner gnadenreichen Berufung ohne jedes persönliche Verdienst den Priester wie den Wegbereiter des Herrn mit jener Demut, die im klaren Lichte der Wahrheit beständig betet: Non nobis, Domine, non nobis sed nomini tuo da gloriam!

4. Dieses übermenschliche Gnadenleben versetzte den Täufer mit folgerichtiger Notwendigkeit endlich in einen überglücklichen Zustand. Christus ist der Inbegriff all seines Glückes. „Ich bin nicht Christus, sondern ich bin vor ihm hergesandt. Wer die Braut hat, der ist der Bräutigam. Der Freund des Bräutigams aber, der dienstbereit ihm zuhört, freut sich gar sehr über die Stimme des Bräutigams. So ist auch meine Freude jetzt vollkommen" (Jo. 3, 28. 29). Hiemit schreibt er sich selbst „hochzeitliches" Glück und „hochzeitliches" Leben zu, wie es die Mystik des Mittelalters[1]) als Höhepunkt der Nachfolge Christi fordert. Diesen Sonnenschein des Glückes konnte ihm das Elend dieses Lebens vielleicht verdunkeln, aber nicht rauben. Sein finsterer Kerker, in dem er als Herold der Tugend schmachtet, wird von den Strahlen dieser Sonne erleuchtet. Die gesunde Exegese legt der Frage, die Johannes aus dem Gefängnis an Jesus richten läßt (Mt. 11, 2 f.), nicht einem Zweifel im gedrückten Gemüte zu Grunde, sondern das liebevolle, glaubensfeste Verlangen, die Zweifel seiner Jünger auf die nachdrücklichste Weise zu heben. Wir sind nicht berechtigt, bei dem größten der Propheten, der überglücklich mit dem Finger auf das Heil der Welt weisen kann, die mutlose Verzagtheit anzunehmen, die Elias vorübergehend niederdrückte. Auch diesbezüglich ist er der „Größte der vom Weibe Geborenen". Sein Himmelsglück ist den Wechselfällen des Lebens nicht ausgesetzt. Wie sein „Leben Christus ist, so ist Sterben ihm Gewinn". Als Vorläufer des Herrn erblickte er wenige Monate vor ihm das Licht dieser Welt; wieder nur wenige Monate vor ihm ging er mit der Märtyrerkrone geschmückt in lilienweißer Unschuld aus diesem Tränental. Nicht zwar die Himmelfahrt des Elias, wohl aber dessen Himmelsfreude war sein Anteil. Am Freunde des Bräutigams erfüllte sich das Wort, das der Bräutigam

[1]) Denifle-Schultes, Das geistliche Leben. 6. Aufl. Graz 1908. S. 327.

selbst allen seinen Freunden später als Testament und Trost zurückließ: „Eure Freude wird euch niemand nehmen“ (Jo. 16, 22).

„Freund des Bräutigams“ zu sein, ist der süße Beruf des Priesters, den ihm der Bischof am Weihealtar mit den Worten des Bräutigams kundtut: Jam non dicam vos servos sed amicos (Jo. 15, 15). Hierin liegt der Jungborn des priesterlichen Glückes, den die Welt nicht kennt, der nie versiegt, falls der unglückliche Priester ihn nicht selbst verschüttet. Kaum je war es so notwendig hierauf hinzuweisen, als heute, da manchmal auch in katholischen Kreisen Gedanken und Stimmen über die Vorbildung des Priesters laut werden, denen diese Hauptsache unbekannt zu sein scheint. Im preußischen Kulturkampf sollte der Priesteramtskandidat durch ein Staatsexamen aus der Literaturgeschichte auf die Höhe der Zeit gehoben werden. Weder Droh- noch Lockmittel haben auch nur einen Theologen vermocht, dieser lächerlichen Würdelosigkeit zu verfallen. Damals konnte die Tatsache betont werden, daß die Studierenden der katholischen Theologie keinem Kommilitonen in den anderen Fakultäten an Literaturkenntnis nachstehen. Das wird wohl heute auch noch wahr sein. Was aber der Theologe auf Grund seines Priesterberufes vor allen anderen Studierenden voraushaben muß und was auch durch die unbedingt notwendige möglichst tiefe und weite wissenschaftliche Bildung allein nicht ersetzt werden kann, das ist die im Gnadenleben begründete, rückhaltslose Hingabe an Christus, die Johannes den Täufer auszeichnet. Die Neuordnung aller Verhältnisse nach dem Kriege nötigt nicht zuletzt auch den katholischen Priester unbedingt zu größeren Leistungen und Opfern, als sie in der Friedenszeit durchschnittlich im Klerus zu Tage treten. Nationale Begeisterung, natürliche Vaterlandsliebe, seelsorgliche Amtsgewandtheit allein können ihm diese Leistungsfähigkeit keineswegs verschaffen; sie wird aber in erstaunlicher Kraft sich zeigen, wenn jeder neugeweihte Priester mit dem überweltlichen, überzeitlichen, übermenschlichen und überglücklichen Eliasgeiste des großen Täufers seine Laufbahn antritt, und sein Bischof ihm mit dem Worte seine Stelle anweisen kann, das der glückliche Zacharias über seinen Johannes prophetisch aussprechen durfte: „Et tu puer propheta altissimi vocaberis, praeibis enim ante faciem Domini parare vias eius.“

# Ungerechtfertigte Bereicherung in Recht und Moral.[1])

Von P. Konstantin Hohenlohe O. S. B., Abtei Seckau.

Der Verfasser vorliegenden Aufsatzes hat in einer Abhandlung[2]) darauf hingewiesen, daß die modernen Moraltheologen als Gründe der Schadenersatzpflicht, dem heiligen Thomas folgend, res und acceptio rei angeben, während sie tatsächlich zum Schaden der leichteren Durchdringung und Anwendung der Lehre mit diesen Ausdrücken nicht mehr denselben Sinn verbinden, welchen der Aquinate diesen Worten unterstellte. Der Verfasser meinte damit vorzüglich, daß der Kontrakt als Quelle des Schadenersatzes ausgeschaltet erscheint. Diesen Ausführungen hat P. Biederlack,[3]) namentlich aber Professor Hofrat Schindler,[4]) ausführlich geantwortet. Es war für den Verfasser gewiß eine große Ehre zu sehen, wie so namhafte Gelehrte sich bemühten, auf seinen Gedankengang einzugehen, zumal Hofrat Schindler in seiner eingehenden Besprechung wichtige neue Anhaltspunkte für die Durchleuchtung der Frage vorbrachte.

Von den beiden genannten Autoren wurde dem Verfasser vor allem eingewendet, daß die spätere Doktrin zwischen Restitution im weiteren und im engeren Sinne unterscheidet, daß diese Unterscheidung sich praktisch eingelebt und bewährt habe, und daß somit kein Grund vorhanden sei, auf die ältere Schematik zurückzugreifen. Es handle sich nur um einen mißverständlichen Streit um Worte, da von der Restitution aus Verträgen in den Moralbüchern gar wohl und zwar nur an anderer Stelle die Rede sei.

Darauf erlaubt sich aber der Verfasser zu antworten, daß diese Behandlung an anderer Stelle eben gerade das sei, was er ausstellen möchte. Auch der Moralist Dr Hilgenreiner[5]), welcher trotz aller wohlwollenden Nachsicht bei Besprechung des in Rede stehenden Buches den Ausführungen desselben eine praktische Bedeutung nicht zusprechen kann, wird sich vielleicht überzeugen lassen, daß es doch von gewaltigem Nutzen auch für den Theologen wäre, zur thomistischen Systematik in der Restitutionslehre zurückzukehren, die eine klassische Synthese dessen bildet, was die Römer von den Quellen des Schadenersatzes gelehrt. Es ist ja gewiß, daß der Kontrakt in der Moraltheologie vor allem seinen Platz in der Eigentumsordnung als modus acquirendi dominium behalten muß; es würde aber schon eine schematische Bezugnahme und Hinweisung in der Restitutionslehre genügen, um den Studierenden darüber aufzuklären, daß der Kontrakt auch an diesem Orte von einiger Bedeutung sei. Die Bereicherung,

[1]) **Anmerkung der Redaktion.** Die Redaktion bringt diesen Artikel lediglich als Aeußerung eines angesehenen Juristen zu einer moraltheologischen Frage, ohne sich mit allen Ausführungen einverstanden zu erklären. — [2]) Gründe der Schadenersatzpflicht in Recht und Moral. Pustet 1914. — [3]) Innsbrucker Zeitschrift für kath. Theologie 1914, S. 787. — [4]) Innsbrucker Zeitschrift für kath. Theologie 1915, S. 605. — [5]) Allgemeines Literaturblatt — herausgegeben durch die österr. Leogesellschaft — Jänner 1915, S. 24.

von der wir reden wollen, als Quelle des Ersatzes, ist hinwiederum wesentlich außerkontraktlich, und wir können uns nicht verhehlen, daß es uns scheint, als ob gerade dieser ihr innerster Charakter in den Moralbüchern nicht immer zum Ausdrucke komme, worauf in letzter Linie die mißverständlichen Auffassungen ruhen, denen wir im vorliegenden entgegentreten wollen.

Könnte es vielleicht als Anmaßung erscheinen, so bewährten Lehrern noch einmal entgegnen zu wollen, so mögen zu unserer Entschuldigung folgende Worte von Brinz[1]) dienen: „Indessen hat schon mancher Unberufene den Anfang, der Berufene die Fortsetzung gemacht." Auch trösten wir uns mit dem Gedanken, daß es für die Moralisten im allgemeinen anregend sein mag, zu sehen, wie dieselben Streitfragen, welche sie beschäftigen, in paralleler Weise auch von der Jurisprudenz ausgetragen worden sind. Es handelt sich ja in beiden Fällen gleichmäßig um die Erforschung des wahrhaft Billigen und Gerechten, wobei man sich beiderseits vielfach auf die Interpretation der römischen Quellen stützt. Naturgemäß gehen die Theologen in diesem Streben von einer klareren Erkenntnis aus, was Naturrecht und die natürlichen Quellen des Rechtes seien.

Um über den Gegenstand, den wir vorbringen wollen, zu orientieren, wollen wir einige Worte von Lönartz[2]) anführen:

„Dem Eigentümer gehört die Sache samt ihrem Werte. Nur er hat das Recht, diesen Wert zu realisieren, sie durch Verbrauch oder Verkauf zu verwerten. Wenn ein anderer es tut, so begeht er einen groben Eingriff in die Rechte des Eigentümers und der rechtswidrige Verkauf ist an sich, von besonderen gesetzlichen Bestimmungen abgesehen, dem Eigentümer gegenüber null und nichtig, wenn er auch dem Käufer gegenüber Rechte und Verpflichtungen begründen kann; der Eigentümer bleibt Eigentümer der Sache und kann sie aus der Hand des Besitzers zurückfordern. Kann er seine Sache nicht zurückerhalten, so hat er dem früheren Besitzer gegenüber, wenn dieser sie mala fide verwertet hat, Anspruch auf vollen Schadenersatz; wenn bona fide, wenigstens Anspruch auf Restitution der Bereicherung aus dem Werte der Sache, der sich von der Sache selbst nicht trennen läßt, also auf Restitution der Ersparnis, im Falle des Verbrauches, oder des Kaufpreises: beide sind und bleiben nun einmal eine locupletatio ex re alinea. Diese Ansicht wird denn auch von der weitaus überwiegenden Anzahl der Autoren vertreten (Gury n. 639). Eine Minderzahl, darunter Gousset, spricht den Verkäufer von der Restitution des ihn bereichernden Kaufpreises frei, weil er mit dem Eigentümer nichts zu schaffen habe, weil zwischen beiden gar kein Rechtsverhältnis ex contractu vel delicto bestehe, das eine Restitutionspflicht des Verkäufers begründen könne. Diese Argumentation

[1]) Kritische Blätter, Erlangen, 1852, Vorwort. — [2]) Die Restitutionspflicht des Besitzers fremden Gutes, Trier 1885, S. 108—109.

ist jedoch hinfällig. Auch wir verpflichten den bonae fidei possessor zur Restitution des Kaufpreises nicht ex contractu noch ex delicto, sondern ratione rei alienae possessae. Er besitzt fremdes Gut, das entweder dem Käufer oder dem Eigentümer der Sache gehört: jenem, wenn er die Sache dem Eigentümer zurückgeben muß und so der Kaufvertrag hinfällig wird; diesem, dem Eigentümer, wenn er der Sache verlustig geht. Denn sowie der Eigentümer berechtigt war, entweder die Sache zu behalten oder sie zu verwerten, so hat er auch, wenn letzteres von unberechtigter Seite geschehen ist, ein Recht entweder auf die Sache selbst oder auf das Aequivalent in den Händen des früheren Besitzers: kann er jene nicht wiedererlangen, so tritt sein Recht auf dieses in Kraft. Die entgegengesetzte Ansicht von Gousset halten wir für sehr bedenklich und glauben mit Gury l. c., daß sie in der Praxis keine Berücksichtigung verdient."

Wir sind in dieser Streitfrage vollständig auf Seite des Reimser Kardinals Gousset, des geistreichen Kommentators des Code Napoléon. Seine Ausführungen stimmen vollständig mit dem überein, was wir in unserer mehrerwähnten Abhandlung über den Schadenersatz ausgeführt. Dieser Fall zeigt schlagend den großen Wert der thomistischen Terminologie, welche res und acceptio rei als Gründe der Schadenersatzpflicht aufstellt. Acceptio rei bezeichnet das obligatorische Verhältnis, das entweder aus Delikt oder aus Kontrakt entspringt. Liegt weder Delikt noch Kontrakt vor, so gibt es keine Restitutionspflicht. Nachdem auch die bürgerlichen Gesetze von Oesterreich, Deutschland, Frankreich 2c. die Frage in diesem Sinne regeln, so könnten wir uns nicht entschließen, jemanden im Beichtstuhl zu einem so schweren Opfer zu verurteilen, das — sagen wir es aufrichtig — uns unbillig erscheint. Man darf eben die Billigkeit nicht einerseits übertreiben, um dann auf anderer Seite unbillig zu werden. Wenn wir die Rechte des Eigentümers derart übertreiben, so werden wir unbillig gegen jemanden, dem absolut kein Schatten von Schuld anhaftet, während der, dem eine Sache fortgekommen, wenigstens im Verdachte einer leichten Nachlässigkeit stehen kann.

Es ist bekannt, wie ausgezeichnet Pesch,[1]) Pachtler,[2]) Lehmkuhl und andere die soziale Auffassung des Eigentumes verteidigt haben. Der soziale Eigentumsbegriff scheint uns aber auch von Verkehr und Handel beeinflußt, während die absolute Auffassung des Eigentums, wie sie sich bei Lönartz (l. c.) spiegelt, den Verkehr geradezu untergräbt, und außerdem mit der Wirklichkeit im grellen Widerspruche steht.

Was Lönartz hier vertritt, das hängt mit der Frage zusammen, ob die Bereicherungsklage, die condictio der Römer, eine allgemeine, subsidiäre sei, ob das bekannte Wort des Pomponius[3]) „Jure naturae aequum est, neminem cum alterius detrimento et iniuria fieri

[1]) Stimmen aus Maria Laach, Band 49, 1895. — [2]) Stimmen aus Maria Laach, Band 15, 1879. — [3]) f. 206, d. 50, 17.

locupletiorem", ein Rechtssatz von allgemeiner Gültigkeit sei oder vielmehr nur ein Grundsatz der Billigkeit, welcher manches Rechtsverhältnis befruchtet hat.

Um dies alles zu entscheiden, wollen wir das Wesen des Bereicherungsanspruches im römischen und modernen Rechte eingehender untersuchen.

Cicero erzählt in seinem Buche „de officiis" (Lib. III, 14) von einem römischen Ritter namens Canius. Dieser Canius kam nach Syrakus, um sich ein Landhaus am Meeresstrande zu kaufen. Der Bankier Pythius erfährt dies und bittet den Canius, über seine Villa zu verfügen und dort einen Abend seine Freunde zu versammeln. Ritter Canius geht auf diesen Antrag ein und findet, als er vor dem Landhause seine Freunde erwartet, am Meeresstrande zahlreiche Fischer, die ihm die kostbarsten Fische, die sie eben erbeutet, zu Füßen legen. Pythius aber versichert dem Römer, daß hier vor seinem Landhause der günstigste Ort zur Fischerei sei, daß hier die kostbarsten Meeresbewohner für die Tafel nie fehlen. Canius ereifert sich, er hat das gefunden, was er suchte, er will das Landhaus mit der kostbaren Fischerei um jeden Preis erstehen. Pythius hält den Kauflustigen hin, bis er endlich einwilligt, einen hohen Kaufpreis anzunehmen. Canius hat an dieser Uferstelle nie mehr einen Fisch gefangen, der reiche Fischfang war ein kühner Gaunerstreich des Pythius gewesen. Der Kauf des Landhauses war unter allen rechtlichen Formalitäten vor sich gegangen. Canius blieb nichts übrig, als gute Miene zum bösen Spiele zu machen und den Aerger geschickt zu verbergen. Ein Mittel, den rechtlich abgeschlossenen Kauf anzufechten, gab es nicht, denn noch nicht hatte — so schließt Cicero seine Erzählung — sein Freund Aquilius das prozessuale Rechtsmittel gegen die betrügerische Absicht eingeführt.

Durch diese Schlußbemerkung hat die einfache Erzählung Ciceros eine große rechtsgeschichtliche Bedeutung erlangt. Wir haben historische Anhaltspunkte über den Zeitpunkt gewonnen, wann Billigkeitserwägungen das strikte, formale, römische Recht zu mildern begannen. Die Rechtsordnung sollte fürder nicht mißbraucht werden, einem Schurkenstreiche, wie dem des Pythius, Schutz zu gewähren. Der Tribun Aquilius hat die prozessuale Einrede geschaffen, welche die Rechtskraft betrügerischer Rechtsgeschäfte anfechten sollte. Um diese Zeit, also um den Beginn der christlichen Zeitrechnung, fällt auch das Entstehen jener Rechtsmittel, welche noch heute unter dem Namen der Bereicherungsklagen in der Jurisprudenz bekannt sind. Das schon erwähnte Fragment des Pomponius bezeugt uns, und darin stimmt auch die gesamte Rechtswissenschaft überein, daß die Bereicherungsansprüche aus der Billigkeit, der aequitas der Römer, fließen.

Eine Abhandlung über Bereicherungsansprüche muß also füglich mit der klaren Darlegung des Begriffes der aequitas anheben, zumal gerade darüber auch unter Fachleuten wenig klare Begriffe herrschen.

Moritz Voigt[1]) hat 20 Jahre lang an einem Buche über die Begriffe von ius naturale, aequum, ius gentium bei den Römern gearbeitet, doch ist es ihm nach unserer Ansicht ebensowenig wie Krüger[2]) gelungen, den wahren Begriff der römischen aequitas festzustellen. Zumal die Ausführungen von Voigt, welche den Begriff der aequitas den Anschauungen der historischen Rechtsschule anpaßten, haben dazu beigetragen, daß moderne Rechtslehrer wie der Römer Scialoja, der Neapolitaner Fadda, alle modernen Rechtsenzyklopädien die aequitas als ein Gefühl definieren, als jene Differenz zwischen dem gesetzten Rechte und dem Rechtsgefühle der Volksüberzeugung, die sich aus den kulturellen und historischen Prämissen entwickelt. Dieser vage, dehnbare Begriff, welcher schließlich zur Vernichtung des „billigen" Rechtes führen mußte und Schopenhauer dahin führte, zu erklären, daß die Billigkeit die Feindin des Rechtes sei, ruht auf der Loslösung des Rechtsbegriffes von Gott und der sittlichen Ordnung. Cicero und die alten Römer standen nicht auf dem modernen skeptischen Standpunkte. Cicero hat in seinen klassischen Werken den Zusammenhang des billigen Rechtes mit dem Gottesbegriffe genau erfaßt. Für die Römer wie für die christlichen Rechtsphilosophen gibt es oberste, allgemeine, dem Menschen von Gott ins Herz geschriebene, absolute Begriffe über mein und dein, und die aequitas ist nicht ein vages Gefühl, sondern ein Verstandesurteil, ob eine Rechtsentscheidung, eine Rechtsverfügung hic et nunc diesen allgemeinen, unverrückbaren, absoluten, ersten Rechtsprinzipien entspricht oder nicht. Was gut und schlecht, recht oder unrecht ist, das ist nicht das Ergebnis eines vagen Gefühles, sondern eines untrüglichen Verstandesurteiles.

Vom alten römischen Rechte sagt Mommsen[3]): ... „gestattend oder hindernd tritt das römische Recht stets unbedingt auf; es ist, als finde es eine Freude daran, überall die schärfsten Spitzen hervorzukehren, die äußersten Konsequenzen zu ziehen, die Tyrannei des Rechtsbegriffes gewaltsam dem blöden Verstande aufzudrängen". ... Der Kampf der aequitas, der Billigkeit gegen das strenge formale Recht, gehört zu den interessantesten Kapiteln der römischen Rechtsgeschichte.

Die vom Tribunen Aquilius eingeführte exceptio doli war ein Korrektiv der Prozeßordnung mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Billigkeit; die ihr bald nachfolgenden Bereicherungsklagen sollten ein Korrektiv der Eigentumsordnung werden.

Das Recht ist generell, die aequitas berücksichtigt das Konkrete; das Recht ist absolut, die aequitas ist relativ. Schon das muß uns darauf hinführen, daß, wo allgemeine Billigkeitssätze wie unser mehrerwähntes Fragment von Pomponius über die ungerechtfertigte Be-

[1]) Die Lehre vom ius naturale, aequum, ius gentium bei den Römern. — [2]) Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Rom. Abt. Bd. 32 „Die humanitas und die pietas nach den Quellen des römischen Rechts". — [3]) Römische Geschichte, I 149.

reicherung aufgestellt werden, dieselben nicht an sich generelle Rechtssätze sind, sondern Billigkeitsmaximen, die sich in manchen einzelnen Rechtsinstituten verwirklichen, sie befruchtend und bildend.

Viel Licht auf den Begriff der aequitas kommt uns vom kanonischen Rechte. Das kanonische Recht nennt die aequitas auch Epikie. Reiffenstuel[1]) sagt von der aequitas: „Caeterum aequitas est iustitia, dulcore misericordiae temperata, ut definit Cyprianus ... sive aequitas est quaedam factorum convenientia et rectitudo iudicii, naturalem sequens rationem“. ...

Das strikte Recht schreibt den Nonnen die strenge lebenslängliche Klausur vor. Dieses strenge Gesetz zu urgieren während eines Erdbebens, und die Nonnen zu verurteilen, dem strikten formalen Rechte zuliebe sich unter den Trümmern ihres Hauses zu begraben, ohne den Versuch machen zu dürfen, sich zu retten, das wäre unbillig. Es handelt sich da nicht um Liebespflichten, um das Gebot der Liebe, sondern es handelt sich darum, daß das formale Recht nicht alle einzelnen Fälle voraussieht und voraussehen kann und hic et nunc zu Konsequenzen führen kann, von denen Cicero gesagt „summum ius summa iniuria“. Der aequitas fällt es nun zu, die formale Strenge des Rechtes zu mildern. Solche Billigkeitsprinzipien verfolgte beispielsweise die mehrerwähnte exceptio doli, die vom Tribunen Aquilius eingeführte prozessuale Einrede.

Ritter Canius war vom Syrakusaner Pythius unter dem Schutze des streng formalen Rechtes schmählich hintergangen worden. Es handelt sich da nicht um ein vages Rechtsgefühl, nicht um eine fluktuierende Volksüberzeugung. Ritter Canius war betrogen im Altertume wie in der Neuzeit, auf der einen wie auf der anderen Hemisphäre, es war ihm Unrecht geschehen, das folgt aus dem natürlichen Verstandesurteile, das sich immer und überall gleich bleibt.

Diese Erörterungen sollen uns das Terrain bereiten zum näheren Verständnisse der unbefugten Bereicherung. Da soll auch eine falsche Erklärung der aequitas zur Beleuchtung der Wahrheit beitragen. Zeiller sagt im ersten Bande seines Kommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuche: „Unter der Billigkeit (zum Unterschiede von der Gerechtigkeit) versteht man gewöhnlich die Fertigkeit, die Liebespflichten zu erfüllen, d. i. andere nach Maß ihrer Bedürfnisse und unserer Kräfte zu vervollkommnen. Dürfte der Richter in diesem Sinne nach der Billigkeit den Ausspruch tun, so dürfte er den Armen vor dem Reichen, den minder Mächtigen vor dem Mächtigen u. s. w. begünstigen, das heißt, er dürfte den Reicheren verkürzen, um dem Dürftigen eine Wohltat zu erweisen. Ein Gerichtshof ist keine Behörde der Wohltätigkeit, er ist, wie schon das Wort andeutet, dazu bestimmt, jedem (ohne Unterschied des Standes und Vermögens) sein Recht zuzuteilen.“

---

[1]) Ius canonicum universum, Venetiis, 1763 Tom. I.

Diese Auffassung Zeillers ist natürlich grundverkehrt und vollständig falsch. Wenn wir uns unseres Beispieles des Ritters Canius erinnern, so handelt es sich hier nicht um Fragen der Nächstenliebe, sondern der Gerechtigkeit. Ein Betrug, also ein Unrecht, wird rechtlich geschützt. In den primitiven Kulturverhältnissen ist die Rechtsordnung noch zu unbeholfen, um derlei zu verhüten und wird zu derlei Gaunerstreichen mißbraucht. Eine in Wahrheit fortschreitende Rechtsentwicklung weiß auch derartigen Gefahren vorzubeugen. Zu derlei verkehrten Ansichten, wie Zeiller sie darlegt, zur Diskreditierung des Naturrechtes, haben die Lehren über das falsche Naturrecht beigetragen, wie sie seit dem 17. und 18. Jahrhunderte verbreitet wurden. Wir wissen, was in Wahrheit Naturrecht ist, nämlich jene allgemeinen, unverrückbaren, stets gleich bleibenden, dem bloßen Menschenverstande einleuchtenden Prinzipien über das, was dem einzelnen an Vermögenswerten als das seinige zukommt. Der Rechtsordnung kommt es zu, diese natürlichen Prinzipien durch logische Operationen folgerichtig zu entwickeln. Das falsche Naturrecht suchte einen fingierten Naturzustand wiederherzustellen, in dem alle Menschen gleich, frei und glücklich waren, und trachtete die abstrakten Menschenrechte wiederherzustellen. Dernburg[1]) gibt uns das Zeugnis, daß zu diesen grundlegenden Menschenrechten auch der Satz gehört hat, daß niemand sich auf Kosten des anderen bereichern dürfe. Wenigstens begegnet uns diese Auffassung in den „Grundsätzen des Natur- und Völkerrechtes" von Christian von Wolf, Halle, 1754.

Damit können wir aber einen Schritt weitergehen in der Erklärung der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung. Wir wissen bisher, daß diese Lehre aus Billigkeitsrücksichten hervorgeht. Wir wissen auch schon, was Billigkeit ist. Es handelt sich um ein Korrektiv des strengen formalen Rechtes, und zwar um ein Korrektiv der Eigentumsordnung. Es handelt sich darum, die ungerechten Härten, wie sie hic et nunc bei den Eigentumserwerbsarten hervortreten könnten, zu heilen.

Dies alles vorausgeschickt, löst sich uns von selbst die Streitfrage, die unter Juristen darüber herrschte, ob dem mehr erwähnten f. 206, d. 50, 17 die Tragweite eines allgemein gültigen Rechtssatzes zukomme. Nach allem Vorhergesagten ist es klar, daß wir dies leugnen müssen. Es gibt überhaupt keine generellen Billigkeitssätze. Das unterscheidet gerade die Billigkeit vom Rechte. Das Recht ist generell, die Billigkeit ist bestimmt, das generelle strenge Recht abzuschwächen, ihm seine Härten zu nehmen. Es gibt allgemeine Billigkeitsmaximen, die hic et nunc das Kriterium abgeben, formales Recht abzuschwächen und sohin gemeinsame Grundlage für verschiedenartige Rechtsinstitute werden.

Offenbar hat das erwähnte falsche Naturrecht und die Verwirrung über den Begriff der aequitas dahin geführt, das Fragment 206

[1]) Dernburg, Das Bürgl. Recht II. Bd., S. 590 f.

als einen allgemein gültigen Rechtssatz hinzustellen. Wir können uns aber nicht verhehlen, daß auf diese falsche Auffassung auch die von Lönartz vorgetragene Lehre von Einfluß gewesen sei. Es scheint darauf hinzuweisen, daß Kutschker[1]) in seinem sonst ausgezeichneten Buche vom Schadenersatze den Grundsatz von der ungerechtfertigten Bereicherung ganz allgemein als Quelle des Schadenersatzes hinstellt.

Um diese Zeit eben lehrte Wilhelm Sell[2]) die Allgemeingültigkeit dieses Grundsatzes. Später ist noch der berühmte Bernhard Windscheid[3]) für diesen unglücklichen Gedanken eingetreten. Seit den bahnbrechenden Arbeiten von Ihering[4]) gilt diese Anschauung gegenwärtig als vollständig verlassen und von der Wissenschaft überwunden. Die heutige Wissenschaft ist vollständig einig, daß die Bereicherungsklage weder bei den Römern noch in unseren modernen Kodifikationen eine allgemeine, absolut subsidiäre sei, die überall eintritt, wo die Vindikation versagt.

Wir wollen dafür das Zeugnis einer ganzen Reihe namhafter Autoritäten anrufen.

Dernburg[5]): . . .„Liegt die Erklärung (für die Bereicherungsklagen) darin, daß niemand sich bereichern darf? Die naturrechtliche Schule fand in diesem Satze eine Grundwahrheit, aber seine Unhaltbarkeit ist längst erkannt. Die Ordnung der Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft führt häufig dazu, daß der eine zum Schaden des anderen reicher, der andere ärmer wird, ohne daß eine Reaktion zulässig ist". Wolffenstein[6]): „Wir müssen also daran festhalten, daß weder im römischen, noch im heutigen bürgerlichen Recht von einer Subsidiarität der condictio gesprochen werden kann." Witte[7]): „Dieses Resultat ist nun aber entscheidend für die Widerlegung der Annahme einer allgemeinen Bereicherungsklage." „Ist jemand durch ein Rechtsgeschäft mit einer dritten Person in den Besitz einer fremden Sache gekommen, so entsteht dadurch für ihn keine Obligation, weder so lange die Sache noch in natura vorhanden ist, noch auch nachdem er sie verzehrt, veräußert oder sonst verwertet hat. So lange sie existiert, kann sie mit der Vindikation abgefordert werden, und ist schon deshalb keine Obligation begründet, weil der Eigentümer noch gar nichts verloren hat. Ist die Vindikation aber nicht mehr möglich, so ist auch nichts mehr bei dem früheren Besitzer, worauf der Eigentümer nach strengem Recht einen Anspruch erheben könnte. Denn der etwa von dem früheren Besitzer aus der Sache gezogene Gewinn

[1]) Die Lehre vom Schadenersatze, Olmütz 1851. — [2]) Versuche im Gebiete des Zivilrechts I. Teil, I. Abhandlung, 1833. — [3]) Dekanatsprogramm der juristischen Fakultät zu Leipzig 1878. — [4]) Abhandlungen aus dem römischen Rechte, Leipzig 1844 und Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. XVI. Bd. (Neue Folge IV. Bd.), Jena 1878, S. 230 f. — [5]) Das Bürgerliche Recht II. Bd., S. 590 f. — [6]) Das Wesen der condictio im römischen und heutigen bürgerlichen Recht, Dissertation, Berlin 1906, S. 98. — [7]) Die Bereicherungsklagen des gemeinen Rechts, Halle 1859, S. 3 und S. 295.

hat nie zu seinem Vermögen gehört, und kann er sich deshalb nicht auf den Satz berufen: quod alterius apud alterum sine causa deprehenditur, revocare consuevit. Einen schlagenden Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht liefert die l. 8 c. 4, 34: „„Si is, qui depositam a te pecuniam accepit, eam suo nomine, vel cuiuslibet alterius mutuo dedit: tam ipsum de implenda suscepta fide, quam eius successores teneri tibi certissimum est. Adversus autem eum, qui accepit, nulla actio tibi competit, nisi nummi extent: tunc enim contra possidentem uti rei vindicatione potes.““

Wenn mein Bankier mein Geld an dritte Personen weitergibt, steht mir gegen diese dritten Personen keine Bereicherungsklage zu. Mir gegenüber steht denselben keine Restitutionspflicht zu; es ist, wie der heilige Thomas so schön sagt, keine radix restitutionis vorhanden, weder res noch acceptio rei. Das ist die Macht der thomistischen Systematik, auf die man nicht verzichten möchte zu Gunsten einer Restitution im engeren und weiteren Sinne. Doch fahren wir fort, Zeugnisse gegen die Allgemeinheit der Bereicherungsklagen anzuführen.

Koschembahr-Lyskowski[1]): „Dagegen darf der Gedanke, als ob die condictio auch eine allgemeine Ergänzungsklage sein könne, welche überall eingreift . . . als endgültig verworfen gelten." . . . Pfersche[2]): „Denn regelmäßig wird durch die Handlungen des Dritten, welche jemandem einen Vorteil entziehen, nur er selbst verantwortlich, nur gegen ihn steht dem Verlierenden ein Rückforderungsanspruch zu. Ist der Vorteil nicht bei dem Dritten verblieben, sondern in ein anderes Vermögen übergegangen, so steht gegen den Empfänger vielleicht dem Dritten ein Anspruch zu, nicht aber ohneweiters dem Verlierenden. Diese elementaren Sätze sind gegenwärtig allgemein als richtig anerkannt, und die einige Zeit übliche monströse Lehre von der utilis de in rem verso actio gänzlich beseitigt."

Pavliček[3]): „Eine solche allgemeine Bereicherungsklage gibt es nun nicht, und zwar weder nach römischem, noch nach österreichischem Rechte" . . . Ebenso Pfaff[4]) und Swoboda[5]) in ihren wertvollen Ausführungen in der österreichischen Gerichtszeitung, Exleben[6]), E. Zimmermann.[7]) Kürzere Zustimmungen liegen vor von Goldschmidt[8]) und von G. Hartmann[9]), ferner von Vangerow in seinem Lehrbuche.[10])

So haben wir zunächst erwiesen, daß der Bereicherungsanspruch aus der Billigkeit fließe. Aus dem Wesen aber der Billigkeit und

---

[1]) Die condictio als Bereicherungsklage im klassischen römischen Recht, Weimar 1903, S. 1. — [2]) Die Bereicherungsklagen, Wien, Manz (ohne Jahr), S. 87—88. — [3]) Zur Lehre von den Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung, Wien 1878, S. 44. — [4]) Zur Lehre vom Gegenstande der condictio indebiti nach gemeinem und österreichischem Recht, Allgem. öst. Gerichtszeitung, 1868, Nr. 30—35. — [5]) Natur und Inhalt des Bereicherungsanspruches im österreichischen Recht, Allgem. öst. Gerichtszeitung, 1916, Nr. 3 und f. — [6]) Die condictiones sine causa, Leipzig 1850. — [7]) Echte und unechte negotiorum gestio (1872). — [8]) Zeitschrift für Handelsrecht, VIII, S. 236 (1865). — [9]) Kritische Vierteljahrsschrift, XI, S. 522 (1869). — [10]) § 628.

durch die erdrückende Ueberzahl von Zeugnissen namhafter Schriftsteller und Juristen haben wir zur Evidenz erwiesen, daß das Fragment 206 kein Rechtssatz von allgemeiner Gültigkeit ist, das uferlos angewendet werden kann, um jedwede Bereicherung zu verhindern.

In Theorie und Praxis wird heute anerkannt, daß die condictio im römischen, im österreichischen, im deutschen, im französischen Rechte keine allgemeine Gültigkeit für jedwede Bereicherung habe, sondern an bestimmte Voraussetzungen gebunden sei. Und so wollen wir, nachdem wir die negative Seite des Bereicherungsanspruches festgestellt, daran gehen, sein innerstes Wesen durch positive Merkmale zu erklären.

Zu den grundlegenden Voraussetzungen der condictio gehört vor allem, daß die condictio eine persönliche Klage ist. Sie ist vor allem kein Surrogat der dinglichen vindicatio. Es steht also vor allem niemandem zu, dem ein Vermögensstück abhanden gekommen ist, den Ersatz desselben mit der Bereicherungsklage bei jedem zu verfolgen, wo etwas von diesem Werte hängen geblieben ist, wenn man dieses Stück in natura nicht mehr zu erreichen vermag. Das hieße den Verkehr untergraben und würde zu den größten Unbilligkeiten führen. In diesem Sinne ist auch der § 816 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches aufzufassen:

„Trifft ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand eine Verfügung, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist er dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet."

Hat jemand bei mir einen Schirm stehen lassen und ich habe denselben verkauft, so kann er vom Eigentümer beim Dritten vindiziert werden; man kann aber bei diesem Dritten keine Bereicherung oder keinen Kaufpreis verlangen, wenn er bei diesem Dritten verloren ging oder weiterverkauft wurde. Die condictio steht nur gegen mich zu, der ich unbefugt über die fremde Sache verfügte. Eine Ausnahme macht das deutsche Recht nur für den Fall, daß ich diesen Schirm verschenkte. Denn der gedachte Paragraph fährt fort: „Erfolgt die Verfügung unentgeltlich, so trifft die gleiche Verpflichtung denjenigen, welcher auf Grund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt."

Hier ist eine Ausnahme ausdrücklich für die Schenkung statuiert, die aber nicht auf andere Fälle wie die solutio indebiti etc. auszudehnen ist.[1])

Die Bereicherungsklage ist, wie gesagt, ein Korrektiv der Eigentumsordnung, ein Korrektiv im Sinne der aequitas, ein Korrektiv vor allem zur Wahrung der bona fides, des guten Glaubens, der Verkehrssicherheit. Eine absolute allgemeine Bereicherungsklage würde

[1]) Die Bestimmungen des deutschen § 816 spiegelt wieder, was Göpfert in seinem Moralhandbuche über die in Rede stehende Frage bringt.

die Verkehrssicherheit nicht unterstützen, sondern im Gegenteile untergraben.

Die condictio ist nicht eine subsidiäre Panazee, die überall mit jeder Kontraktsklage konkurriert. Die condictio ist wesentlich außerkontraktlich, sie setzt einen Vermögensübergang voraus, der sich aber durch besondere Umstände als unbillig erweist. So kann man begreifen, daß das deutsche Recht die Verschenkung einer fremden Sache irritiert. So war es unbillig, daß der römische Ritter Canius den trügerischen Machinationen eines Pythius unterliege und das Landhaus im Eigentume behalte, das er im trügerischen Glauben des reichen Fischerträgnisses der Küste gekauft hatte.

Wo wir von Bereicherungsklagen sprechen, müssen wir uns vor allem der Eigentumsordnung erinnern. Eigentum wird erworben durch Okkupation, durch Verarbeitung, Vermischung, durch Verjährung, durch Kauf, durch Schenkung, durch letztwillige Verfügung ꝛc. ꝛc. Alle diese Eigentumserwerbsarten können, rite vollzogen, eine Lage schaffen, welche den Anforderungen der Billigkeit nicht entspricht, die eines Korrektivs aus Billigkeitsrücksichten bedarf, und dieses Korrektiv ist die Bereicherungsklage, die aber immer eine Transaktion zwischen zwei bestimmten Personen voraussetzt und ein obligationsähnliches Rückforderungsrecht begründet. Wir wissen, jede Obligation stammt aus Delikt und Kontrakt. Das obligationsähnliche Rückforderungsrecht aus Billigkeit läßt sich weder auf Delikt noch auf Kontrakt zurückführen, denn die condictio ist wesentlich außerkontraktlich. Streng rechtlich liegt auch keine eigentliche Obligation vor, denn es hat eine Vermögensverschiebung zwischen zwei bestimmten Personen stattgefunden, die nach strengem Rechte Eigentum erzeugt hat. Es handelt sich nur darum, dieses rite begründete Eigentum anzufechten.

Wenn es sich also um die Systematisierung dieses obligationsähnlichen Verhältnisses handelt, werden wir es zu den Quasikontrakten rechnen, wobei wir weit entfernt sind, sie in ihrem Wesen auf einen Quasikontrakt zurückzuführen, was Donellus und nach ihm verschiedene Juristen getan, was aber die Rechtswissenschaft heute einmütig verwirft. Ihrem Wesen nach ist die condictio eine Bereicherungsklage, was die Anhänger der Lehre vom Quasikontrakte, als ihrer Grundlage, zu leugnen versuchten. Der Grund der Rückforderung ist das in dem Fragmente 206 von Pomponius ausgesprochene Prinzip. Die Eigentumsordnung darf nicht mißbraucht werden, um unbillige Vermögensverschiebungen zu bemänteln, welche eine Untergrabung von Treue und Glauben und der Grundsätze der Billigkeit bedeuten. Wir sehen, was sich da für ein weites Anwendungsfeld eröffnet, um allen Arten von Ausschreitungen im Erwerbsleben entgegenzutreten, denn wir stehen auf dem Standpunkte, daß auch jene Lehre unrichtig ist, welche die condictio rein auf die im Gesetze ausdrücklich angeführten Fälle beschränkt. Die römische Rechtsordnung hat eine Systematisierung der Anwendungsfälle versucht, welche unsere modernen

Gesetzbücher wiederholen. Immer bleibt, wie die Autoren sagen, ein anorganischer Rückstand übrig. Sache der Billigkeit ist das Konkrete, was sich nicht generalisieren läßt, weil nicht alle Möglichkeiten vorauszusehen sind. Doch hieße es die condictio töten, wollten wir sie uferlos und unterschiedslos als allgemeinen Rechtssatz gegen jedwede Bereicherung anwenden. Ihre Anwendung ist prinzipiell ein Korrektiv der Eigentumsordnung, gegen bestimmte Personen zur Anfechtung von formell richtigen Eigentumsübertragungen gerichtet. Wo ein gesetzlicher modus acquirendi dominium eine unbillige Schärfe nach sich zieht, dort sucht die Billigkeit diese formalen Strengheiten zu lindern. Dafür, daß die condictio stets eine gewisse Transaktion, ein gewisses Rechtsgeschäft zwischen zwei bestimmten Personen voraussetzt, dafür liefert einen strikten Beweis f. 33 d. 12, 6:

„Si in area tua aedificassem, et tu aedes possideres, condictio locum non habebit: quia nullum negotium inter nos contraheretur" (Julianus).

Wenn ich auf dem Grunde meines Nachbarn etwas erbaue, so fällt demselben das Eigentum am Baue zu, denn sowohl das auf fremdem Grunde Gebaute wie Gepflanzte wächst dem Boden zu. Dennoch habe ich keinen Bereicherungsanspruch gegen meinen Nachbarn, obwohl er sich auf meine Kosten bereicherte. Der Grund dafür ist, weil zwischen uns kein Rechtsgeschäft vorliegt. Die condictio ist zwar wesentlich außerkontraktlich. Aber vom Kontrakte müssen wir das Rechtsgeschäft, das negotium, unterscheiden. Rechtsgeschäft ist die einer bestimmten Person gegenüber abgegebene Willenserklärung, einen bestimmten Rechtseffekt hervorbringen zu wollen. Ein solches Rechtsgeschäft liegt beispielsweise vor, wenn jemand etwas zur Erfüllung einer irrtümlich vorausgesetzten Verbindlichkeit geleistet hat. Durch die Tradition ist rechtsgültig Eigentum hingegeben, durch die Akzeption rechtsgültig Eigentum erworben worden. Und dennoch ist die Rechtsverschiebung unbillig. Mit ihr ist ein gewisser Zweck verfolgt worden, der Zweck war nur ein eingebildeter, die Uebertragung ist sohin sine causa. Denn es ist aus einer causa gegeben worden, die nicht existierte.

Dabei müssen wir uns aber vor der zweideutigen und leicht mißverständlichen Lehre Windscheids von der Voraussetzung hüten, mit welcher er die Kondiktionslehre zu erklären sucht.

Bekanntlich kann die Erklärung beim Rechtsgeschäfte durch Bedingung und Auflage beschränkt werden. Für Windscheid ist die Voraussetzung eine unentwickelte Bedingung, sie liegt zwischen Bedingung und Auflage. Diese Lehre ist mit Recht als mißverständlich abgelehnt worden. Das Motiv der Handlung, das „cur contraxit", muß prinzipiell ohne Einfluß auf die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes bleiben. Mit Recht sagt Dernburg[1]), daß, wenn jemand eine Parzelle in der Voraussetzung kauft, daß er mit dem Nachbarn in gutem Einver-

[1]) Pandekten, II Berlin 1903, S. 373 f.

nehmen leben wird, das Rechtsgeschäft unumstößlich aufrecht bleibt und nicht angefochten werden kann, wenn auch nachträglich bittere Feindschaft mit dem Nachbarn herrscht.

Anders bei der Leistung der Nichtschuld. Es liegt ein perfektes Rechtsgeschäft vor. Es tritt hier ein Korrektiv der Eigentumsordnung in der Bereicherungsklage ein. Es ist die sogenannte condictio indebiti, von der Ulpianus[1]) sagt: „si quis indebitum ignorans solvit" und welche im § 1431 unseres Bürgerlichen Gesetzes und im § 812 des deutschen Bürgerlichen Gesetzes rezipiert ist. Die Klage setzt also eine Vermögensverschiebung, eine Bereicherung voraus, die zur Erfüllung einer vermeintlichen Verbindlichkeit geleistet wurde. Es lag keine obligatorische Verbindlichkeit vor, es handelt sich entweder um einen reinen Irrtum, um ein Mißverständnis, oder es handelt sich um ein Rechtsgeschäft, das von der Rechtsordnung mißbilligt ipso iure ungültig ist und als nicht bestehend angesehen werden muß.

Nach römischem wie nach österreichischem Rechte wird die condictio indebiti nicht gewährt, wenn eine sogenannte „obligatio naturalis tantum" vorliegt, eine bloße Ehrenschuld, wie wir sagen würden, welcher die Rechtsordnung an sich die Verwirklichung verweigert. Ist beispielsweise eine Wett- oder Spielschuld gezahlt, so kann sie mit der condictio indebiti nicht zurückgefordert werden.

Dasselbe gilt nach österreichischem Rechte für alles, was aus einem Rechtsgeschäfte geleistet wird, das ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten abgeschlossen wurde, mag es sich um letztwillige Verfügungen oder um Schenkungen handeln. Nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 76, würden nur Schenkungen davon ausgenommen sein, bei welchen eine Uebertragung nicht stattgefunden hat. Man muß sich also derlei Schenkungen wirklich aushändigen lassen, um sich gegen die condictio sicherzustellen.

Zum Tatbestande, welchen die condictio indebiti voraussetzt, gehört also vor allem der Irrtum, der ein error facti und error iuris sein kann, der aber auch entschuldbar sein muß, da sonst eine Schenkung bei der grundlosen Vermögensverschiebung vorausgesetzt wird.

Unrechtmäßig ist die Vermögensvermehrung, wenn der vermeintliche Erbe auf Grund eines später umgestoßenen Testamentes ein Legat ausgezahlt hat. f. 17 d. 5, 3:

„Quod si possessor hereditatis ob id, quod ex testamento heredem se esse putaret, legatorum nomine de suo solvit, si quis ab intestato eam hereditatem evincat, licet damnum videtur esse possessoris, quod sibi non prospexerit stipulatione ‚evicta hereditate legata reddi', attamen quia fieri potest, ut eo tempore solverit legata, quo adhuc nulla controversia mota sit, et ob id nullam interposuerit cautionem, placet in eo casu evicta hereditate dandam ei esse repetitionem."

[1]) 1 § 1 d. 12, 6.

Hier ist von einem possessor hereditatis ex testamento die Rede, welchem die Erbschaft von dem Intestaterben entzogen wird. Der possessor hat nun schon Legate ausgezahlt. Gajus hebt hervor, daß an sich die Anfechtung der Erbschaft den Legatar nichts angehe. Der possessor sollte eigentlich den Schaden tragen; denn warum hat er sich nicht durch cautio geschützt? Dennoch hält es Gajus für angemessen, daß dem possessor die condictio gegeben werde; er begründet dies offenbar mit der Billigkeit, da der possessor vielleicht die Legate zu einer Zeit ausgezahlt habe, wo von der Anfechtung der Erbschaft noch nicht die Rede war. Im weiteren wird die condictio damit begründet, daß dem possessor die Erbschaft entzogen sei, und er daher seinerseits müsse zurückfordern dürfen. Hier ist ausdrücklich zu bemerken, daß die condictio dem falschen Erben gegen den Legatar zusteht, nicht dem wahren Erben.

Unrechtmäßig ist die Bereicherung durch das Angeld für ein Geschäft, das später nicht zustande kommt.

Unrechtmäßig ist die Vermögensverschiebung, die zu einem bestimmten Zwecke erfolgte, wenn dieser Zweck nicht erreicht wird. So spricht f. 2 d. 12, 7 von einem Walker, der Gewänder zur Reinigung erhält. Dieselben kommen ihm abhanden, er ersetzt den Schaden, kann aber die geleistete Summe zurückfordern, wenn er wieder in den Besitz der verloren geglaubten Gewänder kommt und sie nun in Natur zurückstellt. Hieher gehört die Dosbestellung vor Eheabschluß, welcher dann nicht stattfindet. Die römische Doktrin faßt diese Fälle unter der condictio causa data causa non secuta zusammen. Bei der Rückforderung aller derartiger Zuwendungen ist immer entscheidend, ob ein Bruch der fides, des geschäftlichen Vertrauens, vorliegt. Nur da, wo neben der Nichterreichung des Zweckes es noch außerdem dem Gebaren anständiger Leute widerspricht, die Vermögensvermehrung zurückzubehalten, nur da greift die condictio ein.

Selbstverständlich muß der Zweck der Hingabe auch deutlich erkennbar und ausdrücklich bedungen sein. Ein reicher Herr, der sich eine Zeitlang in einer Pfarrei aufgehalten hat, übergibt dem Pfarrer zur Restaurierung der Kirche eine gewisse Summe. Es ergeben sich dringendere Auslagen auf anderem Gebiete, etwa zur Unterstützung von Armen, so wird der Pfarrer gewiß in diesem Sinne disponieren können, denn es handelt sich um eine Schenkung, die mit einem gewissen Wunsche, nicht aber unter einem bindenden Modus getan worden ist.

Ist die Sache zu einem unmoralischen Zwecke hingegeben, so sprechen die Quellen von der condictio ob turpem causam und dieser Versuch einer Kodifikation der Anwendungsfälle der Bereicherungsklage erscheint auch in unseren modernen Gesetzbüchern rezipiert, obwohl diese Fälle, wie schon angedeutet, nicht erschöpfend sind und nicht als erschöpfend anzusehen sind, sonst kommen wir auf die falsche Lehre jener, welche die condictio nur gewähren, wo sie im Gesetze

ausdrücklich normiert ist. Das Gesetz kann beispielsweise unmöglich alle Innominatkontrakte voraussehen, bei denen eventuell die condictio das grundlos zu einem Zwecke Hingegebene wieder zurückverlangen könnte. Es wäre aber gefehlt, die condictio für jede Bereicherung anwenden zu wollen. Wir können sie nur vernünftigerweise dort anwenden, wo ihre Voraussetzungen vorhanden sind. Der Gesetzgeber allein kann, wie der heilige Thomas sich ausdrückt, Bestimmungen auch per determinationem treffen, außerhalb des Rahmens der vernunftmäßigen logischen Schlüsse aus der Rechtsordnung. Dahin gehört beispielsweise die Bestimmung des erwähnten deutschen § 816, welcher die Schenkung auch in zweiter Hand irritiert, wenn sie aus unbefugter Verfügung über fremdes Gut stammt.

Die condictio ob turpem causam soll das vom Gesetze verpönte Rechtsgeschäft hemmen. Tritt es wirklich ein, so wäre es fideswidrig, den Schandlohn zu behalten. Auch hier ist das Prinzip der fides bestimmend bei Eingreifen des Korrektivs der Eigentumsordnung. Weil es aber gleichfalls unanständig wäre, daß jemand sich der condictio bediente, der selber in der Hingabe eine Gemeinheit begeht, so wird sie bei tatsächlich vollzogener Uebertragung und Erfüllung der schändlichen Leistung nicht gewährt.[1])

Kehren wir nun schließlich nach allen diesen Ausführungen zu dem eingangs aufgestellten Probleme in der Darstellung von Lönartz zurück.

Der Eigentümer, so behauptet Lönartz, bleibt Eigentümer, wenn auch andere irrtümlich über seine Sache verfügt haben. Ist dies bona fide geschehen, so kann er unterschiedlos von allen, durch deren Hände die Sache gegangen, die Bereicherung als ungerechtfertigt zurückfordern.

Wir wollen hier ein Beispiel anführen, das Gousset[2]) in seinem Kommentare zum Code Napoléon erzählt. Paul beerbt den Petrus und folgt dem Cajus ein Haus aus, das ihm Petrus als Legat zudachte. Cajus verkauft dieses Haus an Julius um 5000 Gulden. Später findet sich ein späteres Testament des Erblassers Petrus, welches dieses Legat widerruft.

Dieses Haus kann nun bei Julius vindiziert werden. Es mag das unter Umständen sehr hart sein, wenn beispielsweise durch irgendwelche Umstände bei Cajus absolut keine Regreßmöglichkeit mehr wäre. Er ist ausgewandert, verstorben, vollständig verarmt. Es mag dies sehr hart sein, und darum ist diese Vindikation in den modernen Gesetzbüchern bei Mobilien ausgeschlossen, wenn die Erwerbung aus öffentlichen Auktionen oder von befugten Gewerbsmännern geschieht. De facto ist diese Vindikation durch die Bestimmungen des Handelsrechtes noch mehr eingeschränkt.

Ueber diese Vindikation hinaus aber noch einen Bereicherungsanspruch zuzugestehen, wenn Julius beispielsweise das Haus nochmals

[1]) f. 4 pr. d. 12, 5. f. 3, 8 d. 12, 5. — [2]) Code civil, Tournay, 1832, p. 56.

weiterveräußert, abgetragen und in andere Werte umgewandelt hätte, das ist die uferlose Anwendung der Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, die aus dem falschen Naturrechte entspringt und die wir unbillig finden.

Was uns aber zu diesem sicheren und leichten Schlusse führt, das ist das, was nach dem Zeugnisse von Lönartz auch Gousset bestimmte: es ist das Zauberwort des heiligen Thomas von res und acceptio rei. Zwischen Julius und Paulus liegt absolut nichts vor, was acceptio rei, die Art, wie die Sache in seine Hände gekommen ist, als Restitutionsgrund erzeugen könnte. Auch die Bereicherungsklage ist persönlich, sie setzt ein negotium voraus, sie ist das Korrektiv der Eigentumserwerbsarten.

Diese thomistische Terminologie ziehen wir der Distinktion von Restitution im engeren und weiteren Sinne vor. Wo das Bewußtsein der Restitution aus Kontraktsverbindlichkeiten schwindet, wird man auch die wesentlich außerkontraktliche Bereicherung nicht mehr richtig unterscheiden.

Unserer Ansicht über Bereicherungsansprüche stimmen übrigens Bucceroni und Génicot[1]) auch zu, und so wäre ein Zurückgreifen auf unsere schon einmal entwickelten Ansichten vielleicht doch nicht ganz fruchtlos.

---

# Die Absolution der Freimaurer.

Von Augustin Arndt S. J. in Weidenau (Oest.-Schlesien).

## 1. Die Zugehörigkeit zur Freimaurer-Gesellschaft.

### I. Austritt aus der Loge.

Wer von der Exkommunikation, in die er tatsächlich durch die Zugehörigkeit zum Freimaurer-Bunde gefallen ist, befreit werden will, muß vier Bedingungen erfüllen:

1. Er muß sich tatsächlich von der verbotenen Gesellschaft lossagen.
2. Er muß versprechen, sich nicht weiter an einer öffentlichen oder geheimen Handlung der Gesellschaft zu beteiligen und insbesondere nicht mehr Beiträge an diese zu zahlen.
3. Er muß das Aergernis, so gut er kann, wieder gutmachen.
4. Er muß bereit sein, seinen Namen löschen zu lassen, wenn und wann er es ohne schweren Schaden tun kann. (S. Offic. 7. März 1883.)

Zur ersten Bedingung ist noch zu bemerken: Bevor jemand absolut und positiv sich von der verbotenen Gesellschaft der Freimaurer lossagt, kann er nicht gültig absolviert werden. (S. Offic. 27. Juli 1838.) Deshalb muß er wenigstens vor dem Beichtvater abschwören oder sich lossagen [detestari]. (S. Offic. 5. August 1898.)

Zur zweiten Bedingung: Wenn er aber trotzdem an den Versammlungen hie und da teilnimmt, damit die Freimaurer seinen Abfall

[1]) Noldin, Summa Theol. moralis Oeniponte 1914, II, p. 467.

nicht vermuten? Leidet er so selbst Schaden an seiner Seele oder verschafft er jenen dadurch einen erheblichen Vorteil, antwortet Kardinal D'Annibale, so tut er etwas, was naturrechtlich böse ist und eine schwere Sünde sein kann. Anderenfalls verfehlt er sich nur gegen menschliches Recht. Da nun die aus religiösen Gründen Austretenden meist schweren Verfolgungen ausgesetzt sind, muß der Beichtvater nach den Umständen weiteres befinden. (Comm. in Constit. Apost. Sedis n. 118.)

Zur vierten Bedingung. Als schweren Schaden bezeichnet Kardinal D'Annibale Todesgefahr und jedes schwerwiegende Uebel. Immerhin darf der Pönitent auch in dem Falle einer zeitweise geduldeten Verbindung keinen Schaden für seine Seele zu befürchten haben, noch den Freimaurern dadurch einen besonderen Nutzen verschaffen. (D'Annibale Summula I. 391.)

## II. Die Anzeige der verborgenen Häupter.

1. Nach der Bulle Apostolicae Sedis verfallen der dem Heiligen Stuhl reservierten Exkommunikation auch die, welche die verborgenen Häupter und Führer (coryphaeos ac duces) der Sekte nicht zur Anzeige bringen. Die Anzeige muß innerhalb eines Monats nach erkannter Pflicht oder nach Behebung des etwaigen Hindernisses gemacht werden, sonst verfällt der sie Unterlassende der gedachten Strafe. Die Anzeige kann auch durch eine andere Person, z. B. den Beichtvater, zur Ausführung gebracht werden. (S. Offic. 15. Juni 1870.) Die Anzeige ist dem zu erstatten, der das Hirtenamt ausübt und Sorge zu tragen hat, daß die ihm anvertrauten Schafe nicht den Wölfen anheimfallen oder von der Pest ergriffen werden, mithin dem Bischof oder seinem Stellvertreter. (S. Offic. 1. Februar 1871.) Die Verpflichtung zur Anzeige ist eine allgemeine, allen Gläubigen auferlegte. (Ebd.)

2. Mögen die Betreffenden auch öffentlich als Freimaurer bekannt sein, so besteht die Pflicht der Anzeige doch fort, wenn sie nicht ebenfalls öffentlich als Häupter oder Führer bekannt sind. (S. Offic. 19. April 1893.) Uebrigens ist zu beachten, daß die, welche in den Zeitungen als Oberhäupter angegeben werden, es nicht immer in Wahrheit sind, sondern daß die wirklichen Leiter oft im Dunkeln bleiben. Mithin müssen wenigstens diese angezeigt werden. (S. Offic. 1. Februar 1871.) Daß die Kirche etwa keine Machtmittel hat, jene zu strafen oder in Schranken zu halten, entschuldigt nicht von der Anzeige. (S. Offic. 19. April 1893.) Da der Anzeigende nur Zeuge ist, macht es keinen Unterschied, ob er die anzuzeigenden Tatsachen selbst gesehen oder von glaubwürdigen Zeugen vernommen hat (S. Offic. 10. März 1677) und ob er imstande ist, den Beweis zu liefern. (Alex. VII. Prop. 5. damn.) Auch der Umstand, daß jemand die Tatsache sub secreto erfahren, entschuldigt nicht, es sei denn, daß

ihm die Mitteilung gemacht worden ist, um sich bei ihm Rat zu erholen. (S. Alph. IV. 258.)

Von der Pflicht der Anzeige entbindet gerechtfertigte Furcht (metus cadens in constantem virum), wenn jemand Tod oder Mißhandlung, Verlust des guten Rufes oder schweren Schaden für sich oder seine nächsten Angehörigen zu befürchten hat. (Del Bene De offic. Inquis.) Ebenso entschuldigt von der Anzeigepflicht die Gefahr, sich durch die Anzeige selbst zu verraten. (S. Alph. IV. 249.) Die Freimaurer sind nicht Häretiker, aber suspecti de haeresi. Wer die ihm pflichtmäßig obliegende Anzeige vernachlässigt, verfällt der dem Heiligen Stuhl einfach reservierten Exkommunikation. Hat der so Exkommunizierte die Anzeige nachträglich erstattet, so bleibt er zwar noch exkommuniziert, doch hört die Exkommunikation auf, reserviert zu sein, und es kann ihn alsdann jeder Beichtvater davon lossprechen. (D'Annibale Comment. in Const. Ap. Sedis n. 23. 118.)[1])

III. Die Auslieferung der freimaurerischen Schriften u. s. f.

Bücher, Manuskripte und Abzeichen, welche der zur Freimaurer-Sekte gehörende Pönitent etwa besitzt, hat er dem absolvierenden Priester zu übergeben.

Sind diese Schriften derart, daß die Kirche ein großes Interesse daran hat, sie kennen zu lernen, so ist, so weit möglich, Sorge zu tragen, daß sie auf eine sichere und diskrete Weise an den Bischof gelangen. (Pius VII. Constit. Ecclesiam 13. September 1821 § Postremo.) Sonst können sie, wenn schwerwiegende und gerechte Ursachen es fordern, alsbald verbrannt werden. (Form. Prop. I. 16.)

## 2. Der Freimaurerei erwiesener Vorschub.

Alle, welche der Freimaurerei Vorschub leisten, so durch Rat oder Hilfe, öffentlich oder insgeheim, selbst oder durch andere, ihnen das eigene Haus zur Verfügung stellen, ihnen eine Zufluchtsstätte verschaffen, anderen raten, in die Gesellschaft einzutreten u. s. f., verfallen der Exkommunikation. Es ist außer Zweifel, daß Katholiken, die an Tänzen und Festlichkeiten der Loge (der Freimaurer als solcher) teilnehmen, sich schwerer Sünde schuldig machen. Weiter ist genau zu erwägen, welchen Nutzen und Vorteil die verbotene Gesellschaft und ihre Anhänger aus einer Teilnahme und Anwesenheit von Katholiken bei ihren geselligen Zusammenkünften zu ziehen vermögen. Bringen diese der Freimaurer-Genossenschaft einen wirklichen Vorteil, so verfallen die teilnehmenden Katholiken der Exkommunikation. (S. C. de Prop. F. 15. Juli 1876.)

---

[1]) In manchen Quinquennal-Fakultäten wird außerdem denjenigen, welche selbst der Freimaurer-Sekte angehört haben, die Verpflichtung auferlegt, kirchliche oder Ordenspersonen, die etwa der gleichen Gesellschaft angehören, anzuzeigen.

### 3. Gibt es gutgläubige Freimaurer?

Kann jemand einer bei Strafe verbotenen Gesellschaft angehören und dabei sich in gutem Glauben und in Unwissenheit befinden und somit von der reservierten Zensur frei sein? Ja, kann er, ohne widerrufen zu haben, gültig absolviert werden, weil er in gutem Glauben belassen, an die Gefahren und Irrtümer, welche die geheimen Gesellschaften bergen, nicht gedacht hat? „Eine allgemeine Regel läßt sich hiefür nicht geben", antwortete das heilige Offizium. (1. August 1855.) Man muß die besonderen tatsächlichen Umstände sorgfältig erwägen und sie nach den von den bewährten Autoren aufgestellten Grundsätzen beurteilen, wenn man nur dabei die mit nachhaltiger Strenge in den päpstlichen Konstitutionen gegebenen Bestimmungen beachtet. (cfr. S. Offic. 2. Juli 1845.) Uebrigens wird es nicht leicht sein, einen Menschen in gutem Glauben zu finden, wenn die Beichtväter, der Weisung des Heiligen Stuhles entsprechend, ihre Pönitenten vor dem Eintritt in geheime Gesellschaften und vor deren Begünstigung warnen. Wer von den päpstlichen Konstitutionen Kenntnis erhalten hat und den verbotenen Gesellschaften dennoch beizutreten wagt oder sich weigert, sich von denselben zurückzuziehen, hört die Kirche nicht in einer überaus wichtigen Sache und verachtet ihr Ansehen. Mit Recht also wird er exkommuniziert, da er nach dem Urteil des Erzhirten selbst als Heide gelten muß. (S. Offic. 1. August 1885.)

### 4. Freimaurer auf dem Sterbebette.

1. Schwerkranke, welche das Bekenntnis ablegen, daß sie zur Freimaurer-Sekte gehören, können, auch wenn sie in gutem Glauben sind, in der Regel nicht ohne Mahnung absolviert werden. Ist aber ein Kranker, der nur materiell und in gutem Glauben der Loge beigetreten ist, dem Tode nahe, so reicht es im allgemeinen aus (es sei denn, daß man voraussieht, die Mahnung würde nutzlos sein), ihn ganz allgemein aufzufordern, sich der Autorität und den Geboten der Kirche zu unterwerfen. Hierauf kann er absolviert werden. Das Aergernis wird alsdann, so gut wie möglich, nach dem Tode wieder gut gemacht. (S. Offic. 8. Juli 1874.)

2. Wie die Freimaurer, sagt die Instruktion des heiligen Offiziums vom 1. August 1855, bezw. 5. Juli 1878, sterbend durch vollkommene Reue die Gnade Gottes wiedergewinnen und die innere Verbindung mit den mystischen Gliedern des Leibes Christi erlangen können, so können sie auch, wenn sie offenbare Zeichen von Reue, wie solche von den Autoren angegeben werden, gegeben haben, nach dem Tode von der Exkommunikation freigesprochen und, wenn man von den im Rechte ausgenommenen Fällen (Cap. Ad audientiam Tit. De torneamentis. Bened. XIV. De. Synod. dioec. lib. 12 c. 17 n. 10) absieht, auch kirchlich begraben werden. Die ausgenommenen Fälle sind: Wenn jemand an den im Duell empfangenen Wunden,

wenn auch nicht am Orte des Kampfes selbst, stirbt, auch wenn er die Absolution von Sünde und Zensur erhalten haben sollte. — Indes da die von der Kirche gegebenen Gesetze nicht verpflichten, wenn ein im Gesetze nicht vorausgesehener schwerer Schade droht, ist, so oft eine Gefahr für die Ruhe der Gläubigen zu befürchten ist, das kirchliche Begräbnis zu tolerieren, wenn nur darin nicht eine Verachtung der Religion liegt oder mit Recht ein schweres Aergernis seitens der Katholiken zu befürchten ist. (Kardinal D'Annibale. In Const. Apostolicae Sedis n. 166.)

Im übrigen ist in jedem Falle, wo man zweifelt, ob ein kirchliches Begräbnis stattfinden kann oder nicht, der Bischof zu befragen. (Rit. Rom. Tit. VI c. 2 n. 8.) Ist dies nicht möglich, so hat man sich für die mildere Lösung zu entscheiden. Die Weise der Absolution (Innoc. III. Cap. IV A nobis est saepe) siehe Rit. Rom. Tit. III c. 4.

Dies gilt auch, wenn der Leib des Verstorbenen in die Freimaurer-Loge getragen wird. Geschieht es nach der letzten Willensmeinung des Verstorbenen, so ist er unbußfertig von hinnen gegangen und kann nicht kirchlich beerdigt werden. Veranlassen aber andere gegen den Wunsch des Verstorbenen die Ueberführung der Leiche in die Loge, während er mit wahren Zeichen der Reue gestorben ist, so darf er der Absolution und des kirchlichen Begräbnisses nicht beraubt werden. (S. Offic. 2. Dezember 1840.)

3. Notorischen Freimaurern ist ein kirchliches Begräbnis nicht zu gewähren, es sei denn, daß sie widerrufen und sich durch die Absolution mit Gott und der Kirche versöhnt haben. Haben sie, durch den Tod übereilt, nicht widerrufen können, aber doch vor dem Tode Zeichen der Reue und Andacht gegeben, so kann zwar ein kirchliches Begräbnis gestattet werden, indes ohne allem kirchlichen Pomp und ohne feierliche Exequien.

4. Wer nach Empfang der Sakramente bestimmt hat, sein Leib solle mit den Abzeichen der Freimaurer beerdigt werden, kann nicht kirchlich begraben werden, wenn er seine Bestimmung nicht widerrufen hat. Werden gegen den Willen des Verstorbenen durch fremde Schuld die Freimaurer-Abzeichen aufgestellt, so hat der Priester sie alsbald, sobald er sie bemerkt, entfernen zu lassen, jedenfalls ehe er den Leichnam begleitet.

5. Sind von der Verweigerung des Begräbnisses und der Exequien bedenkliche Störungen zu befürchten, so dient dem Bischof als Richtschnur die Entscheidung der heiligen Pönitentiarie vom 10. Dezember 1860: Es ist Sorge zu tragen, daß alles nach der Vorschrift der Kanones geschehe. Kann dieses ohne Gefahr eines Aergernisses und großen Schwierigkeiten nicht erreicht werden, so nehme weder der Pfarrer, noch ein anderer Priester an seiner Stelle am Begräbnis teil.

6 Endlich ist es nicht zu gestatten, daß Freimaurer in offizieller Weise, als Deputierte der Loge, dem heiligen Meßopfer oder anderen Offizien beiwohnen. Auch ist es verboten, Messe und Offizium zu

feiern, wenn die Freimaurer als solche sie fordern oder sie in der Zeitung oder durch besondere Einladungen als von ihnen veranlaßt kundgeben. (Instr. S. Offic. 5. Juli 1878.)

### 5. Andere verbotene Gesellschaften.

1. Bei Strafe der Exkommunikation verboten sind alle Gesellschaften, welche gegen die Kirche und die legitimen Gewalten etwas planen, mögen sie es insgeheim oder öffentlich tun, einen Eid von ihren Anhängern fordern oder nicht. (Instr. S. Offic. 10. Mai 1884.) Solche Gesellschaften sind die Nihilisten, Anarchisten und revolutionären Sozialisten.

2. Zunächst nur bei Strafe schwerer Sünde sind alle Genossenschaften verboten, welche ihren Mitgliedern Geheimhaltung und eidliche Verpflichtung zu jedwedem Gehorsam gegen unbekannte Obern auferlegen. Ausdrücklich verboten sind die Guttempler. (S. Offic. 9. Aug. 1893) und die Odd Fellows (S. Offic. 20. August 1894.) Ausdrücklich verboten ist ferner die Gesellschaft für Leichenverbrennung (S. Offic. 19. Mai 1886) [approbiert und bestätigt von Papst Leo XIII.].[1])

3. Manche Gesellschaften gewähren ihren Mitgliedern Unterstützungen in Krankheitsfällen oder den Hinterbliebenen nach dem Tode des Mitgliedes oder leihen Kapitalien. Wer ausscheidet oder die Beiträge nicht weiter zahlt, verliert seine Einzahlungen zum Vorteil der Gesellschaft. Es erhebt sich also die Frage: Darf man, um nicht Verluste zu erleiden, noch einige Zeit solchen Gesellschaften weiter angehören, nachdem man sie als verboten erkannt hat? Das heilige Offizium beantwortete sie am 19. Jänner 1896 dahin: Im allgemeinen ist dies nicht erlaubt. Indes kann es unter folgenden Bedingungen und wenn die nachstehenden Umstände zusammentreffen, toleriert werden: 1. Wenn jemand zuerst in gutem Glauben beigetreten ist, bevor er wußte, daß die betreffende Gesellschaft verboten ist. 2. Wenn kein Aergernis vorhanden ist oder doch durch eine geeignete Erklärung entfernt wird, daß nämlich jemand dies tun muß, um nicht das Anrecht auf die Vorteile oder die Frist zur Bezahlung der Schuld zu verlieren, und der Betreffende sich inzwischen von jeder Gemeinschaft mit der Sekte und von jeder, auch nur materiellen Teilnahme fernhält. 3. Wenn ihm oder seiner Familie durch den Austritt schwerer Schaden droht. 4. Wenn weder ihm noch seiner

[1]) Denen, die sich nach eigenem Willen selbst verbrennen lassen, kann die kirchliche Beerdigung nicht gewährt werden. (S. Offic. 15. Dezember 1886.) In schwierigeren Fällen ist der Bischof zu befragen. (Ebd.) Solchen, die ihren Leichnam verbrennen lassen wollen, dürfen, auch wenn sie keiner verbotenen Gesellschaft angehören, noch deren Grundsätzen hiebei folgen, wenn sie gemahnt, nicht von diesem Entschlusse abstehen, die Sakramente nicht gespendet werden. Ob man aber mahnen soll, ist nach den von den bewährten Autoren überlieferten Regeln, besonders betreffs Meidung des Aergernisses, zu beurteilen. (S. Offic. 27. Juli 1892.)

Familie seitens der Sektierer die Gefahr der Verkehrung droht, besonders im Falle von Krankheit oder Tod, und wenn keine Gefahr ist, daß das Begräbnis nach den Gebräuchen der Sektierer und in einer der Kirche fremden Weise erfolgt.

---

# Verpflichtet der Katechismus zu einer bestimmten Lehrmethode?

Von Univ.-Prof. F. Krus S. J. in Innsbruck.

Neuestens ist in einem Fachblatt behauptet worden, daß der Katechismus nicht bloß den Lehrgegenstand in genau bestimmter Wortfassung enthalte, sondern den Lehrer auch zu einem bestimmten Lehrverfahren verpflichten, für ihn ein bindendes „Methodenbuch" sein wolle. Auf diese Ansicht wird dann weiter aus didaktisch-pädagogischen Gründen die Forderung gestützt, der Katechismus müsse aufhören ein Schulbuch zu sein. Die Angelegenheit verdient also gewiß Beachtung.

1. Eine Vorbemerkung. Daß die Katechismen von Zeit zu Zeit umgestaltet werden dürfen und müssen, ist selbstverständlich. Bischof v. Ketteler sagt in demselben Hirtenbrief,[1]) in dem er die Verwendung seines neuen Diözesan-Katechismus zur strengsten Pflicht macht, sogar vom Canisischen Katechismus: „Kein Katechismus wird für alle Zeiten gleich brauchbar bleiben. So nachteilig der Wechsel ist, so tritt doch endlich die Notwendigkeit desselben ein", natürlich nicht als ob sich in der Lehre der Kirche etwas geändert hätte, sondern: wie „in gewissen Zeiten sich ganz eigentümliche Krankheitszustände verbreiten, gegen die die Aerzte in den Heilkräften, die Gott in die Natur gelegt hat, neue Mittel aufsuchen, so entstehen immer neue geistige Krankheiten, neue Systeme der Lüge, die durch ihre Neuheit einen trügerischen Schein des Lichtes verbreiten und gegen die die Kirche aus dem alten Schatze göttlicher Wahrheiten, den sie bewahrt, immer neue Waffen des göttlichen Lichtes zu Tage bringt. Da aber die katholischen Kinder nach dem Worte des Apostels wie gute Soldaten Christi (2 Tim. 2, 3) erzogen werden sollen, so muß auch der Katechismus nach großen gewaltigen Abschnitten in dem Riesenkampfe zwischen dem Reiche Christi und dem Reiche der Welt einige Veränderungen erleiden. . . ."

Daß auch Canisius nicht anders dachte, beweisen seine zeitgemäßen Katechismen selbst. Ganz gewiß hätte er sich, eben wegen seines Verständnisses für die jeweils vorherrschenden Zeitanforderungen, gegen die Meinung verwahrt, als habe er einen für immer unveränderlichen Katechismus schreiben wollen.

---

[1]) Fastenzeit 1858; eines der prächtigsten katechetischen Dokumente des 19. Jahrhunderts.

Das alles ist richtig und sei hier ganz nachdrücklich betont, damit nicht etwa das nun Folgende auf eine übertrieben konservative Ansicht von der Unantastbarkeit eines einmal eingebürgerten Katechismus zurückgeführt werde.

2. Abschaffung des Katechismus? Die eingangs erwähnte Forderung, der Katechismus solle aufhören, ein Schulbuch zu sein, ist nichts Neues. Der Sachkundige konnte es längst merken, daß auch katholischerseits gemachte Katechismusreform-Vorschläge manchmal doch nur dem Wunsch entsprangen, der Katechismus möge aus der Schule ganz verschwinden.

Einem solchen Verlangen wird aber die Kirche ganz gewiß nicht stattgeben, heute noch weniger als in früheren Jahrhunderten. Die Gründe dafür sollen jetzt nicht auseinandergesetzt werden. Es genüge kurz zu erinnern, daß die heutige Zeitlage und Verfassung der Geister von selbst zur Schaffung von Katechismen treiben würde, falls wir sie noch nicht hätten; denn gegen geistige Verwirrung und Zerfahrenheit kommt man ohne dieses eine Heilmittel nicht auf: genaueste Klarstellung der Wahrheit und der Begriffe, wie sie für das religiöse Gebiet von der heiligen Kirche seit jeher in den Dogmatisierungen vorgenommen und dann in den Katechismen auch dem Volke und der Jugend nutzbar gemacht wurde. Sollte also in einem Zeitalter eine besonders arge Verschwommenheit der religiösen Begriffe einreißen oder sogar Unbestimmbarkeit und Unerkennbarkeit der religiösen Wahrheiten als Losungswort gelten — wie das tatsächlich der modernistische Agnostizismus verschuldet hat[1]) —, dann sind Dogma und Katechismus erst recht am Platze. So versteht man vollends die überaus ernste Sprache mancher Bischöfe und Synoden neuerer Zeit und namentlich der letzten Päpste über den Katechismus. Daß er nicht beseitigt werden wird, zeigen aufs deutlichste auch die Verhandlungen des Vatikanischen Konzils über einen Einheitskatechismus für die ganze katholische Welt; gerade die sehr hohe Einschätzung des Katechismus seitens aller Kirchenfürsten führte dort wider Erwarten zu so eingehenden Erörterungen, daß die Angelegenheit dann nicht mehr zum letzten Abschluß kommen konnte.

3. Das große „pädagogische" Bedenken gegen den Katechismus. Nun hat man aber gegen das Katechismus-Prinzip, auch in seinen besten Verwirklichungen von Canisius und Bellarmin bis Deharbe und Linden, allerlei „pädagogische" Bedenken vorgebracht. Wohl das allerschwerste, eben vor kurzem wieder erneuert, ist dieses: Wenn der Katechismus seine Herrscherstellung behalten soll, so verpflichtet er die Katecheten zu einer bestimmten Methode, zu einem Lehrverfahren, das von der heutigen Pädagogik endgültig als höchst unpsychologisch erkannt worden und für die Elementar-

[1]) Man sehe einmal in Eislers Wörterbuch der philosophischen Begriffe unter „Religion", welche Verwirrung durch die Unmenge der verschiedensten Auffassungen über denselben Gegenstand bezeugt wird.

schule unbrauchbar ist; er verfährt nämlich durchgehends deduktiv; an die Spitze stellt er die abstrakten Allgemeinbegriffe mit ihren dem Kinde schwer oder gar nicht faßbaren Definitionen, und dann erst steigt er zum Besonderen, Einzelnen hinab. Aber wie? Wieder ganz unpädagogisch, nämlich durch ein mechanisches, für Kinder ebenso schwieriges Zergliedern und Abteilen. Das heißt die richtige Methode geradezu auf den Kopf stellen! Unbedingt müßte man beim Kinde vom sinnfälligen Konkreten ausgehen, man müßte es mehr zum allmählichen Aufbauen anstatt zu einem unverständlichen Zerfasern unverstandener Allgemeinsätze anleiten. Der Katechismus und die von ihm dem Lehrer aufgezwungene verkehrte Methode seien verantwortlich für die Unlust der Jugend am Religionsunterricht und für dessen Erfolglosigkeit.

Zweifellos ist das eine wichtige Frage, ob der Katechismus auch die Methode, und zwar die eben bezeichnete Methode des Lehrverfahrens dem Katecheten vorschreibe. Nur soll man nicht vorgeben, daß auf diese Frage erst die neuere Pädagogik aufmerksam geworden sei. Zwar wird man sie bei den mittelalterlichen und nachtridentinischen Katecheten kaum ausdrücklich als ein „Problem" aufgeworfen oder eingehend erörtert finden, aber warum? Weil ihrem klaren praktischen Blick die Beantwortung der Frage im negativen Sinn so selbstverständlich war, daß es eben keiner Erörterung darüber bedurfte. Es ist also eigentlich nichts Neues, was wir hier mit der Beantwortung jener Frage unternehmen; überdies haben auch neuere Theoretiker und Praktiker seit Overberg und Erzbischof Gruber nachdrücklich auf den rechten Weg hingewiesen. Aber selbst an uralte Wahrheiten muß oft erinnert werden, weil gerade auch die pädagogische Welt von heute nicht frei ist von der Schwäche, die sie bei der Jugend häufig rügen muß: Flüchtigkeit im Urteil über Dinge, die nicht gerade zum Greifen nahe liegen, sondern zeitlich entfernt oder im Schoße tiefer Lebens- und Erziehungsweisheit verborgen sind.

4. Katechismusform und Lehrmethode in der alten Zeit. Die vollständige Beantwortung unserer Frage müßte beim Evangelium einsetzen; hier nur einige Andeutungen. — Zwar behaupteten viele Verehrer Luthers lange Zeit, der Katechismus sei ein Werk Luthers. Das ist aber falsch, sofern man das Wesen des Katechismus nicht in den bestimmten Umfang und eine gewisse Abrundung seines Inhaltes setzen will. In Wahrheit ist der Katechismus so alt wie das Christentum. Katechismusformeln echtester Art sind eben schon das Symbolum, das Doppelgebot der Liebe, der Dekalog, das Gebet des Herrn, die acht Seligkeiten, die Werke der Barmherzigkeit, wie sie Jesus bei der Schilderung des Weltgerichtes aufzählt. Welche Bedeutung diese oder diesen nachgebildete, je nach Zeitbedürfnissen durch weitere erklärende Zusätze ergänzte Formeln in der altchristlichen Praxis hatten, ist jedem in der Kirchengeschichte Unterrichteten bekannt; auch die Frage- und Antwortform war schon in alter Zeit, z. B. in

den Katechumenats-Einrichtungen und in der Verwaltung des Bußsakramentes so im Gebrauch, daß man sich an den Kopf greift, wenn heute ein „Katechismusforscher" behauptet, die Frageform des Katechismus erkläre sich „aus dem Wesen der Reformation". Vielleicht wird über derartige Katechismusforschung noch anderweitig mehr zu verhandeln sein.

Wie also denkt die älteste christliche Zeit über unsere Frage nach dem Verhältnis zwischen Katechismusform und Lehrverfahren? Wie im Evangelium z. B. nicht bloß der Satz steht „estote misericordes", sondern dort auch die Schönheit und die Betätigungsweise der Barmherzigkeit in der Parabel vom barmherzigen Samariter in anziehendster Weise vor Auge und Herz gestellt wird, so haben gleich die großen Lehrer der altchristlichen Zeit natürlich an den bündig unzweideutigen Fassungen der göttlichen Wahrheit treu festgehalten, sie auch je nach den auftauchenden Irrlehren und anderen Zeitumständen vermehrt — man denke etwa an die verschiedenen Fassungen des ersten Grundsatzes der christlichen Sittenlehre „Tue das Gute und meide das Böse" in den sogenannten „beiden Wegen" (Weg des Todes, Weg des Lebens) oder an die Erweiterungen des kurzen apostolischen Glaubensbekenntnisses; aber alle Sorgfalt verwendeten sie auch auf die Herausarbeitung des tiefen Gehaltes der kurzen Formeln, auf ihre Erklärung, Veranschaulichung und ihre Uebertragung ins praktisch-konkrete wirkliche Leben. Mancher der altchristlichen Lehrer, nicht bloß der eine Chrysostomus, wird hiefür immer ein Muster bleiben.

Und für die erste Hälfte des Mittelalters ist ja gerade das Festhalten an den Vätern der ersten Jahrhunderte ein charakteristisches Merkmal. Freilich fehlt es in den schriftlichen Aufzeichnungen aus dem frühen Mittelalter nicht an mechanisch starren Nachahmungen; aber man darf nicht vergessen, welch harte Arbeit die Kirche mit dem damals in die Geschichte eintretenden Völkermaterial hatte, und wie man sich doch auch damals bei der religiösen Unterweisung keineswegs mit den trockenen Grundformeln der Glaubens- und Sittenlehre begnügte. Vielmehr verstanden es die Glaubensboten, in wahrhaft erfinderischer Art das ganze Leben der neuen Völker, ihre Gebräuche und Anschauungen in den Dienst der übernatürlichen Lehren und der Erziehung zum Christentum zu stellen. Man hat ja deshalb später der Kirche sogar Paganismus und Sensualismus zum Vorwurf gemacht.

Das spätere Mittelalter aber steht so hoch in der Kunst, auch die erhabensten Wahrheiten und Forderungen der Religion allen Volksschichten zum Greifen nahe zu bringen und allen Herzen teuer zu machen, daß wir davon noch für lange Zeit zu lernen haben werden. Die Grundlage für die religiöse Unterweisung in dieser Blüteperiode waren wieder die scharf umrissenen katechetischen Formeln. Bevor man den Buchdruck kannte, wurden sie in den Kirchen nach der Predigt vorgebetet und von den Pönitenten im Beichtstuhl ab-

gefragt, die Kinder nicht ausgenommen. Kaum fing man aber an, sie auch gedruckt, namentlich als Behelfe für das Bußsakrament ins Volk zu bringen, so wuchs auch die Zahl der Kommentare und Beispielsammlungen zum Kredo, Dekalog, Gebet und den übrigen Bestandteilen des damaligen Grundstockes der religiösen Unterweisung; es mehrten sich auch die amtlichen Aufforderungen an den Klerus, diese Grundlehren dem Volke verständlich und praktisch zu erläutern.

Immer also dasselbe Vorgehen: Bei unentwegtem Festhalten und fleißigem Memorieren der Katechismusstücke ein erfolgreiches Bemühen um deren rechte Auslegung und praktische Nutzbarmachung; und nie haben seit den Apostelzeiten die Päpste, Konzilien, Bischöfe und Heiligen aufgehört zu erinnern, daß eine Hauptbedingung des homiletischen und katechetischen Erfolges die rechte Herzensverfassung des Boten Christi ist. Die einst freilich zahlreichen Anklagen gegen das Mittelalter, als habe es nur öden Formel- und Wortdrill gekannt, sind jetzt auch auf kirchenfeindlicher Seite selten, soweit man es noch mit wahrheitsliebenden Gegnern zu tun hat.[1])

5. Katechismus und Lehrverfahren seit dem 16. Jahrhundert. Nun ja, das Mittelalter mag sich also seines durch die neuere Forschung rehabilitierten Ruhmes freuen. Aber, heißt es, nach dem Mittelalter kam das 16. Jahrhundert, der Protestantismus mit seinen zersetzenden Kräften, und unter seinem Einfluß sind dann auch in der katholischen Kirche ungesunde Strömungen und Einrichtungen entstanden, z. B. auch die Vorherrschaft des Katechismuswortes in der religiösen Volks- und Jugendunterweisung.

Das sind Gedankengänge, die neuestens in sehr bekannten Schriften achtbarer, aber in katholischen Dingen eben doch nicht maßgebender Autoren vertreten worden sind. Es läßt sich auch erklären, wie über die Betätigung der katholischen Kirche seit dem 16. Jahrhundert noch schiefe, manchmal sehr ungerechte Urteile möglich sind. So wie man bis in die letzten Jahrzehnte betreffs des Mittelalters großenteils auf nichtkatholische Geschichtswerke und Behelfe angewiesen war, so ist bis jetzt die nachtridentinische Zeit von katholischen Historikern noch viel zu wenig durchgearbeitet. Selbst Katholiken sprechen da gelassen geringschätzende Urteile aus, ohne zu ahnen, daß sie nur Schlußfolgerungen aus Prämissen wiedergeben, die sie aus allerlei nichtkatholischen und nicht gerechten oder einseitigen Dar-

---

[1]) Paulsen z. B. vertrat trotz heftigen Widerspruches seiner Glaubensgenossen die Ansicht, „daß die Religion im Mittelalter eine viel volkstümlichere Gestalt hatte, als da, wo die Reformation durchgedrungen ist. . . . Die Reformation hat die Bilder aus den Kirchen und auch aus der Vorstellung beseitigt. Die Mutter Gottes und die Heiligen, die Gegenstände der Kunst und Dichtung verschwinden, die jenseitige Welt verliert immer mehr an Vorstellbarkeit, zuletzt ist, im Deismus der Aufklärung, nichts als ein abstrakter Begriff der Vorsehung und der Unsterblichkeit der Seele übrig, die Religion ist eine Sache des Denkens und Beweisens geworden, sie ist nicht mehr eine Sache der Anschauung und des Glaubens". Gesch. des gelehrten Unterrichts I² 444.

stellungen entnommen haben. Zurückhaltende Vorsicht ist da sehr notwendig. Seltsam sieht es aus, wenn ein katholischer Schulmann an dem katechetischen Ruhm selbst eines seligen Canisius mäkelt, ihn samt Zeitgenossen sogar als protestantisch beeinflußte Pädagogen hinstellt![1]) Bischöfliche und päpstliche Kundgebungen sehr feierlicher Art sprechen vom Katecheten Canisius mit mehr Ehrfurcht. Sehen wir also genauer zu, wie man sich seit dem 16. Jahrhundert an den maßgebenden Stellen das Verhältnis des Katechismus zum katechetischen Lehrverfahren dachte. Als „maßgebende Stellen" dürfen und müssen anerkannt werden: a) die Päpste, b) die Synoden, c) die Bischöfe, d) die Verfasser der bedeutendsten Katechismen; schließlich sind auch e) die Nachrichten über den praktischen Betrieb der Katechese zu beachten.

a) Bedeutendere Kundgebungen der höchsten kirchlichen Stelle über Diözesankatechismen liegen erst seit Klemens VIII. (1592 bis 1605) vor, über dessen Auftrag Bellarmin seinen Katechismus verfaßte. Die früheren päpstlichen Katechismusverfügungen betrafen die Abfassung und Einführung des „Catechismus Romanus". Er ist zwar für die Hand des Priesters bestimmt, aber aufs deutlichste ist aus ihm zu ersehen, wie man an der ersten kirchlichen Stelle alle Katechismen in der religiösen Unterweisung verwendet wissen wollte. Möchte das prächtige Vorwort des Catechismus Romanus überall die Beachtung finden, die es verdient! Mancher Reformplan würde dann als gegenstandslos erkannt und Zeit und Kraft für praktischere Arbeit erübrigt werden als zum Einrennen offener Türen.

Natürlich verlangt auch der Catechismus Romanus, und zwar mit Nachdruck und mit guter Begründung, das Festhalten an den alten katechetischen Formeln. Aber soll nun das ganze Lehrverfahren etwa auf verständnisloses Einlernen der Katechismusstücke zielen? Hören wir: „Die Seelsorger sollen sich mit der Betrachtung dieser (in der ganzen Heiligen Schrift und in der Erblehre enthaltenen) Gegenstände Tag und Nacht beschäftigen, eingedenk jener Ermahnung des heiligen Paulus im Briefe an Timotheus . . ." (1 Tim. 4, 13). „Die Seelsorger sollen sich, das ist offenbar die Hauptsache, stets daran erinnern, die ganze Wissenschaft eines Christen sei in diesem Hauptsatze oder besser in diesem Heilands-Worte enthalten: Das ist das ewige Leben, daß sie dich, den allein wahren Gott, erkennen, und den du gesandt hast, Jesum Christum. Darum wird das Bemühen des kirchlichen Lehrers hauptsächlich dieses sein, daß die Gläubigen vom Herzen verlangen, Jesum Christum, und diesen als den Gekreuzigten, kennen zu lernen, und überzeugt bleiben in innigst frommem Glauben und in Gottesfurcht, daß kein anderer Name den Menschen unter dem Himmel gegeben ist, durch den wir selig werden sollen. . . Mag also der Glaube, mag die Hoffnung, mag das praktische Handeln der Gegenstand des Vortrages sein, immer muß dabei die Liebe

[1]) Vgl. hiezu: Zeitschr. für kath. Theol. Innsbruck 1916, S. 571 f., und 1915, S. 171 ff.

unseres Herrn dergestalt empfohlen werden, daß jedermann einsieht, alle vollkommen christliche Tugendbetätigung entspringe nur aus der Liebe und könne auf kein anderes Ende zielen als auf die Liebe."

So und nicht anders will der Catechismus Romanus die schlichten Katechismusformeln behandelt wissen. Hier sind die Anklänge an uralte Dokumente, z. B. an Augustins „De catechizandis rudibus", deutlich herauszuhören. Weiter muß der geistliche Lehrer, so mahnt der Catechismus Romanus, „auf das Alter, die Fassungskraft, die Sitten und die Lage der Zuhörer achten, damit er allen alles werde... Er glaube also ja nicht, es seien ihm Menschen von gleicher Art anvertraut, so daß er alle Gläubigen ganz gleichförmig nach irgendeiner vorgeschriebenen Formel unterrichten und zur wahren Frömmigkeit anleiten könnte." Das wird dann noch im Anschluß an die Pastoral-Grundsätze des heiligen Paulus ausgeführt und schließlich durch den Hinweis auf Christus bestätigt: „Denn wenn die Weisheit des ewigen Vaters selbst auf die Erde herabstieg, um in der Niedrigkeit unseres Fleisches uns die Lehren des himmlischen Lebens mitzuteilen, wen sollte da nicht die Liebe Christi antreiben, ein Kind zu werden mitten unter seinen Brüdern und wie eine Mutter, die ihre Kinder pflegt, so eifrig nach dem Heil des Mitmenschen zu verlangen, so daß er, was der Apostel von sich selbst bezeugt, ihnen nicht nur das Evangelium Gottes, sondern auch sein Leben gern für sie dargeben möchte."

An dieser Ansicht hat Rom immer festgehalten: die Katechismen enthalten den Gegenstand des Unterrichtes, sie sind nur die Zusammenfassung der notwendigsten Lehren in einer möglichst präzisen, gegen Irrtümer schützenden Form, nicht aber auch irgendwelche den Lehrer zu einem unpsychologischen Verfahren zwingende „Methodenbücher!" Namentlich bei Neuausgaben des Catechismus Romanus haben das wiederholt die Päpste bestätigt. Klemens XIII. z. B. erinnert 1761 ausdrücklich — was manchen Vertreter der modernsten „Persönlichkeits"-Pädagogik zur Bescheidenheit mahnen könnte —, daß auch die besten Lehrbehelfe „keinen oder nur geringen Nutzen bringen, wenn die zu ihrer Darlegung und Erklärung Verpflichteten selbst zum Lehren ungeeignet sind. Daher ist es von überaus großer Wichtigkeit, daß ihr (Bischöfe) solche Männer für das Amt der Christenlehre wählet, die nicht nur in der heiligen Wissenschaft bewandert, sondern weit mehr in der Demut gefestigt sind und von Eifer für die Heiligung der Seelen und von Liebe glühen."

b) Daß das Trienter Konzil und insbesondere auch der von ihm veranlaßte Catechismus Romanus zur Weckung des wahren Reformeifers in der ganzen Kirche ungemein viel beigetragen haben, ist bekannt. Viele der hiedurch angeregten Diözesan- und Provinzial-Synoden befaßten sich eingehend auch mit Katechismus und Katechese. Mehrere schrieben den Gebrauch entweder des Canisischen oder eines anderen Katechismus vor, meistens ließen sie hierin

die Wahl frei; aber nie und nirgends wird auch nur angedeutet, daß die Katechismusform auch schon die Form des Lehrverfahrens sei. Vielmehr werden zum Katechismus weitere Hilfsbücher, Kommentare und auch methodische Anweisungen empfohlen, die rechten persönlichen und pädagogischen Eigenschaften des Katecheten als die wichtigste Vorbedingung guten Erfolges in Erinnerung gebracht.

c) Nicht anders als die Päpste und die Synoden konnten die Bischöfe über Katechismus und Katechese denken und Verfügungen treffen. Einige Worte aus den Satzungen des heiligen Karl Borromäus für die von ihm gegründeten „Christlichen Schulen" müssen hier genügen: „Ueber das Amt der Lehrer. Sobald die Lehrer die Schule betreten und das Gebet beendigt haben, so gehen sie zu dem ihnen bezeichneten Pult und verkehren mit allen, welche die Vorgesetzten ihrer Sorge anvertraut haben, mit Liebe, Sanftmut und väterlicher Zuneigung. Den Unterricht sollen sie damit beginnen, daß sie die Schüler fragen, ob sie auch das getan haben, was ihnen ans Herz gelegt wurde. . . . Der Lehrer soll nicht bloß das vorgeschriebene Lehrpensum mit seinen Schülern durchnehmen, sondern sie auch in den Tugenden und Sitten gut erziehen, damit sie das, was sie gelernt haben, auch durch ihr Betragen an den Tag legen." Und nochmals: „Da unsere christlichen Schulen deshalb gegründet worden sind, damit man hier als Christ zu leben lerne, so müssen die Brüder nicht nur unausgesetzt und eifrig christlichen Unterricht erteilen, sondern auch ein wahrhaft christliches Leben führen", weil das lebendige Beispiel so sehr auf die Kinder einwirkt; und nicht nur Kreuzmachen und Beten sollen sie den Kindern beibringen, sondern dafür sorgen, daß die Schüler es auch von selbst wirklich tun, so oft es ihre Pflicht und ihnen von Nutzen ist. „Die Lehrer sollen alle ihre Schüler so genau kennen, daß sie nicht nur wissen, welche Fortschritte sie in der Schule machen, sondern auch erfahren, wie sie zu Hause ihre Aufgaben lernen, wo ihre Eltern wohnen, wie sie sich zu Hause benehmen." Kurz: „Ihr Amt sollen sie hoch einschätzen und das Beispiel Christi sich vor Augen halten, der mit so großer Güte die Kleinen aufnahm und seine Jünger, welche die Kinder nicht zu ihm lassen wollten, ausgescholten hat."

Aber man muß derartiges im vollen Wortlaut lesen, und zwar mit Rücksicht auf die gesamten Zeitverhältnisse und mit Rücksicht auf die erfinderische Liebe, die damals die Kinder auch außerhalb der Katechese und Schule zu erfassen verstand — und man wird die Grundlosigkeit und das Verletzende gewisser Vorwürfe gegen die alte Katechese richtig einschätzen. — Aber hat es denn nicht tatsächlich auch trägen Wort- und Gedächtnisdrill gegeben? Leider ja; aber das war nie „die" Katechese, und die Kirche hat allezeit gegen nachlässigen Mechanismus gekämpft. Hat sie nicht allen Schlendrian verhüten können, so gebührt dafür der „kirchlichen" Auffassung und Praxis so wenig ein Vorwurf wie etwa dafür, daß trotz aller Be-

mühungen der Prediger gegen die Sünden manche Laster kräftig weiter fortwuchern.

d) Und die Katechismusverfasser? Einer von ihnen, der selige Canisius, kann uns mit seiner Ansicht für viele gelten, weil von den anderen auch die besten, z. B. Bellarmin, neidlos seine katechetischen Verdienste anerkannten und gern vor ihm zurücktraten. Wie also wollte Canisius den Katechismus verwendet wissen? Etwa so, daß er höchstens mit etwas Wortexegese bedacht, im übrigen aber unverdrossen gelernt und aufgesagt werden und damit die ganze Lehrkunst und religiöse Jugendbildung erschöpft sein sollte? Eine solche Fürsorge für die Jugend hätte er zweifellos als ein Verbrechen angesehen. Man lese etwa seine um 1570 niedergeschriebenen „Bekenntnisse" sowie sein unmittelbar vor dem Tode (1597) verfaßtes „Testament".[1]) Einen großen Teil bilden darin heißer Dank des Seligen an Gott für die Gnade einer guten Erziehung und Mahnungen zur gewissenhaftesten Sorgfalt für die Jugend. Nicht Wortdrill, sondern Herzensbildung, aber allerdings solide, d. h. auf göttliche, irrtumslose Wahrheit gegründete Herzensbildung, das versteht der Katechismusmann Canisius unter religiöser Jugendunterweisung. Ein wunderschönes und doch ganz wirklichkeitswahres Idealbild zeichnet Canisius in dem Lob auf seinen Kölner Lehrer und priesterlichen Erzieher Nikolaus van Esche; mancher Zug in dieser Schilderung ist von direkt katechetischem Interesse, z. B.: „Wie mit Pfeilen verwundetest du, o Gott, mein Herz, als ich aus seinem Munde solche Sätze hörte: Gott dienen heißt herrschen; wenn du Christus gut kennst, ist es genug, wärest du auch in allem übrigen unwissend. Er gab mir auch den klugen Rat, täglich ein Kapitel aus den vier Evangelien zu lesen und mir daraus irgend einen wichtigen Satz auszuwählen und dem Gedächtnis einzuprägen, um über Tag darüber nachzudenken. Dazu kam die Lesung anderer Bücher, durch die du mich in deiner Furcht und Liebe unterwiesest; nicht minder halfen mir die Beispiele heiliger Männer. . . . Gewähre, o Herr, du treuester Hüter und Liebhaber der Menschenkinder, recht vielen dieselbe Gnade, die du mir Unwürdigem in meinem Knabenalter gewährt hast: gib, daß sie, frühzeitig dem Lärm und den Gefahren der Welt entrückt, gute und fromme Lehrer finden, die sie durch Lehre und Beispiel dazu bringen, sittliche Fehler eifriger zu fliehen und zu verabscheuen, als Verstöße gegen die Grammatik. Den nützlichen und soliden Studien mögen sie den Vorzug geben vor unnützen und zwecklosen, und dabei den eigentlichen Zweck vor Augen haben, vor allem die Verherrlichung deines Namens. . . ."

Man hat vor kurzem erinnern zu müssen geglaubt, daß Canisius zuerst doch nur Theologe war und also das Unpädagogische des

[1]) In einer handlichen deutschen Ausgabe veröffentlicht von P. Scheid S. J., Freiburg in der Schweiz. Canisiusdruckerei.

Katechismus-Prinzips nicht so zu erkennen imstande war, wie „wir Religionspädagogen“ von heute. Die Erinnerung ist nicht am Platze; wenn irgend jemand, so hat Canisius auch das theologische Wissen vollständig in den Dienst der Seelsorge und mit Vorliebe der Jugendseelsorge gestellt, wie ein verständiger Leser allein schon aus seinem „Großen“ Katechismus und aus seiner Vorrede zum „Opus catechisticum“ vom Jahre 1585 ersieht; und so gut verstand er die Kinderseele, daß seine pädagogischen Erfolge nicht leicht überholt werden können. Das war ja längst bekannt und auch allgemein anerkannt worden; es wird auch durch das gleich noch Folgende bestätigt.

e) Nun die katechetische Praxis. Wiederholt begegnet uns gegen das Ende des 16. Jahrhunderts eine vortreffliche Miniatur-Katechetik, die trotz verschiedener Fassungen doch auf eine gemeinsame Vorlage hinweist. Sie stimmt auch mit einer höchst wahrscheinlich vom seligen Canisius stammenden „Practica Catechismi“ so überein, daß man vermuten könnte, diese letztere sei die ursprüngliche Form der später etwas erweiterten Fassung. Wie immer es sich damit verhalten mag, ganz gewiß entsprach die katechetische Anleitung in Possevins bekanntem katechetischen Sendschreiben vom Jahre 1576 den Grundsätzen des seligen Canisius; und dasselbe gilt von dem köstlichen Innsbrucker „Speculum Catechismi“ von 1588, das ganz aus der Praxis erwachsen und für die Praxis bestimmt war. Einige Sätze werden uns zur Charakteristik der Katecheten jener Zeit genügen.[1])

Aehnlich wie in Chrysostomus' Büchlein „Hoffart und Kindererziehung“ werden auch in dem Speculum die Uebel der Zeit mit Vernachlässigung der „Kinderlehr“ in Zusammenhang gebracht, weshalb denn Besserung vornehmlich durch gute religiöse Unterweisung der Jugend anzustreben ist. Der größere Teil des Büchleins behandelt die Wichtigkeit dieser Aufgabe und eifert eindringlichst zu deren gewissenhafter Erfüllung an. Dann folgt eine Zusammenfassung der rechten Eigenschaften eines Katecheten und schließlich ein kurzes Schema über den Verlauf einer damaligen Katechese. Dieses Schema darf nicht von dem vorausgehenden Abschnitt getrennt werden, denn dieser gibt die wichtigsten Aufschlüsse über den Geist der Katechese und auch über die eigentlichen Grundsätze der Methode. Das zuerst Notwendige, damit „die Lehr des Catechismi mit mehrer Fruchtbarkeit angewendet werde“, ist Gebet und Frömmigkeit. Zweitens ist „zu mercken, daß derjenig, welcher solche Lehr fürträgt, einer Saugamme nit unfüglich verglichen wird; die muß nun am ersten gute Speisen und Nahrung haben, soll sie dem Kind gesunde kräftige Milch geben. Also soll auch ein Katechist zuvorderst gute gesunde Lehr und rechten Verstand der Schrift haben. . . . Weil dann zum dritten nit allein die Lehr, sonder auch Exempel und äußerliche Geberden (das ganze

[1]) Ausführlicheres hierüber findet sich im II. Jahrbuch des Vereines für christliche Erziehungswissenschaft (1909), S. 253 ff.

äußere Betragen) zur Unterweisung und Gottseligkeit viel fruchten, so soll er nit weniger beflissen sein, daß vor der Jugend nichts heidnisch Unzüchtiges, Leichtfertiges, Schampers gelesen, geredt, noch derselben sonsten in äußerlichen Wercken fürgebildet und hierdurch diese unschuldige Herzen geärgert werden", weshalb denn der Lehrer selbst tadellos sein muß, damit so die Jugend „gleichsam einen immerwährenden Spiegel der Tugend habe". Viertens soll sich „der Katechist auch sonderlich der Demut befleißen, denn solche erlangt und behaltet den H. Geist, durch dessen Gnad seine Lehr verfänglich (packend) und fruchtbar wird". — Dann folgen weitere Regeln, wie sich der Katechet zu den Kindern herablassen, sich ihnen anpassen soll, zur Erklärung jeder Lehre Beispiele und Gleichnisse, aber passende, verwenden, fremdartige Ausdrücke erklären soll und alles das mit Milde, nicht mit abschreckender Strenge; insbesondere wird verlangt, daß die ganze Katechese auf praktische Betätigung zielen, mit dem kirchlichen und dem gesamten Leben, das die Jugend umgibt, zusammenhängen soll.

Das war die Methode derselben Katecheten, die am Katechismus so unnachgiebig festhielten. Der Katechismus war ihnen allerdings unentbehrlich, aber er war nicht alles, sondern eben nur ein notwendiges Mittel für die religiöse Jugendbildung, so wie das Fundament für den Bau, oder wie das Gerippe für den ganzen Leib. Um diesen tragfesten Kern konnte sich dann freilich ein gesundheitsstrotzendes, manchmal sogar allzu üppiges Leben entfalten: was die alten Katecheten an Gesang, kirchlichen Veranstaltungen, szenischen Darstellungen zum Dienst in der religiösen Erziehung heranzogen, und zwar nicht bloß in reichen Städten, sondern oft auch in den Missionen bei Wüsten- und Urwaldvölkern,[1]) das ist unvergleichlich mehr als die mühsam ausgeklügelte und meist teuer zu bezahlende Veranschaulichungskunst unseres eingebildeten „Kindesjahrhunderts".

* * *

Wie man es mit Katechismus und Lehrverfahren unmittelbar nach dem Tridentinum verstanden wissen wollte, so blieb es kirchlicherseits bis auf Bischof Ketteler und bis zum Vatikanum und zu den Kinderfreunden Pius X. und Benedikt XV. Bekanntlich hat auch noch Pius X. dem Katechismus seine besondere Sorgfalt zugewendet. Der Katechismus wird nicht fallen, wohl aber wird die Kirche immer dem Versuch entgegentreten, die gesamte religiöse Erziehung mit etwas Wortdrill und Gedächtnisübung gleichzusetzen, ob nun dieser Versuch zum Schaden der Jugend aus träger Nachlässigkeit hervorgeht oder zum Zweck der Beseitigung des Katechismus mit „pädagogischen" Gründen umkleidet wird.

---

[1]) Man lese z. B. die zusammenfassende Darstellung „Zur Geschichte des Missionstheaters" von A. Huonder S. J. in den „Kathol. Missionen" 1916, Nr. 5—10.

6. Eine wichtige praktische Folgerung ergibt sich von selbst: Katechismusreform ist, wie anfangs betont worden ist, von Zeit zu Zeit notwendig. Aber sie hat ihre Grenzen und ihre Bedingungen. Ihre Grenzen: denn sie darf nicht auf Beseitigung des Katechismus sinnen; die wird ganz gewiß nicht gelingen. Darum würde mancher Reformeiferer der Jugend viel bessere Dienste leisten, wenn er sich für Vervollkommnung des Lehrverfahrens und namentlich für Hebung des apostolisch-katechetischen Geistes einsetzen würde, wie ihn die alte Zeit, die Päpste, die Synoden, die Bischöfe, die besten Katechismusverfasser und Katecheten immer als selbstverständlich und als so wichtig ansahen, daß ohne ihn auch die besten Bücher nichts nützen würden.

Soweit aber auch an der Reform der Katechismen gearbeitet werden darf und muß, eine Hauptbedingung hiefür ist: richtige Kenntnis der Stellung des Katechismus in der religiösen Unterweisung. Alle Angriffe gegen ihn, die auf der Voraussetzung beruhen, daß er zu einem bestimmten, dazu noch methodisch verfehlten Lehrverfahren zwinge, sind grundlos. Der Katechismus läßt dem Lehrer Freiheit im Lehrverfahren; er gibt in möglichst schützender Fassung die Lehren, deren kostbaren Gehalt der Lehrer den Kindern als reife Frucht seiner lebendigen Lehrkunst zum vollkommenen und praktisch wirksamen Besitz übergeben soll.[1])

Darum ist gerade das Katechismus-Prinzip ein pädagogisch ungemein fortschrittlicher Standpunkt. Die modernste Pädagogik lehnt sich, zum Teil mit Recht, gegen übermäßige Einschnürung durch methodische Vorschriften auf. Nun, der Katechismus läßt volle methodische Freiheit. Man sollte sich's darum überlegen, ob man einen guten Tausch verlangt, wenn man statt eines „dürren" Katechismus „methodisch ausgearbeitete Lehrbücher" haben will. Wer die Menschen kennt, auch die Pädagogen, wird vermuten, daß dann der Streit um sovielmal heftiger sein wird, je feinsinniger die so vorgeschriebene Methodik ausgesonnen wäre. Und Mechanismus und geistloser Drill wird dann auch nicht gebannt sein; denn der kommt nicht vom Katechismus-Prinzip her, sondern meistens von der letzten der Hauptsünden.

## Der Naturalismus in der Pädagogik und sein Einfluß auf die Katechese.

Von Dr Lambert Studeny, Lilienfeld (N.-Oest.).

1. Der Naturalismus in der Pädagogik ist eine Frucht der rationalistischen Weltanschauung, die sich im 18. Jahrhundert auf allen Gebieten geltend machte, in der Philosophie, Politik, Kunst und

[1]) Vorzügliches sagt hierüber Weihbischof Dr Knecht in den Artikeln „Katechese, Katechetik, Katechismus" im Kirchenlexikon.

Wissenschaft. Man erblickte im Rationalismus die wahre Aufklärung im Gegensatz zur „Finsternis“ des Christentums. Mit dem Rationalismus in der Philosophie entwickelte sich der Naturalismus in der Pädagogik. Die ersten Anfänge dieses pädagogischen Systems finden wir in England schon im 16. Jahrhundert bei Michael von Montaigne in seinen „Essais“ und im 17. Jahrhundert bei John Locke (Gedanken über die Erziehung der Kinder). Vollständig ausgebildet wurde dieses System in Frankreich durch Jean Jacques Rousseau (1712—1778).

Die philosophischen Grundgedanken, auf welche Rousseau sein pädagogisches System aufbaut, hat derselbe bereits im Jahre 1749 in der Beantwortung einer Preisfrage der Akademie von Dijon „ob der Fortschritt der Wissenschaften und Künste dazu beigetragen habe, die Sitten zu verderben oder zu verbessern“ ausgesprochen. Rousseau verteidigt die Ansicht, daß der Naturzustand allein die Völker glücklich mache, und daß der Fortschritt in den Künsten und Wissenschaften den moralischen Verfall herbeiführe und die Ursache aller sozialen Uebel sei.

Im Jahre 1762 gab Rousseau sein berühmtes pädagogisches Werk „Emil oder über die Erziehung“ heraus, worin er in Form eines Romanes erzählt, wie Emil erzogen wurde. Die in diesem Werke ausgesprochenen Grundsätze sind kurz folgende: Der Mensch ist, wie er aus der Hand des Schöpfers hervorgeht und solange er im Naturzustande bleibt, gut. Würde er sich seiner Natur gemäß entwickeln, so würde er auch unverdorben bleiben. Das Böse, das sich im Menschen findet, kommt von außen, von seiner Umgebung in ihn hinein. Diese Umgebung, das Menschengeschlecht, ist durch die Zivilisation verdorben, und diese Korruption wirkt wieder korrumpierend auf die Jugend ein.

Die Erziehung muß daher eine Natur-, nicht Kulturerziehung sein. Man muß die Natur im Zögling sich frei entwickeln lassen; die Erziehung darf nicht positiv eingreifen, sondern bloß negativ, d. h. sie hat nur alle schädlichen Einwirkungen fernzuhalten. Der Zögling soll nicht erzogen werden, sondern er soll sich selbst erziehen; die äußere Erziehung soll nur dafür sorgen, daß die Selbsterziehung nicht durch schädliche Einflüsse gestört werde. Die Erziehung darf keinen Gehorsam fordern, sie darf nicht einmal mit dem „Raisonnement“ an die Jugend herantreten; das wäre ein gewaltsamer Eingriff in den natürlichen Entwicklungsgang. Auf die physische Erziehung, Abhärtung in jeder Beziehung, Ausbildung und Schärfung der Sinnesorgane, Entwicklung der körperlichen Kraft ist das Hauptgewicht zu verlegen, denn nur so kann man einen „Naturmenschen“ erziehen.

Diese allgemeinen Grundsätze einer naturgemäßen, nicht positiven, nicht autoritativen Erziehung wendet Rousseau auf die einzelnen Zweige der Erziehung an. So gibt es z. B. keinen positiven Unter-

richt. Nicht einmal lesen soll man die Kinder lehren; mit 12 Jahren sollen sie noch nicht wissen, was ein Buch ist. Die positive Mitteilung von ganz neuen, dem Kinde bis jetzt fremden Wahrheiten ist nicht naturgemäß. Dagegen soll man das Interesse und die Wißbegierde des Zöglings wecken, und erst dann, wenn er nach diesem und jenem fragt, soll der Erzieher Aufschluß geben.

Deshalb ist positiver Religionsunterricht bei den Kindern vollständig ausgeschlossen. Es gibt übrigens keine positiv geoffenbarte, sondern bloß eine Naturreligion. Der Inhalt derselben läßt sich in drei Sätze zusammenfassen: Es gibt einen Gott, es gibt eine Seele, von deren künftigem Schicksal wir aber keine Kenntnis besitzen, und ein Gewissen als Führer in unserem Tun und Lassen. Aber selbst diese Wahrheiten soll man dem Kinde nicht positiv mitteilen, sondern warten, bis es im Verlaufe seiner geistigen Entwicklung sie selbst findet oder darnach fragt. Emil weiß bis zu seinem fünfzehnten Lebensjahre nichts von Gott; erst im achtzehnten Jahre kommt er durch Betrachtung der Natur und durch Reflexion zu der Erkenntnis eines höchsten Wesens.

Das ist im wesentlichen das Erziehungssystem Rousseaus. Er hat allerdings das Verdienst, daß er im Gegensatz zu der sprachlich formellen Bildung, wie sie damals in den Schulen betrieben wurde, mehr die realistische Bildung und die naturgemäße Entwicklung betonte, und daß er im Gegensatz zu der verweichlichenden Erziehung seiner Zeit auf physische Abhärtung drang. Aber er schießt weit übers Ziel hinaus und verfällt ins andere Extrem. Sein System ist nicht bloß unchristlich, es ist auch widervernünftig.

Rousseau fand in Deutschland viele Anhänger und sein System wurde dort weiter ausgebildet, besonders durch Basedow und die Philanthropinisten. Aber auch das katholische Deutschland und Oesterreich blieben von den Grundsätzen des Naturalismus nicht unberührt, und leider haben sich auch sonst verdienstvolle und einflußreiche katholische Schulmänner von demselben nicht ganz freizuhalten gewußt. Und so sehen wir, daß auch von katholischer Seite sowohl über die Erziehung im allgemeinen, als auch speziell über die religiöse Erziehung am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts geradezu naturalistische Grundsätze aufgestellt und in der Praxis befolgt wurden.

2. Was nun den Einfluß des Naturalismus auf die Katechese anbelangt, so zeigte sich derselbe:[1])

1. In der Auswahl des Stoffes. „Viele Katecheten", sagt Gruber in seiner Theorie der Katechetik, „wollen keine Lehre der Offenbarung vortragen, ehe die Kinder dieselbe vollständig fassen können, keine Pflicht, bevor die Katechumenen in der Lage sind, sie auszuüben. Selbst mancher kleine Katechismus hat das Gebrechen,

[1]) Jungmann, Theorie der geistlichen Beredsamkeit. 2. Bd. a. a. O.

von den Kirchengeboten zu schweigen, weil die kleinsten Kinder an die Beobachtung derselben noch nicht gebunden sind." Zu diesen von Gruber so charakterisierten Katecheten gehört u. a. auch Hirscher (Besorgnisse hinsichtlich der Zweckmäßigkeit unseres Religionsunterrichtes S. 107). Nach ihm ist „Erbsünde", „Ebenbild Gottes" für die Kinder viel zu schwer zu verstehen. In den Katechismen sei viel für die ganz kleinen Kinder Untaugliches und Unpraktisches aufgenommen, z. B. das Gebot der Sonntagsheiligung, die sieben Hauptsünden, die Standespflichten, die Sakramente, besonders Firmung, letzte Oelung, Priesterweihe, Ehe u. s. w.

Dieser Grundsatz widerspricht dem Wesen der Katechese. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen (Jungmann, Theorie der geistlichen Beredsamkeit II. Nr. 344 ff.):

Die Katechese ist wesentlich verschieden von dem Unterrichte in profanen Gegenständen: sie ist keine natürliche, sondern eine übernatürliche Tätigkeit, unterstützt von der Gnade des Heiligen Geistes. Zweck derselben ist nicht hauptsächlich das natürliche Verständnis, das spekulative Eindringen in die Wahrheit, sondern der Glaube und das Handeln nach dem Glauben, das christliche Leben. Glauben kann man aber, wenn man auch nur eine vorläufige, unvollständige Vorstellung hat, wenn dieselbe nur nicht unrichtig ist. Der Glaube und noch mehr das christliche Leben hängen weniger vom Verstande als vielmehr vom Gemüt und Willen ab: „Corde creditur ad justitiam." Nun wirken aber gerade dunkle Vorstellungen mächtig auf das Gemüt ein, z. B. der Gedanke an die Allgegenwart Gottes, wenn diese auch nicht vollständig erfaßt werden kann. Ueberhaupt ist die Tiefe des Glaubens und religiösen Lebens niemals nach der Tiefe der Spekulation zu bemessen. „Mancher einfache Landmann, manches fromme Bauernkind, das die Unschuld der heiligen Taufe und die Gnade des ersten Glaubens in der Einfalt demütiger Unterwerfung unter die Autorität voll und unversehrt bewahrt hat, versteht das Vaterunser und die zehn Gebote, das Gesetz christlicher Hoffnung und christlicher Liebe — freilich nicht für die Spekulation der Schule, aber für das Leben — ungleich tiefer und gründlicher, als etwa ein hochgelehrter Doktor der Theologie, der durch viele Semester cum eminentia und durch sämtliche Rigorosa cum applausu hindurchgegangen ist, und nun mit sententia probabilis und probabilior, mit Systemen christlicher Ethik und natürlicher Moral, mit Distinktionen und Subdistinktionen, mit Duns Scotus und Schmalzgruber und Covarruvias und Castro Palao und Salmanticenses sich breit zu machen versteht." (Jungmann l. c.)

Wenn man den Kindern nur das vortragen wollte, was sie bereits verstehen können, so dürften viele Wahrheiten des Christentums überhaupt niemals vorgetragen werden, weil sie auch für die Erwachsenen unbegreiflich bleiben; wahrscheinlich würde der Mensch diese Wahrheiten in seinem späteren Leben überhaupt nicht mehr

kennen lernen, weil es ihm an Gelegenheit dazu fehlt, und wenn er sie kennen lernt, ist es — besonders wenn es sich um Pflichten handelt — sehr fraglich, ob er sie noch anerkennt, da sie als etwas Neues, Fremdes zu dem ihm bekannten und geläufigen Pflichtenkreis hinzutreten. Daher kommt es, daß, wie schon der heilige Alphonsus bemerkt, sich so wenige Menschen der Vernachlässigung ihrer Standespflichten anklagen, daß viele die Ehehindernisse und Eheverbote nicht respektieren wollen. Deshalb soll man die Kinder auch auf solche Pflichten, die sie noch nicht zu üben in der Lage sind, aufmerksam machen, und wenn jetzt keine vollständige Belehrung möglich ist, ihnen dringendst ans Herz zu legen, sich später, wenn die betreffenden Umstände eingetreten sind, um weitere Belehrung umzusehen. Je frühzeitiger dem Menschen die Kenntnis des Gebotes vermittelt wird, desto tiefer senkt sich das Gefühl der Verpflichtung in seine Seele, desto treuer wird er seine Pflicht erfüllen. Dem Herzen des Kindes ist Unterwerfung und Gehorsam natürlich. Später erwacht der Stolz und die Selbstsucht, welche das Walten des Heiligen Geistes hemmen.

2. In der Anwendung der ausschließlich entwickelnden Methode. Diese Lehrform, auch die heuristische, hervorlockende, sokratische genannt, war Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts in Deutschland allgemein üblich. „Katechisieren" war damals gleichbedeutend mit „Fragen". Ueber diese Methode äußert sich Ohler in seinem „Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes" § 218 folgendermaßen: „Die Ansicht derjenigen, welche die ausschließlich entwickelnde Lehrweise vertreten, läßt sich in folgende Lehrsätze zusammenfassen: Alles, was die Kinder nicht aus sich selbst gewinnen, ist etwas Fremdes, Unnatürliches und Unwahres. Der Katechet darf daher keine Wahrheit in die Seele des Kindes hineinlegen, sondern er muß jede Wahrheit aus der Seele des Kindes herausentwickeln."

Diese Ansicht und die darauf fußende, rein heuristische Methode nennt Ohler selbst unchristlich und unnatürlich. Sie ist unchristlich, weil die christliche Religion etwas Gegebenes, positiv Geoffenbartes ist; darum muß sie auch positiv mitgeteilt werden. Sie ist unnatürlich, da viele Wahrheiten der Offenbarung durch die Vernunft nicht gefunden und aus derselben nicht herausentwickelt werden können, weil dazu im Verstande die Prämissen fehlen. Mit Unrecht wird diese Methode im Religionsunterrichte die sokratische genannt; Sokrates wäre nie so unverständig gewesen, positiv geoffenbarte Wahrheiten aus der Vernunft abzuleiten. Sokrates begann übrigens nie voraussetzungslos, sondern bearbeitete bereits Wahrgenommenes, Zugestandenes und prüfte es auf seine Berechtigung, ordnete, sichtete, systemisierte bereits Vorhandenes.

Wohlgemerkt, wir sprechen hier von der ausschließlich entwickelnden Methode. Denn daß die entwickelnde oder Fragemethode am richtigen Platze angewendet werden kann und soll, ist außer allem Zweifel.

3. In der Trennung der Religionswahrheiten in natürliche und übernatürliche. Man wollte den kleinen Kindern durch den Anschauungsunterricht eine förmliche Propädeutik zur Religionslehre geben, man wollte sie zuerst zu vernünftigen Menschen und dann erst zu Christen machen; sie sollten zuerst die natürliche Religion und dann erst die Wahrheiten der Offenbarung kennen lernen. Diese natürliche Religion umfaßt die sogenannten praeambula fidei, das Dasein Gottes und seine Eigenschaften, die Unsterblichkeit der Seele und jene Pflichten des Menschen, die im Naturrechte enthalten sind. Umständlich ist diese Art religiöser Propädeutik durchgeführt in dem am Ende des 18. Jahrhunderts vielgerühmten Büchlein: „Fragen an Kinder, von der aszetischen Gesellschaft in Zürich." Ein Beispiel hievon ist auch der Bamberger Katechismus vom Jahre 1824.

Namentlich gab man sich viele Mühe, den Kindern die wissenschaftlichen Beweise für das Dasein Gottes beizubringen. „Der eine Katechet fragt stundenlang über das, daß alles einen Urheber haben müsse, also auch die Welt; daß die Dinge dieser Welt nicht von den Menschen gemacht sein können, weil die Menschen zum Machen und Arbeiten Stoff bedürfen; daß der Bäcker das Brot aus dem vom Müller gemahlenen Mehle mache, der Müller das Korn zum Mahlen vom Bauer, dieser es aus der Erde erhalte u. s. w., damit die armen sechs- oder siebenjährigen Kinder daraus finden sollen: Es gibt einen Gott. Der andere durchgeht die ganze Schöpfung und zeigt aus der Beschaffenheit jedes Tieres, jeder Pflanze, in der Bewegung der Himmelskörper, in der Abwechslung des Tages und der Nacht, der Jahreszeiten, in allen großen und kleinen Naturerscheinungen die verständige Ordnung, die nur ein höchst verständiges Wesen hervorbringen und erhalten könne, damit nun die sechs- und siebenjährigen Kinder darauf kommen: Es gibt einen Gott" (Gruber, Theorie der Katechetik S. 36).

Ein solches Verfahren ist nicht bloß zeitraubend, sondern auch überflüssig, weil das Kind die Kenntnis vom Dasein Gottes schon mitbringt und weil im gegenteiligen Falle die Mitteilung und Autorität des Katecheten genügt; es ist schädlich, weil es die Einfalt des kindlichen Sinnes stört und dem gläubigen Erfassen der göttlichen Offenbarung geradezu entgegenwirkt. „Wie der Grund, so der Aufbau. Wer den Katechismus mit Vernünfteln anfängt, wird mit religiösem Rationalismus enden" (Schöberl, Katechetik S. 285).

4. In der Anordnung der Beweisgründe. Man suchte die Glaubens- und Sittenlehren zuerst aus der Vernunft und dann aus der Offenbarung zu beweisen. Darüber ist im allgemeinen dasselbe zu sagen wie oben Nr. 3.

Was speziell die Sittenlehren betrifft, so tadelt Gruber mit Recht jene Katecheten, die nur von Pflichten, aber nie von Geboten Gottes reden, die diese Pflichten aus der Vernunft ableiten und dann

sagen, diese bestimmte Pflicht sei auch im Dekalog enthalten. Das beeinträchtigt die Autorität Gottes, schwächt die Ehrfurcht und den Gehorsam ihm gegenüber. Gesetzgeber ist nicht mehr Gott, sondern der Mensch; dieser hat die Pflichten aus sich selbst herauszufinden. Weil jedoch der abstrakte Begriff Pflicht fast unzureichend erscheint, den menschlichen Willen im Sturme der Versuchungen und Leidenschaften zum Guten zu bestimmen, nahm man noch ein zweites Moment zu Hilfe, nämlich die Rücksicht auf den Vorteil, auf die guten und schlimmen Folgen einer Handlung. Man suchte also die Kinder von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Pflichterfüllung zu überzeugen, ohne zu bedenken, daß man auf diese Weise wohl engherzige, kalt berechnende Egoisten, aber keine gottesfürchtigen Christen erzieht (Schöberl S. 553).

Gruber (Theorie der Katechetik S. 54) stellt als Beispiel zwei Katechesen über das vierte Gebot einander gegenüber. Die erste ist naturalistisch und lautet beiläufig so: Du warst ein kleines Kind, das sich durchaus nicht helfen konnte. Wie du es bei deinem noch ganz kleinen Bruder siehst, so ging es auch dir. Nun bist du wohl größer, aber noch könntest du dir Brot, Kleidung und Wohnung nicht selbst verschaffen, hast auch kein Geld, um es zu kaufen. Da hat dich deine Mutter gepflegt und getragen und besorgt, wie sie es jetzt deinem kleinen Bruder tut. Auch jetzt arbeiten Vater und Mutter für dich und teilen dir von dem, was sie erwerben, mit. Sie nähren, kleiden, versorgen dich. . . . Sieh', da sagte der Vater zum Kinde: Laß das Messer liegen! Das Kind nahm das Messer und schnitt sich. Da sagte die Mutter: Kind, iß nicht von dem Obst, es ist nicht zeitig! Das Kind aß, wurde krank und starb dann. Hätten die Kinder gehorsamt, so wäre ihnen dieses nicht geschehen. . . Sieh', Kind, das will auch Gott von dir. Er hat das Gebot gegeben: Du sollst Vater und Mutter ehren u. s. w. — Wie ganz anders, wenn der Katechet von der Autorität Gottes und von der Offenbarung ausgeht: Unter allen Menschen, denen wir nach Gottes heiligem Willen etwas schuldig sind, sind die Eltern die ersten. Das vierte Gebot spricht: Du sollst Vater und Mutter ehren. Sieh', der liebe Gott im Himmel, der dich geschaffen hat und der alles, was du nötig hast, erschaffen hat, der gibt dir Vater und Mutter, die an seiner Stelle bei dir sind, die dir das austeilen sollen, was er dir schenkt, und denen du, da du sie siehst, ebenso folgen sollst wie Gott, den du nicht siehst u. s. w. „Sehet da", bemerkt Gruber zu dieser zweiten Katechese, „wie die ganze Belehrung von Gott ausgeht und auf Gott zurückkommt. Sehet, wie auf diese Weise reine, uneigennützige Moralität erzweckt, wie jeder Einwendung der Sinnlichkeit vorgebeugt wird."

5. In der Einteilung des Katechismus. Am einfachsten und zweckmäßigsten ist die Einteilung des römischen Katechismus, welcher vier Teile umfaßt: 1. Das apostolische Glaubensbekenntnis,

2. die Sakramente, 3. die zehn Gebote und 4. das Gebet des Herrn. Diese Einteilung ist rein äußerlich und materiell, aber populär, praktisch brauchbar und der altkirchlichen Tradition entsprechend. Sie gründet sich auf die vier kirchlichen Formeln, welche den Menschen von der Wiege bis zum Grabe begleiten und an welche sich der Inhalt aller religiösen Erkenntnis anknüpfen soll.

Dem gegenüber glaubten manche in der damaligen Zeit erschienene Katechismen der christlichen Lehre etwa nach Art der Theologie eine mehr wissenschaftliche Einteilung geben zu müssen; man vergaß aber dabei, daß die Aufgabe der Theologie grundverschieden ist vom Zwecke und von der Aufgabe der Katechese.

6. In der den pädagogischen Grundsätzen Rousseaus ganz und gar entsprechenden Forderung, die religiöse Erziehung nicht zu früh zu beginnen. Diesbezüglich verweisen wir auf das oben Punkt 1 zum Schlusse Gesagte. Einen schönen Vergleich bringt G. Mey in der Einleitung zu seinen Katechesen: „Es gibt Blumen, welche im ersten Frühlinge aufgehen; sind sie zu ihrer Zeit ausgeblieben, so ist ein späteres Blühen eine seltene Sache. Eine solche Blume ist die Andacht. Sie muß alsbald — ich will nicht sagen: gepflanzt werden, der Heilige Geist hat sie bei der heiligen Taufe gepflanzt — herangezogen und gepflegt werden, sobald die Sonne des Glaubens ihre ersten Strahlen über das junge Herz verbreitet."

Das sind die Grundsätze, nach welchen der religiöse Unterricht Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts erteilt wurde. Gegen diese Richtung erhoben sich hauptsächlich Overberg († 1826), Gruber († 1835) und Hirscher († 1865). Sie führten die Katechese wieder auf ihre positiv-christliche Grundlage zurück, setzten die mitteilende Lehrform an Stelle der heuristischen und betonten besonders die katechetische Erziehung. Die Offenbarungsgeschichte, welche seit der Reformation vernachlässigt worden war, fand mehr Berücksichtigung und wurde sogar ein selbständiger Zweig der Katechese. So wurde eine Besserung der katechetischen Verhältnisse angebahnt und allmählich durchgeführt.

---

## Papst Innozenz III. (1198—1216).

### Zur 700. Wiederkehr seines Todestages.

Von Dr Josef Massarette in Luxemburg.

Ein großartiges Kreuzzugsunternehmen war der Lieblingswunsch Innozenz' III., dieses glanzvollsten Trägers der Tiara. Im April 1216 verließ er Rom, um im Hinblick auf dieses Ziel in den oberitalienischen Städten sowie zwischen Genua und Pisa für die Wiederherstellung des Friedens zu wirken. Da wurde er in Perugia von einem Fieber befallen und am 16. Juli starb im Alter von 56 Jahren dieser weitblickende Lenker der Christenheit, der dem Papsttum eine weltbeherrschende Stellung hinterlassen hat.

Ein berühmter Gegner des Apostolischen Stuhles, der Historiker Ferdinand Gregorovius, konnte nicht umhin, in seiner „Geschichte der Stadt Rom" Innozenz III. als „den wahrhaften Augustus des Papsttums", sein Pontifikat als das glänzendste zu bezeichnen. In der Tat trat dieser Papst wie kaum ein anderer, in großartiger Weise als geistiger Leiter der gesamten Christenheit nach außen hervor. Dank dem Zusammentreffen günstiger Umstände und der sittlichen und geistigen Ueberlegenheit Innozenz' III. besaß das Papsttum damals auch in staatlichen Dingen fast des ganzen Abendlandes eine Fülle der Macht wie nie zuvor. Sein 18jähriges Pontifikat ist ein vollgültiger Beweis für die doppelte Befähigung der Kirche zu großer Weltpolitik und gleichzeitiger Pflege apostolischer Ideale.

Innozenz III. mit dem Taufnamen Lothar war um 1160 zu Anagni oder Garignano dem ursprünglich langobardischen Geschlecht der Grafen von Segni, das der Kirche Päpste und Kardinäle gegeben, entsprossen. Nachdem er im nahen Rom eine Schule besucht, bezog er die damals als „Lehrerin der Welt" gepriesene Universität Paris. Dann widmete er sich in Bologna so gründlichen Rechtsstudien, daß seine reichen Kenntnisse ihn als einen der eminentesten Juristen seiner Zeit erscheinen lassen. In Rom empfing er die heiligen Weihen, erhielt eine Anstellung in St. Peter und wurde mit der Behandlung schwieriger Fragen betraut. Als Lothars Oheim mütterlicherseits, Papst Klemens III. (1187—1191), den Dreißigjährigen zum Kardinaldiakon erhob, konnte diese Ernennung den Beifall aller Rechtlichdenkenden finden. Der neue Papst Cölestin III. (1191—1198), ein Orsini, scheint aber aus Familienabneigung die bewährten Dienste des Kardinals Lothar nicht in Anspruch genommen zu haben. So fand dieser Muße zu schriftstellerischer Betätigung, die seinen tief aszetischen Sinn erkennen läßt. Damals entstanden seine zwei Schriften „De contemptu mundi sive de miseria conditionis humanae" und „De sacro altaris mysterio". In diesem während des Mittelalters sehr verbreiteten Werk hat er die Meßliturgie, auch die bischöfliche und päpstliche, in sechs Büchern sehr anziehend erklärt.

Am Todestag Cölestins III. (8. Januar 1198) wurde Lothar zum Papst gewählt. Alle anwesenden Kardinäle waren überzeugt, daß der in jeder Beziehung ausgezeichnete Mann trotz seiner Jugend den nach dem schwachen Pontifikat Cölestins zu lösenden vielen und großen Aufgaben vollauf gewachsen wäre. Im felsenfesten Glauben an die Göttlichkeit der Kirche und des Papsttums lag die Wurzel der beim Kampf gegen Hindernisse ständig wachsenden Energie des neuen Papstes. Innozenz III. war von hoher Bildung und inniger Frömmigkeit, geschäftsgewandt, klug, mildtätig, von unbestechlicher Gerechtigkeitsliebe und gewaltiger Tatkraft. Sein Biograph Fr. von Hurter schildert ihn: „Innozenz III. war mittleren Wuchses. Das Ebenmaß seiner Gestalt erhöhte die Anmut seiner Gesichtszüge, aus dem klaren Auge strahlte sein inneres Wesen. Bei zartem Körperbau

und einer beinahe jede Vorstellung übersteigenden Tätigkeit lag er mehrmals an schweren Krankheiten darnieder. — Alle Eigenschaften eines vortrefflichen Mannes, eines großen Regenten, eines ausgezeichneten Hauptes der Christenheit vereinigten sich in ihm. — An ihn gerichtete Fragen beantwortete er mit Umsicht, nicht hastig, auch dann freundlich, wenn sie ihrer Sinnlosigkeit wegen Zurechtweisung verdient hätten, und ebenso handelte er auch und ließ sich nicht alsbald durch den ersten Vortrag einnehmen. — Feind jeder Schlechtigkeit und alles Frevels, glaubte er doch lieber das Bessere von den Menschen; und wiewohl von Natur leicht zu Unwillen gereizt, war er doch ebensobald zu Nachsicht gestimmt und zog es vor, in Huld erfreuen zu können, als durch Strenge verwunden zu müssen. Seine Liebe zur Gerechtigkeit tritt gleich hell hervor bei Großen wie bei Kleinen. Er war dankbar, treu in der Freundschaft und anerkannte gern das Verdienst anderer. Im Umgang zeigte er sich freundlich, herablassend, bisweilen vertraulich sich hingebend. Seine Lebensweise war einfach, doch wußte er zum Ernste des Lebens Heiterkeit wohl zu vereinigen und er mochte bei frohen Spielen Zuschauer sein."

Er brachte, wie der Geschichtsschreiber Sismondi sagt, eine tiefe Kenntnis der Interessen seines Vaterlandes und des Heiligen Stuhles sowie den Mut und edlen Ehrgeiz eines ritterlichen jungen Mannes und endlich den Ruf der Heiligkeit und Gelehrsamkeit mit auf den Thron. Als Innozenz III. den Stuhl Petri bestieg, war der größte Teil des Kirchenstaates in fremden Händen. Der wenige Monate vorher, am 28. September 1197, in voller Jugendkraft dahingeraffte Hohenstaufe Kaiser Heinrich VI. hatte bei Begründung einer Hausmacht in Süditalien sich geweigert, die päpstliche Oberherrlichkeit im Königreich Sizilien anzuerkennen und die Mathildeschen Güter an die Kirche zurückzugeben, hatte Rom geradezu als die Hauptstadt seines Reiches behandelt, seinen Bruder Philipp von Schwaben, den nachherigen deutschen König, zum Herzog von Tuscien ernannt und andere päpstliche Provinzen als Lehen an Verwandte und Getreue verliehen. In einem Jahr gelang es Innozenz, den souveränen Kirchenstaat fast völlig wiederherzustellen und demselben das Herzogtum Spoleto anzugliedern. In Rom wurde mit dem letzten Rest der kaiserlichen Autorität aufgeräumt, indem der Stadtpräfekt und die von ihm abhängigen Richter und Notare nunmehr als päpstliche Beamte zu gelten hatten. Obwohl die Unabhängigkeitsbestrebungen des römischen Adels dem Papst noch viel zu schaffen machten, erscheint er doch als der erste wirkliche Beherrscher des Kirchenstaates.

Wenn Innozenz III. in der Folge fast in allen christlichen Ländern seinen Einfluß zur Geltung brachte, so trieb ihn dazu nicht Ehrgeiz und Herrschsucht, sondern das Gefühl der Pflichten, die das von ihm in der Fülle seiner Idee erfaßte Papsttum ihm auferlegte. Nach seiner Wahl schrieb er selbst: „Die Hand des Herrn hat uns

aus dem Staub auf den Thron erhoben, auf daß wir mit den Fürsten und über die Fürsten richten." Von unberechtigten Uebergriffen und Anmaßung kann nicht die Rede sein, die Reinheit seiner Absichten nicht bezweifelt werden. Für seine Auffassung ist die Erklärung bedeutungsvoll, die er anläßlich des Lehensstreites zwischen den Königen von Frankreich und England abgab: „Wir urteilen nicht über das Lehen, denn dieses ist Sache des Königs, sondern über die Sünde (d. h. über die damit verbundene Frage der Verletzung des Rechtes oder des Sittengesetzes), über die das Urteil ohne Zweifel uns, und zwar einem jeden gegenüber, zukommt." Diese bald darauf in die kirchliche Gesetzsammlung Gregors IX. übergegangene Erklärung bringt die Lehre von der indirekten Gewalt der Kirche über das Zeitliche zum Ausdruck: Die Kirchengewalt erstreckt sich direkt und unmittelbar nur über das, was auf das übernatürliche Ziel der Menschheit Bezug hat; der weltlichen Gewalt untersteht direkt das Zeitliche; insofern aber eine einen zeitlichen Zweck verfolgende Handlung dem Sittengesetze gemäß ist oder nicht, untersteht sie indirekt oder mittelbar dem Urteil oder der Gewalt der Kirche. Wenn Innozenz III. gleich andern Päpsten Kirche und Staat mit Sonne und Mond verglichen hat, so darf daraus nicht geschlußfolgert werden, daß er die Souveränität des Staates in dessen eigener Sphäre habe leugnen wollen. Seine ausdrückliche Absicht war lediglich, die friedliche Harmonie zu betonen, mit der Staat und Kirche ihre Aufgabe zu lösen haben. In seinem 1199 an die deutschen Fürsten gerichteten Schreiben heißt es: „Wenn diese Eintracht besteht, wird der Glaube ausgebreitet, die Häresie wirksam bekämpft, werden die Tugenden gepflanzt, die Laster ausgerottet, wird die Gerechtigkeit gepflegt, der Bosheit gewehrt, herrscht Ruhe und Sicherheit, ruht die Verfolgung, genießt die Christenheit Frieden und wird die Barbarei der Heiden niedergehalten, wächst das Reich und dadurch die Freiheit der Kirche, gedeihen Leib und Seele, werden dem Klerus wie dem Volke seine Rechte gewahrt. . . . ." — Daß die weltlichen Fürsten, die ja ihre Rechte von Gott, nicht vom Papste haben, bei Ausübung derselben auf rein weltlichem Gebiet vollkommen frei sind, hat Innozenz nie bestritten, wenn er auch selbstverständlich an dem Vorrang des Priestertums gegenüber dem Königtum festhielt. Die weltlichen Herrscher konnten sich ihrer Unabhängigkeit in zeitlichen Dingen wohl bewußt sein, ohne das Gewicht der die christliche Welt überspannenden sittlichen Macht des Papsttums zu verkennen. Mit Recht fühlte Innozenz III. als oberster Verwalter der Kirchengewalt sich berufen, das Amt des höchsten Sittenwächters und Sittenrichters über die ganze Christenheit auszuüben.

Im Interesse der Unabhängigkeit des Kirchenstaates legte Innozenz stets den größten Wert darauf, daß das Königreich Sizilien nicht mit dem Kaiserreich vereinigt werde. Heinrichs VI. Witwe Konstanze erkannte den Papst als Oberlehnsherrn über das genannte

Königreich an und erlangte von ihm unter Verzicht auf früher der Krone gewährte, allzu weitgehende Vorrechte in kirchlichen Dingen die Belehnung ihres Sohnes, des späteren Kaisers Friedrich II., der nach dem frühen Tode der Mutter unter die Vormundschaft des Papstes kam. Im sechsten Band seiner herrlichen „Geschichte des deutschen Volkes. . . .“ (Freiburg, Herder, 1915) beleuchtet E. Michael S. J. die Haltung des großen Papstes im deutschen Kronstreit und legt dabei die Grundlosigkeit gewisser, von kirchenfeindlicher Seite erhobener Beschuldigungen dar. Seinen im Jahre 1200 gegenüber den deutschen Fürsten betonten Grundsatz, Zweck einer Fürstenwahl sei in erster Linie nicht, daß man eine bestimmte Person in die Höhe bringe, sondern daß man für das allgemeine Beste sorge, hat vor allem Innozenz III. selbst befolgt. Er hat die Doppelwahl Ottos IV. und Philipps von Schwaben und ihre verderblichen Folgen für Deutschland und die Kirche tief bedauert und ein Ende der Wirren sehnlichst gewünscht, deshalb auch alles getan, um ohne Verletzung fremder Rechte die Einigkeit herbeizuführen. Bei seiner Stellungnahme ließ er sich von klaren, bestimmten Grundsätzen leiten. Er war eine grundehrliche Natur. Seine Politik war vollkommen einheitlich und folgerichtig, wenn auch nicht jedermann das sofort einsehen mochte. Wenn Innozenz die Ueberzeugung ausgesprochen, durch Gottes Gnade sei die Autorität des Apostolischen Stuhles so groß, daß es als ausgemacht gelte, der werde durchdringen, welcher sich der Gunst derselben erfreuen dürfe, so haben die Ereignisse ihm recht gegeben. Im Thronstreit sprach der Papst das entscheidende Wort. Denselben Otto, den er 1209 zum Kaiser gekrönt, bannte Innozenz im folgenden Jahre, nachdem der Undankbare, Treulose sich an Rechten und Eigentum der Kirche und des Hohenstaufen Friedrich II. vergriffen hatte. Diesen seinen einstigen Mündel empfahl Innozenz als Gegenkönig gegen Otto; 1212 in Frankfurt zum König gewählt, erkannte Friedrich im folgenden Jahre durch Urkunde aus Eger die päpstliche Lehnshoheit über Sizilien an. Friedrich hatte dem Heiligen Stuhl alles zu danken; nachher zeigte sich leider, daß die Kirche an Friedrich ihre Güte verschwendet hatte.

Ueber Frankreich verhängte Innozenz III. im Jahre 1200 das Interdikt, weil der König Philipp II. August seine rechtmäßige Gemahlin, die dänische Prinzessin Ingeborg, verstoßen und Agnes von Meran geheiratet hatte. Nun verfolgte der Ehebrecher die Bischöfe und Priester, die das Interdikt achteten, mußte aber doch schließlich nachgeben. — Ebenso fest blieb der Papst gegenüber dem König Alfonso IX. von Leon, der sich auf das westgotische Kirchenrecht stützend, worin der Landesherr sich das Recht zur Aufstellung und Aufhebung von Ehehindernissen angemaßt, seine Nichte, eine Prinzessin von Kastilien, als Gattin heimgeführt hatte. Es gelang Innozenz, dem kanonischen Recht in Spanien für immer Geltung zu verschaffen. — König Peter von Aragon ließ sich 1204 in Rom

vom Papst krönen, der ihm den Beinamen „der Katholische" gab. Er bekannte sich als päpstlichen Lehensmann und verpflichtete sich zur Leistung eines jährlichen Zinses; das führte in seinem Lande zu Unruhen, denn die Stände erkannten den Lehensverband nicht an. — Der Papst nahm sich des vom König Sancho I. von Portugal verfolgten Bischofs von Oporto an und wehrte mit Erfolg den Uebergriffen des Monarchen, dem er auch die Zinsverpflichtung in Erinnerung brachte. Sanchos Sohn und Nachfolger Alfonso II. entrichtete den rückständigen Zins von 28 Jahren und fügte sich in einem Streit mit seiner Schwester der Entscheidung des Papstes. — Unter Innozenz III. und auch nachher wurde die päpstliche Oberhoheit über Sardinien wiederholt anerkannt. — In dem langwierigen Kriege zwischen dem genannten französischen König und dem König Johann von England suchte Innozenz wiederholt zu vermitteln. Als der Papst seinen Studiengenossen Stephan Langton zum Erzbischof von Canterbury ernannte, widersetzte sich König Johann und verfolgte die Kirche auf jede Weise. Nun belegte Innozenz England mit dem Interdikt, bannte 1209 den König und setzte ihn drei Jahre später ab. In äußerster Not übergab Johann 1213 dem Papst sein Reich als Lehen und erhielt es, jetzt päpstlicher Vasall, zurück. In seinem Streit mit den Baronen fand er dann Unterstützung beim Papste. — Nachdem der kriegerische Bulgarenzar Kalo-Johannes die Beziehungen mit Rom wieder aufgenommen und sein Land dem päpstlichen Stuhl unterworfen hatte, entsandte Innozenz im Jahre 1204 einen Kardinal, der dem Erzbischof Vasil die Ernennung zum Primas brachte und Kalo-Johannes zu Tirnowo mit einer vom Papst geschenkten Königskrone zum König der Walachen und Bulgaren krönte; derselbe erhielt eine mit den Schlüsseln und dem Schwert des heiligen Petrus geschmückte Fahne. In einem Schreiben richtete Innozenz edle Mahnungen an den König. Zu gleicher Zeit kam auch für die Rumänen eine Union zustande in der Weise, daß sie ihre eigene kirchliche Sprache, Liturgie und Disziplin beibehalten durften. — 1199 hatte der Papst zwei Legaten nach Dalmatien geschickt, um in diesem Lande, dessen Verbindung mit Rom sehr gelockert war, das Kirchenwesen neu zu ordnen. Noch in anderen Ländern, wie Ungarn, Polen, Schweden, Norwegen, Schottland machte der geniale Papst im Kampf für Recht und Gerechtigkeit seinen gewaltigen Einfluß geltend. Die Union der Russen mit der Kirche gelang ihm nicht. Im Jahre 1198, sofort nach seiner Thronbesteigung, forderte Innozenz III. den griechischen Kaiser Alexius und den Patriarchen Kamaterus auf, zur Kirche zurückzukehren, wobei er lebhaft bedauerte, daß „die griechischen Völker zurückgetreten seien von der Einheit des Apostolischen Stuhles und der Römischen Kirche, welche nach göttlicher Anordnung die Mutter und Lehrerin aller Gläubigen ist (cunctorum fidelium mater et magistra)".

Kaiser und Patriarch lehnten aber die Einladung zu einem allgemeinen Konzil ab.

Für die Kreuzzugsidee war Innozenz III. hoch begeistert. Es schmerzte ihn tief, daß der vierte Kreuzzug, für den er sein eigenes Silbergeschirr verkauft hatte, sein wahres Ziel aus dem Auge verlor, indem die Venezianer und Franzosen 1204 die Waffen gegen Konstantinopel wandten. Innozenz fühlte sich verpflichtet, für die Wegräumung der Hindernisse zu sorgen, welche der Beteiligung an einem großen Kreuzzuge bei Fürsten und Völkern entgegenstanden. Deshalb hatte er vor allem die Beilegung der Feindseligkeiten unter den christlichen Fürsten im Auge. Früher wurden die geistlichen Gnaden und Privilegien der Kreuzfahrer nur denen bewilligt, welche persönlich das Kreuz nahmen; da jedoch die Begeisterung für die Kreuzzüge in den Massen mehr und mehr zu erlahmen schien, erweiterte Innozenz diese Privilegien und dehnte sie auch auf diejenigen aus, welche durch Geldbeiträge die Kriegszüge ins Heilige Land förderten. 1213 spornte er durch Rundschreiben die gesamte Christenheit zu einem großen Kreuzzugsunternehmen an. In den verschiedenen Ländern berief er ausgezeichnete Männer als Kreuzzugsprediger. 1212 wurde in Spanien die Macht der Mauren für immer gebrochen durch den herrlichen Sieg der Christenscharen bei Navas de Tolosa, der zum Teil durch die Bemühungen des Papstes ermöglicht worden. Innozenz nahm die Ritterorden in seinen Schutz. So verbot er den Bischöfen, einen Templer zu exkommunizieren oder über eine Ordenskirche das Interdikt zu verhängen. Den im Jahre 1202 vom livländischen Bischof Albert von Appeldern nach dem Muster der Templer gegründeten Orden der Schwertbrüder oder Brüder der Ritterschaft Christi zur Sicherung der in Livland gegründeten christlichen Niederlassungen und zur Ausbreitung des christlichen Glaubens in jenen Gegenden bestätigte Innozenz noch im selben Jahre; dieser Ritterorden ging 1237 im Deutschorden auf.

War auch Geld und Reichtum das Losungswort weiter Kreise, hafteten auch jener Zeit schwere Gebrechen an, so kann doch nicht geleugnet werden, daß die Religion alle Verhältnisse beherrschte. Die Geister waren von einer gewaltigen religiösen Gärung ergriffen. Es fehlte nicht an verderblichen Strömungen religiöser Art wie die der Albigenser und anderer Ketzer, die von Südfrankreich aus den Frieden und die geistige Kultur von ganz Europa gefährdeten. Die im Gegensatz dazu hervortretenden ernsten Bestrebungen verschiedener Genossenschaften nach Wiederherstellung des christlichen Lebensideals wurden von Innozenz III. nachhaltig gefördert, bereit wie er war, Heilmittel für die Zeitübel anzunehmen, woher sie auch kommen mochten. Dem Begründer der päpstlichen Weltherrschaft fehlte es nicht an Sinn für die apostolischen Ideale. Er selbst predigte als Papst oft. Innozenz war der rechte Mann, die Kräfte der Urkirche neu zu erwecken und zu behüten. Im Jahre 1201 gewährte er dem

aus einer Laienbruderschaft von Tuchmachern hervorgegangenen Humiliatenorden die kirchliche Bestätigung für die drei Zweige: die klösterliche Genossenschaft von Mönchen und Nonnen und die Laienbruderschaft. Letztere erhielt die Erlaubnis, sich Sonntags gesondert zu versammeln, bei welcher Gelegenheit ein Laienbruder zu ehrbaren Sitten und Werken der Frömmigkeit auffordern durfte, ohne jedoch über die Glaubensartikel und die Sakramente zu predigen. Nach eingetretenem Verfall wurde dieser Orden 1571 aufgehoben. — Der von den waldensischen Irrtümern bekehrte Durand von Huesca gründete 1207 die zum großen Teil aus Priestern bestehende Bruderschaft der „katholischen Armen"; Innozenz approbierte sie im folgenden Jahre und nahm sie gegen die vom Erzbischof von Narbonne erhobenen Anklagen wegen unkirchlicher Gesinnung in Schutz. — So gewährte er auch den Mönchen vom Berg Athos, die seinen Schutz angerufen, seinen Beistand unter rühmlichster Anerkennung ihrer gottseligen Bestrebungen. — Den Mönchen vom St. Bernhard, die als ihren Stifter den heiligen Bernhard von Menthon († 1081) verehren, sicherte er mit Urkunden Gotteshaus und Hospiz auf dem großen St. Bernhard; er ließ sich 1212 die Wiederherstellung der gelockerten Disziplin unter den Brüdern angelegen sein und sie nahmen die Regel der Augustiner-Chorherren an. — Approbation und weitgehende Förderung erhielt durch Innozenz III. der 1198 vom heiligen Johannes von Matha und heiligen Felix von Valois gegründete Orden der Trinitarier zur Befreiung christlicher Sklaven aus der Gefangenschaft der Mohammedaner. — Der Papst erließ zunächst für Subiaco ein Reformdekret; es sollte der im Benediktinerorden eingerissenen Unordnung steuern und wurde dann auch bald zur allgemeinen Rechtsnorm. Nachdrücklich sicherte er auch die freie Berufswahl der sogenannten Oblaten, der irgendeinem Kloster von ihren Eltern dargebrachten und verlobten Kinder. Die Verbindlichkeit der Oblation eines Knaben wurde von dessen Selbstbestimmung nach vollendetem 14. Lebensjahre abhängig gemacht. Innozenz sorgte auch für die Reformierung der Mönche von Lerin.

Der Name Innozenz' III. ist mit den Anfängen des großen Bettelordens der Franziskaner eng verbunden. Im Frühjahr 1209 begab sich Franz von Assisi mit seinen 11 Jüngern nach Rom. Die kleine Schar wollte dem gekreuzigten Christus nachfolgen und der Welt Buße predigen. Franz hatte seinen Gefährten gesagt: „Zu unserer Mutter, der heiligen Römischen Kirche, wollen wir gehen und dem Papste mitteilen, was der Herr durch uns tun will, damit wir mit des Papstes Gutheißung und mit seinem Befehl das fortsetzen, was wir begonnen haben." Er wandte sich zunächst an den Kardinal Johann Colonna und dieser sagte dem Heiligen Vater: „Ich habe einen heiligmäßigen Mann gefunden, der nach der Form des heiligen Evangeliums leben und in allem die evangelische Vollkommenheit beobachten will und ich bin davon überzeugt, daß Gott

in der ganzen Welt den Glauben der heiligen Kirche durch ihn wiederherstellen will." Daß eine Laiengenossenschaft aus Assisi die Kirche reformieren wolle, mag im ersten Augenblick den Papst mit einem gewissen Mißtrauen erfüllt haben, da ja so manche, die sich zur Reform berufen fühlten, schweren Schaden anrichteten. Franz machte jedoch auf Papst Innozenz und dessen Umgebung sofort einen tiefen Eindruck. An seiner treukatholischen Gesinnung konnte nicht gezweifelt werden. Er bat um die Sendung zur Bekehrung der Welt. Der Papst gewährte einstweilen die Erlaubnis zur Sittenpredigt und bestätigte bald nachher, wenn auch nur mündlich, die von Franz entworfene Regel. Rasch entstand eine Reihe von Niederlassungen.

Um 1195 stiftete Guido von Montpellier in dieser Stadt die Hospitaliter vom Heiligen Geist für den Dienst der Armen und Kranken; Innozenz III. bestätigte sie drei Jahre später. Neben der Kirche S. Maria in Sassia in Rom und an der Stelle des angelsächsischen Pilgerhauses (schola Saxonum) nahe der Engelsbrücke gründete Innozenz 1204 ein großes Spital nebst Findelhaus und übertrug die Leitung den Hospitalitern vom Heiligen Geist. Es wurde nach dem Heiligen Geist, dem „besten Tröster", dem „Vater der Armen" Heiliggeist-Spital genannt und trägt noch heute den Namen Santo Spirito in Sassia. Dieses Hospital wurde das Vorbild für eine stattliche Reihe ähnlicher Anstalten in der christlichen Welt. — Innozenz hat 1198 den Neubau der Kirche S. Maria in Trastevere vollendet. Dank seiner umfassenden Bautätigkeit ist manche Kirche Roms aus den Trümmern zu neuer Pracht erstanden. Er ließ das alte, hochverehrte Christusbild im Lateran mit Silberblech überziehen; dieses einzige uns aus jener Zeit erhaltene größere Werk der Silberschmiedekunst wird seit Nikolaus III. in der Kapelle Sancta Sanctorum aufbewahrt. In der Confessio von St. Peter ist das metallene Gitter noch vorhanden, das Innozenz III. dort zum Verschluß anbringen ließ. Die Apsis von St. Peter schmückte er mit einem Mosaik. Wie das Papstbuch mitteilt, schenkte er allen Kirchen Roms je ein Pfund Silber, damit sie sich daraus einen Kelch anfertigen ließen, denn es gab damals viele Kirchen in der Stadt, „die nicht einmal einen silbernen Kelch besaßen".

In der Erkenntnis, daß alle kirchliche Gewalt im Apostolischen Stuhle vereinigt sei, zentralisierte Innozenz III. das Kirchenwesen so viel als möglich. Die in seinen zwölf ersten Regierungsjahren erlassenen Dekretalen ließ er im Jahre 1210 durch seinen Notar Petrus Collivacinus aus Benevent sammeln. Es würde zu weit führen, die wichtigen Bestimmungen dieses großen Papstes auch nur anzudeuten. Schon gleich nach der Thronbesteigung war er bemüht, den päpstlichen Haushalt zu ordnen. Gegen die Bullenfälscher schritt er mit Energie ein. Er erließ ein strenges Gebot zur Vertilgung aller vorhandenen unechten Bullen, erweiterte und ergänzte

die von Alexander III. festgesetzten Kriterien, wonach die Fälschung erkannt werden sollte. Vor seiner Papstwahl hatte er die Käuflichkeit der Juristen aufs schärfste gerügt in seiner Schrift „Von der Weltverachtung". Gleich anderen Päpsten verwarf er entschieden die Ordalien. Gegenüber den Juden zeigte er sich weitherzig. Er verbot bei Bischofswahlen alle Abmachungen, die das Wohl der Kirche und die bischöflichen Rechte schädigten, die freie Ausübung der geistlichen Amtsbefugnisse des Bischofs hinderten. Die Pfingstsequenz, das nach Inhalt und Form vollendete Gebet um die Gaben des Heiligen Geistes, wird Innozenz III. zugeschrieben.

Sein glänzendes Pontifikat fand einen entsprechenden Abschluß durch das im November 1215 abgehaltene vierte Laterankonzil, das zwölfte allgemeine, das imposanteste, welches bis dahin stattgefunden. Im April 1213 hatte Innozenz III. durch Rundschreiben an die ganze christliche Welt die nötigen Schritte getan, um einen Kreuzzug zur Wiedergewinnung des Heiligen Landes zustande zu bringen und ein allgemeines Konzil zu berufen. Es sollte durch zweckmäßige Reformen das religiöse Leben erneuern. Am 11. November 1215 eröffnete der Papst im Lateran den „großen Reichstag der Christenheit". Anwesend waren 71 Primaten und Metropoliten, 412 Bischöfe, mehr als 800 Aebte und Prioren, ferner die Gesandten des deutschen Königs Friedrich II., des Kaisers von Konstantinopel, der Könige von Frankreich, England, Ungarn, Aragon, Jerusalem, Zypern, sehr zahlreiche Vertreter von Domkapiteln, Fürsten und Städten. „Fast scheint es, als ob damals Innozenz seine bevorstehende Auflösung geahnt habe. Denn er begann am 11. November 1215 die einleitende Rede mit den Worten: ‚Christus ist mein Leben und Sterben mein Gewinn' (Phil. 1, 21). Daher weigere ich mich nicht, wenn es so von Gott bestimmt ist, den Kelch des Leidens zu trinken, sei es, daß er mir für die Verteidigung des katholischen Glaubens, für den Schutz des Heiligen Landes oder für die Freiheit der Kirche gereicht wird. Doch wünsche ich am Leben zu bleiben, bis das begonnene Werk vollendet ist. Aber nicht mein Wille, sondern Gottes Wille geschehe. Deshalb sage ich euch: ‚Es ist mein innigstes Verlangen, dieses Pascha mit euch zu essen, bevor ich leide' (Lk. 22, 15). — In weiterer Ausführung erklärte der Redner das Wort Pascha — Uebergang — in dreifachem Sinne als Uebergang vom Abendland zur Befreiung Jerusalems, als Uebergang von der Lauheit zum Eifer, als Uebergang vom Diesseits in das Reich der ewigen Freuden."[1])

Durch 70 Dekrete wurde die Reform der Christenheit, des Klerus wie der Laienwelt angestrebt. Das Konzil stellte die wichtigsten Glaubenslehren fest und erließ ein Glaubensbekenntnis gegen die damaligen Irrtümer, besonders die der Albigenser und Waldenser.

[1]) E. Michael, Geschichte des deutschen Volkes, 6. Bd., S. 191.

Es wurde hervorgehoben, daß der Leib und das Blut des Heilandes im Altarsakramente zugegen ist durch Wesensverwandlung des Brotes und des Weines (transsubstantiatio). Da viele die Kraftquelle der Urkirche, die heiligste Eucharistie, seit langer Zeit mißachteten, wurde bestimmt, daß jeder zum Gebrauch der Vernunft gelangte Christ wenigstens einmal im Jahre die Sakramente der Buße und des Altars empfangen muß. Das Konzil war der Stiftung völlig neuer Orden abgeneigt; als der damals in Rom anwesende heilige Dominikus seinen Plan eines vor allem das Predigtamt ausübenden Ordens vorlegte, verlangte der Papst, daß er sich zu einer der bereits approbierten Ordensregeln bekenne und Dominikus legte seiner Stiftung die Regel der Augustiner-Chorherren und der Prämonstratenser zugrunde; Ende 1216 erhielt er von Honorius III. die schriftliche Gutheißung. Vom Konzil wurde die wichtige Verfügung getroffen, daß die bestehenden Orden alle drei Jahre Ordenskapitel nach Reichen oder Provinzen abhalten müßten und sämtliche Mönchs- und Nonnenklöster im Namen des Papstes von tauglichen Personen zu visitieren und zu reformieren seien. In Zukunft dürften die Reliquien nur in Kapseln vorgezeigt, nicht zum Verkaufe ausgestellt und bei neuer Auffindung nicht eher verehrt werden, bis sie vom Papst approbiert wären. Den Klerikern wurde jede Art Beschäftigung untersagt, mit welcher Blutvergießen verbunden ist. Nach dem neunten Dekret mußte dem Volk in seiner eigenen Sprache gepredigt werden; in jeder Stadt und jeder Diözese, wo mehrere Riten und mehrere Sprachen vertreten waren, sollten sprachkundige Priester angestellt werden, so daß den Bedürfnissen aller Gläubigen vollauf entsprochen werden könnte. Im Anschluß an ein Dekret der Lateransynode von 1179 bestimmte das vierte Laterankonzil, daß nicht bloß an den Kathedralen, sondern, wenn möglich, auch bei jeder Kollegiatkirche ein tüchtiger Lehrer angestellt werde, welcher die Kleriker der betreffenden Kirchen und andere Schüler in der Grammatik und den übrigen Fächern unentgeltlich unterrichten solle. Das Konzil verlangte, daß die von kirchlichen Richtern verurteilten Häretiker der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung ausgeliefert würden. Auf dem Konzil kamen auch weltliche, jedoch das geistliche Gebiet berührende Fragen zur Sprache, so das Königtum Friedrichs II. Ein Verstoß der Anhänger Ottos IV. in einer Konzilssitzung endete mit einem vollständigen Fiasko für sie. Der Papst bestätigte in der Schlußsitzung am 30. November Friedrichs Wahl durch die Fürsten und festigte so dessen Stellung auch in Italien.

Unter Zustimmung des Konzils wurde in einer Bulle vom 14. Dezember 1215 bestimmt, daß die Fahrt nach dem Heiligen Land am 1. Juni 1217 von Brindisi und von Messina aus erfolgen solle. Der Papst erklärte, er wolle selbst bei der Einschiffung zugegen sein. Mit der Vorbereitung des Kreuzzuges beschäftigt, erlag Innozenz III. am 16. Juli 1216 zu Perugia einem Fieber. Die sofort in

der Kathedrale aufgebahrte Leiche wurde in der folgenden Nacht der kostbaren Gewänder beraubt. Fast ganz entblößt ließen die Schänder den Körper liegen. In Perugia fand Innozenz auch seine Ruhestätte. Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts ruhten seine irdischen Ueberreste mit denen Urbans IV. und Martins IV. in einer Urne, die man in einer Domkapelle hoch oben angebracht hatte. Leo XIII. ließ dem klugen und kräftigen Papst, den er sich zum Vorbild genommen, 1891 zu Rom in der Lateranensischen Basilika ein Grabmal aus weißem Marmor errichten. Es befindet sich im Querschiff der Basilika über dem rechten Eingang in den Gang, welcher um den neuen Chor führt. Das Denkmal, ein Werk Lucchettis, gefällt sich in kleinlicher Dekoration, macht aber doch einen gefälligen Eindruck. Leo XIII. wählte seine eigene Ruhestätte über der entsprechenden Pforte auf der anderen Seite des Chores aus. Seit Jahren schon harrt dort sein Grabmal der Leiche Leos, die sich immer noch in dem provisorischen Grab im Petersdom befindet.

---

## Die sittliche Beurteilung der Bekanntschaften.

Von Dr P. Hugo Höver, Abtei Marienstatt (Westerwald).

Kirche und Staat müssen, wenn sie ihrer hohen Aufgabe gerecht werden wollen, der Begründung und Entwicklung des Familienlebens die gebührende Aufmerksamkeit schenken. Die Familie ist die Keimzelle, der Ausgangspunkt der staatlichen Vereinigung; im Schoße der Familie sollen die Gotteskinder und Gottesstreiter erzogen und gebildet werden. Ist diese Urzelle krank, dann droht dem staatlichen Organismus eine schwere Gefahr; ist der Mutterboden vergiftet, dann erhält die Kirche nur kümmerlichen oder verkümmerten Nachwuchs.

Nun sind aber Wohl und Wehe einer Familie zum guten Teil bedingt durch die Gestaltung des Verkehrs, den Personen verschiedenen Geschlechtes vor Abschluß der Ehe zu unterhalten pflegen. Für manches Menschenkind würde der Lebensweg weniger dornenvoll geworden sein, wenn ihm in der gefahrvollen Zeit, in der es prüfen sollte, „ob sich das Herz zum Herzen findet", ein kluger Ratgeber zur Seite gestanden hätte. Als solcher kommt vor allem der Beichtvater in Betracht, der seine Kenntnisse und die ihm von Gott verliehenen Amtsgnaden benützen soll, um jungen Leuten in dieser kritischen Zeit des Lebens rechtzeitig die Augen zu öffnen oder doch zur Gründung eines glücklichen Ehebundes hilfreiche Hand zu reichen und dadurch um Kirche und Vaterland und das Wohl der einzelnen Seelen selbst sich unvergängliche Verdienste zu erwerben.

Es braucht nicht betont zu werden, daß der Gegenstand, den wir behandeln wollen, in unseren Tagen besondere Aufmerksamkeit verdient. Opferwillige, von katholischem Geiste erfüllte Eltern müssen wir haben, wenn die Lücken, die das blutige Völkerringen allent-

halben reißt, einigermaßen ausgeglichen werden sollen. Daher müssen die Seelsorger darauf bedacht sein, sittlichen Entgleisungen vorzubeugen, die sich leicht durch die Bekanntschaften junger Leute ergeben und jenen, die in dieser Vorbereitungszeit für das spätere Eheleben stehen, zu helfen, diese wichtige Zeit in Gott wohlgefälliger und für die Zukunft nutzbringender Weise zu verleben.

Wir möchten nach kurzer Begriffsbestimmung im Anschluß an Gewährsmänner von anerkanntem Rufe[1]) einige Grundsätze und Forderungen angeben, die bei Beurteilung einer Bekanntschaft zu beachten sind, und endlich zeigen, wie etwa diesen Grundsätzen und Forderungen gemäß die Bekanntschaften im Beichtstuhl zu behandeln sind.

## I. Begriffsbestimmung.

Unter Bekanntschaft (familiaritas, procatio) versteht man ein auf gegenseitiger Zuneigung und Liebe beruhendes Verhältnis zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechtes, das sich insbesondere durch häufige Besuche oder durch häufiges Beisammensein kundgibt.

Freundschaften unter Personen des gleichen Geschlechtes, Annäherungen zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes, die durch Geschäfte oder Unterricht herbeigeführt werden, fallen nicht unter die Bezeichnung „Bekanntschaft", obwohl auch sie sehr verderblich werden können.

Es bedarf keines Beweises, daß Bekanntschaften im vorhin bestimmten Sinne, die in der Regel von jugendlichen Personen angeknüpft werden, für das Seelenheil Gefahren in sich schließen, die vielleicht anfangs weniger groß sein mögen, nach und nach aber zu schweren Gefahren anwachsen werden. Daher muß ein stichhaltiger Grund vorhanden sein, um sich solchen Gefahren aussetzen zu dürfen. Je nach dem Vorhandensein oder Fehlen eines ausreichenden Grundes spricht man von erlaubten oder unerlaubten Bekanntschaften.

## IIa. Grundsätze.

1. Nur die redliche Absicht, eine Person zu heiraten und zu diesem Zweck ihre Geistes- und Herzenseigenschaften näher kennen zu lernen, kann den vertrauten Verkehr, eine Bekanntschaft mit ihr rechtfertigen.

Das heilige Sakrament der Ehe schlingt nach christlicher Auffassung um zwei Menschenherzen ein Band, das nur der Tod zu

---

[1]) Göpfert, Moraltheologie[1] II, n. 232, III, n. 168 f.; Lehmkuhl, Theologia moralis [9] II, n. 490—495; Marc, Institutiones mor. Alphonsianae[10] I, n. 824—829, n. 373 sqq.; Noldin, Summa Theologiae mor.[10] III, n. 412 bis 416, n. 433—435; Reuter-Müllendorff, Der Beichtvater[6] n. 172 f.; Schüch, Handbuch der Pastoraltheologie[13] S. 791—800. Dazu vgl. noch Hockenmaier, Unsittliche Lektüre und „Bekanntschaften". Passauer theol.-prakt. Monatsschr. 1907, S. 283—286.

lösen vermag. Mann und Frau treten in eine Lebensgemeinschaft, deren Innigkeit die Heilige Schrift mit den Worten zum Ausdruck bringt: „und beide werden ein Fleisch sein“ (Gen. 2, 24). Dem Kandidaten des Ordensstandes wird eine Probezeit zugebilligt, in der er nicht nur geprüft wird, sondern auch selbst prüfen soll. Um so mehr muß demjenigen, der mit einer anderen Person einen Bund fürs Leben eingehen will und zu ihr in engere, unlösbarere Beziehungen treten soll als der Novize zur Klostergemeinde, die Erlaubnis zugestanden werden, durch häufigen Verkehr diese Person aus der Nähe kennen zu lernen. Diese Absicht bildet einen genügenden Grund, um sich den Gefahren auszusetzen, die sich naturgemäß aus dem vertrauten Verkehr zweier Personen verschiedenen Geschlechtes ergeben, namentlich dann, wenn aus Bekannten Verliebte geworden sind.

Weil eine Bekanntschaft die sinnlichen Neigungen des Menschen entfacht und stärkt und leicht Anlaß zu schweren Sünden werden kann, schließt sich an den ersten Grundsatz notwendig der zweite an:

2. Bekanntschaften, die aus anderen Gründen als zum Zweck der Heirat unterhalten werden, sind unerlaubt und müssen aufgegeben werden.

Wenn „alleinstehende“ Fräulein, insbesondere Ladenfräulein, in kleinen und großen Städten eine Bekanntschaft nur in der Absicht anfangen, um Sonn- und Feiertags einen Begleiter und vielleicht Zahler bei ihren Ausflügen und Theaterbesuchen zu haben, so ist ein solches Verhältnis ein leichtsinniges Spielen mit der Gefahr, das in kurzem zur nächsten Gelegenheit zu schweren Sünden wird und als solche im Beichtstuhl zu betrachten ist. — Ebensowenig können Zeitvertreib, angenehme Unterhaltung als Gründe gelten, die den vertrauten Verkehr zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes erlaubt machen. Der Vorwand, es handle sich um eine platonische Liebe, wird nur zu oft durch die bald folgenden Tatsachen von selbst entkräftet.

Da eine Bekanntschaft allein im Hinblick auf eine abzuschließende Ehe erlaubt ist, so ist jedes Liebesverhältnis zwischen Personen, die wegen Verwandtschaft, Stand usw. einander nicht heiraten können, sittlich verwerflich und daher aufzulösen. Es gelten hier die Grundsätze, die bei einer occasio proxima graviter peccandi libera vel necessaria, in esse vel non in esse zu beachten sind, auf die wir später zurückkommen müssen.

Eine Bekanntschaft, die in der ernsten Absicht eingeleitet wird zu heiraten, falls sich keine Hindernisse ergeben, ist nach dem Gesagten erlaubt, aber auch sie bleibt eine Gefahr für das Seelenheil, die nach Möglichkeit abgeschwächt werden muß. Deshalb werden in Bezug auf die erlaubten Bekanntschaften noch einige Forderungen erhoben.

### IIb. Forderungen.

1. Die Bekanntschaft soll nicht zu lange hingezogen werden.

Niemand soll ein Verhältnis anknüpfen, bevor er Aussicht hat, bald in den Ehestand treten zu können. Ueber die Dauer dieses „Bald" sind die Gewährsmänner nicht einig.

Je nach den obwaltenden Umständen kann mitunter eine mehrjährige Bekanntschaft dem Abschluß der Ehe vorausgehen. Die Fälle sind nicht selten, daß ein junger Mann in den letzten Gymnasialjahren mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der beiderseitigen Eltern eine Bekanntschaft anfing und der Gedanke, dieses bestimmte Mädchen zu heiraten und Aufnahme in dessen Familie zu erhalten, ihn auf der Universität zur Arbeit spornte und vor sittlichen Ausschreitungen bewahrte. Es muß daher bezüglich der Zeitdauer der Bekanntschaft jeder einzelne Fall mit seinen näheren Umständen erwogen werden. Ohne Zweifel müssen außergewöhnliche Gründe vorliegen, wenn ganz jugendliche Personen eine Bekanntschaft unterhalten wollen.

2. Die Besuche sollen nicht zu häufig stattfinden und nicht zu lange währen.

Als „nicht zu häufig" gilt es, wenn die Besuche in der Zeit, die von der Hochzeit noch weiter entfernt ist, ein- bis zweimal monatlich und beim Nahen des Hochzeitstages wöchentlich einmal geschehen. — Dieses Maß ist sehr vernünftig. Dagegen ist es offenbar Uebertreibung, wenn junge Leute in der Zeit der Anwartschaft auf die Ehe einander lange Zeit hindurch täglich oder fast täglich besuchen. Die Größe der Gefahr bei diesem häufigen Verkehr hängt von der sittlichen Festigkeit der Personen und der Art der Besuche ab. Ist das Mädchen religiös gesinnt und gewissenhaft und finden die Besuche nur in Gegenwart der Eltern oder zuverlässiger Personen statt, so können häufigere Besuche erlaubt werden, als wenn die Liebenden genötigt sind, allein zusammenzutreffen und vielleicht schon ihre sittliche Schwäche bewiesen haben.

3. Es müssen bei den Besuchen gewisse Vorsichtsmaßregeln eingehalten werden.

a) Der Verkehr soll nicht stattfinden ohne Wissen der Eltern.

Es muß die erste Sorge der Personen sein, die in näheren Verkehr treten wollen, die Zustimmung ihrer Eltern zu erwirken. Sind die Eltern aus triftigen Gründen gegen eine eheliche Verbindung, so ist die Bekanntschaft aufzugeben. Ohne Wissen der Eltern eine Bekanntschaft unterhalten, hieße die Gefahren derselben ganz bedeutend steigern, da das Liebespaar notgedrungen verstohlene Plätze, das Dunkel des Abends oder der Nacht zu heimlichen Zusammenkünften ausnützen würde. Sind die Eltern, wie es manchmal vor-

kommt, aus nichtigen Gründen gegen den Verkehr, so müssen andere Schutzmittel ersonnen werden, um den Gefahren vorzubeugen.

### b) Numquam solus cum sola.

Anstand und gute Sitte werden leichter gewahrt, wenn der Verkehr der Verliebten sich unter den Augen der Eltern abwickelt. Leider fehlen in diesem Punkte viele Eltern, die ihre Wege gehen, sich zur Ruhe begeben und die jungen Leute im Hause oder im Zimmer allein lassen, auch keine Gelegenheit zu gemeinsamen Spaziergängen bieten. Es gibt Mütter, die geradezu darauf ausgehen, ihre Tochter mit ihrem Geliebten allein zu lassen, um durch die leicht eintretende Verfehlung den Jungen an das Mädchen zu binden und die Heirat zu erzwingen. Im Mütterverein und gelegentlich im Beichtstuhl muß daher den Müttern nachdrücklich die schwere Pflicht der Wachsamkeit über ihre Kinder in diesem Punkte eingeschärft und die schwere Verantwortung für die Seele des Kindes ins Bewußtsein gerufen werden. Pflichtvergessene Eltern sind mit aller Strenge zu behandeln. — Versäumen die berufenen Wächter ihre Pflicht, dann soll das Liebespaar selbst zum eigenen Nutzen dafür sorgen, daß ältere Geschwister oder sonstige Zeugen zugegen sind, und bei Spaziergängen nur solche Wege einschlagen, auf denen es von anderen gesehen wird. — Ausflüge, Tanz- und Theaterbesuche dürfen Liebende nur in Begleitung der Eltern oder erwachsener Geschwister machen.

Zu dieser Vorsichtsmaßregel, nie allein zu sein, gehört wohl auch die Forderung, daß diejenigen, die eine Bekanntschaft haben, nicht im gleichen Hause wohnen sollen. Der Pfarrer, namentlich der Landpfarrer, hat ein kräftiges Mittel zur Hand, um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen. Machen die Umstände ein getrenntes Wohnen der Verliebten oder Verlobten nicht geradezu unmöglich, so bestehe der Pfarrer beim Brautexamen, ehe er zum Aufgebot der Ehe schreitet, mit allem Ernste auf der Trennung.

### c) Die Verliebten sollen alles meiden, was die Gefahr der Bekanntschaft vermehrt: übertriebene Zärtlichkeit in Reden, zu große Freiheit im Umgang durch Berührungen, Umarmungen usw.

An dieser Stelle muß die Frage erörtert werden, welche Liebeserweise jenen Personen gestattet seien, die eine sittlich erlaubte Bekanntschaft unterhalten.

Solange die betreffenden Personen sich noch fremd gegenüberstehen, werden die äußeren Zeichen der Liebe und Zuneigung von geringer Bedeutung sein. Je vertrauter sich der Umgang gestaltet, um so mehr werden die gegenseitigen Liebeserweise hervortreten. Die Beantwortung der Frage, was diesbezüglich erlaubt sei, richtet sich nicht nur nach der Gewohnheit eines Landes, sondern selbst des Ortes, ja der Familien, denen die Personen angehören. Ist es

irgendwo Brauch und Sitte, daß die Glieder einer Familie und diejenigen, welche ihr näher stehen, durch Küsse, Umarmung usw. ihr Wohlwollen zu bekunden pflegen, so sind die gleichen Zeichen auch jenen Personen erlaubt, die eine Bekanntschaft haben, vorausgesetzt in allen Fällen, daß etwa damit verbundene geschlechtliche Erregungen ungesucht und ungewollt sind und keine Einwilligung in dieselben erfolgt. Auch dort, wo im allgemeinen die erwähnten Freundschaftserweise nicht üblich sind, aber denen, die ein festes und erlaubtes Verhältnis haben, mehr zugestanden wird, dürfen die Verliebten so miteinander verkehren und sich die Beweise der Zuneigung geben, die sie sich im Beisein gottesfürchtiger Eltern zu geben wagen. Daß mit diesen Handlungen ein sinnlich angenehmes Gefühl verbunden ist, liegt in der Natur der Sache und macht die Handlungen noch nicht unerlaubt. Man muß unterscheiden zwischen delectatio venerea und delectatio sensibilis (sensitiva) oder mit Noldin (De sexto praecepto n. 7) zwischen delectatio venerea, sensibilis und sensualis. Die geschlechtliche Lust darf nicht gesucht und, wenn sie sich ungewollt einstellt, nicht gebilligt werden; die natürlich sinnliche Lust darf zugelassen werden (vgl. Göpfert II, n. 231). Um einer delectatio venerea vorzubeugen, sollen die Liebeserweise am besten nur bei der ersten Begrüßung und am Schluß des Besuches geschehen, kurz abgetan werden, darum nicht mit leidenschaftlicher Heftigkeit erfolgen, noch länger andauernd sein.

Mehr als den Verliebten ist auch den Verlobten in diesem Punkte nicht gestattet. „Wenn auch manche Autoren milder reden", sagt Göpfert (a. a. O.), „so ist doch praktisch in jedem Falle festzuhalten, daß an sich den Brautleuten nicht mehr erlaubt ist als den Ledigen." Die Verlobung gibt noch kein gegenseitiges Recht auf den Körper, sondern nur das Recht auf die Heirat. Indes wird bei verlobten Personen das häufigere Beisammensein und die Bezeigung der Liebe durch die üblichen Zeichen mit größerer Selbstverständlichkeit hingenommen. Im übrigen haben Verlobte die bisher erwähnten Vorsichtsmaßregeln bei ihren Besuchen mit besonders großer Sorgfalt zu beachten. Der Gedanke an die nahe bevorstehende Heirat und an das, was ihnen in der Ehe erlaubt ist, vermag die Gefahr, in der solche Personen an sich schon schweben, sehr zu steigern. Sie fühlen sich gleichsam als halbe Eheleute und fürchten bereits weniger die etwaigen Folgen eines Fehltrittes, da sie dieselben durch die in Aussicht stehende Heirat leichter verbergen zu können meinen. Daher ist bei Verlobten doppelte Vorsicht angebracht.

d) Alle, die sich durch eine redliche Bekanntschaft auf den Abschluß der Ehe vorbereiten, mögen sie nun eine Verlobung eingehen oder nicht, sollen sich während dieser gefahrvollen Zeit durch eifriges Gebet und häufigen und würdigen Empfang der heiligen Sakramente stärken, um

die Reinheit des Herzens zu bewahren und eines besonderen göttlichen Segens am Tage der Hochzeit sich würdig zu machen.

Es empfiehlt sich auch, Brautleute aufzufordern, ihre Versuchungen und kleineren Verfehlungen, die an sich vielleicht unbedeutend sind, dem Beichtvater mitzuteilen, damit dieser rechtzeitig durch geeignete Maßregeln heraufziehenden Gefahren begegnen könne. — Ist eine erlaubte Bekanntschaft geschlossen, dann mögen beide Teile außer der Herzensvorbereitung auch ihr irdisches Fortkommen ins Auge fassen. Der junge Mann soll angehalten werden, durch Sparsamkeit und Eifer in seiner Berufsausbildung sich ein genügendes Einkommen zu sichern; das Mädchen erinnere man an die Pflicht, sich in den verschiedenen häuslichen Zweigen ordentlich umzusehen, in denen sich eine gute Hausfrau auskennen muß.

### III. Behandlung im Beichtstuhl.

Gewissenhafte, wohl unterrichtete Mädchen, die eine Bekanntschaft unterhalten, pflegen ihrem Sündenbekenntnis die Bemerkung beizufügen: „Ich habe Bekanntschaft." Hier ist der Anknüpfungspunkt zu entsprechenden Fragen und Ermahnungen von selbst gegeben. In den meisten Fällen muß jedoch das Vorhandensein einer Bekanntschaft oder Liebschaft erst ermittelt werden.

Klagt ein Mädchen sich an, daß es sich in unanständiger Weise berühren ließ, und erscheint die unvermittelte Frage: Haben Sie Bekanntschaft? nicht angebracht, so führen die Fragen: Von einem Manne? Einem Ledigen? Wie oft? Immer von der gleichen Person? Haben Sie öfteren und vertrauten Verkehr mit diesem Mann? zum Ziele. — Bisweilen handelt es sich um unreine Gedanken und Vorstellungen. Die Fragen, ob dieselben häufig sind, ob sie sich auf eine bestimmte Person beziehen, mit der das Beichtkind öfter verkehrt, verschaffen leicht die nötige Kenntnis, ob eine Bekanntschaft vorliege.

Hat der Beichtvater durch freiwillige Aussage des Beichtenden oder durch Fragen die Kenntnis einer vorhandenen Bekanntschaft gewonnen, so müssen einige Fragen folgen, um festzustellen, ob die Bekanntschaft zu den erlaubten oder unerlaubten zähle. Es sind die gebräuchlichen Fragen: Wie lang habt ihr schon Bekanntschaft? Könnt ihr einander heiraten? Wollt ihr euch heiraten? Wann? Wissen die Eltern davon? Sind sie einverstanden? Ist er (beziehungsweise sie) katholisch?

Hat das Beichtkind nur aus Gewissenhaftigkeit von seiner Bekanntschaft gesprochen und stellt sich der Verkehr als sittlich erlaubter dar, so frage man es kurz, ob bereits etwas vorgekommen sei, was sein Gewissen beunruhige. Dann erinnere man es an die vorhin angegebenen Vorsichtsmaßregeln, besonders an das Gebet und den öfteren würdigen Empfang der heiligen Sakramente. Den Mädchen

schärfe man ein, beim Verkehr alles zu meiden, was die Sinnlichkeit junger Leute anfacht und gleich anfangs fest zu widerstehen, wenn etwas versucht wird, was ihnen als sündhaft erscheint. Der Beichtvater leite die Mädchen praktisch an, wie sie sich etwa verhalten sollen. Macht der junge Mann unerlaubte Berührungsversuche, so sage das Mädchen: „Ich bitte dich, unterlaß das." Genügt diese Aufforderung nicht, so wehre es sich noch entschiedener: „Ich verbitte mir das. Wenn du nicht mehr Achtung vor meiner Ehre und Tugend hast, dann hast du auch keine wahre Liebe zu mir, dann kann ich auch in der Ehe mit dir nicht glücklich werden und verzichte darauf, dich zu heiraten. Ich will deine Lebensgefährtin, nicht deine Sklavin werden." Hört der Mann mit seinen Belästigungen nicht auf, so warne man das Mädchen ernstlich, sich der sinnlichen Leidenschaft eines solchen Menschen für jetzt und später auszuliefern und dringe darauf, das Verhältnis wirklich zu lösen. Gott werde gewiß anderweitig für seine Zukunft sorgen, wenn es aus Liebe zu Gott und zur Tugend auf diese Heirat verzichte.

Ein Fehler wäre es, den Personen, die eine erlaubte Bekanntschaft hegen, zu sagen, Küsse, Umarmungen usw. seien unter allen Umständen verboten. Zur Vorsicht und Sparsamkeit beim Gebrauch solcher Liebeserweise muß man mahnen. Sie können sündhaft werden. Sie schlechthin als sündhaft bezeichnen, hieße das Gewissen verbilden und Sünden veranlassen; denn geschehen werden sie doch. (Vgl. Forderung 3c.) Immerhin versuche der Beichtvater wenigstens, den Verliebten klar zu machen, ihre Liebe und Freundschaft werde edler und unwandelbarer sein, wenn sie sich mehr auf die Vorzüge der Seele und des Charakters als auf die körperlich sinnlichen Reize gründe.

Stellt sich dagegen heraus, daß das Beichtkind eine sittlich unerlaubte Bekanntschaft unterhält, eine Liebschaft ohne Absicht oder Möglichkeit einer Heirat, so liegt eine occasio graviter peccandi proxima, libera, non in esse vor. Sollten auch bisher keine schweren Sünden vorgekommen sein, so muß der Beichtvater dennoch die Auflösung des Verhältnisses verlangen. Ist an den Beichtenden eine derartige Aufforderung bisher nicht ergangen und verspricht er jetzt, die Bekanntschaft aufzugeben, so kann ihm die Lossprechung erteilt werden. Hat er früher bereits dieses Versprechen abgegeben, ohne es zu erfüllen, so muß ihm, besonders wenn schon schwere Sünden vorliegen, die Lossprechung verweigert werden. „Wir ermahnen alle Beichtväter", schreibt Gaume,[1]) „jene nicht zu absolvieren, die in Liebeshändeln leben, wenn solche für sie schwer sündhaft sind, wenn sie nach dreimaliger Ermahnung von ihren oder anderen Beichtvätern, wonach die Pönitenten immer zu fragen sind, sich nicht wirklich gebessert haben. Man gebe ihnen wohl zu verstehen, daß

[1]) Bei Schieler, Verwaltung des Bußsakramentes, S. 486 f.

sie, bessern sie sich vorher in Wahrheit nicht, von ihnen keine Lossprechung hoffen dürften und daß sie auch von anderen Beichtvätern keine beanspruchen dürfen." Diese verlangte Besserung besteht bei einer unerlaubten Bekanntschaft in Preisgabe derselben.

Hat jemand mit einem Protestanten, bezw. einer Protestantin, eine Bekanntschaft angefangen, so muß dieselbe gleich im Entstehen unterdrückt und die Lossprechung beim ersten Bekanntwerden des Verhältnisses hinausgeschoben werden, bis es aufgegeben ist. Würde man nur drohen und die Bekanntschaft sich entwickeln lassen, so würde man später selbst mit Verweigerung der Lossprechung nur selten den beabsichtigten Zweck erreichen: Die gemischte Ehe ist dann gewöhnlich unvermeidlich. Steht die Sache so, daß eine Auflösung der Bekanntschaft nicht mehr möglich oder nicht zu erwarten ist, so schiebe man die Lossprechung auf, bis die Angelegenheit vor dem Pfarrer geregelt ist. Jedenfalls betone aber der Beichtvater, daß eine gemischte Ehe wegen der damit verbundenen Gefahr für das Glaubensleben, für die religiöse Erziehung der Kinder u. a. selbst nach erhaltener Dispens schwerlich ohne Sünde geschlossen werde.

Ist für zwei Personen, die eine erlaubte Bekanntschaft unterhalten, der vertraute Umgang zur nächsten Gelegenheit zu schweren Sünden ausgeartet, so hat der Beichtvater auf die Pflicht aufmerksam zu machen, entweder die Bekanntschaft aufzugeben oder aber die nächste Gelegenheit zur Sünde durch Anwendung geeigneter Mittel in eine entfernte umzuwandeln. Das erstere wird in seltenen Fällen zu erreichen sein, daher ist das letztere um so nachdrücklicher zu fordern. Man dränge zum baldigen Abschluß der Ehe, erkundige sich nach vorgeblichen Hindernissen, die oft gar keine Hindernisse sind Der Beichtvater verbiete, abends allein im Hause aufzubleiben, überhaupt allein beisammen zu sein, allein miteinander auszugehen, Ausflüge zu machen, einsame Orte und Wege aufzusuchen usw. Man verlange Abkürzung der Besuche und Unterlassung der Gespräche und Berührungen, die bisher die Sünde einleiteten. Ferner suche man in dem Beichtenden Selbstachtung und Achtung vor der Ehre des anderen Teiles, mit dem er eine lebenslängliche Verbindung eingehen will, zu wecken und ermahne ihn zur Selbstbeherrschung. Desgleichen weise man darauf hin, daß der Ehestand zum leidvollen Wehestand werde, wenn Gottes Hilfe nicht die Wege ebne. Gottes Segen und Gnade müsse sich aber das Brautpaar durch einen tugendhaften Lebenswandel verdienen. — Es darf wohl auch an die schlimmen Folgen erinnert werden, welche die Sünden der Verlobten oft nach sich ziehen: das traurige Bewußtsein des Fehltrittes und die lebenslänglichen Vorwürfe des Gewissens, Ueberreizung der Nerven, Schwächung der körperlichen Gesundheit, erbliche Belastung der Kinder.

Da die Gelegenheit, in der sich solche Personen befinden, als occasio proxima, necessaria, non in esse zu bezeichnen ist, so

können sie die Lossprechung erhalten, so oft sie gut vorbereitet sind und den Willen haben, die notwendigen Mittel anzuwenden. Findet der Beichtvater, daß das Beichtkind die ihm angegebenen Mittel nicht gebraucht hat und daher wieder in die gleichen Sünden gefallen ist, so könnte er an sich die Lossprechung aufschieben. Es scheint dies wenig ratsam, wenn der Beichtende dem Priester unbekannt ist und wohl nicht mehr zu ihm zurückkehren wird. In der Regel wird man Noldins Rat befolgen müssen: „Ceterum etiam recidivos conetur confessarius actu disponere et, si dispositos iudicare potest, eos absolvat: si enim sine absolutione dimittantur, id eveniet, ut toto tempore procationis a sacramentis abstineant et in peccatis marcescant“ (III, n. 434, 4). Doch schreibe man stets den erneuten Empfang der heiligen Sakramente nach kurzem Zeitraum vor.

Um ein Ausarten der Bekanntschaft zu verhüten, wird es manchmal gut sein, vor einer frühzeitigen Verlobung zu warnen, weil mit der Verlobung die Gefahr wächst.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß eine Bekanntschaft oft zu großen unnötigen Auslagen verleitet. Der Beichtvater mahne daher gelegentlich zum Sparen für spätere Zeiten, rate ab von häufigen und teuren Geschenken und vom übermäßigen Briefschreiben. Die Briefe können auch Anlaß zur Sünde werden, wenn sie sinnlich gehalten sind. Vielfach ist die Unsitte verbreitet, daß Mädchen ihrem Liebhaber wöchentlich ein- oder zweimal schreiben und dazu mit Bildern versehene Karten verwenden, die nach und nach bedeutende Geldsummen verschlingen. In einem solchen Falle könnte etwa folgender Rat erteilt werden. Die Braut lasse sich vom Bräutigam versprechen, er werde ihr sogleich schreiben, wenn etwas Außergewöhnliches (Krankheit, Reise usw.) vorkomme. Sie selbst begnüge sich, alle drei Wochen einen Brief zu senden. Fühlt sie sich in der Zwischenzeit zum Schreiben versucht, so lege sie ein der Karte und dem Porto entsprechendes Geldstück in eine bereitgehaltene Sparbüchse für Almosen und sonstige gute Zwecke.

* * *

Diese zur Beurteilung und Behandlung der Bekanntschaften aufgestellten Grundsätze und Forderungen dürften die Mitte halten zwischen zu großer Weitherzigkeit und übermäßiger Strenge. Wenn der Beichtvater diese Anweisungen den besonderen Umständen entsprechend verwertet, so wird er gewiß vielen jungen Leuten zu einem christlich gefestigten Familienleben und damit zu einer glücklichen Zukunft verhelfen. Kirche und Staat aber gewinnen aus solchen Familien die brauchbarsten Mitglieder.

# St. Koloman, der einstige Schutzpatron Niederösterreichs.

## Zur IX. Jahrhundertfeier des Kolomanitages.

Von Dr theol. Koloman Juhász, Priester der Csanáder Diözese (Ungarn).

(Fortsetzung und Schluß.)

### Die Wunder nach dem Tode des heiligen Koloman.

Seine Gebeine blieben unberührt von der Verwesung. — Der ausgetrocknete Baum, an dem man ihn erhenkt, ergrünte von neuem. — Aus seinem Leichnam floß warmes Blut. — Die wunderbare Gesundung des schwerkranken Sohnes Rumolds. — Die Grablegung des heiligen Koloman (in Stockerau). — Seine Grabstätte ließen die Fluten der Donau auf eine wunderbare Weise trocken. — Der Markgraf Heinrich läßt seine Reliquien nach Melk überführen. — Die unterwegs geschehenen Wunder. — Die Aufbewahrung seiner Reliquien (in Melk).

Dort zwischen zwei Bösewichtern hing der Leichnam des heiligen Koloman ähnlich dem des Erlösers. Schon diese eine Angabe seiner Lebensbeschreibung macht ihn auffallend ähnlich seinem göttlichen Meister. So tief das Dunkel war, in das Gott die Tugenden des heiligen Koloman *vor* seinem Tode hüllte, in so hellem Ruhme ließ er *nach* seinem Tode seine heiligen Gebeine durch Wunderwerke erstrahlen.

Der Leichnam des heiligen Koloman war in Gefahr, am vertrockneten Holunderbaume eine Beute der Raubvögel zu werden.

Doch selbst die Verwesung verschonte die heiligen Reliquien, ja es wuchsen sogar — wie der Bischof Thietmar und die Urlegende berichten — die Haare des Heiligen, sein Bart und seine Nägel weiter[1]) als wenn er noch lebte.[2]) Seinen weißglänzenden Gliedern näherte sich kein einziger Raubvogel, während sie die Leichname der Bösewichte gar bald zerfleischten[3].) Hiezu kam, daß der längst verdorrte Holunderbaum, an dem der Leichnam des Heiligen hing, neuerdings zu grünen anfing und aufzublühen begann,[4]) ja — wie der Verfasser der Legende anmerkt — auch das vertrocknete Wiedenband, das man um den Hals des heiligen Koloman geschlungen hatte, begann wieder zu grünen und umgab die heiligen Glieder mit frischem Laube.[5])

---

[1]) „Sed Deus malignis, quid in eo egerint, ostendit: . . . ungues et capilli crescebant." Thietmar. Vgl. A. Ss. l. c. 350. „Unguibus cum barba caesarieque crescentibus." Erchenfried-Legende. Vgl. l. c. 358.

[2]) Thietmar und die Urlegende erwähnen dieses Geschehnis als ein wunderbares Ereignis und deshalb können wir es nicht einer ähnlichen biologischen Erscheinung gleichstellen.

[3]) „Horum (duorum latronum) carnibus frequenti morsu avium bestiarumque dilaniatis, ac putredine consumptis, Sancti Viri corpusculum . . . materiali corruptione procul remota floruit." (A. Ss. l. c. 358.) Einem anderen Apograph gemäß: »fronduit«. l. c. 360.

[4]) »Ipsa quoque arbor virescens, floresque producens hunc Christi martyrem esse cunctis monstravit.« Thietmar. Vgl. A. Ss. l. c 350.

[5]) »Insuper torta, in qua pendebat, floruit.« Erchenfried-Legende. A. Ss. l. c. 358.

So erfüllten sich an ihm die Worte der Heiligen Schrift, welche wir am Kolomani-Altare in Melk lesen können: »Justus ut palma florebit!«[1])

Doch ein größeres Wunder war jenes, daß aus seinem Körper, als man dreimal hineinstach, frisches, warmes Blut floß.[2])

Dies geschah nach der Beschreibung der Legende folgendermaßen: Der Sohn eines gewissen Rumold[3]) siechte an der Gicht.[4]) Dies betrübte seinen Vater sehr, weil er nicht wußte, wie er dem Leiden abhelfen könnte. Endlich wurde ihm im Traume der Rat zuteil, daß sein Sohn seine Gesundheit wieder zurückerhalten werde, wenn man seine kranken Körperteile mit dem Fleische „eines gehenkten Menschen" bestreiche. Als Rumold aus seinem Traume erwachte, freute er sich sehr der Vision und sandte sofort einen Boten aus, damit er dieses sonderbare Heilmittel besorge. Dieser machte sich unverzüglich auf den Weg. Sobald er zum Leichname des heiligen Koloman gelangte, trennte er mit seiner Lanze — dem Geheiße seines Herrn entsprechend — ein Stück Fleisch aus der Wade des Heiligen. Und siehe, es floß sogleich eine große Menge warmes Blut aus dem Körper, als wenn die Seele denselben noch nicht verlassen hätte. Der Bote staunte über dies Wunder. Es überkam ihn eine große Furcht, doch schließlich nahm er das Stück Fleisch zu sich und überbrachte es seinem Herrn.

Nachdem er seine merkwürdigen Erfahrungen berichtet hatte, versuchte man die Befolgung des im Traume erhaltenen Ratschlages und zum größten Erstaunen aller, kaum, daß man mit dem herausgeschnittenen Fleischstücke dreimal die kranken Körperteile des Knaben bestrichen hatte, wurde dieser sofort gesund. Mit freudebewegtem Herzen stammelte dieser Dank dem lieben Gott und seinem Heiligen, durch dessen Fürbitte er so rasch geheilt worden war. Sein Vater Rumold machte sich mit einem großen Troß auf den Weg, um noch ein anderes Wunder zu schauen. Angelangt an der Stelle, wo der heilige Koloman noch hing, betrachtete er selbst eingehend dessen Leichnam, untersuchte ihn mit seinen Genossen und ließ ihn dann durch seinen Boten nochmals gründlich besehen;[5]) trotz des erwähnten großen Schnittes gab es zu ihrer größten Verwunderung nicht nur keine Wunde, sondern auch nicht einmal eine Narbe[6]). Sie mußten in der Sache einen Fingerzeig Gottes sehen.

---

[1]) Psalm 91, 13.

[2]) Thietmar schreibt nur kurz: »Caro ejus a quodam postea paululum incisa sanguinem fudit.« A. Ss. l. c. 350.

[3]) Das Pozsony-(Preßburg-)er Pergament-Manuskript nennt ihn Linward. Magyar Szemle. l. c. Jahrg. 173.

[4]) »Morbo podagrico.« Erchenfried-Legende. A. Ss. l. c. 358.

[5]) »Nam et is in eodem comitatu aderat.« Erchenfried-Legende. A. Ss. l. c. 358.

[6]) »non solum factum vulnus, sed nec cicatricem vulneris . . . . . .« Erchenfried-Legende. A. Ss. l. c. 358.

Bei dieser Gelegenheit war auch ein Jäger zugegen, welcher durchaus nicht glauben wollte, daß aus dem toten Körper des heiligen Koloman frisches Blut geflossen sei, wie dies der Bote Rumolds behauptete. Mit seinen eigenen Augen wollte er sich hierüber Gewißheit verschaffen.[1]) Er griff zu seinem Jagdmesser[2]) und in ähnlicher Weise, wie einer der Soldaten dem Erlöser die Seite öffnete,[3]) stieß der Jäger seinen Hirschfänger in die Seite des heiligen Koloman. Und wie aus dem heiligen Körper des Heilandes sogleich Wasser und Blut hervorkam,[4]) so schoß plötzlich ein so mächtiger Wasserstrahl aus dem Körper des heiligen Koloman, daß er den Jäger samt seinem Rosse bedeckte.[5]) Als die Umstehenden dies sahen, wurden sie sehr betroffen und große Furcht bemächtigte sich ihrer. Es fiel ihnen wie Schuppen von den Augen. Sie kamen zur Erkenntnis, daß der Gehenkte weder ein Verräter noch ein Spion sein konnte, sondern ein wahrhafter, ein heiliger Mann sein mußte, dessen Unschuld der allmächtige Herr, welcher Herzen und Nieren durchforscht, durch seine Wunder bekundete. Deshalb verherrlichten sie Gott und sprachen: Wahrlich, dieser Mensch war ein Gerechter! Und alles Volk, das mitgekommen war zuzusehen und sah, was geschah, schlug an seine Brust und kehrte heim.[6])

Rumold rief den Klerus und die Menge der Gläubigen zusammen und bat um den Leichnam des heiligen Koloman.[7]) Und er nahm ihn ab — nachdem er der Legende gemäß anderthalb Jahre am Baume gehangen —,[8]) wickelte ihn in Leinwand und legte ihn in ein ausgehauenes Grab, in welches noch niemand gelegt worden war.[9]) Unter jubelnder Freude,[10]) bestatten[11]) sie ihn in einer neuerbauten Kirche oder Kapelle[12]) zur ewigen Ruhe.[13])

---

[1]) »Si verum est« — so sprach er — »quod asseritur, ut de isto cadavere cruor decurrat calidus hoc ego jam sum comprobaturus.« l. c.

[2]) »arrepto venabulo.« l. c.

[3]) Johannes 19, 34.

[4]) l. c.

[5]) »jumentum.« Erchenfried-Legende. A. Ss. l. c. 358.

[6]) Luk. 23, 47 f.

[7]) Vgl. Luk. 23, 52.

[8]) »Si quis autem nosse velit, quantum temporis spatium pendendo impleverit, integrum annum computet et dimidium.« A. Ss. l. c. 358.

[9]) Luk. 23, 53.

[10]) »utriusque sexus tripudio.« A. Ss. l. c.

[11]) Im Jahre 1014. — Die Legende nämlich erwähnt, daß man seine Gebeine zwei Jahre nach seiner Bestattung von Stockerau nach Melk überführte. (»Tantum temporis in tumulo quievit, quantum in patibulo pendens adimplevit.«) A. Ss. l. c. 359. — Zwei und einhalb Jahre hindurch hing er an dem Baume. Die Ueberführung seiner Gebeine nach Melk geschah nach den Aufzeichnungen der Legende am 7. Oktober 1015. — In den Chroniken finden wir unter den Ereignissen des Jahres 1013 das Begräbnis des heiligen Koloman zu Stockerau verzeichnet.

[12]) »noviter constructa basilica.« l. c.

[13]) Nach den Worten der Erchenfried-Legende war »quaedam speciosa et delectabilis augia« (A. Ss. l. c. 358) die erste Ruhestätte des heiligen

Der Allmächtige aber ließ es nicht geschehen, daß diese kostbaren Reliquien im Schoße der Erde von Stockerau verborgen blieben. Durch neue Wunder offenbarte er seinen Willen, daß sie an einem würdigeren und prächtigeren Platze untergebracht und dort der allgemeinen Verehrung ausgesetzt würden.[1])

Im nächsten (1015.) Jahre trat die Donau aus ihren Ufern. Sie riß die in ihrer Nähe gebauten Häuser hinweg und überflutete sozusagen ohne Ausnahme alle an ihrem Ufer gelegenen Orte. Die große Wassermenge setzte auch den Hof jener Kirche, neben welcher die Gebeine des Heiligen ruhten, unter Wasser. Als die rasenden Wellen schon nahe daran waren, die teure Asche zu belecken, brachte der Herr, der im Lande Aegypten Wunder tat, die Wässer zum Stehen.[2]) Sowie die Söhne Israels in der Mitte des trockenen Meeres dahinzogen, weil das Wasser wie eine Mauer feststand zu ihrer rechten und linken Hand,[3]) so blieb auch die mit grünem Rasen prangende

---

Koloman. — Nach Lambecius ist: „augia" ein lateinisch-barbarisches Wort, welches aus dem Deutschen „Au", „Aw" entstammt. Seine erste Bedeutung ist eine neben oder zwischen einem Wasser gelegene Wiese. Hier müßten wir darunter Stockerau verstehen, das die Römer „Astura", „Asturis" hießen. Kollar, Anal. Vind. I., 849. A. Ss. I., 468. — Sembera behauptet hingegen, daß „Astura" Eysdorf bedeutet, somit das heutige Altenberg. Blätter für Landeskunde, V., 72. Urwalek a a O. 22. — Es scheint, daß Arenpeck und andere diesen Ausdruck der Legende ebenso interpretieren, weil sie die erste Grabstätte des heiligen Kolomans auf eine in der Donau liegende Insel (»insula quaedam juxta Danubium«) verlegen. Ganz unbegründet ist die Behauptung des anonymen Verfassers der Leobener Chronik, nach welcher man den heiligen Koloman in der Stockerauer Friedhofskapelle bestattet hätte. Pez a a O. I. 765. Wir können der Meinung Lambecius' vollkommen beistimmen, weil die allerältesten Aufzeichnungen, so z. B. auch die Melker Chronik, hiefür sprechen. Diese berichtet nämlich ad a. 1013: »Hoc anno beatus Cholomannus sepultus est eodem loco.« Das heißt, er wurde daselbst begraben, wo er gehenkt wurde. Dies aber geschah nach den Worten derselben Chronik in »Stockaerowe« (A. Ss. a a O. 350 und 360), also im heutigen Stockerau. — Nach A. Heller (Heinrich I., Markgraf von Oesterreich, Blätter für Landeskunde von Niederösterreich, VII. Bd.): »in die Stockerau« Urwalek schreibt: „Auf Grund der Erklärung vieler Namen, hat vielleicht die folgende von mir aufgestellte Konjektur eine Berechtigung. „Stok" bedeutet (Ahd, ags) Bau, z. B. Ameizstok = Ameisenbau; „au" läßt sich auf aqua zurückführen, also „au", „aa", „ava", „aqua", „ava", „owe" (Stockerove findet sich) auwe. Es bedeutete demnach Anbau, Ansiedlung am Wasser. Behufs Bekräftigung seiner Meinung bringt er vor, daß ehemals die Deutschen nur an solchen Orten sich niederließen, wo sich zur Betreibung des Ackerbaues, der Jagd und des Fischfanges Gelegenheit bot. Sembera hingegen weist auf tausend slavische niederösterreichische Ortschaftsnamen hin. Nach seiner Behauptung wären Horn, Pulkau, Zwettl, Krems, Tulln u. s. w. selbst auch die Donau Namen slavischen Ursprunges. (Blätter für Landeskunde, V., 72.)

[1]) Das Pozsony-(Preßburg-er Pergament-Manuskript berichtet, daß man den Leib des heiligen Koloman, so oft man ihn ins Grab legte, ebenso oft am nächsten Tage außerhalb desselben fand. In den älteren Quellen aber finden wir hierüber nichts verzeichnet — Magyar Sion 7. Jahrg., 175.

[2]) Psalm 77, 12—13.

[3]) Exod. 4, 12.

Grabstätte des heiligen Koloman unberührt von der Flut, wie wenn sie von einer starken Festungsmauer umgeben gewesen wäre. Sie glich einer lieblichen Insel mitten im Meere der fürchterlichen Wogen. »Sancti tui Domine mirabile consecuti sunt iter servientes praeceptis tuis, ut invenirentur illaesi in aquis validis. Terra apparuit arida «[1])

Dies Wunder wurde zuerst von einem Fischer bemerkt, den die starke Flut gerade dorthin schleuderte. Vor Verwunderung entfiel das Ruder seinen Händen. Als er dann wieder zu sich kam und dem Ufer zuruderte, erzählte er ganz bezaubert die Erscheinung. Man schenkte seinen Worten keinen Glauben. Man wollte das angebliche Phänomen mit eigenen Augen schauen. Als die Leute dann an den Schauplatz kamen, überzeugten sie sich zu ihrem größten Erstaunen von der vollen Wahrheit der Worte des Fischers. Auch sie konnten mit dem Psalmisten sagen: Wie wir hörten, so sahen wir.[2]) Gesegnet sei der Herr, der Gott Israels, der allein wunderbare Werke tut.[3])

Die Kunde dieses Wunders verbreitete sich in der ganzen Umgebung, bis sie auch zu dem Regenten der Provinz gelangte. Es regierte damals der Markgraf Heinrich I. (996—1018), von dem der Chronist berichtet, daß er ein guter und gerechter Fürst, ein eifriger Nachahmer der Tugenden seines Vaters Leopold war, daß sein ganzes Streben dahin gerichtet war, das allgemeine Wohl zu befördern; daß er wachsam gegen den Feind, gut gegen seine Untertanen war und sich voll Pietät gegen die Kirche zeigte.[4])

Als Heinrich von dem bei der Grabstätte des heiligen Koloman geschehenen Wunder Kenntnis erhielt, beschloß er, dessen Gebeine nicht an diesem Platze zu lassen, sondern sie in seine eigene Residenz[5])

---

[1]) Resp. ad lect. IV. Com. plur. Mart.

[2]) Psalm 47, 9.

[3]) Psalm 71, 18. Vgl. die Erchenfried-Legende. A. Ss. 358—359.

[4]) Deppisch. a a O. 82.

[5]) „Praecepit (Marchio) ut in suam civitatem honorifice transferrent miraculis glorificatum corpus . . .“ berichtet die Erchenfried-Legende. Dann wieder: »Tandem pervenerunt ad civitatem Medlicham, in qua pretiosi thesauri pignora Marchionis jussu fuerunt reponenda.« Aus diesen Zeilen der Legende leuchtet also ganz deutlich hervor, daß die Residenz des Markgrafen Melk — und nicht Medling — war. Daß in der Erzählung derselben Legende der Ausdruck »cives villae« vorkommt, also Melk in der damaligen Zeit noch ein Dorf war, ist absolut kein Grund zu zweifeln, ob es die Residenzstadt Heinrichs sein konnte. Es ist offenbar, daß die Legende die Worte „villa“ und „civitates“ als gleichbedeutig gebraucht. Keiblinger erklärt ganz kategorisch: „Bürger eines Dorfes gibt es in Oesterreich nicht.“ (a a O. 155.) Auch Arenpeck nennt Melk eine Stadt. »Cum Clero processionaliter et populo in civitatem Medlicam est delatum (S. Colomanni corpus) et in ecclesia S. Petri in australi abside . . . est conditum.« Pez, Script. I. 1180. Dieser Chronist gibt auch ganz offen an, daß Heinrich der Erste seinen Hof in Melk hielt. (Cum curia sua et aulicis in Mellico habitavit.) l. c. — Ebenso Sundheimer: „Heinrich hielt sein fürsterliches Gesäß in Melkh“ a a O. 1007. — In dem bereits öfter erwähnten Melker Martyrologium aus dem XII. Jahrhundert kommt Melk ebenfalls als Stadt vor.

nach Melk[1]) zu bringen. Zur Hebung der Feierlichkeit bei Ueberführung der Reliquien lud der Markgraf einen Bischof ein, damit dieser der Prozession vorangehe. Als der Zug zum Grabe des heiligen Koloman gelangte, verspürte man, noch bevor man die Grabstätte öffnen ließ, einen eigenartigen, ungewohnten, besonders lieblichen Geruch. Dann ging man an die Arbeit. Nach kurzer Zeit traf man auf den Sarg. Als man diesen öffnen ließ, fand man den Körper des Heiligen vollkommen unversehrt, und obwohl er drei Jahre hindurch teils unterm freien Himmel am Baume gehangen, teils aber im Grabe geruht hatte,[2]) konnte man doch nicht die geringste Spur der Verwesung bemerken, als ob man ihn soeben in das Grab gelegt hätte.

Der kostbare Schatz wurde in die hiezu verfertigten feinen Linnen gehüllt[3]) und am nächsten Tag, früh am Morgen, unter

(III. id. Octobris. Apud Noricam regionem, civitate Medilicca: Translatio S. Colomanni Martyris. Pez, l. c. I.—95.) Ebenso wird in der im Jahre 1362 verfaßten Biographie des seligen Gotthalm Melk schon zu den Zeiten des heiligen Koloman als Stadt erwähnt. (Civitas Medlica a a O. 111.) Im XIV. Jahrhunderte aber sank es zu einem Marktflecken herab. Trotzdem aber halten einige Medling für die Residenz Heinrichs und kommen dadurch in Widerspruch mit der Legende. Deshalb wäre es angezeigt, diese Frage eingehender zu behandeln. Da aber Keiblinger in seinem wertvollen Quellenwerke mit nüchterner Kritik die Frage genau prüfte und die Unhaltbarkeit der Gegenmeinungen unbestreitbar nachwies, so haben wir die volle Ueberzeugung, daß zur Zeit des heiligen Koloman Melk der Residenzort des österreichischen Markgrafen war. (Vgl. Keiblinger a a O 115—119; 156—158.) Nachdem die in neuerer Zeit aufgetauchten Einwendungen und Einsprachen auch die Richtigkeit dieser weniger wesentlichen Behauptung der Legende nicht erschüttern konnten, so können wir dem weiteren Verlauf ihrer Erzählungen gefahrlos auch weiter folgen.

[1]) Ein großer Teil von den Schriftstellern gebraucht statt Melk das Wort Mölk, — in sehr unrichtiger Weise. In den alten Quellenwerken finden wir den Namen dieser Stadt in folgenden Formen: Medelik, Medelika, Medlik, Medilikka, Medelich, Medilich; unter denen man bald Melk, bald aber auch Medling verstehen muß), ferner Mellick, Mellih, Melch, Melkh, Melk. Im Lateinischen: Medlicum, Medlikum, Medelicum, Medilicum, Medilicha, Medilheka, Mellicum, Melicum, ecclesia Medilicensis, Mellac, monasterium Mellacense; in Thietmars Chronik kommt das kaum zu erkennende Mezilecum vor; schließlich wurde allgemein gebräuchlich: Mellicium und monasterium Mellicense (Keiblinger 86.) Mit Recht bemerkte schon im Jahre 1851 Keiblinger: „Es ist durchaus kein vernünftiger Grund vorhanden, das aus dem Idiom des gemeinen Oesterreichers in die älteren Schriften aufgenommene Mölk beizubehalten, da dieses nicht bloß der erwiesenen Abstammung, worauf sich doch die Rechtschreibung in zweifelhaften Fällen gründet, entgegen ist, sondern auch nicht einmal den Vorzug eines hohen Altertums für sich hat. Noch ist uns vor der Mitte des XVI. Jahrhundertes kein echtes urkundliches Beispiel davon vorgekommen." Leider aber hat diese Bemerkung Keiblingers noch nicht die entsprechende Beachtung gefunden.

[2]) »Consideremus ergo« so berichtet die Erchenfried Legende »quanti meriti Sanctus iste sit apud Dominum qui tantum temporis in tumulo quievit, quantum in patibulo pendens adimplevit, et tamen corpus ejus corruptionis detrimenta non novit, nam a die illius suspensionis, usque ad diem Translationis totum triennium transiit temporis « A. Ss. l. c. 359.

[3]) »... linteis palleisque ad hoc praeparatis involuto.« A. Ss. 359.

Begleitung des Bischofs und der Geistlichkeit sowie vieler vornehmer Ritter und einer großen Volksmenge nach Melk überführt.[1]) Mittlerweile wurde es Abend. Man kehrte deshalb mit den heiligen Reliquien in einer in der Nähe liegenden Kirche zu, um die Nacht dort unter Singen von Psalmen zu verbringen. Müde von der Reise und vom langen Wachen sanken die frommen Beter in Schlaf. Diesen Umstand benutzte ein fremder Priester[2]) und erkühnte sich, eine Zehe[3]) des heiligen Koloman abzuschneiden. Hierauf begann aus dem verstümmelten Körperteile das Blut in so mächtiger Weise zu fließen, daß es kaum gestillt werden konnte.

Am nächsten Tag wurde dann die Reise fortgesetzt. Auf dem Wege betete bei den Gebeinen des heiligen Koloman ein Krüppel, namens Adalgerus,[4]) recht inständig um die Wiederherstellung seiner Gesundheit. Kaum daß er zu beten aufgehört hatte, erhob er sich mit gesunden und vollkommen unverletzten Gliedern und trug ohne jede andere Beihilfe das große Kreuz vor der Totenbahre, und seine Dankgebete vereinigten sich mit den Lobgesängen der Prozession, bis man nach Melk[5]) gelangte.

Hier stiftete[6]) der Vater des Markgrafen Heinrich, Leopold, in den Jahren 985 bis 986[7]) ein weltliches Kapitel[8]) und ließ daneben zu Ehren der Apostel Peter und Paul eine Domkirche erbauen.

---

[1]) Nach dem Chronisten von Leoben hätten wilde Tiere die Gebeine des heiligen Koloman nach Melk gebracht und wären trockenen Fußes über die Donau gekommen. (Pez a a O I. 765.) Dieses Märchen entbehrt aber jedes historischen Grundes. (Keiblinger a a O 144.)

[2]) »quidam adventitius clericus.« A. Ss. l. c. 359.

[3]) »leniter arripiens beati videlicet Hominis pedem, resecto pollice, mutilavit«, l. c. Dieser Reliquienraub kennzeichnet in lebhafter Form den damaligen Zeitgeist.

[4]) »quidam infirmus Nomine Adalgerus.« A. Ss. l. c. Nach einem anderen Manuskript: »Adelgerus«. l. c. 360.

[5]) »pervenerunt ad civitatem nomine Medlicam in qua pretiosi thesauri pignora Marchionis jussu fuerant reponenda.« A. Ss. l. c. 359. Ein anderes Manuskript setzt hier auch den Namen des Markgrafen hinzu: »Hainrici.« l. c. 360.

[6]) Aus dem Beweggrunde der Stiftung (aus den Worten des Konrad Witzenberg) entnehmen einige Schriftsteller ein Argument zum Beweise dessen, daß Melk nicht die Residenzstadt des Markgrafen sein konnte. Dieser Punkt berührt zwar die Erchenfried-Legende, jedoch hat das wertvolle Quellenwerk Keiblingers die ganze Beweisführung auf ihren richtigen Wert herabgesetzt. (a a O. 119—122.)

[7]) Keiblinger a a O. 122—123.

[8]) Es gibt zwar einige Schriftsteller, welche behaupten, daß Leopold kein weltliches Kapitel, sondern die Mitglieder eines Chorherren-Ordens in Melk ansiedelte. (Stengl: Monasteriologia P. II. ed II. in: Kuen Collect. scriptor. Rer. Historico-monastico-ecclesiast. T. II. Uimae. 1756, 8. — Schneller: Staatengesch. d. Kaiserth. Oesterr. III. 128; vgl. Keiblinger a a O. 127.) Aber die meisten Quellen erwähnen ausdrücklich Weltgeistliche. So schreibt Ladislaus Sundheimer von „12 weltlich-Kor-Herren" und Arenpeck von »duedecim canonici saeculares« (Keiblinger a a O. 144.) Schramb zitiert einen alten Kodex, nach dessen Worten: »Leopoldus ordinavit duodecim

Im südlichen Teile dieser Kirche setzte man mit großem Pompe die Gebeine des heiligen Märtyrers bei.[1]) Den Mitgliedern dieses Kapitels vertraute der Markgraf Heinrich die Reliquien an. Im Jahre 1089 (?) nahmen den Platz des Kapitels Benediktiner ein, welche in ihrer der Verehrung des heiligen Petrus und Paulus geweihten prächtigen Kirche, über der Mensa des »Colomanni-Altares«, in einem silbernen Sarge noch heute diese Reliquien bewahren.

## Wann geschah die »Translatio« des heiligen Koloman?

Der Erchenfried-Legende nach am 7. Oktober 1015. — Die Hypothese Buens. — Seine Argumente: Die Erzählung des Annalisten Saxo; die Aufzeichnungen der Chronisten. — Deppisch' Meinung. — Buens und Deppisch überzeugen uns nicht von der Irrtümlichkeit der Angabe der Legende.

Die Legende selbst gibt uns Aufklärung, wann die Ueberführung der irdischen Ueberreste des heiligen Koloman nach Melk vollzogen wurde. »Nonis (seu die) Octobris Dominicae Incarnationis millesimo quinto decimo anno.«[2])

Aus den Worten der Legende können wir auch enträtseln, in welchem Jahre der Leib des Heiligen in Stockerau bestattet wurde.

Vom Tage seiner Erhenkung bis zu seiner Ueberführung nach Melk (am 7. Oktober) vergingen nach der Erzählung der Legende

---

saeculares sacerdotes ad cultum divinum destinatos.« (l. c. 126—127.) Der Verfasser der Melker Chronik hüllt sich in das tiefste Schweigen in Bezug der Stiftung des Kapitels, eine spätere Hand jedoch hat ad a. 1089 aufgezeichnet, daß vor dem Eintreffen der Benediktiner hier ein weltliches Kapitel bestand. Dasselbe lesen wir in einer aus dem XIII. Jahrhunderte stammenden bayerischen Chronik: »1099 (1089) in die S. Benedicti monachi in Mellico instituuntur, amotis Clericis saecularibus, quia antea ibidem extitit Ecclesia collegiata Clericorum saecularium.« (Pez a a O. II. 70; Keiblinger a a O. 127.) Dazu kommt noch, daß in dieser Gegend während der Zeit des Markgrafen Leopold noch keine Augustiner-Mönche waren (Canonici regulares). Beiläufig nach hundert Jahren siedelte sie der Bischof Altmann in Oesterreich an. (Keiblinger a a O. 127.) Jedes historischen Grundes entbehrt die Behauptung Thonhausers, daß das von Leopold gestiftete Melker Kapitel »nach damaligen Weltbrauche aus 12 weltlichen Canonicis ritterlichen Ordens Kaisers Constantini« bestand. (Keiblinger a a O. 128.)

[1]) »Ubi in Nonis Octobris Dominicae Incarnationis millesimo quinto decimo anno, optimatum consilio posuerunt eum in ecclesia, honori principis Apostolorum dedicata, Australi in abside: ubi plurima per illum mirabilia jugiter operatur Dei virtus et Dei sapientia, quae cum Patre et Spiritu Sancto vivit et dominatur per infinita saecula saeculorum. Amen.« (A. Ss. l. c. 359.) Mit diesem schließt der erste Teil der Legende.

[2]) A. Ss. l. c. 359. Thietmar schreibt hierüber nur ganz bündig: »Haec (nämlich die in der Chronik erwähnten Wunder) ut comperit (nämlich der Markgraf Heinrich) corpus ejusdem (nämlich S. Colomanni) in Mezelecum (irrtümlicher Weise statt Medilik, d h. statt Melk) sepelivit.« Das in Stockerau bei dem Grabe des heiligen Koloman geschehene spätere Wunder läßt er unerwähnt, weil er diese Begebenheiten nur auszugsweise behandelt. l. c. 350.

drei „volle" Jahre;[1]) und nachdem wir auch aus derselben Legende entnehmen, daß sein Leichnam anderthalb Jahre hindurch auf dem Holunderbaume gehangen hatte,[2]) so gelangen wir — vorausgesetzt, daß der heilige Koloman im Monate Oktober 1012 sein Leben beendigte —, wenn wir vom Oktober 1012 an weitere 18 Monate hinzurechnen, bis zum April 1014. Diesen Zeitpunkt müssen wir daher — in diesem Falle — als den seiner Grablegung betrachten.

Die meisten Schriftsteller aber lehnen beide Jahreszahlen ab, sowohl die Zeitbestimmung der in Stockerau (1014) als der in Melk erfolgten (1014) Grablegung. Buens setzt für des heiligen Koloman Beerdigung in Stockerau das Jahr 1013 und für seine Ueberführung nach Melk das Jahr 1014 fest und ist der Ansicht, daß Erchenfried die Worte des mit der Urlegende gleichalterigen, anonymen Schriftstellers an den betreffenden Stellen abänderte, respektive das Datum der Translation (7. Oktober 1015) einschaltete.[3]) Zu dieser Folgerung bewog ihn des Annalisten Saxo Erzählung, der von der großen Ueberschwemmung der Donau am Ende des Jahres 1013 Erwähnung macht[4].)

Ueberdies wurde nach der übereinstimmenden Aussage der Chronisten der heilige Koloman im Jahre 1013 in Stockerau begraben und im nächsten Jahre seine Gebeine nach Melk überführt. So lesen wir in der Melker Chronik ad a. 1013: „Hoc a. beatus Cholomannus sepultus est eodem loco." (i. e. „in Stocchaerowe"); unter den Begebnissen des nächsten Jahres aber: »Hoc a. (1014) S. Cholomannus a Megingando Heibstatensi eppo apud Medelicca sepultus est.«[5])

Dasselbe berichten die Chroniken von Klosterneuburg (mit dem Unterschiede, daß sie statt des Heibstatenser Bischofes Megingandus

---

[1]) »a die suspensionis usque ad diem translationis (1015 am 7. Oktober) totum triennium transiit tempus.« Erchenfried-Legende. A. Ss. l. c. — Buens nimmt es als gewiß an, daß der heilige Colomannus am 13. Oktober 1012 ermordet wurde. Deppisch geht noch weiter, indem er bemerkt, daß wenn wir die Worte der Legende im engsten Sinne nehmen, der heilige Koloman am 7. Oktober 1012 den Märtyrer-Tod erlitt. (a a O. 87.) Doch der Ausdruck „totum triennium" gibt hiezu keine Berechtigung. Viel entsprechender ist jene Auslegung, daß zwischen diesen zwei Zeitpunkten wenigstens drei Jahre verstrichen. Dies schließt auch Alolds Aufzeichnung nicht aus, nach welcher der heilige Koloman am 17. Juli 1012 (und nicht im Oktober) den Märtyrer-Tod erlitten hat.

[2]) »integrum annum . . . et dimidium.« A. Ss. l. c. 358.

[3]) A. Ss. l. c. 350. Nach Buens nämlich hätte den ersten Teil der Legende ein unbekannter Zeitgenosse des heiligen Koloman, den zweiten Teil jedoch der Abt Erchenfried geschrieben.

[4]) »Rex ad Occidentis regiones pergens iter suum in Longobardiam disposuit, et iterum Merseburg repedavit, et inde XI. Kal. Octobris, discedens per Bawariorum atque Suevorum fines transivit. Mox inundatio nimia facta est, aquarum multa damna inferens XVIII. Kal. Januarii.« A. Ss. l. c. 351.

[5]) A. Ss. l. c. 351.

den Eichstätter Bischof Megingandus nennt,[1]) von Zwettl (welche Megingandus als Haberstadter — „Haberstatensis“ — Bischof erwähnt), von Kremsmünster, Admont und andere, von denen einige von einem Hebenstadter (Hebenstatensis) Bischof Meldung machen.[2])

Buens mußte seine erwähnte Hypothese (nach welcher der von einem zeitgenössischen Verfasser herstammende erste Teil der Legende nachträglich von einer späteren Hand — vielleicht eben durch Erchenfried — abgeändert wurde), wie erwähnt, deshalb aufstellen, um dadurch den zitierten Chroniken treu bleiben zu können, und besonders um das bei der Grabstätte des heiligen Koloman während der Ueberschwemmung geschehene Wunder, welches die Ueberführung der heiligen Reliquien nach Melk zur Folge hatte, den Aufzeichnungen des Annalisten Saxo entsprechend auf das Ende des Jahres 1013 setzen zu können.[3])

Noch weiter geht Deppisch, der — hauptsächlich auf die Autorität Alolds gestützt — nicht zögert, den Verfasser der Legende selbst eines Irrtumes zu bezichtigen.[4])

Derselben Ansicht ist Keiblinger,[5]) aber auch Weber[6]).

Wie aber die von den verschiedenen Autoren vorgebrachten Argumente jene Aussage der Urlegende, daß Melk die Residenz des

[1]) p. 1014. »Beatus Cholomannus a Megingaudo Eychstetensi Eppo in Medilik sepultus est.« Deppisch a a O. 85.

[2]) »a Megingaudo Hebenstatensi episcopo. Freher. Rer. Germ. script. edit. Sturii. I. 437.« Vgl. Deppisch a a O.; Keiblinger a a O 144.

[3]) »Utrum his (sc. Chronicis) an Erchenfriedo anhaerendum?« fragt Buens »Res incerta est. Malim tamen« fährt er dann fort — »potius Chronicis (quam Erchenfriedo), hac in re propterea adhaerere, quod inundatio illa Danubii, quae secundum Erchenfriedum post sepultum Stockerawie Colomannum contigit, eadem facile esse potuerit, de qua Annalista Saxo ad a. 1013 scribit.« A. Ss. l. c. 351.

[4]) „Diese merkwürdige Translation oder Erhebung des heiligen Colomanni hat sich zugetragen a. 1014, 13. Okt., welche Alold mit nachstehenden zwar kurzen, doch glaubwürdigsten Worten in seiner bewährten österreichischen Chronik angemerkt.“ 1014. Hic Martyr Dei (Cholomannus.) »... destinatus est ab Hainrico Marchione digniori sepulchro et magna cum celebritate, ipso comitante, translatus est in Ecclesiam Medilik. III. Id. Octobris.« (Deppisch 84 –85.) „Wir getrauen uns demnach bescheidentlich zu sagen, daß Erchenfried in der Zahlrechnung der Uebertragung des heiligen Colomanni nach Melk geirrt, wie ein Mensch leichtlich was versehen kann“ (nach Buens haben wir es nicht mit einem Versehen, sondern mit einer späteren Interpolation zu tun), „und sein hierüber gegebenes Zeugnis dem Ansehen Aloldi als eines fast gleichjährigen Geschichtsschreibers (in gleichen des uralten Melker Martyrbuches und der einheimischen Chronik wie auch so vieler anderer bewährtester, sowohl in- als ausländischer Jahrbücher), in welchen die Translation des heiligen Colomanni nach Melk auf das Jahr 1014 u. zw. 13. Oktober erstbesagten Jahres ausdrücklich gemeldet wird, weichen und nachgeben müssen.“ a a O. 88.

[5]) »Dies geschah am 13. Oktober 1014, an welchem Tage daher das Fest des heiligen Blutzeugen Colomann gefeiert wird.« a a O. 143.

[6]) »Die allgemeine Freude aber war so groß, daß der 13. Oktober des Jahres 1014 — ein Dienstag — an welchem die Translation oder Ueberführung nach Melk stattgefunden hatte, zum eigentlichen Gedächtnistage des heiligen Colomann wurde und bis auf die heutige Zeit verblieb.« l. c. 22.

Markgrafen Heinrich gewesen ist, nicht umstoßen können, so sind auch die von Buens und Deppisch angeführten Gründe nicht stichhaltig.

Bevor wir diese einer Kritik unterziehen, glauben wir bemerken zu müssen, daß — um konsequent bleiben zu können — die Bemerkung des Legendisten, nach welcher von dem Martyrium unseres Heiligen bis zu seiner Ueberführung nach Melk (7. Oktober 1015) drei volle Jahre (totum triennium) verflossen wären, entweder einem Irrtume oder einer späteren Einschaltung zuzuschreiben ist.[1]) Und doch bestätigt auch Witzenberg[2]) diesen Teil der Legende.

Was den Annalisten Saxo anbelangt, haben wir zwar keinen Grund, seine Angabe behufs Wahrung der Authentizität der Erchenfried-Legende zu bezweifeln, doch dürfen wir auch den Text der Legende nicht für irrig hinstellen — wie dies Buens tut — nur einfach aus dem Grunde, weil dieser Text mit der Behauptung des erwähnten Annalisten »im Gegensatze steht«. Der Widerspruch ist nur ein scheinbarer. Das während der Ueberschwemmung der Donau geschehene Wunder mußte sich nicht eben während der Ueberschwemmung im Jahre 1013 ereignet haben. Am Ende des Jahres 1014 oder im Laufe des Jahres 1015 konnte ja auch ein Hochwasser eingetreten sein, wenn auch in geringerem Maße, von welchem der Annalist keine Aufzeichnung machte. Dies wäre also noch kein so triftiger Grund, um von der Erzählung der Legende abweichen zu müssen.

Wir bemerkten bereits, daß jene Chroniken, welche bezüglich der Ueberführung der Gebeine des heiligen Koloman nach Melk von der Erchenfried-Legende abweichen, jünger sind als diese, und daher schon aus diesem Grunde auf weniger Glaubwürdigkeit Anspruch haben können. Doch wenn wir auch ihre Versicherung, daß die Gebeine des heiligen Koloman im Jahre 1014 (und nicht im Jahre 1015) nach Melk überführt wurden, annähmen und infolgedessen über die Wahrheitsliebe der Legende mit Buens, Deppisch, Keiblinger und Weber den Stab brächen, müßten wir auch in diesem Falle die in diesen Chroniken zitierten Aufzeichnungen für fehlerhaft erklären.

Nach ihren einstimmigen Berichten nämlich vollzog während der Ueberführung der Gebeine des heiligen Koloman Megingozus (Megingaudus, Megingandus, Megingald) die feierlichen Zeremonien. Bezüglich der Benennung seiner Diözese[3]) weichen sie wohl voneinander

[1]) Wie wir bereits erwähnten, ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß dazwischen um ein oder zwei Monate mehr verflossen sein mögen; das heißt, dies wäre kein Grund, Alolds Meinung zu verwerfen, nach welcher der heilige Koloman am 17. Juli 1012 gestorben wäre.

[2]) Konrad Witzenberg und nach ihm auch die Melker »Historia Fundationis« erwähnen ebenfalls, daß von dem Tode des heiligen Koloman bis zu seiner Ueberführung nach Melk drei Jahre vergingen; jedoch unterließen sie es, den Zeitpunkt der Translation (das Jahr und den Tag) aufzunotieren. Vgl. Deppisch l. c. 87.

[3]) »Heibstattensis«, »Eichstetensis«, »Haberstatensis«, »Hebenstatensis«, sc. episcopus.

ander ab, indem die meisten der späteren Schriftsteller Megingandus als Eichstätter Bischof bezeichnen, manche wieder Meginhardus als Halberstadter Bischof erwähnen. Die Irrtümlichkeit[1]) der letzteren Angabe stellt die Reihenfolge der Bischöfe von Halberstadt ganz außer Frage.[2])

An der Spitze der Halberstadter Diözese stand nämlich vom 13. Dezember des Jahres 996 an bis zum 7. Oktober des Jahres 1023 Arnulf.[3]) Es kann also gar keine Rede davon sein, daß Megingandus, der Halberstadter Bischof, bei der Ueberführung der Reliquien teilgenommen hat.

Doch setzen wir voraus, die zitierten Quellen hätten keinen so handgreiflichen Anachronismus begangen. Setzen wir voraus, daß eine jede Megingandus als Eichstätter Bischof bezeichnet hätte. Auch dann würden sie im Irrtume sein. Sie würden nicht nur im Widerspruche mit der Erchenfried-Legende, sondern auch mit ihren eigenen Behauptungen stehen, weil sie angeben, daß Megingandus am 13. Oktober 1014 die Gebeine des heiligen Koloman zur ewigen Ruhe bestattet habe. Wenn wir die Series der Eichstätter Bischöfe in Betracht ziehen, so können wir konstatieren, daß auch der Eichstätter Bischof Megingandus (oder nach anderen Megingozus) nicht bei der feierlichen Translation des heiligen Koloman teilnehmen konnte — ob wir nun die Zeitangabe Alolds und der übrigen Chroniſten (den 13. Oktober 1014) oder aber die der Erchenfried-Legende (den 7. Oktober 1015) für richtig annehmen. Nach Gretzer[4]) ist nämlich der Eichstätter Bischof Megingos, Graf von Leichsgemund, der ein Verwandter des Kaisers Heinrich II. war, bereits am 28. April des Jahres 1014 verblichen.[5])

[1]) Dieser Irrtum entspringt aus der verschiedenen Benennung des Eichstätter Bistums.

[2]) Die alten Quellen erwähnen diese Diözese mit den Namen „Heibstatensis", „Heibstantensis", „Heichentenensis", „Aeinstetensis", „Haberstatensis" (eppatus). Aventinus, Cuspinianus und andere wieder nennen sie: „Halberstadensis". So wurde aus dem Eichstätter Bischof Megingandus oder Megingoz: Meginard, respektive Meginhard der Halberstadter Bischof. (In den gleichalterigen Aufzeichnungen kommt er zumeist als Megingaudus oder Megingald vor.) Diese irrtümliche Angabe eignet sich auch die Grabschrift des Melker Grabsteines der Babenberger zu. Vgl. Deppisch a a O. 89. — Keiblinger a a O. 144.

[3]) Gams: Series episcoporum. Ratisbonae 1873. 279.

[4]) Gretzer S. J.: Katalog der Bischöfe von Eichstatt. 1617. p. 429. — Vgl. A. Ss. I. c. 351, Keiblinger a a O. 144.

[5]) Es ist zwar, wie dies Calleſius erwiesen, unstreitig, daß dieser Katalog nicht frei von jedem Verdachte des Irrtums ist. Was er bezüglich der Vorgänger Megingandus, der Bischöfe Starchandus und Reginold, vorbringt, ist — nach Calleſius — sehr zweifelhaft. Dem Kataloge Gretzers gemäß wäre Starchandus im Monate Februar (III. Id. Febr.) des Jahres 954 in der Schlacht am Lechfelde gegen die Ungarn gefallen, während doch dieser Kampf erst im nächsten Jahre, im August (IV. Id. Aug.) des Jahres 955 stattfand. Reginold aber, der nach den Angaben des Gretzerschen Werkes im Jahre 989 verstorben sein soll, konnte nach der Meinung des

Buens aber setzt sich leicht über die mit Megingandus verbundenen chronologischen Schwierigkeiten hinweg. Die sich darauf beziehenden Angaben der Erchenfried-Legende bezeichnet er, wie wir bereits gesehen, einfach als irrig; um aber nicht auch den Katalog Gretzers verwerfen zu müssen, nimmt er an, daß die Gebeine des heiligen Koloman vor dem Monate April des Jahres 1014 (also vor dem Tode des Eichstätter Bischofs Megingandus) nach Melk überführt wurden.[1])

Zur Motivierung seiner Hypothese beruft er sich auf die Erchenfried-Legende selbst, deren Worten gemäß Heinrich sofort anordnete, daß die Gebeine des heiligen Koloman in seine Residenzstadt überführt werden sollten,[2]) nachdem er von dem bei seinem Grabe geschehenen Wunder Kenntnis bekommen hatte.

Nach Buens hätte der Markgraf seine Befehle nicht alsogleich herausgegeben, wenn er die Vollziehung derselben auf den 7. oder 13. Oktober des nächsten Jahres verschoben hätte.[3])

Buens mußte aber diese Angabe der Legende (»totum triennium«) deshalb als eine Interpolation hinstellen, weil der Annalist Saxo das beim Grabe des heiligen Koloman geschehene Wunder mit der Ueberschwemmung im Jahre 1013 in Verbindung bringt.[4]) Der Nachweis, daß die Aufstellung dieser Hypothese durchaus unnötig ist, macht das ganze Beweisverfahren Buens' hinfällig.

---

Callesius identisch sein mit dem nach dem Nekrologium von Fulda im Jahre 991 verstorbenen Bischof Reginold. Ist nun die Ansicht Callesius' richtig, so konnte Megingandus, der nach der Series episcoporum von Eichstätt 24 Jahre hindurch seine Diözese regierte, wohl bei den Feierlichkeiten der Ueberführung der Gebeine des heiligen Koloman nach Melk zugegen gewesen sein. Anderseits aber müssen wir, wenn Callesius' Meinung der richtigen Spur entspricht, auch die im Kataloge bezüglich der Aufteilung der Diözese enthaltenen Bemerkungen als irrig bezeichnen. (»Anno Domini 1015 tempore Gundeckari primi, eppi Eichstettensis, divisio ejusdem sedis in terminis est facta.« Gretzer l. c. 433. A. Ss. l. c. 351.) Doch selbst Buens hält dies nicht für wahrscheinlich. (»Quod nimis durum aparet.« A. Ss. l. c.)

[1]) ». . . . omnia enim chronica citata sequendo, apte combinari queunt (primo quidem si inundatio Danubii et miraculum S. Colomanni Stockeraviae factum, ex Annalista Saxone mensi Decembri anni 1013 illegetur; deinde vero) si translatio S. Colomanni facta statuatur anno 1014, ad mensem Aprilem nondum provecto.« A. Ss. l. c. 351.

[2]) »Hujus tam praeclari stupendique miraculi (restagnantis circa S. Colomanni tumulum Danubii) fama ad aures Heinrici Marchionis pervenit rumoribus allata: qui statim missis clericorum ordinibus, et quibusdam militiae suae primatibus praecepit, ut in suam civitatem honorifice transferrent miraculis glorificatum corpus.« A. Ss. l. c.

[3]) . . . „quod sane non statim praecepisset si id aut III. Id. aut ad Nonas Octobris anni proxime insequentis distulisset.“ l. c.

[4]) Bei der Annahme der Meinung Buens würde sich die zwischen den zwei Terminen liegende Frist auf anderthalb Jahre verkürzen. (Vom 13. Oktober 1012 bis zum April 1014.) Nach Deppisch liegen zwischen diesen zwei Zeitpunkten zwei Jahre und drei Monate (2 Jahre und 88 Tage.) Deppisch nämlich setzt das Martyrium des heiligen Koloman auf den 17. Juli 1012, die Ueberführung seiner Gebeine nach Melk auf den 13. Oktober 1014. — a a O. 87.

Deppisch löst diese Frage auf eine noch leichtere Weise. Um Alold und den anderen Chronisten treu bleiben und die Ueberführung des heiligen Koloman nach Melk auf den 13. Oktober 1014 ansetzen zu können, bezweifelt er nicht nur die Angabe der Legende,[1]) sondern er verwirft auch den Katalog der Bischöfe von Eichstätt. Nachdem Megingandus, bemerkt er, am 13. Oktober 1014 die Gebeine des heiligen Koloman in Melk in feierlicher Weise zur ewigen Ruhe bestattet hat,[2]) so folgt hieraus, daß er nicht schon am 28. April desselben Jahres, sondern gewiß erst nach dem 13. Oktober 1014[3]) gestorben sein konnte. So wäre also nach seiner Meinung diese Frage vollkommen aufgeklärt.[4])

Vergeblich bemühten sich die erwähnten Schriftsteller, die Angaben der Chronisten mit den bestehenden Widersprüchen in Einklang zu bringen: ihre sämtlichen Versuche scheiterten. Es ist nur eine Lösung dieser Frage möglich: die Chronisten waren im Irrtume!

Selbst Keiblinger, der doch übereinstimmend mit der Ansicht Deppisch', diesen Teil der Erchenfried-Legende für irrtümlich hält, und die Ueberführung des Leibes des heiligen Koloman auf den 13. Oktober 1014 ansetzt, bekennt: „der Name des Bischofs von Eichstadt, Megingoz oder Megingandus, ist durchaus nicht zu retten".[5]) Es ist möglich, daß die erwähnten Chronisten diesen Kirchenfürsten[6]) mit seinem Nachfolger Gunzo I. oder Gundakar[7]) verwechseln;[8]) doch dies ändert nichts an der Sache: die Angaben bleiben unrichtig. Wenn aber dies zutrifft, so glauben wir, daß die in demselben Satze dieser Chroniken vorkommende Jahreszahl die Glaubwürdigkeit der Erchenfried-Legende nicht umstoßen kann.

---

[1]) Nämlich jene, welche mit dem Chronisten im Widerspruche steht.

[2]) l. c, 90.

[3]) »Auch in dem Kataloge oder Register deren Bischöfen von Eichstadt, müsse ein Fehler in der Bestimmung des Tages, an welchem Megengozus oder Megingandos gestorben, eingeschlichen werden. Zumalen in selben vorgegeben wird, daß dieser Bischof nach einer 24jährigen Regierung in dem Jahre 1014 den 28. April das Zeitliche gesegnet. Welches nicht bestehen kann, wann er die hochfeierliche Beerdigung des heiligen Koloman zu Melk den 13. Oktober des Jahres 1014 besorgt hat. Folglich ist dieser Bischof Megingozus nicht den 28. April, sondern erst nach dem 13. Oktober 1014 Todes verblichen.« a a O. 90.

[4]) »Womit zugleich jener Zweifel-Knoten wegen des Tages und Jahres, an welchen die Translation oder Ueberbringung des heiligen Koloman anher nach Melk von Stockerau bestehen, . . . . . nunmehr glücklich, wie wir hoffen, entwirret und beigelegt worden.« a a O.

[5]) a a O. 1115.

[6]) Gestorben den 14. oder 22. April 1014.

[7]) Bucelini. Germ. Sacr. I—16.

[8]) Keiblinger schreibt diesen Irrtum der Erchenfried-Legende zu: „es ist wahrscheinlich nur ein Versehen oder Gedächtnisfehler des Verfassers der Legende." a a O. Jedoch in keinem Manuskripte der Legende kommt etwas darüber vor, daß die Reliquien des heiligen Koloman unter der Führung eines Bischofs nach Melk überführt worden seien, umsoweniger wird dessen Namen genannt. Auch Thietmar erwähnt nicht den Namen Megingandus.

Jeder Grundlage entbehrt also die Argumentation Deppisch', welcher die chronologischen Angaben der Legende »a priori« für irrtümlich hält, weil der heilige Koloman am 17. Juli 1012 das Martyrium erlitten hat, seine Gebeine aber am 13. Oktober 1014 in Melk von dem Eichstätter Bischof Megingandus bestattet wurden.[1]) Jedoch ist dieser Schriftsteller zu entschuldigen, weil in seiner Zeit die Authentizität der Chronik Alolds, auf welche er sich hauptsächlich stützt, noch unangefochten war, ja über allen Zweifeln stand.[2])

Der allergrößten Wahrscheinlichkeit dürfte es deshalb entsprechen, wenn wir für die Ueberführung der Gebeine des heiligen Koloman nach Melk, im Einklange mit der Urlegende, den Monat Oktober 1015 annehmen.[3])

## Was feiern wir am Kolomani-Tage?

(13. Oktober.)

Nach der mündlichen Ueberlieferung und den einstimmigen Aussagen der Schriftsteller die Translation des heiligen Koloman. — Nach der Ansicht Buens seinen Märtyrertod. — Die Einwendungen Buens gegen den Ausdruck »totum triennium« der Legende ist nicht berechtigt. — Die Schwierigkeiten betreffend die Uebereinstimmung der Legende mit der Ueberlieferung; diese werden durch die Voraussetzungen Buens nicht behoben. — Analogien bezüglich des Motives des Kolomani-Festes.

Nach dem einstimmigen Ausspruche sämtlicher Schriftsteller wurde der Tag der feierlichen Translation der Verehrung des Heiligen geweiht.[4])

Einzig und allein Buens hält den Kolomani-Tag (13. Oktober) für den Gedächtnistag seines Martyriums, das er auf den 13. Oktober 1012 setzt.

Zu dieser Ansicht zwingen ihn seine früheren Behauptungen. Im vorhergehenden haben wir die Haltlosigkeit derselben erwiesen und somit auch die Richtigkeit seiner Ansicht entkräftet.[5])

Von der Voraussetzung ausgehend, daß der heilige Koloman am 13. Oktober 1012 den Märtyrertod erlitten, bestreitet Buens

---

[1]) a. a O. 87.

[2]) Pez wagte noch keine Entscheidung über diese Frage, weil er in den erwähnten Bischofs-Katalog keine Einsicht nehmen konnte. Keiblinger a a O. 144.

[3]) Nur der Vollständigkeit wegen erwähnen wir, daß die Chronik des Klosters Weichenstaffen in Bayern (Script. Res. Austr. II., 402) und Arenpeck (l. c. I., 1180) für die Bestattung der Gebeine des heiligen Koloman in Melk das Jahr 1016 setzen. Vgl. Deppisch a a O. 88.; Keiblinger a a O. 144.

[4]) Die Urlegende macht zwar mit keinem Worte hievon eine Erwähnung, doch spricht hiefür jener Umstand, daß, während sie nicht einmal das Jahr des Todes des heiligen Koloman bezeichnet, mit der größten Genauigkeit das Datum (Jahr, Monat und Tag) seiner Ueberführung nach Melk angibt.

[5]) Buens Ansicht steht, wie bereits hervorgehoben, ganz allein da. Selbst Weber, der aus Anlaß des neunhundertjährigen Jahrestages des Martyriums des heiligen Koloman eine Denkschrift herausgab, hält die Translation des heiligen Koloman für dessen Festtag.

auch den Ausdruck „totum triennium“ der Legende (der die Zeitdauer von dem Tode des heiligen Koloman bis zu seiner Bestattung in Melk bezeichnet), weil nach seiner Berechnung (wenn wir den Tod des heiligen Koloman auf den 13. Oktober setzen), von seinem Martyrium bis zur Ueberführung seiner Gebeine nach Melk[1]) fünf Tage von den drei Jahren fehlen, weshalb denn von „totum triennium“ keine Rede sein kann.

Doch auch wenn der heilige Koloman am 13. Oktober gestorben wäre — eine Zeitbestimmung, welche wir aber bei keinem einzigen alten oder zeitgenössischen Schriftsteller finden; darum müssen wir auch diese Behauptung Buens als seine individuelle Meinung hinstellen —, so fänden wir in dem Ausdrucke „totum triennium“ noch keinen Grund, die Ueberführung seiner Reliquien nach Melk nicht auf den 7. Oktober 1015 ansetzen zu können, weil in diesem Falle das „totum triennium“ nicht im kalendermäßigen Sinne genommen werden könnte.[2])

Dieser Ausdruck der Legende läßt uns die Freiheit, entweder die Meinung Buens[3]) oder die der anderen Schriftsteller zu teilen, welche, auf Alold gestützt, den Tod des heiligen Koloman auf den 17. Juli des Jahres 1012 setzen.[4]) Im ersteren Falle würde das „totum triennium“ (13. Oktober 1012 bis 7. Oktober 1015) mit dem Ausfall von fünf Tagen faktisch drei volle Jahre ausmachen, im letzteren Falle hingegen (17. Juli 1012 bis 7. Oktober 1015) noch ein Plus von 80 Tagen in sich schließen; somit könnten wir — wie wir bereits erwähnten — den Ausdruck so erläutern, daß vom Todestage des heiligen Koloman bis zur Ueberführung seiner Gebeine nach Melk *wenigstens* drei Jahre verflossen waren.

All dies zusammengefaßt, gelangen wir zur Erkenntnis, daß wir auf die geringste Schwierigkeit stoßen und am folgerichtigsten vorgehen, wenn wir der Erzählung der Erchenfried-Legende getreu bleiben.

Die Festsetzung des Festtages des heiligen Koloman auf den 13. Oktober würde aber dann für uns ein Rätsel bleiben.[5]) Wie außer Buens sämtliche Quellen darin übereinstimmen, daß der Tag

---

[1]) Welche nach der Legende am 7. Oktober 1015 vollzogen wurde.

[2]) In diesem Sinne müßten wir die Worte der Legende deuten, nach welchen der heilige Koloman anderthalb Jahre aufgehängt gewesen war (»si quis autem nosse velit, quantum temporis spatium pendendo impleverint, integrum annum conputet et dimidium«, A. Ss. 358) und ebenso jene, nach welchen der Heilige so lange in seinem Grabe in Stockerau ruhte, als er am Holunderbaume gehangen (»tantum temporis in tumulo quievit quantum in patibulo pendens adimplevit.« A. Ss. l. c. 359.

[3]) Nach welchem der heilige Koloman am 13. Oktober 1012 gestorben ist.

[4]) So in neuester Zeit auch Weber. »Sct. Colomann.« Melk. 1912. 16.

[5]) So setzt allerjüngst auch Christian Greinz den Tag der Ueberführung der Gebeine des heiligen Koloman auf den 7. Oktober, obwohl es ihm nicht unbekannt ist, daß wir das Fest des Heiligen am 13. Oktober begehen. Kirchliches Handlexikon 1912. II.—431.

der Ueberführung der Gebeine des heiligen Koloman nach Melk dem Gedächtnisse des Heiligen gewidmet wurde, so nehmen sie auch ohne Ausnahme als diesen Tag den 13. Oktober an. Im Gegensatze dazu bestimmt die Urlegende in klarer Weise den 7. Oktober als Zeitpunkt dieser Begebenheit. Die älteren und jüngeren Schriftsteller berufen sich diesbezüglich auf jene Chronisten, welche die Translation des heiligen Koloman einstimmig auf den 13. Oktober und zwar des Jahres 1014 setzen.

Was aber der Grund dieser Abweichung von der Legende sein mag, darüber können wir wegen Mangels der Angaben keinen Aufschluß geben.

Daß die Aufzeichnung der Chronisten, welche die Ueberführung des Leichnams des heiligen Koloman nach Melk berührt, nicht frei von jedem Irrtume ist, erhellt aus ihren Nachrichten bezüglich des Eichstätter Bischofs Megingandus. Der Erchenfried-Legende aber kann man — wie wir gesehen — in dieser Hinsicht weder eine Inkonsequenz zuschreiben, noch einen Irrtum unterschieben. Der Ausdruck: „totum triennium“ kann jedoch auch schon deshalb kein lapis offensionis sein, weil die Legende die Todeszeit des heiligen Koloman mit keinem Worte berührt, infolgedessen der terminus a quo des „totum triennium“[1]) unbekannt ist. Ob wir nun die Meinung Alolds und seiner Anhänger[2]) oder die Buens[3]) annehmen zur Bestimmung der Zeit des Martyriums des heiligen Koloman, den erwähnten Bericht der Legende können wir aus keinem triftigen Grunde eines Irrtums zeihen.

Wenn wir also vom Standpunkte der Glaubwürdigkeit zwischen der Legende und den Chronisten wählen müßten, so würden wir uns unverzüglich zur Partei der Legende schlagen.

Tatsächlich aber ist doch der 13.[4]) und nicht der 7. Oktober der St. Kolomani-Tag; ja, wie es die Quellen beweisen, war er es auch in der Vorzeit.

Irrt sich in diesem Punkte die Legende oder wurde aus irgend einem anderen Grunde der 13. Oktober zum Gedächtnistage des heiligen Koloman?

Es ist möglich, daß weder die Legende irrt noch die Gepflogenheit auf falscher Fährte wandelt, wenn sie am 13. Oktober das Gedächtnis der Ueberführung der Gebeine des heiligen Koloman nach Melk feiert.

---

[1]) Das gewiß keine kalendarische Pünktlichkeit beansprucht.

[2]) Nach deren Meinung der heilige Koloman am 17. Juli 1012 gestorben ist.

[3]) Nach dessen Ansicht unser Heiliger am 13. Oktober 1012 das Martyrium erlitten hätte.

[4]) Märki bezeichnet irrtümlich den 14. Oktober als den Gedächtnistag. (Pallas Lexikon.)

Es ist nicht ausgeschlossen, daß man den Leichnam des heiligen Koloman am 7. Oktober in Melk bestattete,[1]) seinem Gedächtnisse aber, aus uns noch unbekannten Gründen, den 13. Oktober widmete.

Solche und ähnliche Hypothesen klären zwar die Schwierigkeiten nicht auf, sondern erhärten im Gegenteil bloß die Tatsache, daß wir eben mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Doch wenn wir den Standpunkt der radikalsten Voraussetzung einnehmen, wenn wir nämlich annehmen, daß das in der Erchenfried-Legende als der Tag der Ueberführung bezeichnete Datum falsch ist,[2]) so fallen dadurch unvergleichlich mehr Schwierigkeiten hinweg, als wenn wir sämtliche auf die Translation bezüglichen Aufzeichnungen und die Jahrhunderte hindurch gepflegte Tradition[3]) verwerfen würden. Wenn wir nämlich die Bezeichnung des Tages (7. Oktober) als einen Irrtum des Legendisten betrachten oder einer späteren Interpolation zuschreiben, so haben wir es deswegen nicht nötig — wie es Deppisch der Konsequenz zuliebe tut — ganz der Aussage der Chronisten beizupflichten, welche (wenn das Datum der Translation auch richtig ist), jedenfalls einen Anachronismus in sich birgt,[4]) oder die Translation des heiligen Koloman, um auch die Chronisten von dem Verdachte eines Irrtums zu bewahren, in Uebereinstimmung mit Buens in eine Zeit vor dem April des Jahres 1014 zu setzen und dadurch die in demselben Satze[5]) der Chronisten angeführte Angabe, das Datum der Translation des heiligen Koloman — 13. Oktober 1014 — über den Haufen zu werfen.

Gerade die Untersuchung dieser unentwirrbaren Schwierigkeit bezeugt, wie unbegründet es ist, den Chronisten zuliebe den Text der Legende zu bezweifeln oder ihr eine Interpolation zuzumuten.

Wie wir in den einleitenden Zeilen kurz erwähnten, besteht die Legende aus zwei Teilen, welche der größten Wahrscheinlichkeit nach von zwei verschiedenen Verfassern herrühren. Beide bezeichnen sich als Augenzeugen dessen, was sie für die Nachwelt aufzeichneten. Gegenüber der Ansicht Deppisch' und seiner Anhänger, denen zufolge der Legendist im Irrtum ist, muß betont werden, daß der Legendist, selbst wenn wir annähmen, daß er nicht Augenzeuge der Translation, ja nicht einmal Zeitgenosse dieses Ereignisses gewesen sei, sondern bloß Zeuge des einen oder anderen Wunders, den Geschehnissen doch wenigstens eben so nahe stand als die Chronisten, welche den 13. Ok-

[1]) »Ubi (nämlich in der Melker Kirche) in Nonis Octobris Dominicae Incarnationis millesimo quinto decimo anno, optimatum consilio posuerunt eum in ecclesia, honori principi Apostolorum dedicata, australi in abside.« A. Ss. l. c. 359.

[2]) D. h. daß darin statt des 7. Oktober der 13. Oktober stehen sollte.

[3]) Nach welcher die Feier des heiligen Koloman dem Anniversarium seiner Translation und nicht der Wiederkehr seines Todestages entspricht.

[4]) In Bezug auf den Eichstätter Bischof Megingandus.

[5]) Dessen auf Megingandus sich beziehenden Bemerkungen wir akzeptiert haben.

tober festsetzen, und gewiß wenigstens ebensogut unterrichtet war über die auf den heiligen Koloman bezughabenden Angaben als die Verfasser der Chroniken, welche sich mit unserem Heiligen nur nebenbei befassen; dies können wir um so gewisser annehmen, weil es ja das einzige Datum ist, welches wir in der Legende antreffen.

Wenn wir jedoch den Standpunkt Buens einnehmen, welcher diesen Irrtum einem späteren Interpolator zuschreibt, so wird die Sachlage noch unverständlicher. Die Interpolation bliebe ein unlösbares Rätsel, wenn wir bedenken, daß der nachträgliche Interpolator, wenn er auch die sämtlichen Chronisten vielleicht nicht kannte,[1]) so doch von den Gepflogenheiten der Melker Kirche und der dortigen Gläubigen, sowie ihrer Traditionen gewiß sehr genaue Kenntnisse hatte. Es wäre unerklärbar, daß ein späterer Legenden-„Ergänzer" einen anderen Gesichtspunkt gewählt hätte, als jenen der Chronisten und der Volksüberlieferung.

Wir gestehen offen, daß wir die Festsetzung des Feiertages des heiligen Koloman auf den 13. Oktober nicht erklären können. Doch lieber wollen wir die Antwort auf diese Frage — aus Mangel an historischen Daten — schuldig bleiben, als durch die Aufstellung ähnlicher Hypothesen und deren Folgerichtigkeiten in die größte Folgewidrigkeit zu verfallen.

Wenn wir aber um jeden Preis, mit Hilfe von Hypothesen, diese Schwierigkeit eliminieren wollen, so dürfte folgende Aufstellung der Wahrscheinlichkeit am ehesten entsprechen: Seit der Ueberführung der Gebeine des heiligen Koloman nach Melk, wurde die Translation, resp. der Tag der Grablegung der Verehrung des Heiligen gewidmet; entweder deshalb, weil der Todestag des Märtyrers unbekannt war, oder aus dem Grunde, weil den Melkern das Motiv der Freude der Translation mehr zusagte. Unser Heiliger konnte aber auch in Melk nicht lange ruhen.[2]) Sowie ihn auf den Ruhm seiner Wunder hin der Markgraf Heinrich in seine Residenz hatte überführen lassen, so ließ ihn der erste heilige König Ungarns auf die Kunde von seinen Wundern nach Ungarn überbringen.[3]) Doch kaum ein Jahr lang rasteten hier seine sterblichen Ueberreste. Solange sein heiliger Leichnam im Ungarlande seine Ruhestätte hatte, wurde die ganze Umgebung der Ruhestätte der Schauplatz der verschiedensten Heimsuchungen. Das Volk sah darin den Fingerzeig Gottes: nicht

---

[1]) Welche die Translation des heiligen Koloman übereinstimmend mit dem 13. Oktober 1014 bezeichnen.

[2]) Diese Ereignisse erwähnen wir nur in der knappsten Weise; auf die Einzelheiten und strittigen Fragen können wir nicht eingehen.

[3]) Nach der Ansicht einiger geschah dies im Jahre 1016; andere wieder geben hiefür das Jahr 1029 an, und wieder andere bezeichnen den Zeitpunkt um das Jahr 1034. Die letztere Meinung scheint der Wahrscheinlichkeit am ehesten zu entsprechen. Dieses Datum steht im Zusammenhange mit der Reise des Trierer Erzbischofes Poppo in das Heilige Land. — Die Bestimmung des Zeitpunktes derselben ist aber eine literarische Frage.

dieses Land hatte er zum Ruheplatz seines Heiligen auserkoren. Man überführte ihn wieder nach Melk. Der Zorn des Allmächtigen besänftigte sich; die Melker aber nahmen ihn mit noch größerer Freude auf als da er von Stockerau zu ihnen kam.

Es ist möglich, daß diese Translation auf den 13. Oktober fiel, und es ist möglich, daß man seit dieser Zeit an diesem Tage das Fest, das Gedächtnis der Translation des heiligen Koloman, feierte, doch nun nicht mehr seine Ueberführung von Stockerau, sondern die Gedächtnisfeier seiner Wiederkunft aus Ungarn.

Diese Annahme wäre sehr einleuchtend, wenn sie von historischen Daten unterstützt würde.

Daß wir das Fest des heiligen Koloman nicht bei der Wiederkehr seines Todestages feiern, ist ebensowenig ungewöhnlich, als daß wir ihn als Märtyrer verehren und doch keine Kenntnis von seiner Kanonisation haben.

Es ist zwar Tatsache, daß die Kirche zur Verehrung der meisten Heiligen die Wiederkehr ihres Todestages bestimmt, den sie als ihren Geburtstag (dies natalis, natale, natalitium) bezeichnet, weil sich an diesem Tage das ewige Leben ihnen eröffnete. Doch finden wir Ausnahmen von dieser Regel. Die Lektionen des Breviariums erwähnen das Datum des Todes des berühmten heiligen Ambrosius[1]) und das seiner Weihe zum Bischofe.[2]) Aus diesem ist ersichtlich, daß die Wiederkehr des letzteren Ereignisses, der 7. Dezember, der Festtag dieses Heiligen wurde. Den Festtag des heiligen Apostels Jakobus, den 22. Juli, feiern wir auch nicht bei der Wiederkehr seines Todestages zu Ostern, sondern am Tage seiner Translation.[3])

Das Motiv des Festtages des heiligen Koloman erinnert uns an den Festtag des heiligen Stephan, des ersten Königs der Ungarn. In den Lektionen des Breviariums lesen wir, daß der heilige Stephan am Mariä Himmelfahrts-Tage[4]) gestorben ist;[5]) sein Leichnam wurde später, gleich dem des heiligen Koloman, in feierlicher Weise neuerdings zur ewigen Ruhe bestattet,[6]) und gerade das Gedächtnis der Elevation,

---

[1]) »Animam Deo reddidit pridie Nonas Aprilii, anno post Christum natum trecentesimo nonagesimo septimo.« Lectio VI.

[2]) »septimo Idus Decembris, episcopale onus suscepit.« Lectio V.

[3]) Memoria ipsius (S. Jacobi Apostoli) hodierno die (22. Julii) qui translationis dies est, ab Ecclesia celebratur, cum ipse circa festum Paschae, primus Apostolorum, Jerosolymis profuso sanguine testimonium Jesu Christo dederit. (Lectio VI.)

[4]) Dei Genitricem, quam ardentissime venerabatur, amplissimo in ejus honorem constructo templo, Hungariae patronam instituit; ab eadem vicissim Virgine receptus in coelum ipso suae Assumtionis die, quem Hungari e Sancti regis instituto Magnae Dominae diem appellant. 27. August. D. Octava S. Stephani. R. C. (Int. P. R. H. Lectio IV.)

[5]) Migravit ex hac vita sanctissimus rex anno salutis millesimo trigesimo octavo, decimo octavo Kalendas Septembris. l. c. Lectio VI.

[6]) Sacrum ejus corpus suavissimo fragrans odore liquore coelesti scatens, inter multa et varia miracula, Romani Pontificis jussu, nobiliorem

die Translation, nicht aber der Jahrestag seines Todes, wird in Ungarn[1]) am Stephani-Tage, am 20. August,[2]) gefeiert.

Dieselbe Erscheinung treffen wir bei der Einsetzung des Festtages des heiligen Chrysostomus an. Nicht den Tag seines Todes,[3]) sondern die Elevation seiner Reliquien, seine Translation feiern wir am 27. Jänner.[4])

So werden wir es fürderhin am 13. Oktober, dem bisher der Verehrung des heiligen Koloman bestimmten Tage, im Offizium des heiligen Eduard lesen. Seine Gedächtnisfeier ist nicht die Wiederkehr seines Todestages,[5]) sondern sie wird am Tage der Auffindung seiner Reliquien abgehalten.[6]) Selbst die Beschreibung dieser Begebenheit gleicht in mancher Hinsicht der Heraushebung des Sarges des heiligen Koloman aus seiner Ruhestätte in Stockerau.

Der Tag der Apostel Peter und Paul (29. Juni) ist auch wahrscheinlich nicht der Gedächtnistag ihres Martyriums, sondern der der Ueberführung ihrer Reliquien.[7])

So wurde auch der Tag der Translation des heiligen Koloman zu seinem Gedächtnistage. Mit absoluter Gewißheit können wir es zwar nicht feststellen, und es wird, wie es scheint, auch später nicht gelingen; doch nachdem wir quellenmäßig sämtliche Meinungen sorgsam geprüft haben, gelangen wir zur größten Wahrscheinlichkeit, daß wir in diesem Jahre die neunhundertjährige Wiederkehr desselben gefeiert haben.

---

in locum translatum est, atque honorificentius conditum. Brev. Rom. Die 2. Septembris S. Stephani R. Hung. C. (secundo) Lectio VI.

[1]) Die römische Kirche feiert am 2. September den Festtag des heiligen Stephan. »Ejus (St. Stephani) autem festum Innocentius undecimus Pontifex maximus quarto Nonas Septembris ob insignem victoriam ab exercitu Leopoldi primi electi imperatoris et Hungariae Regis eadem die in Budae expugnatione, ope divina e Turcis reportatam, celebrandam instituit.« l. c.

[2]) »Hac vero die vigesima Augusti, Dominica infra Octavam Assumtionis Beatae Mariae Virginis occurente, corpus ejus confluentibus undique episcopis regni et proceribus, de mandato Gregorii Papae septimi elevatum et translatum est (qui primum regum nostrum una cum filio Emerico, eumque primum Europae regum, solemnis canonisationis rite peractis, anno supra millesimum octuagesimo tertio sanctorum catalogo ascripit). Solemne autem sancti Regis in patria nostra festum, ex antiquo instituto, hac ipsa elevationis die celebrari consuevit. Officia Propria Ss. Patronorum Regni Hungariae. Die 27. Augusti.« (Octavo S. Steph. R. C. Lectio VI.)

[3]) »Animam Deo reddidit decimo octavo Kalendas Octobris.« Lectio VI.

[4]) Ejus corpus insigni pompa et hominum multitudine celebratum, Teodosius Arcadii filius Constantinopolim portandum, et honorifice sepeliendum curavit sexto Kalendas Februarii.

[5]) Piisime obiit Nonis Januarii, anno salutis millesimo sexagesimo sexto. Lectio VI.

[6]) Ejus memoriam Innocentius undecimus Officio publico per universam Ecclesiam eo die celebrari praecipit, quo annis ab obitu sex et triginta translatum ejus corpus incorruptum, et suavem spirans repertum est. l. c.

[7]) J. Marx: Kirchengeschichte. Trier. 1908. 50.

„Congruum est, dilectissimi, in hodierna festivitate beati Cholomanni Martyris, et Patriae nostrae, scilicet Austriae, Patroni specialis, Deo devotos esse, et sibi (sic!) gratias agere: quia de ultimis finibus terrae scilicet Hyberniae, nobis destinavit amicum suum, ut ipse pro nobis apud eum esset Intercessor et Advocatus. . . .“ [1])

## Priester und Künstler.

Von P. Paschalis M. Schmid S. D. S. in Freiburg in der Schweiz.

Zwischen Seele und Kunst, Religion und Kunst besteht ein inniges Verhältnis. Das liegt nachweisbar in der Natur der Sache und wird von Geschichte und täglicher Erfahrung bestätigt. Darum liegt aber auch die Kunst innerhalb der Sphäre der priesterlichen Wirksamkeit. Und die Sorge für eine gute Kunst ist Seelsorgsarbeit. Diese Seelsorgsarbeit mag meistenteils im Abwehren der schlechten, minderwertigen Kunst und im Herbeiführen der guten Kunst bestehen. Die Verhältnisse, in denen der einzelne Priester lebt, lassen nun einmal vielfach nicht mehr zu. Aber vielleicht könnte doch mancher von uns, sagen wir, den großen Wurf tun in diesem Gebiete der Seelsorgsarbeit, indem er priesterlichen Einfluß gewinnt auf den Künstler selbst.

Die religiös-ethische Grundlage der Künstlerseele ist es, welche die gute und die schlechte Kunst schafft. Hier ist die Quelle, der Tiefbrunnen, aus dem die Kunst lebendig hervorquillt; hier liegen die verborgenen Wirksamkeiten, die den innersten Lebensodem in jedes Kunstwerk hauchen. Bartel hat das Wort geprägt: „Was einer als Mensch ist, das ist er auch als Künstler.“ Und wenn Gratry von der Beredsamkeit sagt: l'éloquence n'est que l'âme mise au dehors, so gilt in noch tieferem Sinne: l'art n'est que l'âme mise au dehors. Der Künstler schafft eben immer aus dem tiefsten Grunde seiner Seele, aus seiner Welt- und Lebensauffassung heraus. Mithin kann einzig aus der richtigen Weltanschauung, aus der wahren Religion vollkommen wahre Kunst erblühen. Jeder Künstler ist nur insofern vollkommen groß, als er sich seine anima naturaliter christiana bewahrt hat, und nur soviel wird er größer, als er dieselbe nährt und stärkt. Es kann auch gar nicht anders sein. Herbert sagt: „Man kann ohne hohe moralische Eigenschaften, ohne große Welt- und Lebensanschauung nichts Vollkommenes, nichts Beruhigendes — Beglückendes — Bleibendes — Heimatliches — sagen wir: ewig Gültiges schaffen. Sittigend, erhebend, erziehend zu wirken, wie der große Dichter, der große Maler, der große Bildhauer es soll, dazu gehört hohe sittliche Kraft und erstrebte Uebereinstimmung der Lebensführung. Es wäre widersinnig, dort Größe suchen und erwarten, wo keine in der Seele ist. Nur wirkliche Größe kann Großes geben.“

[1]) Aus der Lobrede des Wiener Domherrn Thomas v. Ebendorfer. Vgl. Deppisch l. c. 17.

Wir haben also dann ein wahres Kunstwerk, wenn ein von der Wahrheit, von der wahren Religion tiefdurchdrungener Künstler recht aus der Tiefe seiner Persönlichkeit heraus ein Werk schafft. Daß der Künstler dabei die Absicht habe, direkt im Dienste der Wahrheit, zur Verteidigung des Glaubens zu schaffen, ist nicht notwendig.

Hiemit ist der Weg gezeichnet für jede tiefe, nachhaltige Kunstseelsorge — Künstlerseelsorge. Ist die religiös-ethische Grundlage der Künstlerseele die letzte Ursache der guten sowohl wie der schlechten Kunst, dann kann nie wissenschaftliche Kunstkritik an sich ohne innere moralische Umwandlung eine Aenderung zum Besseren herbeiführen. Wessen Aufgabe, berufsmäßige Aufgabe aber nach Gottes Anordnung dies ist, weiß jeder.

Den Weg, den der Priester am besten einschlägt und füglich einschlagen muß, weist ihm das eigene Herz: durch Natürliches zum Uebernatürlichen, durch Menschliches zum Göttlichen. Nur durch Verständnis der Künstlerseele wird der Priester zum Herzen des Künstlers vordringen können. Freilich, das kalte Erkennen und Verstehen als solches tun es nie, wenn dann nicht aus jedem Worte, jedem Tone eine edle, wohlmeinende Seele spricht.

Diese liebende Sorge verdient die Künstlerseele in erhöhtem Maße ob ihres großen Einflusses auf andere. Wir müssen sie inniger verstehen lernen; das erfassen, was dem Künstler seine edle Trauer, seine „künstlerische Melancholie" verursacht; die Idee erkennen, die sein Genius innerlich schaute, für die die Hand aber nicht ausreichende Formen fand; das Edelste und Beste, beziehungsweise das Schlechteste am Kunstwerke verstehen, das nur das Auge des Geistes schauen kann; „das tiefe Rauschen der unterirdischen Quellen wenigstens von ferne hören". Die Künstler verlangen sehr dies tiefinnere Verständnis ihrer selbst von anderen. Was Michelangelo sagte, gilt immer: „Ebenso wichtig als die Künstler sind die, welche die Künstler verstehen. Wir (Künstler) sind ein einsames Pack, sonderbare Käuze, von vielen verscheucht und schüchtern gemacht. Aber wir fühlen es, wenn wissende Augen uns anschauen." Doch diese „wissenden Augen" leuchten den Künstlern verhältnismäßig selten. Hier ist der natürliche Anknüpfungspunkt gegeben. Die Aufgabe ist nicht leicht, aber schon rein menschlich betrachtet überaus edel und sich selber lohnend. Was Vittoria Colonna für Buonarotti gewesen, sucht in analoger Weise jeder Künstler, überhaupt jeder Mensch. Eine noch lebende Künstlerin singt, den Künstlerkönig an der Leiche Vittorias schauend:

„Die Einz'ge war's, die jemals ihn erkannte,
Der einsam stand; die gleich der ew'gen Sonne
In seines Wesens dunkle Tiefen drang.
Verstanden werden! O, du sel'ge Wonne! —
Gibt einen, der versteht, uns nur das Leben,
Dann ist's genug. Dann soll man sich bescheiden.
Denn was die Güte tiefer Herzen wert,
Das wissen nur, die hoch und einsam schreiten."

Wie sehr werden Künstler von Verstehenden gefördert! Der Künstlerbiograph Hermann Grimm sagt, daß der Höhepunkt eines Meisters immer mit der Zeitperiode zusammentrifft, in der ihm die Vorsehung einen Ebenbürtigen, aus Kongenialität Verstehenden zuführt. Allerdings dieses aus Kongenialität fließende Verständnis ist selten. Aber der Künstler ist auch mit einer weniger tiefen, jedoch ernstlich und wohlmeinend immer mehr sich vertiefenden Erkenntnis zufrieden.

Durch Erfüllung bestimmter Voraussetzungen läßt sich allmählich in das Land dieser gesegneten Kenntnis gelangen. Der Weg führt durch des Künstlers Werke, durch das tiefe Verständnis derselben nach Form und Inhalt. Nur durch Betrachtung des schönen Ausdruckes treten wir ein in das seelische Wesen jedes Werkes. Die jeweilige Auffassung, formale Anschauung des vorliegenden Objektes beeinflußt so die Wahl und Eigenart der äußeren Form, daß diese letztlich in Wahrheit als getreues Abbild der Künstlerseele herauswächst. Durch hinreichendes Verständnis des Formenausdruckes dringen wir vor zu den inneren Schatzkammern des Künstlers. Keineswegs ist nötig, daß der Priester soviel wisse und sehe bezüglich der äußeren Form und den technischen Feinheiten wie der Aesthetiker. Er will ja ganz eigentlich zur Seele des Künstlers, und für Seelenverständnis hat er ob seines Berufes schon ein geübteres Auge.

Der weitaus wichtigste Schritt ist dann die richtige Erkenntnis des Bildungsgehaltes des vorliegenden Kunstwerkes. Denn wie wir aus den zu Sieg und Triumph geführten Ideen des Dichters dessen eigenes Herz schlagen hören, so ist das bildende, wirkende Element immer innerstes, ureigenstes Leben der Künstlerseele. Diese Wirkung und bildende — oder verbildende Kraft bei einem schlechten, einem Afterkunstwerke — hängt vor allem ab von der charakteristischen Auffassung und großen Behandlung des Stoffes. Wenn man daher sagt: das Werk ist so groß wie sein Inhalt, ist das nicht absolut zu verstehen. Nicht dadurch, daß ein Werk den göttlichen Heiland oder irgend eine große Wahrheit zum Vorwurfe hat, ist es schon inhaltlich groß — wieviel geistige Armut kann da noch zu finden sein! Was Wert und Größe jedes Kunstwerkes bedingt, ist die tiefe, einfache, lebenswahre und lebenswarme Anschauung und Durchdringung des Themas, die große Umreißung der bereits verkörperten Idee, die den größten Geistern aller Zeiten oft viele Stunden und Tage kostete und letztlich doch ganz das Werk des glücklichen Augenblickes war. Hier zeigt sich, inwieweit „dem Künstler der göttliche Funke zu teil ward“: die Macht und Stärke seiner Persönlichkeit. So ist auch das Wort gemeint: Le style c'est l'homme, das heißt: der Künstler liegt in der großen urwüchsigen Eigenart der Konzeptionskraft. Immer ist auch das andere Element einbegriffen: die künstlerische Technik, das mehr in der Schule Angelernte als aus der Seele Erzeugte, die stilistischen Klein- und Feinheiten. Aber mit

Recht sagt Lorenz Krapp: Kleine technische Fehler „sind relativ bedeutungslos, wenn das Kunstwerk jenes erste Stilelement an sich trägt, das uns fühlen läßt: hier hat ein Großer gesprochen! Kunst ist eben doch nur, was die Großen schaffen, selbst wenn sie solche Fehler machen. Auch die übergroßen Hände des David von Michelangelo sind Kunst, während die anatomisch völlig richtigen und wohlproportionierten Modellierungen talentloser Akademieschüler keine sind. Das Tiefste an einem Kunstwerke ist immer ein Rätsel: das Rätsel der Persönlichkeit." Und dieses müssen wir lösen. Von Bedeutung ist die Stimmung, die dem vorliegenden Kunstwerke entgegengebracht wird. Es ist nicht immer direkt nötig, daß wir positiv gestimmt sind; aber nie dürfen wir mißgestimmt sein, nie Mißtöne in der Seele haben, auf daß wir des Künstlers Eigenart, wenigstens in ihren Grundtönen rein und unverfälscht in uns aufnehmen können und ein Mit- und Ineinander-Hinein-Klingen unserer und des Künstlers Seele nicht unmöglich machen. Wer bloß hingeht aus Neugier, in geschäftigem Müßiggange oder rein negativer Kritik halber, dem bleibt immer das Beste und Tiefste verborgen. Wie wir sind, so empfangen wir. Daher denn auch findet, versteht und liest jeder nur soviel aus einem Werke, als er in sich selber hat. Nur tiefe Leute sehen tief. Weit mehr hängt ab von der eigenen sittlichen Seelengröße als von intellektueller Bildung. Wenn wir nicht werden, wie große Leute waren, lernen wir auch nicht denken und fühlen wie sie.

Sobald durch solche Rückwärtsarbeit dem Künstler seine Ideen abgelauscht sind, ist der Priester demselben schon recht nahe. Es beginnt, was Goethe positive Kritik nennt: Dem Künstler zu vollem Bewußtsein bringen, was er mehr oder weniger unbewußt aus innerlichem Triebe tat. Dabei dürfe man, sagt Goethe, nicht irgend einen Maßstab in den eigenen Gedanken aufstellen und nach ihm beurteilen, verurteilen und verlangen: man müsse den des Künstlers ernstlich und ehrlich suchen, und hat man ihn gefunden, dann mit ihm der Idee und der Hand des Künstlers folgen. Solch liebevolle, freundschaftliche Kritik führt von selbst tiefer hinein in die Seelengeheimnisse des Künstlers. Hier kann man die tiefen Blicke tun. Das ist es, was die Künstler immer wünschen, dieses verständige Entgegenkommen. Haben sie jemand gefunden, der ihnen so mit warmer Liebe und Wahrung des richtigen Taktes ihre Seele voranalysieren kann, dann sind sie glücklich, man genießt ihr volles Vertrauen. Hiemit sind die Vorarbeiten geleistet, die schwierigsten Hindernisse aus dem Wege geschafft, man kann sprechen von Seele zu Seele, ein Wort gibt das andere: der Künstler hat einen priesterlichen Freund gefunden, alles ist gewonnen! Nun kann der Priester als Priester auch über die innersten Seelenfragen reden. Bald wird dieser Freundschaftsverkehr und priesterliche Einfluß seine wohltätige Wirkung tun in den weiter entstehenden Kunstwerken. Haben wir die Seele des Künstlers, dann haben wir alles. Es gilt, sie mit der wahren Re-

ligion, der richtigen Weltanschauung bis in die letzten Konsequenzen zu erfüllen: von selbst fließt dann aus seiner Hand, was wir so sehr wünschen: echte, kerngesunde, gute Kunst.

Die allgemeine Literaturgeschichte von Dr Macke und Norrenberg sagt über den heiligen Klemens Hofbauer: „Von den Karpathen bis zu den Vogesen gab es im Reiche der schönen Künste manchen, der in dem schlichten Priester seinen väterlichen Freund, Bekehrer und Seelenführer fand." Mag er nun seine „feine katholische Nase" von Natur oder im Augenblicke der Notwendigkeit als besonderes Gnadengeschenk Gottes für seinen glühenden Seeleneifer erhalten haben, auf jeden Fall konnte jeder zu ihm reden von seinen Arbeiten und Interessen und fand auch Verständnis dafür. Es wäre sonst fast unerklärlich, daß der Heilige die Künstler so an sich fesselte. Leider herrscht vielfach die Ansicht, tieferes Verständnis für Kunst müsse von selbst kommen. Der Grund mag sein, weil man selten über Kunstverständnis etwas lesen und hören kann oder eine methodische Anleitung findet. Aber Neigung und Anlage hat hier jeder von Gott erhalten mit der angeborenen Liebe zur Schönheit, wenn auch nicht im gleichen Maße. Die schlummernde Kraft muß bloß geweckt und durch Uebung gestärkt werden. Der Künstler führt ein viel intensiveres inneres Leben, ein gesteigertes Leben. Darum heischt es auch gesteigerte Teilnahme von Seite des Priesters, der wie für die Seelen der anderen so auch für die des Künstlers seine Verantwortung trägt. Zielbewußtes, liebevolles Erfassen der Pflicht macht überall und auch hier die Schwierigkeiten allmählich geringer und schließlich ganz verschwinden; und herrlicher Lohn ist unser Anteil.

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Morphium-Verabreichung an Sterbende.)** [Gewissensfall.] Markus, ein junger Student, der nach Absolvierung der Gymnasialstudien als Theologiekandidat im Begriffe steht, ins Seminar der Theologen einzutreten, wird zum Militärdienst einberufen. Da er nicht gerade die kräftigste Gesundheit hat, aber recht geschickt ist und alles leicht auffaßt, wird er zum Sanitätsdienst kommandiert und bald vom Militärarzt des betreffenden Spitals zu seinem beständigen Begleiter und unmittelbaren Gehilfen genommen.

Auf Befehl und nach Anweisung des Arztes muß er oft den Schwerverwundeten in ihren argen Schmerzen Morphium einspritzen. Solche Einspritzungen, u. zw. in auffallend starken Dosen, verordnet der Arzt regelmäßig, wenn er einen tödlich Verwundeten, dessen Leben nach allen Anzeichen nicht mehr zu retten ist, in Agonie antrifft. Markus vollzieht jedesmal genau nach Anordnung des Arztes den Befehl und bemerkt, daß nach solchen Einspritzungen die armen Sterbenden jedesmal in wenigen Minuten völlig ruhig werden, in tiefe Bewußtlosigkeit verfallen und aus derselben nicht mehr erwachen.

Die Sache kommt ihm höchst bedenklich vor; er wagt aber begreiflicherweise seinen militärischen Vorgesetzten nicht um Aufklärung zu fragen, noch sich der Ausführung solcher Befehle zu widersetzen. Zufällig kommt ihm eine Zeitschrift mit einem Aufsatz über „Euthanasia“ in die Hände. Als er diesen gelesen hat, zweifelt er nicht mehr, daß sein militärischer Vorgesetzter tatsächlich den sterbenden Schwerverwundeten durch ein tödlich wirkendes Quantum Morphium die Qualen der Agonie abkürzen will. Markus ist nun in großer Gewissensnot. Aus Furcht vor den Folgen einer militärischen Insubordination vollzieht er noch einigemal die anbefohlenen Einspritzungen, eilt aber bei der ersten Gelegenheit zu seinem Beichtvater um Rat und Hilfe. Namentlich drückt ihn auch der Gedanke nieder, er sei durch sein Verfahren der Irregularität verfallen und somit vom Priestertum, dem Ziele seiner heißesten Wünsche, ausgeschlossen.

Was ist dem Markus sowohl bezüglich der Sündhaftigkeit seines Verhaltens, als auch bezüglich der Irregularität und ihrer Folgen zu sagen?

Lösung. Bevor eine endgültige Antwort gegeben werden kann, ist es nötig, 1. sich die Grundsätze über die Erlaubtheit der Mitwirkung zu einer fremden Handlung vor Augen zu führen, selbst wenn diese unerlaubt sein sollte; 2. ein Urteil zu fällen über die hier in Frage stehende Haupthandlung.

1. Da gilt nun als Hauptgrundsatz: Zu einer sündhaften Handlung eines andern darf ich *nie* formell mitwirken; bloß materiell darf ich es aus verhältnismäßig wichtigen Gründen tun, u. zw. dann um so leichter, je geringer das Uebel ist, welches aus der fremden Sünde erfolgen mag und je unabwendbarer das Uebel ist, auch wenn ich die Mitwirkung versagte.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nun um die Ausführung eines Auftrages, eines Befehles. Geht der Befehl auf etwas Unerlaubtes, dann ist es immer ein formeller Vollzug einer sündhaften Handlung; es kann nie eine bloß materielle Mitwirkung sein, sondern ist aus sich eine formelle Mitwirkung: zu einer bloß materiellen Sünde kann sie nur, wie auch andere, durch Unkenntnis der Sündhaftigkeit werden. Wird die Sündhaftigkeit des Befohlenen deutlich und sicher erkannt, dann ist die Ausführung durchaus unerlaubt. Dann kann es nur heißen: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Mag von diesen noch so hohe Strafe verhängt werden, es bleibt das Wort Christi aufrecht: „Fürchtet nicht diejenigen, welche den Leib töten, die Seele aber nicht töten können, sondern vielmehr denjenigen, welcher Leib und Seele dem Verderben in der Hölle anheimgeben kann (Mt. 10, 28).

Doch Zweifeln oder auch Vermuten ist noch kein sicheres und klares Erkennen. Daher drängt sich die Frage auf, wer und wieweit kann jemand bei *mutmaßlicher* Unerlaubtheit den Auftrag vollführen?

Jeder Befehl setzt ein Unterwürfigkeitsverhältnis voraus. Ist dieses Unterwürfigkeitsverhältnis ein pflichtmäßig schon bestehendes, so bleibt die Befugnis oder auch die Pflicht zu gehorchen solange bestehen, als der Zweifel besteht oder nicht gehoben werden kann. Ist es von vornherein klar, daß eine sichere Erkenntnis überhaupt nicht möglich oder nicht rasch genug möglich ist, so ist eine weitere Untersuchung keine Pflicht, und auch schwere Vermutung der objektiven Unerlaubtheit des Befohlenen sind kein Grund zur Gehorsamsverweigerung. So besonders bezüglich der Wehrpflicht im Falle eines Krieges, wie durchwegs von der gesamten Theologie gelehrt wird. Es ist dies aber nicht bloß vom unmittelbaren Waffendienst zu verstehen, sondern von allen Leistungen, welche in den verschiedenen Zweigen des Militärdienstes, auch im Sanitätsdienste vorkommen können.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn das Unterwürfigkeitsverhältnis ein vollkommen freiwilliges ist und es jederzeit vom Betreffenden abhängt, dasselbe zu lösen. Ist dann der etwa erteilte Auftrag darnach angetan, ein begründetes Bedenken gegen die Erlaubtheit des Auftrages wachzurufen, so muß dieses Bedenken vorher durch vernünftige Gründe weggeräumt, oder der Gehorsam verweigert und das Unterwürfigkeitsverhältnis gelöst werden.

II. Hiernach ist näher einzugehen auf die moralische Beurteilung des Morphiumgebrauches. Bekannt ist, daß die allmählich gesteigerte Dosis des Morphiums, die ein Kranker — meist eigenmächtig hinter dem Rücken des Arztes — sich anzueignen weiß, zu förmlich verheerenden Wirkungen im menschlichen Organismus führt. Doch um diese Wirkungen des Morphiums kann es sich hier nicht handeln. Der Körper des Betreffenden ist schon so zerstört, daß eine weitere Zerstörung, welche allmählich aus sich eine Verheerung anzurichten imstande wäre, tatsächlich eine nennenswerte Zerstörungsarbeit nicht mehr zu leisten vermag und daß, mit oder ohne Morphium, der Leidende schon aus sich nach einigen Stunden eine Beute des Todes sein wird. Allein ins Auge zu fassen wäre der Fall, wo die zu verabreichende Dosis durch die einmalige oder durch die in kurzen Zwischenräumen mehrmals gereichte Dosis die Tötung des Betreffenden bezweckte oder doch zur vorhergesehenen und gewollten Folge hätte. Denn irgend einen Menschen töten, es sei denn einen ungerechten Angreifer zur Verteidigung oder einen todeswürdigen Verbrecher auf öffentliche Autorität hin zur Strafe, ist stets ein großes Verbrechen vor Gott, auch wenn es sich dabei nur um die Lebensverkürzung von ein paar Minuten oder Sekunden handeln sollte. Der Beschleunigung des Todes gleichwertig ist es, den Zustand des Schwerverwundeten herbeiführen, in welchem derselbe des Vernunftgebrauches dauernd beraubt bleibt und voraussichtlich in diesem Zustande der Bewußtlosigkeit sein Leben beschließen muß. Das heißt, den Sterbenden jetzt schon moralisch dem Tode weihen und in die

Unmöglichkeit guter und verdienstlicher Akte versetzen, kann nur als ein Unrecht gegen Gott und den betreffenden Menschen bezeichnet werden.

Es kommt die Frage, welches Quantum ist erforderlich, um die oben bezeichnete Folge zu erreichen? Da kann nun ein Quantum gegeben werden, welches auch der Laie, der nur ein wenig Erfahrung in den Wirkungen des Morphiums hat, als einfach todbringend erkennt. Dieses also zu reichen, falls es vom Arzte befohlen würde, müßte jeder verweigern. Doch wird ein solches Quantum wohl nur von solchen Aerzten vorgeschrieben, die auch anderweitig kein Geheimnis daraus machen, daß sie darauf ausgehen, schmerzlich Leidenden, welche hoffnungslos daliegen, möglichst bald schmerzlos den Garaus zu machen. Einem solchen Arzte würde am besten im voraus erklärt, daß man in derartigen verbrecherischen Fällen ihm darauf hinzielende Dienstleistungen nicht leisten würde, noch könne. Der verbrecherische Charakter wird in solchen Fällen um so größer, wenn dem Sterbenden dadurch die Gelegenheit abgeschnitten wird, etwa sich noch mit Gott zu versöhnen und nach einem Leben voll Sünde sich noch aufrichtig vor dem letzten Augenblicke dem wahren Glauben und der Gottesliebe zuzuwenden. Selbst demjenigen, der im Stande der Gnade sich befindet, wird durch die vorzeitige Beraubung des Vernunftgebrauches, ohne Aussicht denselben vor dem Tode wieder zu erlangen, ein unwiederbringlicher großer Seelenschaden zugefügt: wird er doch der Fähigkeit beraubt, noch reichlich innere Tugendakte zu erwecken, wozu ihn die Nähe des Todes drängt und wodurch er sich unschätzbare Mehrung der Verdienste für die Ewigkeit in leichter Weise erwerben könnte.

Erreicht aber das Quantum Morphium, welches der Arzt anordnet, diese geschilderte Höhe nicht, dann ist es für einen Laien sehr schwer, das allenfalls zulässige Maß zu bestimmen. Hängt dieses doch von so vielen Umständen der verschiedenen Persönlichkeiten und ihrer augenblicklichen Lage ab, daß nur ein geübter ärztlicher Blick alle diese genügend in Rechnung wird stellen können. Eine kräftige, starke Körperkonstitution kann eine größere Dosis vertragen als eine schwache. Eine größere Dosis bleibt eher unschädlich, wenn sie auf mehrmalige, kurz nacheinander folgende Einspritzungen verteilt, als wenn sie auf einmal angewendet wird. Ein schon an Morphium Gewöhnter oder gar Morphiumsüchtiger erträgt ohne augenblickliche erhebliche Schädigung bedeutend mehr als jemand, der noch in keiner Weise an Morphium gewöhnt ist.

So bezeichnet die Pastoralmedizin von Capellmann-Bergmann[17], S. 70, als Maximalgabe für einen Tag, nicht für eine einmalige Verabreichung, 0·01 Gramm und doch konstatiert der Autor, daß „die Morphiumsüchtigen aber bald steigen auf 0·2 bis 0·5, ja bis auf 1·0 Gramm und selbst bis 3 Gramm pro die“. Wenn daher andere ärztliche Autoritäten für eine einmalige Verabreichung als durch-

aus ungefährlich nur eine Dosis von 0·01 Gramm erklären, Dosen von 0·5 oder 0·6 für gefährlich und unter Umständen für tödlich, von 1·0 einfach für tödlich halten, so kann diese Angabe nicht für alle Fälle ihre Geltung haben. Die Morphiumsüchtigen, welche es bis zu zwei oder drei Gramm täglichen Verbrauches gebracht haben, schädigen allerdings tief ihre Gesundheit und sündigen vor Gott; allein die einmalige Anwendung des entsprechenden Maßes ihres Tagesquantums hat sicher nicht tödlich auf sie gewirkt.

III. Erst nach diesen Erörterungen kann versucht werden, die praktische Lösung des Gewissensfalles des Markus zu geben. Derjenige, der die volle Verantwortung für die einem Kranken zu gebende Dosis trägt, darf nicht bis zu der Höhe gehen, welche je unter Berücksichtigung der augenblicklichen Verhältnisse nach vernünftigem Urteil todbringende Wirkungen hervorzubringen imstande ist. Wer aber einem Arzt unterstellt ist und zu gehorchen gezwungen wird, ist nur verantwortlich für eine Dosis, von der er sicher weiß, daß sie nach den vorliegenden Umständen das dem Arzt zustehende Quantum überschreitet. So ist aber die Lage des Markus.

Daß also dem Markus die Dosis zu stark scheint, ja daß sie unzweifelhaft größer ist, als sie für die Regel von ärztlichen Autoritäten zugestanden wird, braucht ihn noch nicht zur Verweigerung des Gehorsams zu treiben, falls er sich sagen muß, es können Verhältnisse vorliegen, welche der Arzt erkennt und die ihn berechtigen, das gewöhnliche Quantum zu steigern. Markus hat nicht das Recht, auf sein Urteil hin den Arzt eines so schweren Mißbrauches der Medikamente zu beschuldigen ohne beweisende Gründe. Liegen aber solche beweisende Gründe vor, dann allerdings sündigt auch Markus durch Ausführung des ihm gewordenen Befehles.

Solange Markus in Verwirrung und Zweifel war, wird er auch subjektiv wohl von schwerer Sünde freizusprechen sein. Das ist auch zu beachten bei der Frage über die etwa zugezogene Irregularität. Hat wirklich ein Verwundeter durch schwere Verschuldung einen beschleunigten Tod gefunden, so ist Markus irregulär geworden, falls er vor der Tat das Verbot der Kirche und die verhängte Strafe gewußt hat. Ist keine subjektive Verschuldung da, oder ist die schwere Schuld zweifelhaft, dann ist auf Nichtvorhandensein der Irregularität zu erkennen. — Wohl wird die irregularitas ex homicidio als die einzige bezeichnet, welche auch in casu dubii eintrete. Allein dieser Zweifelfall ist ein ganz bestimmter, wenn nämlich der erfolgte Tod feststeht und auch die ihrer Natur nach todbringende Handlung, ein Zweifel aber darüber herrscht, wessen Handlung von den mehreren Handelnden in Wirklichkeit die todbringende Wirkung gehabt hat. Dazu ist dies nur eine beschränkte Irregularität, welche nur Kleriker trifft, nicht solche, welche noch nicht Kleriker sind. Dies allein genügt schon, um den Markus von dieser Irregularität im Zweifelfalle auszuschließen. S. S. Alph. l. 7, n. 344 ff.

Allerdings ist es fast zur Gewohnheit geworden, in solchen Fällen die Absolution ab irregularitate ex delicto ad cautelam zu erbitten und zu erteilen, besonders da bei der irregularitas ex homicidio leicht außer der Irregularität ex delicto diejenige ex defectu bonae famae eintreten kann und diese tatsächlich auch bei vorausgehender Unkenntnis eintritt.

Aber selbst wenn es sicher feststehen sollte, daß Irregularität eingetreten sei, so wäre der Weg zum Priestertum noch nicht unwiderruflich versperrt. Gewiß, es bedarf dann der Dispens oder der Lossprechung durch kompetente Autorität; aber solche durch unfreiwillige Teilnahme an Kriegsdiensten bedingte oder veranlaßte Irregularität wird auf dem Gnadenwege leicht gehoben, wenn unzweifelhafte Zeugnisse guter moralischer und wissenschaftlicher Befähigung des Kandidaten beigebracht werden.

Valkenburg (Holland). P. Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Ein schwieriger Restitutionsfall wegen Ehebruch.)** Der Hauptmann X., schwer verwundet und sterbenskrank, beichtet im Lazarett, er habe früher Ehebruch begangen mit der Frau eines reichen Mannes, und aus diesem Ehebruch sei ein jetzt sechsjähriges Kind entstanden, das fälschlich als legitim anerkannt worden und infolgedessen auch erbberechtigt sei mit zwei anderen Halbgeschwistern. Auf die näheren Erkundigungen des Beichtvaters hin erklärt der Schwerkranke, es könne kein vernünftiger Zweifel bestehen, daß das betreffende Kind wirklich im Ehebruch und nicht von dem legitimen Vater erzeugt sei. Daraufhin legt der Beichtvater dem Beichtkinde die Verpflichtung auf, es müsse sowohl den betrogenen Ehegatten, wie auch die geschädigten legitimen Kinder — letztere in Bezug auf ihr geschmälertes Erbteil — schadlos halten. Nach möglichst genauer Abschätzung wird der angerichtete Schaden auf 30.000 Mark festgelegt, und da der dem Tode nahe Hauptmann sonst keine Gelegenheit hat, die notwendige Restitution auszuführen, bittet er den Beichtvater, es für ihn zu tun unter Wahrung des Beichtgeheimnisses. Nachdem der Beichtvater die Summe von 30.000 Mark erhalten hat, stirbt der Verwundete. Bei näherer Erkundigung nach dem im Ehebruch erzeugten Kinde erfährt er, daß dasselbe gerade vor acht Tagen an der Diphtherie gestorben sei. Nun ist guter Rat teuer, denn er weiß nicht, was er mit den 30.000 Mark machen soll.

Die aus Ehebruch erwachsende Restitutionspflicht wird nicht in gleicher Weise von den Theologen erklärt. Heute ist man aber darin einig, daß aus dem Ehebruch als solchen noch keine Restitutionspflicht entsteht. Der betrogene Ehegatte kann zwar Genugtuung fordern für die ihm zugefügte Schmach und für sein verletztes Recht; wenn ihm aber kein materieller Schaden erwachsen ist, so kann er auch keinen materiellen Schadenersatz verlangen. — Ob der geschehene Ehebruch Folgen hat — wie man zu sagen pflegt —, d. h. ob aus

demselben eine conceptio stattgefunden hat, wird sich in vielen Fällen mit Sicherheit nicht feststellen lassen. Die erfolgte conceptio kann nämlich meistens ebensowohl aus einer copula maritalis als aus einer copula adulterina herrühren. Solange aber irgend ein vernünftiger Zweifel vorliegt, wird eine conceptio maritalis präsumiert und das erzeugte Kind gilt als legitim, gemäß dem bekannten Rechtssatz: „Pater est, quem nuptiae demonstrant." Diese Ansicht nennt der heilige Alphons mit Recht communis.[1]) Sie hilft dem Beichtvater über sehr viele Schwierigkeiten hinweg, die sonst durch die Sünde des Ehebruches entstehen würden. — Aber gesetzt, es liege kein irgendwie vernünftiger Zweifel vor über die illegitime Geburt des Kindes, wie ist dann der Restitutionspflicht zu genügen? Wenn dem Beichtvater ein Ehebruch gebeichtet wird, so hat er nicht bloß zu erforschen, ob aus der Sünde eine conceptio stattgefunden habe, sondern er muß auch nachfragen, ob sonstige schädliche Folgen entstanden sind, z. B. ob eine Krankheit entstanden, ob beträchtliche, unnütze Ausgaben zum Nachteil des betrogenen Ehegatten gemacht worden usw. So ist z. B. mir ein Fall erinnerlich, wo durch Ehebruch der Ehebrecher eine luetische Krankheit sich zugezogen und dieselbe dann bald auf den unschuldigen Ehegatten übertragen hat, der nun nie mehr die frühere Gesundheit erlangen konnte. — Wenn eine verheiratete Frau sich des mit mehreren Männern begangenen Ehebruches anklagt und eine erfolgte conceptio bekennt, ist ferner die schwierige Frage zu lösen, wer von den verschiedenen Ehebrechern der Vater des Kindes ist. Läßt sich dies nicht mit moralischer Sicherheit feststellen, so daß ein wirklicher Zweifel bleibt, welcher Ehebrecher der Vater ist, so lehren eine Reihe von Theologen, eine strenge Restitutionspflicht liege für keinen der verschiedenen Ehebrecher vor, da keinem die Vaterschaft mit Sicherheit nachgewiesen werden könne. In diesem Falle müsse die ehebrecherische Mutter allein allen angerichteten Schaden gut machen; und fürwahr ein solches Weib verdiene keine milde Behandlung.[2]) Andere Theologen hingegen sind der Ansicht, in diesem Falle wären die verschiedenen Ehebrecher, deren Vaterschaft zweifelhaft ist, alle zur Restitution verpflichtet pro rata dubii, denn alle haben eine Handlung begangen, die an und für sich zur illegitimen Vaterschaft und zur Restitutionspflicht genügt. Daß in diesem gegebenen Falle der wirkliche Vater nicht mit Sicherheit festgestellt werden könne, sei rein per accidens und könne die Schuldigkeit der verschiedenen Ehebrecher nicht aufheben. Es verhalte sich hier so, wie wenn mehrere Mörder auf einen Menschen geschossen

[1]) Theol. mor. lib. III, n. 657. Billuart (de just. diss. 8, a. 11, § 6) hält zwar die entgegengesetzte Ansicht als communior et probabilior, jedoch scheinen seine Beweise nicht überzeugend genug zu sein. — [2]) So der heilige Alphonsus (l. c. n. 658), der zehn Autoren für diese Ansicht anführt. Von den Neuern vertreten diese Ansicht: Noldin (de praeceptis, n. 472), Göpfert (Moraltheol. II, n. 180).

haben, aber man wisse nicht, wessen Kugel den Tod verursacht habe. Ohne Zweifel sind in diesem Falle alle, die den Gemordeten mit der Kugel getroffen haben, nicht bloß des Mordes, sondern eventuell auch der Restitution schuldig gegenüber den geschädigten Angehörigen des Gemordeten.[1]) — Lehmkuhl[2]) lehrt, die verschiedenen Ehebrecher seien nur dann zur Restitution verpflichtet, wenn sie gewußt oder wenigstens vermutet hätten, daß die Frau auch mit anderen die Ehe breche. Denn so hätten die Ehebrecher absichtlich die Vaterschaft unsicher gemacht, und damit eine Ungerechtigkeit begangen, die Schadenersatz fordere. — Einer jeden dieser drei Ansichten kann man die Probabilität nicht absprechen, und daher dürfte auch nicht den verschiedenen Ehebrechern, wenn die Vaterschaft zweifelhaft bleibt, eine strenge Restitutionspflicht auferlegt werden, da allgemein angenommen wird, daß aus der damnificatio keine Restitutionspflicht erwächst, nisi sit vere, efficaciter et formaliter injusta.[3])

In unserem Falle besteht in Betreff der Vaterschaft kein vernünftiger Zweifel. Also muß der sterbenskranke Hauptmann zweifelsohne den angerichteten Schaden ersetzen. Dieser Schaden ist zu bemessen a) gemäß den Erziehungskosten, welche das illegitime Kind bisher verursacht hat und noch verursachen wird. Ferner b) nach dem gesetzlichen väterlichen Erbteil, den es den anderen legitimen Kindern entziehen wird. Etwaige freie Geschenke oder Legate, die ihm zufallen, brauchen nicht in Anrechnung gebracht zu werden, denn diese schmälern nicht das strikte Recht der legitimen Kinder. Freilich würden derartige freie Geschenke und Legate dem illegitimen Kinde nicht gemacht werden, wenn man seine Illegitimität kännte, aber immerhin bleibt es wahr, daß die legitimen Kinder kein striktes Recht auf diese freien Zuwendungen haben. Restitutionspflicht entsteht aber nur aus Verletzung des strikten Rechtes. Sollten c) durch die Schwangerschaft der Gattin oder die Geburt des unehelichen Kindes noch besondere Unkosten für den rechtmäßigen Ehegatten entstanden sein, z. B. durch Krankheit, so müßten auch diese ersetzt werden. — Ist der Ehebruch durch Zwang, List, Betrug, Furcht u. s. w. gegen den Willen der Ehefrau geschehen, so hat der Ehebrecher allen Schaden allein zu ersetzen; ist aber der Ehebruch mit gegenseitigem Einverständnis begangen worden, so hat jeder Ehebrecher die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Wenn indes der eine Teil diese Hälfte nicht ersetzen kann oder will, so tritt die solidarische Restitutionspflicht ein, das heißt der andere Teil ist haftbar für den ganzen Schaden. Da es für die Ehebrecherin häufig unmöglich ist, den angerichteten Schaden auch nur halbwegs zu ersetzen, wird oft die Restitutionslast auf den Ehebrecher allein fallen. Alle diese Umstände müssen bei der Abschätzung des angerichteten Schadens beachtet werden, was meistens sehr große praktische Schwierigkeiten verursachen wird. Wenn es sich

[1]) Vgl. Tanquerey, de just., n. 578; Billuart l. c. — [2]) Theol. mor. I, n. 1190. — [3]) Vgl. unser Man., Theol. mor. II, n. 93.

daher nicht handelt um einen Fall, der wegen Todesgefahr oder anderer drängenden Ursachen keinen Aufschub duldet, soll der Beichtvater die Abschätzung des angerichteten Schadens nicht sofort vornehmen, sondern auf später verschieben, bis daß alles reiflich überlegt und nachgeforscht ist. Hier bei unserem Hauptmann war ein Aufschub freilich nicht möglich.

Wie mußte also der Beichtvater vorgehen? Er mußte zunächst den bisher schon sicher zugefügten Schaden feststellen, der aus den Unkosten wegen der Schwangerschaft, der Geburt und der Erziehung entstanden ist. Diese entsprechende Summe konnte er auch allenfalls in Empfang nehmen und später dem geschädigten Ehemanne anonym übermitteln mit Wahrung des Beichtgeheimnisses. Was nun die Entschädigungssumme angeht, die zu entrichten ist für den Fall, daß das im Ehebruch erzeugte Kind den legitimen Kindern ihr väterliches Erbteil schmälern wird, hätte der Beichtvater viel vorsichtiger zu Werke gehen sollen. Zunächst mußte er in Erwägung ziehen, daß das betreffende Kind leicht vor dem putativen Vater sterben könnte — was ja auch tatsächlich der Fall war. Dann aber fiel die ganze diesbezügliche Restitution weg. Er hätte den sterbenden Hauptmann auf diesen Umstand aufmerksam machen müssen, dessen Sache es dann gewesen wäre, Anordnungen zu treffen, was mit der Entschädigungssumme zu machen sei, wenn sein Kind nichts von dem putativen Vater erben sollte. Ueberhaupt scheint der Beichtvater unklug gehandelt zu haben, als er unter Wahrung des Beichtgeheimnisses die Uebermittlung der Entschädigungssumme annahm, denn er konnte dadurch in die größte Verlegenheit kommen nach dem Tode des Beichtkindes. Auf irgend eine Weise könnten die Erben dahinter kommen, daß der Beichtvater Geld von dem Sterbenden angenommen hat, und was wollte er dann antworten, wenn er Auskunft über dieses Geld geben soll? Vor einigen Jahren nahm ein Geistlicher von einem sterbenden Pönitenten einige Wertpapiere an, um damit eine Restitution zu übermitteln. Nach dem Tode des Pönitenten entdeckten die Erben, daß die betreffenden Wertpapiere in dem Nachlasse fehlten. Der Beichtvater gefragt, ob er etwas von diesen Wertpapieren wisse, sagte: Nein. Die Sache ging hierauf zu Gericht, und der Beichtvater sagte sogar unter Eid aus, daß er nichts von den verschwundenen Wertpapieren wisse. Das Gericht ließ eine Haussuchung bei dem Geistlichen halten; die Wertpapiere wurden vorgefunden und der Geistliche wurde wegen Meineides zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Diesen Beichtvater könnte man einen Märtyrer nennen, aber nicht des Beichtsiegels, sondern seiner Unvorsichtigkeit. Daher muß es für jeden Beichtvater strikter Grundsatz sein, die größtmöglichste Vorsicht anzuwenden, ehe er von einem Sterbenden Restitutionsgelder annimmt. Wenn der Sterbende ihm nicht die Erlaubnis geben will, eventuell im Notfalle von dem Beichtsiegel entbunden zu sein, so soll er das Geld nicht annehmen. Läßt sich auch

kein anderer Restitutionsmodus finden, so ist eben die Restitution unmöglich und kann unterbleiben. Ad impossibile nemo tenetur.

Zu bemerken ist ferner, daß die Erbfolge mütterlicherseits dem Ehebruchskinde nicht verwehrt ist weder durch Naturgesetz noch durch manche moderne Zivilgesetze.[1]) Das Kind ist von seiner Mutter geboren worden gerade so gut wie die übrigen ehelichen Kinder, und hat daher auch die nämlichen Rechte seiner Mutter gegenüber wie seine Halbgeschwister.[2]) In unserem Falle braucht also keine Restitution geleistet zu werden von dem Hauptmanne, weil sein Kind Anteil erhält an dem mütterlichen Erbteile der legitimen Kinder. So wenigstens in Deutschland, der Schweiz und zum Teil auch in Oesterreich. Der Beichtvater hätte also auch noch die schwierige Feststellung vornehmen müssen, wieviel von väterlicher und wieviel von mütterlicher Seite dem Ehebruchskinde voraussichtlich zufallen würde. Ferner mußte ausgeforscht werden, ob die Ehebrecherin vielleicht mit ihren Paraphernalgütern (freies Frauengut) die Kosten der Entbindung und der Erziehung bestritten habe. — Es dürfte wohl sehr fraglich erscheinen, ob der Beichtvater all diese Gesichtspunkte hinreichend berücksichtigt hat bei der Kürze der ihm zu Gebote stehenden Zeit. Jedoch nehmen wir zu seinen Gunsten an, daß er sich in der Abschätzung des Schadenersatzes nicht getäuscht hat, was soll er jetzt mit den erhaltenen 30.000 Mark anfangen, nachdem das im Ehebruche erzeugte Kind gestorben ist? Wofern die Ehebrecherin den durch Schwangerschaft, Entbindung und Erziehung dem Ehegatten zugefügten Schaden noch nicht ganz oder zum Teil ersetzt hat, respektive ersetzen wird, hat dies aus den 30.000 Mark zu geschehen. Wie freilich die Festsetzung dieses Schadens ohne Rücksprache mit der Ehebrecherin und ohne Gefahr für das Beichtsiegel geschehen kann, ist nicht klar. Den Rest des Geldes hat der Beichtvater den gesetzlichen Erben des Hauptmannes zu übermitteln; er darf denselben nur dann für gute Zwecke verwenden, wenn gesetzliche Erben entweder nicht vorhanden oder nicht aufzufinden sind.

Wir haben diesen Fall angeführt hauptsächlich aus zwei Gründen: 1. um besonders jüngere Beichtväter zur größten Vorsicht zu mahnen, wenn es sich darum handelt, im Namen von sterbenskranken Beichtkindern Restitutionsgelder zu übermitteln; 2. um die Gesichtspunkte,

[1]) Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt § 1705: „Das uneheliche Kind hat im Verhältnisse zu der Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes." Aehnliche Bestimmungen hat das schweizerische Zivilgesetzbuch, art. 324 und 461. Das österreichische Recht macht Einschränkungen, indem es bestimmt § 754: „In Rücksicht auf die Mutter haben uneheliche Kinder bei der gesetzlichen Erbfolge in das frei vererbliche Vermögen gleiche Rechte mit den ehelichen. Zu dem Nachlasse ... der Eltern, Großeltern und übrigen Verwandten der Mutter gebührt den unehelichen Kindern keine gesetzliche Erbfolge." Streng sind in dieser Hinsicht das französische und spanische Recht, welche dem Ehebruchskinde wohl Alimente, aber keine gesetzliche Erbberechtigung gewähren (Cod. Napol. a. 762, Codigo esp. art. 845). — [2]) S. Alphons. Theol. mor. l. 3, n. 950 sq.

welche bei der aus Ehebruch erwachsenden Restitutionspflicht zu beachten sind, ausführlicher anzugeben, als dies gewöhnlich in den Handbüchern der Moral geschieht.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

III. **(Ungerechte Ausnützung der Teuerung beim Kauf und Verkauf von Lebensmitteln.)** Gustav, Kaufmann im Marktflecken N., war seit einigen Jahren, besonders seit Beginn des Krieges, in seinem Geschäfte von außerordentlichem Glücke begünstigt und gelangte dadurch zu einem bedeutenden Wohlstande. Schon vor Ausbruch der Kriegsunruhen hatte er ausländische Waren, die ihm unter günstigen Bedingungen angeboten wurden, in bedeutenden Mengen angekauft. Zudem stand er stets mit mehreren Landwirten in geschäftlicher Verbindung, die ihm vertragsmäßig für mäßige Preise Landesprodukte regelmäßig lieferten. Obwohl im Verlaufe des Krieges die Preise der Lebensmittel eine ungeahnte Höhe erreichten, waren die Landwirte, in der Ueberzeugung, daß der Krieg und die durch ihn verursachte Teuerung bald vorübergehen werden, mit dem gewöhnlichen Preis zufrieden, während Gustav die Waren um den laufenden hohen Preis verkaufte. Und da er besser als die übrigen Geschäftsleute mit Waren versorgt war, mehrten sich seine Kunden, von denen die reicheren ihm bereitwillig sogar über die höchsten Preise hinaus die Waren bezahlten, um beim zunehmenden Mangel an Lebensmitteln den übrigen Kunden vorgezogen zu werden. Der außerordentliche Gewinn, den das Geschäft abwarf und die Aussicht denselben bei fortschreitender Teuerung noch zu vermehren, machte aber unseren Geschäftsmann hartherzig gegen ärmere Kunden, die kaum den laufenden Warenpreis erschwingen konnten, so daß er ihnen gewisse Lebensmittel selbst dann verweigerte, wenn sie durch den Hinweis auf ein krankes Familienglied an seine christliche Liebe appellierten. — Bei der letzten Mobilisierung wurde nun auch Gustav unter die Fahne gerufen, und da er nun ernsten Gefahren entgegenging, regten sich in ihm allerlei Bedenken betreffs seiner bisherigen Geschäftsführung. Er möchte darum sein Gewissen durch eine gute Beichte in Ordnung bringen. Es fragt sich: Wie muß der Beichtvater seine Geschäftsführung beurteilen und welche Pflichten ihm auferlegen?

Der Ankauf ausländischer Waren in bedeutender Menge und zu günstigen Preisen verschaffte unserem Geschäftsmann die Möglichkeit, bei zunehmendem Mangel an Lebensmitteln und der dadurch herbeigeführten Teuerung dieselben mit großem Gewinn zu verkaufen. — Weder die Gerechtigkeit noch die Liebe verbieten es ihm, diese seine günstige Lage zu seinem Vorteile auszunützen, wenn er sich anders stets an den gerechten Kaufpreis hält, auch bereit ist, falls die christliche Liebe der Notlage des Nächsten gegenüber den Verzicht auf einen geschäftlichen Gewinn fordert, dies Opfer der Liebe auch

bereitwillig zu bringen. — Infolge des Vertrages mit den Landwirten ist Gustav auch mit Landesprodukten reichlich versehen, und da ihm die Waren um mäßige Preise geliefert werden, gestaltet sich auch in dieser Hinsicht bei zunehmender Knappheit der Lebensmittel sein Geschäft immer gewinnreicher. — Gustav empfindet aber Gewissensbisse ob seines bisherigen Verhaltens sowohl seinen Lieferanten wie auch den Kunden gegenüber. — Es fragt sich, inwieweit seine Gewissensbedenken begründet sind? — Vor allem ist zu untersuchen, ob unser Geschäftsmann nicht dadurch die Gerechtigkeit verletzte, daß er trotz des Steigens des Marktpreises nicht auch den den Landwirten zu entrichtenden Preis entsprechend erhöhte. — Es handelt sich hier um einen Lieferungsvertrag, der sich von einem gewöhnlichen Kaufvertrage nicht wesentlich unterscheidet und darum wie dieser verlangt, daß der Kaufpreis ein gerechter sei. — Wird bei einem Lieferungsvertrage der Kaufpreis bis zu einem bestimmten Termin in der Weise festgesetzt, daß für beide Kontrahenten die Aussicht auf Gewinn oder Verlust mit Rücksicht auf die gewöhnlichen Schwankungen des Kaufpreises sich ungefähr das Gleichgewicht hält, so müßte sich der Lieferant auch dann an den vereinbarten Preis halten, wenn infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses die Warenpreise eine ungewöhnliche Höhe erreichen und darum den vereinbarten Preis weit übersteigen würden. Nur wäre es in diesem Falle der Billigkeit entsprechend, daß der Geschäftsmann durch eine mäßige Erhöhung des Kaufpreises auch dem Lieferanten irgend einen Anteil an seinem außerordentlichen Gewinne zukommen lasse. — Wird aber kein Preis festgesetzt, sondern bloß im allgemeinen bestimmt, daß die Waren um jenen Preis geliefert werden, der einerseits dem Geschäftsmann die Möglichkeit bietet, mit Rücksicht auf den laufenden Preis die Waren mit entsprechendem Gewinn zu verkaufen, anderseits aber auch dem Lieferanten Anteil an den sich etwa günstiger gestaltenden Verkaufsbedingungen gewährt, so wäre es offenbar ungerecht, trotz des steigenden Marktpreises nicht auch die gelieferten Waren entsprechend besser zu bezahlen. — Es wird in unserem Falle gesagt, daß die Landwirte, mit denen Gustav den Kontrakt geschlossen, sich mit den bisherigen niedrigen Preisen zufrieden geben und zwar in der Ueberzeugung, daß der Krieg und die durch denselben verursachte Teuerung doch bald ein Ende nehmen wird. Sie gönnen einstweilen dem Geschäftsmann den größeren Gewinn. Gustav setzt dies wenigstens voraus. — Für kurze Zeit mag eine solche Voraussetzung, daß die Lieferanten auf die Erhöhung des Kaufpreises, die sie mit Fug und Recht beanspruchen könnten, verzichten, hinreichend begründet sein; denn es geschieht ja im Handelsverkehr nicht selten, daß die Verkäufer den regelmäßigen Abnehmern der Ware manchmal einen außerordentlichen Vorteil zukommen lassen, um sich dadurch die Kundschaft und die daraus sich ergebenden geschäftlichen Vorteile auch für die Zukunft zu sichern. — Hält sich aber bei andauerndem

Mangel an Lebensmitteln der Warenpreis fortwährend auf seiner ungewöhnlichen Höhe, so wäre diese Voraussetzung nicht mehr begründet; und würde Gustav in trügerischer Weise, etwa durch falsche Vorspiegelung von baldigem Friedensschlusse, von reichlichem Warenimport, den man erwartet u. dgl. die Verkäufer in die Irre führen und sich so ihre Zustimmung erschleichen, so wäre dies sein Verhalten offenbar ungerecht und es läge ihm die Pflicht ob, die empfangenen Waren, wenn nicht etwa gewisse Rechtstitel die Herabsetzung des Preises rechtfertigen, wenigstens mit dem niedrigsten laufenden Preis zu bezahlen, respektive das bisherige Manko zu vergüten. — Weil Gustav reichlicher als die übrigen Geschäftsleute des Ortes mit in- und ausländischen Waren versorgt ist und sich darum in der vorteilhaften Lage befindet, seine Kunden besser bedienen zu können, mehrt sich naturgemäß auch die Zahl der Kunden und damit die Gelegenheit zu größerem Gewinne. Aber das Aufblühen seines Geschäftes wirkt schädigend auf die übrigen Geschäfte. Liegt hierin nicht eine Verletzung der Liebe oder vielleicht gar der Gerechtigkeit? — Hat Gustav die Schädigung des Nächsten nicht beabsichtigt, auch keine ungerechten Mittel zu diesem Ende angewendet, so ist die Ausnützung seiner günstigen Lage weder gegen die Liebe noch gegen die Gerechtigkeit, wenn auch daraus dem Nächsten ein Schaden erwächst. Würde er aber durch eine bedeutende Herabsetzung des Warenpreises Kunden an sich locken und so den übrigen Geschäftsleuten die Konkurrenz unmöglich machen, so wäre dies ohne Zweifel eine Verletzung der christlichen Liebe. P. Prümer (Theol. Mor. tom. II. n. 298) sagt, daß in unseren Tagen kapitaltüchtige Geschäftsleute nicht selten die Warenpreise absichtlich übermäßig herabdrücken, um sich dadurch von unliebsamer Konkurrenz zu befreien. Er bemerkt dazu, daß dies Vorgehen wohl gegen die Liebe, aber nicht gegen die Gerechtigkeit verstoße, vorausgesetzt, daß dabei keine Mittel gebraucht werden, welche die ausgleichende Gerechtigkeit verletzen, indem z. B. der Geschäftsmann den Warenpreis nur scheinbar herabsetzt, da er sich für den niedrigen Preis durch falsches Maß oder mindere Qualität der dargebotenen Ware entschädigt. — Sind von den Behörden Höchstpreise für gewisse Lebensmittel bestimmt, und zwar nicht bloß zugunsten der Käufer, sondern auch der Geschäftsleute, damit sich diese nicht durch willkürliche Herabsetzung der Preise gegenseitig schädigen, so könnte derjenige, der trotzdem die Waren billiger verkauft, vom Richter zum Schadenersatz gegen die übrigen Kaufleute verurteilt werden. Ob aber dieses ungesetzliche Vorgehen des Kaufmannes gegen die ausgleichende Gerechtigkeit ist und darum noch vor einem Richterspruch zum Schadenersatz verpflichte, ist zweifelhaft, da solche Gesetze gewöhnlich als Pönalgesetze angesehen werden. (Vgl. Elbel VI. n. 102.) — Reichere Kunden zeigen sich bereit, die gewünschten Lebensmittel selbst über den höchsten laufenden oder gesetzlich fixierten Preis zu bezahlen. Es fragt sich, ob Gustav einen solchen Preis ohne Unge-

rechtigkeit annehmen kann? Elbel lehrt (VI. n. 582): Nunquam fas esse accipere ultra summum pretium vel dare infra minimum justi pretii. Ita communiter Doctores. Ratio clara: quia sive ultra summum justi pretii petatur sive infra infimum datur, semper violatur aequalitas et hoc ipso committitur injustitia cum obligatione in foro conscientiae restituendi, quando laesio fuit notabilis. Doch gibt es Rechtstitel, welche eine Ueberschreitung selbst des höchsten Preises rechtfertigen, und ein solcher scheint auch in unserem Falle gegeben zu sein. Erklären sich nämlich die Käufer zur Zahlung höherer Preise bereit, ohne hierin vom Kaufmann beeinflußt zu sein, sondern einzig in der Hoffnung, bei zunehmendem Mangel an Lebensmitteln, da die vorhandenen Waren nicht mehr für alle Kunden ausreichen, vom Kaufmann anderen Kunden vorgezogen zu werden, so wäre eine solche Bevorzugung bloß des größeren Gewinnes wegen ohne Rücksicht auf die vielleicht größeren Bedürfnisse der ärmeren Kunden wohl schmutzige Gewinnsucht und zugleich mehr oder weniger eine Verletzung der christlichen Liebe; jedoch wäre die Annahme eines höheren Preises keine Ungerechtigkeit. Denn dadurch, daß der Kaufmann gewisse Waren, deren Verkauf und Gebrauch keiner beschränkenden, gesetzlichen Bestimmung unterworfen ist, für reichere Kunden, um diese länger bedienen zu können, reserviert, bietet er denselben einen Vorteil, der Geldeswert ist, er überhebt sie der Notwendigkeit, sich in ihrer Lebensführung einschränken und so manche gewohnte Genüsse sich versagen zu müssen und kann darum für dies sein Entgegenkommen, obgleich es sittlich zu tadeln ist, doch einen entsprechend höheren Preis für seine Waren entgegennehmen. (Vgl. Alph. III. 712 Sec.) — Gustav scheint besonders wegen seiner Hartherzigkeit gegen ärmere Kunden, die ihn durch den Hinweis auf ein krankes Familienglied bestimmen wollten, gewisse, den Kranken notwendige Nahrungsmittel, Erfrischungen u. dgl. um einen billigen Preis zu verabreichen, in seinem Gewissen beunruhigt zu sein. Diese seine Gewissensunruhe ist wohl begründet. Auf ihn scheint das strenge Wort des heiligen Ambrosius seine Anwendung zu finden: „Si non pavisti, occidisti“ (cap. pasce, dist. 86). Kranke und kränkliche Personen kommen in Zeiten der Teuerung wegen Mangel an entsprechender Nahrung nicht selten in große Gefahr, ihr Leben einzubüßen. Die Fürsorge, welche in solchen Zeiten die Behörden treffen, berücksichtigt wohl die allgemeinen Bedürfnisse der Bevölkerung, kann aber den besonderen, so verschiedenartigen Bedürfnissen der Kranken nicht Rechnung tragen. Arme Kranke sind meistens auf die Hilfe der christlichen Caritas angewiesen. Solchen bedauernswerten Personen in ihrem Elende jene Hilfe versagen, die man ihnen ohne große Opfer leisten könnte, ist gewiß eine schwere Sünde gegen die christliche Liebe. Ob nicht auch unter Umständen gegen die Gerechtigkeit?

Suarez (Disp. VII. de praec. eleem. Sect. VI.) spricht von der Verweigerung des Almosens und dem dadurch verursachten Schaden

und macht dazu die Bemerkung: De hoc aliqui censent, eum qui omisit eleemosynam, praesertim in casu extremae necessitatis teneri ad restitutionem postea, si forte hac de causa proximus est mortuus vel demum aliud notabile damnum incurrit. Diese Ansicht wird in folgender Weise begründet: Qui est in extrema necessitate potest sibi necessaria sumere etiam per vim, quia tunc bona sunt communia; ergo alter detinendo injuriam illi facit. Doch erklärt sich schließlich Suarez mit dieser Ansicht nicht einverstanden; denn nur dann sei jemand zum Schadenersatz verpflichtet, wenn der Schaden aus einer ungerechten Handlung entspringt, welche die ausgleichende Gerechtigkeit verletzt; aber eine solche Handlung sei die Verweigerung des Almosens nicht. — Was hier von der Verweigerung des Almosens gesagt ist, hat wohl auch für unseren Fall seine Geltung. Wenigstens wird man in einem konkreten Falle die Verletzung der Gerechtigkeit und die daraus sich ergebende Pflicht des Schadenersatzes kaum jemals mit Sicherheit feststellen können. — Doch wird der Beichtvater als Seelenarzt dem Pönitenten eine solche Buße auferlegen, die geeignet ist, nicht bloß seine begangenen Sünden zu sühnen, sondern auch dessen Seelenkrankheit Heilung zu bringen, eine poenitentia salutaris. — Gustav steht offenbar unter der Herrschaft einer Leidenschaft, die überaus gefährlich ist — der Habsucht; sie führt oft zur Unbußfertigkeit. Von ihr sagt der heilige Vinzenz Ferérius: „Der Geizige gleicht einem Ambos, der nicht weich wird, wenn auch der Hammer noch soviel darauf schlägt; man mag dem Geizigen zureden wie immer, er wird nicht barmherzig." Die tägliche Erfahrung bestätigt den Ausspruch des heiligen Klemens M. Hofbauer: „Eher findet man zehn büßende Magdalenen als einen reumütigen Zachäus." Der Zustand unseres Geschäftsmannes ist aber noch nicht so bedenklich. Er fühlt Gewissensbisse über sein bisheriges Verhalten und wünscht sein Gewissen in Ordnung zu bringen. Der Beichtvater wird sich an die Vorschrift des Rituale Roman. halten: „Curet (confessarius) quantum fieri potest, ut contrarias peccatis poenitentias injungat, velut avaris eleemosynam . . ." (Tit. 3, 3. 1, n. 19.) Demgemäß wird er dem Pönitenten nach Maßgabe seines Vermögens und der Bedürfnisse jener Familien, denen er durch seine Hartherzigkeit zum Aergernis war, Werke der Barmherzigkeit an denselben zu üben, auferlegen. Für die Zukunft wird er ihm die Weisung geben, er möge über den Sorgen für seine zeitlichen Geschäfte doch niemals das eine Notwendige, das Geschäft des Seelenheiles vergessen, eingedenk der Worte des Herrn: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet?" (Matth. XVI. 26).

Mautern. P. Fr. Leitner C. Ss. R.

IV. **(Pfarramt und Katechese.)** Der Redaktion der „Qu.-Schr." wurde die Frage vorgelegt, ob und inwieweit der Pfarrer verpflichtet ist, für die religiösen Uebungen jener Schul-

kinder zu sorgen, die unter einem eigenen Katecheten stehen, oder infolge der selbständigen Schulsprengeleinteilung eine Schule außerhalb der Pfarre besuchen. Vorausgesetzt sind österreichische Schulverhältnisse, wonach der Vorbereitungs-Unterricht auf den Empfang der heiligen Sakramente dem schulplanmäßigen Religions-Unterrichte einverleibt ist und die ordnungsgemäß verkündeten religiösen Uebungen für die Schulkinder auch schulgesetzlich verpflichtend sind.

Bei Beantwortung der Frage sei zunächst an folgendes erinnert: Nach kanonischem Rechte bildet die Kinderkatechese, wozu auch die religiösen Uebungen als der praktische Teil naturgemäß gehören, einen Teil des seelsorglichen Amtes. (Trid. s. 24 de reform. cap. 4 und 7. Vgl. auch Katschner, Lehrbuch der Katechetik, 1908², 144 ff., Haring, Kirchenrecht, 1916², 321 ff.) In diesem Sinne sprechen sich auch die einzelnen Diözesan-Instruktionen aus. „Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Religions-Unterrichtes und der Religions-Uebungen .. in allen öffentlichen und Privatschulen der einzelnen Pfarrsprengel ist schon vermöge seiner allgemeinen seelsorglichen Sendung dem Pfarrer auch dann zugewiesen, wenn er aus einem gültigen Grunde die Katechese nicht in eigener Person erteilen kann." (Seckauer Instruktion, Grießl, Schulvorschriften, 1892, 92.) Officium catechizandi incumbit parochis eiusque adjutoribus seu cooperatoribus. (St. Pöltener Synode 1908, Constit. et Acta 43.) „Der Pfarrer ist der Berechtigte und Verpflichtete, den Religions-Unterricht an den öffentlichen Volksschulen des Pfarrbezirkes zu erteilen, persönlich oder durch die ihm beigegebenen Hilfspriester." (Linzer Synode 1911, Beigabe III, 187.) Ja, in manchen Diözesen wird es den Pfarrern nahegelegt, wenn anders möglich, das katechetische Amt auch persönlich auszuüben. (Vgl. Lavanter Synode 1911, Operationes et constitutiones. 702; Freiburger Diözesanstatut, Archiv für kath. K.-R., 1907, 508.) Es klingt demnach sehr bescheiden, wenn die Katecheten des Prager General-Vikariates bloß baten, die Pfarrer möchten auch an den Schulkinderbeichten teilnehmen. („Korrespondenzblatt für den kath. Klerus", 1903, Nr. 1.)

Aus all dem ergibt sich unzweifelhaft, daß der Pfarrer Recht und Pflicht der Aufsicht über die Erteilung des katechetischen Unterrichtes in seiner Pfarre hat, und es wäre eine Verkennung des kanonischen Standpunktes, wollte der Pfarrer sich darum nicht kümmern, weil die unmittelbare Ausübung des katechetischen Amtes anderen Personen übertragen ist. Besonders bei Veranstaltung des Sakramenten-Empfanges ist der Berufskatechet allein gar nicht in der Lage, alles zu leisten. Die Aushilfe bei der Schulkinderbeichte, die in solchen Fällen die Pfarrgeistlichkeit ja gern gewährt, ist nicht lediglich eine Gefälligkeit, sie ist kanonisch auch darin begründet, daß die Kinder trotz Zuweisung an einen bestimmten Katecheten im Pfarrverbande bleiben und beim Sakramenten-Empfange an die ordentlichen Seelsorger (Pfarrer, Pfarrgeistlichkeit) gewiesen sind.

Wie steht es mit den Pfarrkindern, welche die Schule einer fremden Pfarre besuchen? Solange diese Kinder in entsprechender Weise unterrichtet und zum Empfange der heiligen Sakramente angeleitet werden, wird der an sich zuständige Pfarrer sich vollauf beruhigen können. Da es sich um Kinder seiner Pfarre handelt, wird er auch gern auf Ersuchen bei der Schulkinderbeicht in der fremden Pfarre aushelfen. Freilich, eine strenge Rechtspflicht hiefür wird sich nicht behaupten lassen, da es sich um Vornahme von Kulthandlungen außerhalb der Pfarre handelt. Er würde aber die Pflicht haben, für den Sakramenten-Empfang der in Frage stehenden Kinder in seiner Pfarre Sorge zu tragen, wenn der Katechet überhaupt oder wegen der verweigerten Aushilfe die Kinder nicht zu den heiligen Sakramenten führen würde. Seelsorgseifer und brüderliche Liebe wird indes den casus zu einem fere impossibilis machen.

Graz. Univ.-Prof. Dr Johann Haring.

V. **(Zuviel Partikeln konsekriert.)** Ein Rector Ecclesiae betreibt es eifrig, daß bei feierlichen Anlässen, wenn er zelebriert, recht viele zur heiligen Kommunion kommen; er läßt daher jedesmal eine große Anzahl Partikeln konsekrieren. Da jedoch die etwas abseits gelegene Kirche wenig besucht wird, bleiben immer Hunderte von konsekrierten Hostien übrig; darum wird ein Priester beauftragt, die Partikeln in die untergeordnete Filialkirche, die mehr besucht wird, heimlich — in der Tasche die Bursa — zu übertragen.

Was ist von dieser Praxis zu halten? Bemerkt sei vielleicht noch, daß Gegenvorstellungen nicht gemacht wurden, höchstens, daß nicht soviel Partikeln konsekriert wurden als anbefohlen war (solange dies unbemerkt blieb).

Bei Lösung des Falles berücksichtigen wir nur die allgemein gültigen Vorschriften. Ob in einer bestimmten Gegend besondere Gebräuche existieren, ob unter gewissen Umständen von den allgemeinen Vorschriften abgesehen werden kann, wird nicht weiter untersucht. Die einfachste Lösung liegt in der Antwort auf folgende Fragen:

1. Wie viele kleine Hostien soll der Zelebrant konsekrieren?

Alle Theologen werden übereinstimmend antworten: Nur so viele als notwendig sind. Gury-Ferreres (II, 315), Sabetti-Barrett (693, quaer. 9), Konings (II, 1301, quaer. 5) sagen gleichlautend: „Consecrari non debet, nisi quantum sufficiens esse videatur.“ Das kann nur heißen, daß der Priester nicht mehr Hostien konsekrieren soll, als in vorgeschriebener Zeit in der betreffenden Kirche ausgeteilt werden; hätte die Kirche aber kein Tabernakel, so „hüte sich der Priester soviel als möglich, daß er nicht eine zu große Anzahl Hostien konsekriert“ (Gury, ed. in Germ. V. Rat. 1874, 303, quaer. 13); und Gousset sagt für diesen Fall: „Er muß ihrer nur so viele konsekrieren, als Kommunikanten da sind“ (Moraltheol. II,

208, Aachen 1874). Man braucht nun diese Sätze Gurys und Gousſets, die die Verhältniſſe ihrer Zeit im Auge hatten, in unſeren Tagen nicht allzu wörtlich zu nehmen. Der Prieſter, der ſich eifrig um die öftere oder tägliche Kommunion bemüht, wird vor allem darauf ſehen, daß Partikeln in genügender Anzahl konſekriert werden, aber von Ausnahmefällen abgeſehen, läßt es ſich wohl vermeiden, daß „immer Hunderte von den heiligen Hoſtien übrig bleiben", zumal wenn ſie dann auch an den folgenden Tagen nicht ausgeteilt werden können, und deshalb die Uebertragung in eine andere Kirche nötig iſt. An und für ſich würde man aber gegen eine ſolche Uebertragung, wenn ſie in der vorgeſchriebenen Weiſe geſchieht, nicht viel einzuwenden haben, beſonders da, wo eine auch nur annähernde Zahl der Kommunikanten ſich nicht feſtſtellen läßt.

2. Was hat zu geſchehen, wenn zu viele kleine Hoſtien konſekriert worden ſind in einer Kirche, die kein Tabernakel hat?

Der Zelebrant konſumiere ſie vor der Ablution, wenn nur wenige Hoſtien übrig geblieben ſind; ſind es aber zu viele, ſo trage er ſie cum ritu consueto zum nächſten Tabernakel, antworten Gury-Ferreres (II, 303) und Konings (II, 1297). Die nämliche Antwort iſt zu geben, wenn in der „etwas abſeits gelegenen Kirche" ſich zwar ein Tabernakel befände, aber die kleinen Hoſtien in ſolcher Zahl konſekriert worden ſind, daß ſie in der vorgeſchriebenen Zeit wegen ſchwachen Beſuches des Gottesdienſtes nicht ausgeteilt werden können. Die konſekrierten kleinen Hoſtien ſind alſo cum ritu consueto und nicht heimlich zu übertragen.

3. Welches iſt der gebräuchliche Ritus zur Uebertragung des hochwürdigſten Gutes?

Die Handbücher der Theologie handeln nicht weitläufig über dieſe Frage, ſie wird nur gelegentlich berührt, wenn von der Austeilung der heiligen Kommunion oder von der Krankenkommunion die Rede iſt. Gaſparri kündet in ſeinem Tractatus canonicus de Sanctissima Eucharistia (II, 992) zwar an, daß er „de translatione SSmi Sacramenti" ſprechen werde, aber in der Nummer 1016 findet der Leſer nur: „Tandem in translatione SSmi Sacramenti de uno in aliud altare ii ritus servandi sunt, quos omnes noscimus et auctores passim tradunt." Dann folgen zwei Bemerkungen, die uns nicht näher angehen. — Sehen wir alſo, was die „auctores passim tradunt", wo ſie von der Austeilung der heiligen Kommunion handeln. Prümmer ſchreibt: „Grave peccatum irreverentiae est dispensare vel portare eucharistiam in ecclesiis aut oratoriis sine ulla sacra veste, nisi excuset necessitas" (III, 222), und Génicot-Salsmans hat: „Etiam ubi nulla est probata consuetudo circa occultam delationem Eucharistiae, licet ipsam, urgente

necessitate ad moribundum deferre, sine lumine et vestibus sacris [quod tamen, seclusa necessitate, grave est]." (II, 185.) — Croix aber lehrt (lib. VI, p. I, no 489): „Concedunt etiam communiter omnes cum Diana, Bordonus, Quarti, fore tantum veniale absque ulla veste sacra movere vel deferre Eucharistiam ab uno ad aliud altare," und dieser Satz ist in den heiligen Alfons und von da in die meisten Handbücher übergegangen.

Im allgemeinen wäre also festzuhalten, daß für das Uebertragen der Eucharistie aus einer Kirche in eine andere die nämlichen Regeln gelten, wie für das Bringen der heiligen Kommunion zum Hause eines Kranken. Hier bestimmt nun das Rituale Romanum: „Deferri autem debet hoc sanctum Sacramentum .... decenti habitu, superposito mundo velamine, manifeste atque honorifice, ante pectus cum omni reverentia et timore, semper lumine praecedente (Tit. IV, cap. 4, 6). Der Habitus decens besteht nach den folgenden Nummern des Rituale darin, daß der Priester mit Chorrock und weißer Stola angetan sei; außerdem soll er das Velum humerale tragen, „während der Gebrauch des Pluviales und des Traghimmels minder streng geboten ist, da es von beiden heißt: si oder ubi haberi potest" (Will. Apoll. Maier, Die liturgische Behandlung des Allerheiligsten, S. 502). Was den Gebrauch des Traghimmels (Baldachin, umbella) angeht, so scheint die S. R. C. genauer darauf zu sehen, entschied sie doch unter dem 7. Februar 1874: „dummodo tamen in delatione SSmi Sacramenti umbella omnino adhibeatur" (3322); dabei handelte es sich um die Kommunion, die während der heiligen Messe den Kranken in den Hospitälern gebracht wird. Der Priester darf keine Kopfbedeckung tragen. Diesen Vorschriften muß man nachkommen, soweit keine besonderen Privilegien gewährt wurden, oder ein rechtlich anerkannter Gebrauch anders bestimmt. — „Keinem Pfarrer noch sonst einem Priester ist es erlaubt, einem Kranken die Eucharistie insgeheim, verstohlen und ohne alle Zeremonien zu bringen", sagt Gousset (II, 240), und Scavini ist der Ansicht, man dürfe ohne Beobachtung des vorgeschriebenen Ritus selbst dann nicht die Kommunion zu einem nicht Schwerkranken bringen, wenn die Eltern es ungern sehen, daß der Kranke kommuniziert. „Um das allerheiligste Sakrament geheim übertragen zu können, ist außer dem Notfalle bischöfliche Erlaubnis notwendig", lehrt Göpfert mit allen Theologen.

Die in unserem Kasus angedeutete Handlungsweise läßt sich demnach keineswegs rechtfertigen, zumal es sich nicht um einen plötzlichen, unvorhergesehenen Einzelfall handelt, sondern um ein Vorkommnis, das sich mehr oder weniger regelmäßig wiederholt.

Der Appendix ad Rituale Romanum kennt noch einen modus sacram Eucharistiam deferendi occulte ad infirmos, und der Bischof kann diese geheime Krankenkommunion gestatten. Aber auch dann „verlangt die kirchliche Vorschrift, daß man a) die Stola unter dem

Oberkleide (nicht in der Kleidertasche) trage, und b) die Krankenpyxis in eine Bursa lege und diese mit einer Schnur um den Hals vor die Brust (unter dem Oberkleide) hänge, und c) immer wenigstens von einem Ministranten (ohne Chorrock) begleitet werde". (Müller, Zeremonien-Büchlein für Priester und Kandidaten des Priestertumes, S. 176.) Selbstverständlich trägt der Priester in diesem Falle seine Kopfbedeckung. Doch ist die geheime Krankenkommunion nicht in das eigene Ermessen des Priesters gestellt; selbst wenn alle Gründe dafür sprechen, darf er nicht aus eigener Machtvollkommenheit so handeln, abgesehen von dem unvorhergesehenen Notfalle. „Das Urteil darüber, ob in einer Pfarrei diese geheime Spendung anzuwenden sei, steht selbstverständlich nur dem Diözesanbischof zu. Er kann auch erlauben, daß auf solche Weise das heilige Sakrament zu Kranken gebracht werde, die das Haus nicht verlassen können, die aber gern aus Andacht kommunizieren möchten, besonders wenn es sich um mehrere Personen oder häufige Kommunionen handelt." (Müller l. c.) Das entspricht der Entscheidung der S. C. de disciplina Sacramentorum vom 22. Dezember 1912; die Anfrage lautete: „An Ordinarii permittere possint etc. . . . . ." Ob die im gleichen Dekrete verlangte iusta et rationabilis causa vorhanden ist, beurteilt der Bischof. Hat er diesbezügliche Bestimmungen erlassen, so kann man sie auf unseren Fall anwenden, falls der Wortlaut nicht das Gegenteil nahelegt.

Aus dem bisher Gesagten folgt: a) Der Rector ecclesiae achte in vernünftiger Weise darauf, daß nicht allzu viele Hostien konsekriert werden. Ist die geheime Uebertragung gestattet, so hat er sicherlich jede unnötige geheime Uebertragung zu vermeiden, es sollte dann auch in casu particulari eine justa und rationabilis causa vorhanden sein. b) Sind zu viele kleine Hostien konsekriert worden, und müssen dieselben in eine andere Kirche übertragen werden, so hat es an und für sich in feierlicher Weise zu geschehen. c) Hat der Bischof erlaubt, daß die Uebertragung ohne jede Feierlichkeit geschehe, so muß der Priester wenigstens die Stola unter dem Oberkleide tragen und sich von einem Kleriker oder Laien begleiten lassen. Die geheime Krankenkommunion bietet nun freilich wenige Schwierigkeiten, da der Priester eine oder wenige Hostien leicht in der vorgeschriebenen Weise (in sacculo seu bursa pyxidem recondat, quam per funiculos collo appensam in sinu reponat) tragen kann. Für eine größere Anzahl Hostien hat er aber ein Ziborium nötig, das er gleichfalls auf der Brust tragen müßte; denn auch in diesem Falle gilt das Wort Prümmers: „sacerdos devote hostiam portet super pectus, non in aliquo sacco manuali" (III, 222). Das „in der Tasche die Bursa" dürfte mit dem Satze Prümmers wohl nicht leicht in Einklang zu bringen sein.

4. Wir schließen kurz noch eine vierte Frage an: Wäre es erlaubt, dem nämlichen Kommunikanten mehrere kleine Hostien zu geben?

Auf den ersten Blick könnte man geneigt sein, die Frage zu verneinen, wenn man im Dekret Cum ad aures (von Innozenz XI. am 12. Februar 1679 approbiert) liest: „nulli tradendas plures Eucharistae formas seu particulas.“ Doch darf man aus einem vernünftigen Grunde so handeln, wie auch Noldin (III, 130) und Prümmer (III, 222, 5) zugeben. Ganz klar schreibt Gury-Ferreres: „Licebit tamen plures particulas ex rationabili causa uni dare, v. g. ut citius particulae remanentes consumantur. Decretum enim damnat tantum consuetudinem tunc vigentem in Gallia et in Hispania praesertim in quibusdam monialium monasteriis, dandi plures particulas ad falsam devotionem confovendam.“ (II, 302, quaer. 13.)

Cöln a. Rh. P. Adolf Dunkel C. M.

VI. **(Sind Hostien, die nicht den gesamten im Weizenmehl sich vorfindenden Kleber enthalten, konsekrationsfähig?)** Der Hostienbäcker Paul, welcher viele Priester bedient, backt die Hostien mit großer Sorgfalt und sucht besonders schöne weiße Hostien herzustellen. Er benutzt dazu ein bekanntes Mittel, das er selbst jedoch von einem guten Bekannten, dem Hostienbäcker Peter, kennen gelernt hat, von welchem ebenfalls viele Priester die Hostien beziehen. Das Mittel ist folgendes. Bevor der Teig angemacht wird, wird das Weizenmehl unter Wasser, in welchem es einige Zeit gelegen hat, verarbeitet, gequetscht und geknetet. Dabei trennt sich die bekannte weiße Masse ab: nämlich, das im Weizenmehl enthaltene Stärkemehl und sämtliche anderen löslichen Stoffe, auch Eiweiß. Was zurückbleibt, etwa ein Zehntel der Mehlmenge, ist sogenannter Kleber, eine gelblichgraue, klebende, zäh elastische Masse, die sich aus vier verschiedenen, eiweißartigen, stickstoffhaltigen Klebstoffen: Mucedin, Gliadin, Glutenfibrin und Glutenfëin, in wechselndem Verhältnis, zusammensetzt.

Nur die weiße Masse, nicht aber der abgesonderte Kleber, wird zur Teigbereitung und zur Herstellung der Hostien verwendet, welche im übrigen in der gewöhnlichen Weise gebacken werden. Die Hostien werden dadurch schneeweiß, sind zäher als die aus kleberreichem Weizenmehle bereiteten, lassen sich daher in der heiligen Messe besser und ohne Gefahr des Abspringens kleiner Teilchen brechen und sind vielleicht auch wegen der Verringerung des unter allen Mehlteilen am leichtesten faulenden Klebers haltbarer.

Zufällig erfuhr ein Geistlicher von dieser Art der Teigbereitung und wurde, da er noch nie davon gehört hatte, von Zweifeln an der Gültigkeit der Materie für die Konsekration befallen. Andere, denen er davon Mitteilung machte, waren geteilter Meinung. Wie steht es nun damit?

Antwort. 1. Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, ob durch die obige Absonderung von Kleberstoff eine wesentliche

Veränderung, mutatio substantialis, des Mehles stattgefunden hat oder nicht. Wird das Gebäck, welches in der beschriebenen Weise hergestellt wird, Brot genannt, und zwar nicht auf Grund chemischer Untersuchungen, sondern nach dem gewöhnlichen, landläufigen Urteil und Dafürhalten der Menschen — secundum communem usum et aestimationem hominum, wie es die übereinstimmende Lehre ist (S. Thom., S. th. 3. q. 66 a. 3 ad 3; a. 5 ad 7 etc.; S. Alph. VI n. 11. 199: Ballerini-Palmieri, Op. theol. VI, n. 823) —, so ist das Gebäck wahres Weizenbrot, panis triticeus, und daher materia valida für die Konsekration, wie jedes andere wahre Weizenbrot. Bezüglich der Qualität des Weizenbrotes ist ja für die Gültigkeit nichts vorgeschrieben, weder von Gott noch von der Kirche.

Nun aber beabsichtigen und meinen auch die beiden Bäcker, die als Fachleute die besten Kenner sind und, da Irrtum infolge von Täuschung und Betrug dritter ausgeschlossen ist, auch das sicherste Urteil in diesem Punkte haben, wahres und wirkliches Brot zu backen; — ja, sie wollen sogar vorzügliches Brot backen, und haben dabei all die lange Zeit nicht den geringsten Zweifel gehabt, daß sie wirkliches Brot backen. Dazu wird ihr Urteil bekräftigt durch die vielen hundert Priester, welche die Hostien kaufen, tagtäglich sehen, in die Hände nehmen, brechen und genießen, und welche am Geschmack, Geruch, Aussehen und Farbe all die Zeit nichts gefunden haben, was Zweifel bei ihnen erregt hätte. Es haben also alle, die hiebei in Frage kommen, das Gebäck für wahres Brot gehalten, so daß hier also unzweifelhaft panis triticeus secundum communem usum et aestimationem hominum vorhanden ist. Ist aber das der Fall, so ist kein Zweifel an der Gültigkeit der Materie für die Konsekration mehr möglich.

Da nun bezüglich des Weizenbrotes nur noch vorgeschrieben ist, daß es ungesäuert sei, und dies hier auch eintrifft, so sind die so hergestellten Hostien nicht bloß materia valida, sondern auch licita.

2. Das gleiche lehrt eine Entscheidung des Heiligen Offiziums. Es war von einem Missionsbischofe Indiens dem Heiligen Offizium folgender Fall vorgelegt worden:

„In hac regione difficillimum est conficere panes eucharisticos farina proprie dicta; unde consuetudo orta est — exceptis forsitan locis in quibus facile haberi potest farina ex Europa — panem conficiendi ex granis contritis et per aliquas horas in aqua infusis, non tamen usque ad corruptionem. Quae grana manibus comprimunt et, ex materia alba adveniente, panes conficiunt ferro calido, modo in Europa consueto.

Aliquod habeo scrupulum de tali confectione. Nam *a*) si panem conficientes maximam attentionem non adhibeant, triticum relinquere possunt in aqua usque ad corruptionem, saltem inceptam.

*b*) Tota substantia tritici non mihi videtur in tali pane contineri;

*c*) Talis materia mihi videtur appropinquare amidum, ex quo practice panis eucharisticus confici non debet.

Aliunde de farina ex Europa adveniente valde dubitandum est utrum pura sit vel non, cum omnibus notum sit mercatores mixturas innumerabiles facere.

Unde humiliter quaero: 1. Utrum licita sit supradicta confectio panis pro missa?

2. Si non liceat, quid debeam facere, praesertim cum illa consuetudo vigeat in diversis partibus Indiae?"

Darauf antwortete das Heilige Offizium am 25. Juni 1852 (Coll. S. C. Prop. Fid. n. 1076): „Affirmative; curet tamen, si fieri possit, Vicarius Apostolicus, ut frumentum, ex quo panis eucharisticus conficitur, non contundatur solummodo, sed apto instrumento in farinam redigatur, quae deinde cribro exacte purgetur, et panis ex eadem conficiatur modo in Europa usitato. — SSmus D. N. Pius d. p. PP. IX resolutionem Emorum approbavit."

Es ist bei dieser Entscheidung zu beachten: a) daß es sich um die absolut gleiche weiße Masse handelt, wie in unserem Falle; denn man gewinnt sie auch jetzt noch in gleicher Weise entweder aus der Verarbeitung des Mehles unter Wasser oder aus der gleichen Verarbeitung von gequollenen und gequetschten Weizenkörnern im Wasser (J. König, Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genußmittel, II [2. Aufl. 1883] S. 394; Rüdorff-Lüpke, Grundriß der Chemie [Berlin 1902] S. 475).

b) Daß, wie es scheint, das gleiche Kriterium, wie in unserem Falle, für die Entscheidung vorlag — denn von keinem anderen ist in der Anfrage und Antwort die Rede — nämlich das gewöhnliche, allgemeine Dafürhalten und Urteil der dabei beteiligten Menschen, welche sämtlich wahres Weizenbrot zu backen und zu haben glauben. Alle waren so davon überzeugt, daß die Herstellungsweise zu einer allemeinen consuetudo geworden war, nicht bloß in der betreffenden Gegend, sondern auch in anderen Teilen Indiens.

c) Daß die Antwort: Affirmative ein Zweifaches beantwortet, nämlich nicht bloß die Erlaubtheit, sondern auch die Gültigkeit; denn ohne diese konnte ja hier von Erlaubtheit gar nicht die Rede sein.

Es wird zwar dem Bischof anempfohlen, wenn möglich dafür zu sorgen — nicht zwar unmittelbar, daß alle Stoffe im Mehl gelassen würden, sondern nur —, daß man den Weizen erst zu Mehl mache und dann auf die in Europa übliche Art das Brot backe. Doch handelt es sich hier um kein eigentliches, nicht einmal partikularrechtliches Gebot; denn sonst hätte die gerade für die

Zukunft geltende Frage bezüglich der Erlaubtheit nicht einfach und glatt mit „Ja" beantwortet werden können. Wäre es deshalb aus irgend einem Grunde (z. B. weil der Apost. Vikar mit seinen Bemühungen nichts erreichen konnte, oder weil er in der Voraussicht der Nutzlosigkeit jeglichen Versuch, etwas zu ändern, unterlassen hatte) in jener Gegend bei der beschriebenen Art des Hostienbackens geblieben, so könnte auch heute, was die Gültigkeit und die Erlaubtheit solcher Hostien angeht, nichts dagegen eingewendet werden.

Da nun aus der Natur der Sache sich nichts dagegen einwenden läßt, auch kein kirchliches Gebot oder Verbot vorliegt, weder allgemein noch für bestimmte Gegenden, so kann auch in unserem Falle der Hostienbäcker Paul ruhig bei der genannten Art des Hostienbackens bleiben, und die Priester können diese Hostien ohne Sorgen gebrauchen. Die Natur der Sache und das Urteil der Kirche selbst schließen jeden Zweifel aus.

3. Dasselbe Ergebnis läßt sich aus den wissenschaftlichen Untersuchungen des Weizenmehles, jener weißen Masse und des Klebers, herleiten. Das Mehl ist kein einfacher Stoff, sondern ein Gemisch und Aggregat von verschiedenen Substanzen, die sich jedoch nicht in einem bestimmten Mengenverhältnis darin vorfinden. Dies ist fast bei jedem Weizen verschieden. Etwa 250 Analysen verschiedener Weizensorten ergaben folgende Zahlen als Mitte zwischen Maximum und Minimum jedes einzelnen Stoffes:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Stärkemehl . . . . | 64·08% | Zucker . . . | 1·44% |
| Wasser . . . . . | 13·56% | Gummi-Dextrin | 2·38% |
| Stickstoffsubstanz (Kleber) | 12·35% | Fett . . . . | 1·75% |
| Holzfasern . . . . . | 2·53% | Asche . . . | 1·81% |

(König, Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genußmittel II [2. Aufl. Berlin 1883] S. 352; Muspratt, Theoretische, praktische und analytische Chemie [neueste, 4. Aufl. in 9 Bänden, bearbeitet von Stohmann-Kerl, Braunschweig 1889 ff.] II S. 23 ff.). Das Minimum des Klebers war 7·62% und das Maximum 21·37% gewesen.

Die Menge des Klebers ist also sehr schwankend. Daraus ergibt sich, daß auch in der Voraussetzung, daß der Kleber ein wesentlicher Bestandteil des Mehles wäre, was aber noch gar nicht erwiesen ist, ebensowenig wie für die vorkommenden Holzfasern, Asche und Wasser — ein Mehr oder Minder desselben für das eigentliche Wesen des Weizenmehles und Weizenbrotes von keiner Bedeutung ist. — Dasselbe geht auch aus folgendem hervor: Die Klebermenge hängt nicht bloß von der Art des Weizens ab, sondern auch viel von dem Boden, auf dem er wächst, von der Düngung und sehr viel vom Klima (König a. a. O. 352 ff.; Muspratt a. a. O. Sp. 32 ff.); also von rein äußeren, zufälligen, akzidentellen Umständen, die das Wesen des Weizens gar nicht berühren können. So ist z. B. der Weizen wärmerer Gegenden

kleberreicher als der in den kälteren Ländern; der Weizen trockener Jahre mehr als der regenreicher Jahre; der Sommerweizen mehr als der Winterweizen (Ebenda). Verdiente Chemiker wollen sogar gefunden haben — und andere ziehen weder die Tatsache noch die Möglichkeit derselben in Zweifel —, daß auch ganz kleberfreier Weizen vorkommt, wenngleich sie zugeben, daß „der kleberfreie Weizen nicht auch frei von den Kleberprotëinstoffen ist". (König a. a. O. S. 354.) — Endlich muß beachtet werden, daß der Kleber auch im einzelnen Weizenkorn nicht gleichmäßig verteilt ist. Am stärksten ist er in den äußeren, grauen Schichten vorhanden, am schwächsten aber in dem innersten Teile des eigentlichen Mehlkernes, welcher das feinste und weißeste Mehl liefert. Beim Ausmahlen des Weizens findet sich deshalb die Hauptmasse des Klebers vornehmlich in der Kleie, die sich eben aus den äußeren Teilen des Kornes zusammensetzt, am geringsten aber in dem weißesten Mehle, gebildet von dem innersten Teile des Mehlkernes. Wenn man also aus jeder Weizensorte, auch der kleberärmsten, und aus jedem Weizenmehle, auch dem feinsten und kleberärmsten, wahres Weizenbrot und auch die Hostien backen kann; ja, wenn das Brot aus dem feinsten, also kleberärmsten Mehle das am meisten geschätzte, also nach menschlichem Dafürhalten das vollkommenste Brot ist, so ist es sonnenklar, daß die Menge des Klebers für die Substanz des Brotes ganz unwesentlich, etwas rein Akzidentelles ist, ja, daß eine Verringerung der Klebermenge, vorausgesetzt, daß er nicht ganz oder fast ganz verschwindet, das Brot nach menschlichem Dafürhalten vielleicht sogar vervollkommnet.

Nun steht aber fest, daß die weiße Masse, welche durch Verarbeiten des Weizenmehles mit den Händen unter Wasser gewonnen wird, nicht nur Stärkemehl und die anderen löslichen Nebenstoffe des Mehles (Pflanzeneiweiß, Zucker, Gummi und Fett), sondern auch Kleber enthält, und zwar in verhältnismäßig großer Menge, nämlich durchwegs ein Drittel von der Gesamtmenge des Klebergehaltes des Mehles, das verarbeitet wurde (Muspratt a. a. O. S. 15 f.; 23 f.). Ja, es ist ganz unmöglich, durch bloße Verarbeitung des Mehles mit den Händen unter Wasser den Kleber vollständig zu trennen. Das haben die Versuche und Experimente gezeigt, und das zeigen noch tagtäglich die Mittel und Methoden (Gärungen ꝛc.), welche bei der Stärkeerzeugung angewendet werden müssen, um das Stärkemehl ganz vom Kleber zu befreien (König a. a. O. S. 394; Rüdorff-Lüpke, Grundriß der Chemie [Berlin 1902] S. 475).

Wenn man nun bedenkt, daß jene weiße Masse a) alle Stoffe des Mehles enthält, und zwar dem Hauptteile nach — im Kleber selbst nämlich sind außer den vier Kleberstoffen gar keine oder nur sehr geringe Teile der anderen Mehlstoffe (Muspratt a. a. O. Sp. 23 ff.) — und b) daß eine Verringerung der Klebermenge ohne jeg-

lichen Einfluß auf die Wesenheit und Substanz des Brotes ist, so ist vom Standpunkt der wissenschaftlichen Untersuchungen auch jeder geringste Zweifel an der Wahrheit echten Weizenbrotes, das aus jener weißen Masse gebacken ist, ausgeschlossen.

Die wissenschaftlichen Untersuchungen bestätigen also voll und ganz, was die landläufige, tagtägliche Erfahrung und das gewöhnliche Urteil der Menschen schon gefunden hatte, und von der Kirche bestätigt war: Hostien, aus der in Frage stehenden weißen Masse hergestellt, sind wahres Brot und deshalb eben so erlaubt und gültig für die Konsekration, als Hostien, die sonst aus Weizenmehl gebacken sind.

Valkenburg (Ignatius-Kolleg), Holland. H. Bremer S. J.

VII. **(Schadenersatz wegen nicht erfüllten Vertrages.)** Ein Privatgelehrter hatte zur Ergänzung seiner Bibliothek mit dem Inhaber eines Antiquariates in Leipzig einen rechtsgültigen Tauschvertrag geschlossen, kraft dessen er diesem einen alten Druck im Werte von 4500 M. überlassen und dafür ein Manuskript im Werte von 4000 M. erhalten sollte. Vor der Aushändigung der Tauschobjekte wurde jedoch der Druck infolge mangelnder Vorsicht des Gelehrten schwer beschädigt und dieser teilte dem Antiquar mit, daß er von dem Vertrage zurücktrete und auf die Ueberlassung der Handschrift verzichte. Der Antiquar erklärte sich zwar bereit, das Manuskript zu behalten, verlangte aber außerdem 500 M., da er um diese Summe durch die Auflösung des Vertrages geschädigt worden sei. Die Summe wurde ihm ausbezahlt. Als er aber später seinem Konfessarius wegen Gewissensunruhe die Sache unterbreitete, wurde er von demselben zur Zurückgabe der 500 M. verpflichtet mit der Begründung: der Tausch sei zu behandeln wie der Kauf; beim Kauf aber sei der Anspruch von Käufer und Verkäufer scharf umgrenzt durch das vereinbarte Kaufobjekt und den vereinbarten Kaufpreis. Ware und Preis müßten (innerhalb der Grenzen des pretium iustum) an Wert einander gleich sein. Darüber hinaus habe keiner von beiden weitere Rechte und Pflichten. Da er nicht geliefert habe, dürfe er auch keine Bezahlung verlangen.

Hat der Konfessarius richtig entschieden und ist der Antiquar zur Herausgabe der 500 M. im Gewissen verpflichtet?

Bei einem Anspruch auf Schadenersatz ist zu unterscheiden:

I. die Quelle, aus der der Anspruch stammt;

II. der Inhalt oder Umfang desselben.

I. Die Quelle eines Schadenersatzanspruches.

Der Anspruch auf Schadenersatz kann sich aus verschiedenen Tatbeständen ergeben, wie einige Beispiele zeigen mögen.

Bei einem Straßenkrawall sind einem Kaufmann die Schaufenster zertrümmert, die Waren geraubt, er selbst ist schwer verwundet worden. Er hat einen Schadenersatzanspruch gegenüber den

Tätern, der sich gründet auf die „unerlaubte Handlung" der Demolierung: Schadenersatzanspruch aus Delikt.

Eine Fabrik hat mit einer Kohlenzeche einen Vertrag auf Lieferung von Kohlen für letzten des Monates abgeschlossen. Aus Böswilligkeit oder sträflicher Nachlässigkeit erfolgt die Lieferung nicht zur rechten Zeit. Die Fabrik muß deshalb für einen Tag stillestehen. Hier hat der Fabrikant einen Schadenersatzanspruch gegenüber der Zeche, weil er den Arbeitern, die vergebens zur Arbeit gekommen waren, den Tageslohn bezahlen mußte, ohne das Aequivalent ihrer Arbeit zu erhalten. Für diesen Schaden (vielleicht noch für bedeutend mehr) haftet ihm die Zeche. Schadenersatz aus einem Rechtsgeschäft, hier aus einem Vertrag, u. zw. wegen „damnum emergens".

Einer Firma ist die Anlage einer elektrischen Beleuchtung in einem Festsaale übertragen. Die Fertigstellung ist kontraktlich auf einen bestimmten Termin festgesetzt. Der Inhaber des Saales hat inzwischen den Saal für verschiedene Festlichkeiten, die einige Wochen nach dem vereinbarten Abschluß der Installationsarbeiten stattfinden sollen, vermietet. Durch Umstände, die die Firma zu vertreten hat, verzögert sich die Fertigstellung der Anlage um mehrere Wochen, so daß der Inhaber die Mietverträge rückgängig machen muß. Für den ihm entgangenen Gewinn hat er Ersatzanspruch gegenüber der Installationsfirma. Schadenersatzanspruch aus einem Rechtsgeschäft, u. zw. wegen „lucrum cessans".

Es ist aus den Beispielen klar, daß hier der Vertrag nicht unmittelbar den Ersatzanspruch zum Gegenstand hat, sondern zunächst eine völlig anders gestaltete Leistung: Lieferung von Kohlen, Herstellung der Beleuchtungsanlage. Aber auf Grund des betreffenden Vertrages entwickelt sich — wenigstens kraft Gesetzes, wenn nicht schon ex natura rei — für den Fall der zu vertretenden Nicht- oder Schlechterfüllung der Anspruch auf Schadenersatz. Denkt man den ursprünglichen Vertrag fort, so schwindet auch in den beiden angeführten Beispielen jede Berechtigung auf Entschädigung. Der Ersatzanspruch ist nicht primäre, sondern nur sekundäre Rechtsfolge des Vertrages, aber er ist an den Vertrag als seine notwendige Voraussetzung gebunden.

Es gibt indes auch Schadenersatzansprüche, die sich primär aus einem Vertrag ergeben, so z. B. die Entschädigungsansprüche aus gewissen Versicherungsverträgen. Hat jemand sein Haus gegen Brandschaden versichert und wird dasselbe durch Feuer beschädigt oder zerstört, so hat er Schadenersatzanspruch gegen die Versicherungsgesellschaft unmittelbar auf Grund seines Vertrages mit derselben, und zwar ohne daß sich vorher in dem bestehenden Rechtsverhältnis eine Aenderung vollzieht.

Als Hauptquellen eines Anspruches auf Schadenersatz sind also zu bezeichnen: Delikte und Rechtsgeschäfte (meist Verträge).

Aus den Rechtsgeschäften kann sich hinwieder der Anspruch ergeben: entweder primär und unmittelbar, wenn der Schadenersatz selbst den Inhalt des Rechtsgeschäftes darstellt (z. B. Versicherungsverträge), oder sekundär und mittelbar, wenn er sich erst, unter Umwandlung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses, aus der Nicht- oder Schlechterfüllung des primären Inhaltes ergibt.

### II. Inhalt und Umfang des Ersatzanspruches.

Was ist zu ersetzen? Zu ersetzen ist der angerichtete „Schaden", d. h. der Nachteil, den das schädigende und zu vertretende Ereignis in der Sphäre der Rechte und Rechtsgüter, insbesondere des Vermögens einer bestimmten (physischen oder moralischen) Person verursacht hat und der im ganzen umschrieben wird durch das sogenannte „Interesse" (C) (= id quod interest), d. h. der Unterschied, der infolge des Ereignisses besteht zwischen einer gegenwärtigen rechtlichen Lage (B) und derjenigen hypothetischen Rechtslage (A), die jetzt vorhanden wäre, wenn das betreffende Ereignis nicht eingetreten wäre. [Also: C = A − B.] Das Interesse umfaßt demnach zunächst einmal den „gemeinen Sachwert", d. h. den unmittelbaren Sachschaden. In dem ersten der oben angeführten Beispiele wäre das der Wert der zertrümmerten Fenster und der geraubten Waren. Weiter gehört zum Interesse der über den Sachwert sich hinaus erstreckende schädigende Einfluß des Ereignisses auf die ganze Vermögenslage (zur Zeit der Ersatzleistung oder des richterlichen Urteils), d. h. sowohl ein „damnum emergens" wie auch „lucrum cessans". So hat in dem Beispiel der verwundete Kaufmann einen Ersatzanspruch bezüglich der Verpflegungskosten und der Kosten der ärztlichen Behandlung; außerdem für jeden ihm infolge der Verwundung entgangenen Gewinn, den er sicher nachweisbar ohne die Verwundung gemacht hätte.

Ob die Ersatzleistung erfolgt durch Naturalherstellung (Einsetzung neuer gleichwertiger Scheiben ꝛc.) oder durch Geldentschädigung, kann abhängen einmal von der Vereinbarung der Parteien, sodann von gesetzlichen Bestimmungen, schließlich auch von der Natur der Sache. Mitunter geschieht sie zum Teil durch Naturalherstellung und zum Teil durch Geldentschädigung.

Besonders schwierig und verwickelt ist die Frage nach dem Inhalt des Ersatzanspruches bei Schadenersatz aus nicht erfüllten, speziell gegenseitigen Verträgen (cf. BGB. des Deutschen Reiches § 323—324). Bemerkenswert ist hier die Kontroverse, die durch die Verhandlungen des 27. deutschen Juristentages eine gewisse Berühmtheit erlangt hat. Es fragt sich nämlich, ob bei Nichterfüllung durch den einen Teil der andere Teil seinerseits die Leistung bereithalten und anbieten muß, als Schadenersatz aber das volle Leistungsinteresse verlangen kann (d. h. Ersatz aller Vorteile, die ihm aus der Leistung des Gegenkontrahenten erwachsen wären: Austausch-

theorie); oder: ob er nur die Wertdifferenz zwischen Leistung und Gegenleistung als Schadenersatz beanspruchen kann (Differenztheorie).

Die Kontroverse ist von Bedeutung bei Tauschverträgen. Wenn zwei Antiquitätenhändler einen Tauschvertrag bezüglich zweier Gemälde abgeschlossen haben und der eine erfüllt schuldbarererweise seine Verpflichtung nicht, so fragt es sich, ob der andere Teil trotzdem auf Annahme des Bildes bestehen und Ersatz aller Vorteile verlangen kann, die ihm aus dem Besitz des nicht erhaltenen Gemäldes erwachsen wären, oder ob er nur die Wertdifferenz beider Gemälde als Schadenersatz beanspruchen kann. Bei Gemälden wird das ja praktisch weniger Bedeutung haben; anders aber z. B. im landwirtschaftlichen Betrieb bei Tauschverträgen über Pferde, Zuchttiere u. s. w. Das Reichsgericht hat in seinen Entscheidungen sich überwiegend der Differenztheorie angeschlossen.

Da aber in dem hier zu behandelnden Falle die Kontroverse von keiner entscheidenden Bedeutung ist — der Privatgelehrte besteht ja nicht auf Lieferung des Manuskriptes —, soll auf dieselbe nicht weiter eingegangen werden; für uns genügt es, festzustellen, daß nach allgemeiner Auffassung die Höhe des Ersatzanspruches wenigstens die Wertdifferenz zwischen Leistung und Gegenleistung beträgt und daß die Tatsache dieses Ersatzanspruches von allen Rechtsgelehrten zugegeben wird.

Aus dem bisher Gesagten dürfte ersichtlich sein, wie nach dem hier maßgebenden positiven Recht über die Restitutionspflicht des Antiquars zu urteilen ist. Wir setzen voraus, daß bei dem Vertrag beide Kontrahenten sich über den Tauschwert, den die betreffenden Objekte im Handelsverkehr hatten, klar waren, also keine ungerechte Uebervorteilung stattgefunden hat. Der Antiquar hatte dann aber durch den Tauschvertrag eine Forderung im Werte von 4500 M. erworben, anderseits eine Verpflichtung im Werte von 4000 M. übernommen. Die Differenz von 500 M. stellte seinen Geschäftsgewinn dar. Durch die schuldbare Unvorsichtigkeit des Gelehrten wurde die Erfüllung des Vertrages unmöglich und insoweit sein primärer Inhalt, aber keineswegs auch jede Rechtsverbindlichkeit zwischen den beiden Kontrahenten hinfällig. Vielmehr entwickelte sich auf Grund des ersten Rechtsverhältnisses, das auf Austausch der betreffenden Gegenstände ging, ein neues, das zu seinem Inhalt den Ersatzanspruch des Geschädigten in der Höhe des erlittenen Schadens (lucrum cessans) hatte. Es wäre irrig zu sagen, daß keine Schädigung vorgelegen habe, weil die Sache noch gar nicht in den Besitz und das Eigentum des Beschädigten übergegangen war. Demgegenüber ist festzuhalten, daß im heutigen Geschäftsverkehr auch bloße Forderungen bereits Geldeswert haben und Vermögensbestandteile darstellen, was sich besonders klar auch daraus ergibt, daß sie im Wechselverkehr einfach als Zahlungsmittel benutzt werden.

Vom positiv rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, hat sich also der Konfessarius über die Natur des Rechtsverhältnisses geirrt, das ihm zur Beurteilung vorgelegt worden war. Er glaubte, einen Tauschvertrag vor sich zu haben, während in Wirklichkeit kein solcher, sondern ein neues, aus demselben durch Nichterfüllung entstandenes Rechtsverhältnis vorlag. Die Schadenersatzleistung ist nicht eine Art Erfüllung oder Vollzug des Tauschvertrages, sondern Erfüllung einer neuen Rechtspflicht, die aus eben diesem neuen Rechtsverhältnis entspringt. Bei einer Erfüllung des Tauschvertrages wären allerdings die vom Konfessarius erwähnten Grundsätze maßgebend gewesen, so aber finden dieselben zunächst keine Anwendung.

Bezüglich der moralischen Beurteilung der Restitutionspflicht aber liegt hier kein Grund zu einer vom positiven Recht abweichenden Entscheidung vor. Der Antiquar kann tuta conscientia für sich die Bestimmungen des positiven Rechtes geltend machen und seine 500 M. behalten, auch vor jeder richterlichen Entscheidung.

Nicht uninteressant wäre indes die weitere Untersuchung, ob der Privatgelehrte, auch ante iudicis sententiam, zur Zahlung der 500 M. in conscientia verpflichtet gewesen wäre. Man könnte dagegen einwenden, da keine culpa theologica (gravis) vorliege, fehle ein wesentliches Erfordernis der (schweren) Ersatzpflicht in foro conscientiae (cf. Noldin: de praeceptis. 11. editio n. 459); außerdem wolle bei Abschluß eines Vertrages niemand sich verpflichten, ante iudicis sententiam einen Schaden zu ersetzen, der sich aus einer bloßen culpa iuridica ergebe. Es sei darum nicht ersichtlich, woher sich die Gewissenspflicht ergeben solle.

Ob und inwieweit diese Darlegungen und Begründungen, auch bei Ersatzpflichten, die nicht auf Delikte, sondern auf Rechtsgeschäfte zurückzuführen sind, stichhaltig sind, soll jedoch hier nicht weiter untersucht werden, weil es für die Beurteilung des vorliegenden Falles von keiner entscheidenden Bedeutung ist; aber vielleicht dürfte nicht jeder Zweifel an der Zulässigkeit dieser benigna interpretatio obligationis als unberechtigt erscheinen.

Valkenburg (Holland). P. Fr. Hürth S. J.

VIII. **(Gelübde der Enthaltsamkeit von geistigen Getränken.)** Cajus hat das Gelübde der lebenslänglichen Enthaltsamkeit von allen geistigen Getränken abgelegt. Als er in Erfahrung gebracht, daß er eigenmächtig das Gelübde in ein besseres Werk umwandeln könne, läßt er eine heilige Messe lesen und trinkt nun wieder wie früher mäßig Wein.

Was ist von dieser Handlungsweise des Cajus zu sagen?

Antwort. Die Gelübdeverpflichtung läßt insoweit eine Umwandlung zu, als deren Annahme von Seite Gottes gewiß ist. Diese Gewißheit besteht nun unbestritten für die Umwandlung des gelobten guten Werkes in ein anderes unzweifelhaft besseres Werk.

Diese Umwandlung kann der Verpflichtete eigenmächtig vornehmen. Was aber erforderlich ist, damit ein Werk als ein besseres als das gelobte gute Werk gelte, sagt der heilige Alphonsus (Theologia Mor. lib. III, tract. II, cap. III. De voto, n. 243: „Voco autem melius, quod est tale in ordine ad utilitatem spiritualem voventis et Deo gratius.“ Zur näheren Erklärung fügt der heilige Lehrer (a a. O. n. 246) ein Beispiel an: „Quamvis oratio absolute sit melior jejunio, non licet tamen propria auctoritate hoc in illam commutare, quia hic et nunc potest jejunium esse Deo gratius, utpote utilius ad bonum spirituale huius hominis.“ Daraus ergibt sich die Lösung unseres Falles: Die eigenmächtige Umwandlung des Gelübdes seitens des Cajus war ungültig, da die vollständige, lebenslängliche Enthaltsamkeit von geistigen Getränken für Cajus unter normalen Umständen ein größeres gutes Werk und für sein Seelenheil nützlicher ist als die Bestellung einer heiligen Messe.

Voraussetzung dieser Lösung ist allerdings, daß Cajus das Gelübde gültig abgelegt hat. Da manche Abstinenzapostel nach einer Predigt oder Rede ihre Zuhörer auffordern, eine Gelöbnisformel, in welcher sie die Enthaltsamkeit von allen geistigen Getränken versprechen, nachzusprechen, könnte man, falls Cajus bei einer solchen Gelegenheit sein Gelübde gemacht hätte, wohl an der Gültigkeit desselben zweifeln. Die Abstinenzapostel beabsichtigen ja nicht, ihre Anhänger zur Ablegung eines eigentlichen Gelübdes zu veranlassen; ferner dürfte wohl vielen Zuhörern solcher Abstinenz-Propagandareden die für die Ablegung eines Gelübdes erforderliche Ueberlegung und Einsicht fehlen. Vom seelsorglichen Standpunkte sind öffentliche Aufforderungen zum Nachsprechen von Gelöbnisformeln, in denen lebenslängliche Abstinenz von geistigen Getränken versprochen wird, nicht zu loben, da hiedurch eine Beunruhigung der Gewissen herbeigeführt wird.

Graz. Univ.-Prof. Dr Johann Köck.

IX. **(Absolution sterbender Protestanten.)** Karl, ein Krankenhausseelsorger, hat unter den Kranken einmal auch zwei Protestanten. Beide sind schwer krank und dem Tode nahe. Der eine ist bewußtlos; den anderen mahnt Karl, Reue über seine Sünden zu erwecken, und absolviert dann beide bedingungsweise. Was ist von Karls Vorgehen zu halten?

1. Der heilige Alfons gestattet, Sterbende, die in der Sünde selbst das Bewußtsein verlieren, zu absolvieren, indes nur wenn sie katholisch sind. Dixi: homo catholicus, nam secus dicendum de haeretico . . . quia tales nunquam prudenter praesumi valent ea signa praebere in ordine ad confessionem, a quo summopere abhorrent. — Würde also die Präsumtion im Einzelfalle der Wahrheit entgegen sein, so müßte sie dieser weichen, und würde ein Häretiker alles wollen, was Gott zu seinem Heile verlangt, so wäre implicite

auch der Wille zu beichten da. Ist bei uns zu präsumieren, daß die Protestanten in bona fide sind? „Nicht nur in den ganz akatholischen, sondern auch in den gemischten Gegenden Deutschlands sind viele Protestanten rein materielle Häretiker", bezeugt Pichler,[1]) „und zwar nicht nur unter dem gewöhnlichen Volke, sondern auch in den höheren Ständen, weil sie von ihrer Kindheit an durch die Prediger falsch unterrichtet und mit unzähligen Lügen gegen den katholischen Glauben genährt wurden. Und wenn ihnen durch das, was sie bei Katholiken sehen oder hören, ein Zweifel gegen ihre Religion entsteht, so halten sie sich nicht sogleich für verpflichtet, weiter nachzuforschen, obgleich sie für die Richtigkeit ihres Glaubens in dessen Gegensatz zum katholischen noch keinen stichhaltigen Beweis erkannt haben und ihr Zweifel an sich ein vernünftiger ist. Sie werden sich wenigstens der Verpflichtung, weiter nachzuforschen, nicht recht bewußt, indem sie sich damit beschwichtigen, der Unterschied der Glaubensbekenntnisse sei nicht wesentlich, sie könnten auch in dem ihrigen selig werden, sie kämen doch zu keinem Resultate, sie könnten den katholischen Glauben nicht annehmen, der so viel Unvernünftiges enthalte u. s. f. Und so besteht bei ihnen tatsächlich nicht die eigentliche Sünde der Häresie, welche das hartnäckig verwirft, was man als offenbarte Wahrheit erkannt." — So weit Reuter. „Es kann ein solcher", erklärt Schüch,[2]) „dennoch zum Katholizismus hinneigen, obgleich er es entweder gar nicht oder nicht so zu erkennen gegeben hat, daß es zur Kenntnis des gerade anwesenden Priesters hat gelangen können. Wenn ihm auch wirklich Vorliebe für die katholische Kirche, die er vielleicht gar nicht oder nicht hinreichend kennt, nicht innewohnt, muß er noch nicht notwendig formeller Häretiker sein und einen summus horror vor dem Bußsakramente haben, welches ihm vielleicht nicht einmal dem Namen nach bekannt ist."

Beiden ging Elbel[3]) voran: „Colliges nedum esse possibile, sed probabilius hodiedum reperiri multos haereticos merum materialiter tales. Imo tales merito praesumuntur illi qui sive a catholico sive etiam ab haeretico ministro baptizati postea inter infideles aut haereticos educantur, apud quos de fide nostra vel nihil vel nonnisi diffamatoria, nefanda et abominanda audiunt. — Ex quo recte infert Lugmann,[4]) fieri posse, ut huiusmodi homines utpote ignorantia invincibili laborantes, habitum fidei in baptismate sibi infusum retineant simulque illa mysteria ad salutem necessaria, scil. SS. Trinitatis, Incarnationis, Passionis etc. nobiscum velut communia credentes salvi fiant."

Gury will zwischen formellen und materiellen Häretikern unterschieden wissen und den ersteren die Absolution versagen. Anders ist

[1]) Bei Reuter Neoconfessarius n. 189 Der Beichtvater[6], Regensburg 1901, S. 336. — [2]) Schüch, Pastoral-Theologie[17], Innsbruck 1914, § 384. — [3]) Elbel, Theologia moralis. Paderborn 1894, Bd. I S. 297 (conf. III n. 97). — [4]) Theolog. mor. Lib. II. Tract. 1 c. 12.

mit einem materiellen Häretiker zu verfahren; dieser ist bedingungsweise zu absolvieren. (Gury Casus II n. 488): In casu necessitatis, fügt er als Begründung bei, licet uti opinione etiam tenuiter probabili in favorem hominis periclitantis. Diesen Grundsatz stellt schon Lacroix auf: Periculum frustrandi Sacramentum pro salute humana institutum est minus malum quam periculum amittendae salutis hominum. (Lib. I tit. 8 c. 6 n. 7.) Und an anderer Stelle: Non ideo fit irreverentia Sacramento, nam sacramenta sunt instituta ad salutem hominum, ergo non est contra eorum reverentiam, sed est maxime secundum eorum finem, si, prout possunt, conferantur, ubi extrema periclitatur salus hominum. Deinde condicio servat reverentiam sacramenti: si enim moribundus non sit capax, non fit sacramentum. Praeterea proximi necessitas excusat ab irreverentia. (Theol. mor. Lib. VI. n. 1156.)

Kardinal Gennari findet, daß diese Gründe nicht allein für die Erlaubtheit der bedingten Lossprechung eines materiellen Häretikers sprechen, sondern daß sie ihre Kraft und Wirksamkeit auch auf formelle ausdehnen. „Ist es unmöglich, frägt er, daß ein formeller Häretiker sich am Ende seines Lebens zu Gott bekehrt? Kann sich nicht unter hunderttausend einer finden, dem Gott diese Wohltat erweist? Deshalb halte ich Vareenos Ansicht (Comm. Theol. mor. De poen. a. 5) für probabel, daß selbst einem öffentlichen Häretiker, Schismatiker, Apostaten, der ohne Besinnung im Sterben liegt, die Absolution bedingungsweise zu erteilen ist.“[1])

Zur Bestätigung des Vorstehenden kann in gewisser Weise die vom heiligen Offizium an mehrere Ordinariate[2]) am 17. Mai 1916 unter II gegebene Antwort gelten: „An schismaticis in mortis articulo sensibus destitutis absolutio et extrema unctio conferri possit? Resp. Sub condicione affirmative, praesertim si ex adjunctis conicere liceat eos implicite saltem errores suos reicere; remoto tamen efficaciter scandalo, manifestando scilicet adstantibus, Ecclesiam supponere eos in ultimo momento ad unitatem rediisse. (Die Mahnung, das Aergernis zu verhüten, bezieht sich offenbar auf die Spendung der letzten Oelung.)

2. Wir kommen zu dem Fall des zweiten Pönitenten und damit zu der Frage, ob sterbende Protestanten eine genügende Vorbereitung zum Empfang der Absolution darbieten. In Frage kommen außer der Intention die Akte des Pönitenten. Muß die Intention des sterbenden Protestanten eine ausdrückliche sein oder genügt eine intentio implicita? Das Sakrament der Buße ist nicht notwendiger als die Taufe und legt auch keine höheren Verpflichtungen auf als diese. Ist nun für den Minister der Taufe nicht eine ausdrückliche und determinierte Intention erfordert, sondern genügt nach der Instruktion des heiligen Offiziums vom 30. Jänner 1833[3]) »eine

[1]) Consultazioni morali. Roma 1913, I. C. 57, n. 6. — [2]) Vgl. Linzer Quartalschrift 1916, S. 693. — [3]) Collect. S. Congr. de Prop. Fide[2] Romae 19, I n. 650.

generische, nämlich „zu tun, was die Kirche tut" oder: „zu tun, was Christus eingesetzt hat" oder „was die Christen tun"« — ist also, wie weiter beigefügt wird, eine intentio expressa et distincta das Sakrament zu wirken nicht erfordert, sondern genügt die intentio confusa, implicita, generalis zu tun, was in der wahren Kirche Christi geschieht —, so muß doch noch viel mehr bei dem Empfänger dieser allgemeine Wille und die Absicht, alle von Christus zu unserer Heiligung und zum ewigen Heile eingesetzten Mittel zu gebrauchen, ausreichen.

Doch die erforderten Akte? Der im guten Glauben lebende Protestant kann sehr wohl, wie wir mit Elbel und Laymann annehmen, einen übernatürlichen, zur Rechtfertigung erforderten Glauben haben. Die Reue fehlt ebensowenig, ja, wenn er sich als Sünder bekennt, auch die Anklage nicht. Sind diese Akte nicht auch durch jenen allgemeinen Willen auf die Absolution wenigstens mit einer implicita intentio gerichtet? So argumentierte mit Recht Bucceroni S. J. am 14. Juni 1897 öffentlich in einer unter dem Vorsitz des Kardinalvikars gehaltenen Theologen-Versammlung und verteidigt die gleiche Lösung in seinem Kasus.[1])

Noch bleibt eine Frage zu erledigen. Soll der Priester im gegebenen Falle den sterbenden Protestanten über den wahren Glauben belehren und mahnen? Es ist ein allgemeiner Grundsatz der Moralisten, daß der Beichtvater seinen Pönitenten an eine ihm objektiv obliegende Pflicht, die dieser nicht kennt, mahnen muß, soweit sein geistiges Wohl dies fordert.[2]) Dies ist nicht immer der Fall. Sententia communis et vera docet, sagt der heilige Alfons,[3]) quod si poenitens laborat ignorantia inculpabili (sive sit iuris humani sive divini) et non speratur fructus, imo prudenter iudicatur monitio esse magis obfutura quam profutura, tunc confessarius potest et tenetur eam omittere, relinquendo poenitentem in bona fide.

Selbst im Zweifel, ob die Belehrung und Mahnung Nutzen stiften wird, ist der Beichtvater berechtigt, ja selbst gehalten diese zu unterlassen, excepto quando damnum redundaret contra bonum commune. Wann dies der Fall ist, erklärt Benedikt XIV. in der Konstitution „Apostolica": Si in iis versetur facti circumstantiis quae confessario dissimulante peccatorem in pravo opere obfirmant, non sine aliorum scandalo. Die Frage ist also: Ist eine solche Absolution mit einem Aergernis für andere verbunden? Ein analoger Fall mag dies beleuchten. Ein katholischer Priester absolvierte Schismatiker, die bei ihm beichteten, nachdem er sich von dem guten Glauben derselben überzeugt, ohne sie zu mahnen, weil er fürchtete, jede weitere Erörterung möchte mehr schaden als nutzen. Das heilige Offizium erklärte auf die Frage: An aliquando absolvi possint schismatici materiales qui in bona fide versantur? am

[1]) Romae 1913, 6. Aufl., II, n. 127, C. — [2]) Lehmkuhl Theolog. mor., n. 572. — [3]) Theolog. mor. VI 610 Cf. Lehmkuhl l. c. 575.

20. Juli 1898: Cum scandalum nequeat vitari: Negative praeter mortis articulum, et tunc efficaciter remoto scandalo. Zu diesem Dekret bemerkt P. Souarn[1]): Das Aergernis bestände darin, daß man einen Schismatiker, der doch weiter in der von der Kirche getrennten Gemeinschaft bliebe, ließe man ihn zu den Sakramenten zu, zu der Meinung veranlaßte, der Unterschied zwischen dem katholischen Glauben und den Irrtümern der Schismatiker sei von keiner Bedeutung. — Das Aergernis wäre bei der ausdrücklich gegebenen Absolution wohl möglich. Ein Gleiches aber ist von der geheimen, bedingungsweise gegebenen, nicht zu befürchten. In dem von Bucceroni vorgelegten Kasus hat der Beichtvater, nachdem er den Glauben und die Reue hat erwecken lassen, dem Sterbenden die Frage gestellt: Wenn ich dir irgendwie helfen kann, das ewige Leben zu erlangen, nimmst du diese Hilfe doch an? Hierauf schloß er: Vertraue auf Gott, er wird dir deine Sünden vergeben und absolvierte ihn insgeheim bedingungsweise. „So hat er recht gehandelt, indem er den Protestanten zu einem heiligen Tod disponierte, ihn bedingungsweise absolvierte und es vor jedermann geheimhielt, daß er ihn absolviert", beschließt Bucceroni den Kasus.

3. Wie bereitet man einen sterbenden Protestanten am praktischesten zum Heimgange vor? „Es ist nicht ratsam, sich zum Sterbebette vorzudrängen", sagt Reuter[2]) . . Der Priester erwecke sogleich mit ihm die Akte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, den Glauben an alles, was Gott geoffenbart hat, die Akte der Reue, besonders der vollkommenen Reue, dann der Ergebung in den Willen Gottes und rede mit ihm über das, was die Andersgläubigen seiner Sekte mit den Katholiken gemeinsam haben. Er frage ihn, ob er bereit sei, sich in allem dem Willen Gottes zu fügen, sich ihm ganz hingebe, alles wolle, was Gott gefällt, um sein ewiges Heil in Gott zu erlangen. Wenn er dies vom Herzen bejaht, bete er noch weiter mit ihm in denselben Gesinnungen, erneuere mit ihm den Vorsatz, Gott nie mehr durch eine Sünde zu beleidigen, und heiße ihn etwa die Hand erheben zur Bekräftigung, daß er den Willen Gottes ganz erfüllen wolle. Kann man mit Grund voraussetzen, daß der Kranke gültig getauft ist und der Priester fürchtet, jede ausdrückliche Erwähnung des Sakramentes der Buße könne ihn unwillig machen, so mag sich der Priester mit dem Zeichen guten Willens, das er gegeben hat, begnügen und ihn bedingungsweise, ohne ein anderes Zeichen zu geben und die kürzeste Formel in der Stille sprechend, lossprechen. Darnach, oder noch besser vorher, wenn er denkt, daß es tunlich ist, kann er den Kranken fragen, ob es ihm recht sei, das Sakrament der Buße zur Vergebung seiner Sünden empfangen zu haben oder zu empfangen, falls er wüßte, daß es von Christus dem Herrn, von Gott, eingesetzt ist. Wenn er dies bejaht, kann er

[1]) Praxis missionarii in oriente. Paris. 1911, S. 130. — [2]) Der Beichtvater[5], Regensburg 1911, S. 342.

ihn vielleicht noch besser vorbereiten und noch einmal lossprechen. In jedem Falle kann ein solcher bedingungsweise und im geheimen absolviert werden und ist es gewiß für ihn wenigstens nützlich, die angegebenen Akte erweckt zu haben, auch wenn er etwa den Empfang des Sakramentes durchaus von sich abweisen sollte. Im äußeren Forum ist selbstverständlich das, was der katholische Priester nur in dieser Weise getan hat, als nicht geschehen zu betrachten und ist das Begräbnis des Verstorbenen dem akatholischen Minister zu überlassen." — „Solange der Kranke keine Zweifel vorbringt", sagt Schüch,[1]) „und kein Verlangen nach Belehrung kundgibt, sondern nur von seinem akatholischen Standpunkte aus Trost und Beruhigung verlangt in der Meinung, daß er alles, was er zum Heile notwendig hat, unmittelbar von seinem Erlöser empfange, wie dies Lehre gläubiger Protestanten ist, so lange darf der katholische Seelsorger in ihm keine Zweifel erregen, damit er nicht aus einem bloß schuldlos Irrenden einen Zweifler und formellen Häretiker mache."

Weidenau (Oest.-Schlesien). Aug. Arndt S. J.

---

# Literatur.

## A) Neue Werke.

1) **Die Einheit des sittlichen Bewußtseins der Menschheit.** Eine ethnographische Untersuchung. Von Viktor Cathrein S. J. Drei Bände. Gr. 8° (XII u. 694, IX u. 653, VIII u. 592) Freiburg i. Br. 1914, Herdersche Verlagshandlung. Brosch. M. 13.—, 12.—, 11.—; geb. M. 14.40, 13.40, 12.20.

In den ersten vier Auflagen seiner „Moralphilosophie" hatte Cathrein dem I. Bande einen Ueberblick über die sittlichen Anschauungen der wichtigsten Kultur- und Naturvölker als Anhang beigegeben. In der 5. Auflage (Freiburg 1911, Herder) ließ er ihn weg; er hatte sich nämlich entschlossen, das seit mehr als 30 Jahren gesammelte Material zu ergänzen und als selbständiges Werk herauszugeben. Das liegt nun vor. Sein Gegenstand ist die Grundvoraussetzung der Moralphilosophie. Denn, gibt es kein einheitliches, sittliches Bewußtsein der Menschheit, so gibt es keine Ethik. Ja, weil diese Einheit mit Recht als der Ausdruck des Willens des einen Gottes gilt, so entscheidet die Beantwortung dieser Frage über Sein oder Nichtsein des Theismus und damit des Christentums. (Vgl. Cathreins Ausführungen in den „Stimmen der Zeit" 45. Jahrgang, 10. Heft, Juli 1915, S. 317 bis 331). Trotzdem ist dieses Werk das erste in seiner Art, die erste induktive Gesamtdarstellung der sittlichen und religiösen Anschauungen der Menschheit. Das allein ist schon Beweis genug für die Schwierigkeit eines solchen Unternehmens. Sie liegt zunächst in der fast unabsehbaren Menge der Quellen. Der zu sammelnde Stoff ist in unzähligen, auch seltenen und schwer zu beschaffenden Werken, Broschüren, Berichten, Zeitschriften — und Archivalien — zerstreut. Dazu kommt, daß wir für die Naturvölker auf fremde Zeugnisse angewiesen sind, bei deren Verwertung jedesmal die Frage zu stellen ist: Können es die Zeugen wissen und wollen sie es sagen? Vorübergehender Aufenthalt, oberflächliche Kenntnis der Sprache, eine oder die andere Unterredung reicht da nicht hin. Wie ein Kind sucht der Wilde dem Fragen möglichst bald ein Ende

[1]) Pastoraltheologie[17], § 384, 2. a.

zu machen, sei es auch durch ein glattes, aber unwahres Ja oder Nein. Aus Aberglauben oder aus Besorgnis, sich lächerlich zu machen, scheut er sich, seine innersten und heiligsten Ansichten auszukramen; und will er auch sprechen, so vermag er vielfach ebenso wie mancher Europäer auch nicht die passenden Worte zu finden, um seine sittlichen und religiösen Grundsätze zu erklären. Daraus folgt aber nicht, daß er sie in der Tat nicht kennt. Ferner trägt der fragende Fremde selbst oft bei allem sonstigen Wissen an Kenntnissen über Religion und Moral nicht gar schwer und *will* überall Beweise für seine vorgefaßte Meinung über „Urzustand" und „Entwicklung" hören. Weitaus am vertrauenswürdigsten sind daher die Berichte der Missionäre, der katholischen wie der protestantischen. Sie bringen oft einen großen Teil ihres Lebens unter den Eingeborenen zu, beherrschen nicht selten ihre Sprache vollkommen, besitzen ihr Vertrauen und müssen schon um der Missionsaufgabe willen die religiösen und sittlichen Anschauungen der zu Bekehrenden erforschen. Diese richtige Schätzung bricht sich nun auch in der Völkerkunde immer mehr Bahn und Cathrein ist ihr in glücklichster Weise gefolgt, ohne etwa andere Berichte außeracht zu lassen. Er bringt auch diese, wie sie lauten. Ist es ja doch so lehrreich, zu sehen, wie mancher Reisende seine eigene Ansicht gleich darauf durch die Erzählung wirklicher Beobachtungen selbst widerlegt. „Wilde" haben übrigens gerade durch den Umgang mit gewissen Europäern nicht selten an ihrem Jenseitsglauben Schiffbruch gelitten und schlechtere Sitten angenommen. — Frühere Werke, besonders solche, die sich mit der gesamten Kultur der Menschheit befaßten, haben zu sehr verallgemeinert. Diese Klippe hat Cathrein von vornherein vermieden, indem er nicht ganze Völkergruppen zusammenfaßte, sondern die einzelnen Stämme gesondert betrachtet, natürlich nicht gar alle — was für einen Umfang erhielte so ein Buch! — aber die wichtigsten aller Länder und Zonen, und zwar so viele, daß der *Induktionsbeweis für die Einheit des sittlichen Bewußtseins der Menschheit als vollständig erbracht angesehen werden kann.* Er führt uns im I. Bande zunächst die Kulturvölker Asiens, Europas und Amerikas vor, dann die Naturvölker Europas, Sibiriens, Japans und Chinas, Vorder- und Hinterindiens und der ostindischen Inseln einschließlich der Philippinen, endlich noch die Eingeborenen Nordwest- und die Neger Zentralafrikas. Der II. Band macht uns mit den Anschauungen der Eingeborenen von Britisch- und Deutsch-Ostafrika, der Neger am Njassa und Tanganjikasee, der Völker in Kamerun, Französisch-, Portugiesisch- und Belgisch-Kongo und in Angola, der Stämme Südafrikas und Madagaskars und der afrikanischen Zwergvölker, dann der Indianer und Eskimos von Nord- und dem Festlande von Zentralamerika sowie Haitis bekannt. Im III. Bande lernen wir die Ansichten der Eingeborenen auf den kleinen Antillen und ganz Südamerikas, des australischen Festlandes, Tasmaniens, der Melanesier, Mikronesier und Polynesier kennen. Das „Schlußergebnis" auf S. 563 bis 577 ist überwältigend: „Alle Völker, auch die in der Kultur am tiefsten stehenden, haben einen Grundstock von sittlichen Begriffen und Grundsätzen, die einen unverlierbaren Gemeinbesitz der Menschheit bilden. Alle unterscheiden zwischen gut und bös, zwischen Tugend und Laster, zwischen guten und bösen Menschen. Ueberall wird das Gute als erstrebenswert anerkannt und gebilligt, während das Böse, das Laster, als verabscheuungswürdig gilt. Das Gute wird gelobt und belohnt, das Böse getadelt und bestraft." Die allgemeinen Grundsätze begegnen uns überall und um diese handelt es sich. Daß ihre Anwendung im einzelnen und Schlüsse aus ihnen dem Irrtume unterliegen, beweisen ja die Kulturvölker selbst jeden Tag; warum sollten wir uns bei den Wilden darüber verwundern? So erklärt sich Vielweiberei, Kindermord, Elterntötung, Menschenopfer, selbst Menschenfresserei, ohne der Einheit des sittlichen Bewußtseins der Menschheit Abbruch zu tun. Es gibt kein Volk ohne Familie und Ehe und Privateigentum; überall sind Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit, Gastfreundschaft, Dankbarkeit bekannt. Auch finden wir bei allen Völkern ohne jede Ausnahme irgend eine Religion, d. h. die Verehrung höherer, außer und über der sichtbaren

Welt stehender persönlicher Wesen, von denen man sich abhängig fühlt und die man irgendwie günstig zu stimmen sucht. Ja, der Monotheismus ist die vorherrschende Religionsform der primitiven Völker. Der Glaube an ein Fortleben nach dem Tode in irgend einer Form ist ein Gemeingut der Menschheit; Cathrein darf sich rühmen, den Beweis dafür mit völlig zuverlässigen Zeugnissen in einer Allgemeinheit erbracht zu haben, wie seines Wissens noch niemand vor ihm. Auch erscheinen schon bei den allerprimitivsten Völkern Religion und Moral in unzertrennlichem Bunde, und wenn man auch nicht bei allen den Glauben an irgend eine jenseitige Vergeltung feststellen kann, bei der großen Mehrheit kann man es und dem Sühnebedürfnisse begegnet man allüberall.

So enthält das Buch eine Reihe von Fest- und Klarstellungen, die hohen Wert haben. Allzu bescheiden nennt der Verfasser das Werk einen „ersten gründlichen Versuch". Es ist eines der großartigsten Werke, die der Gelehrtenfleiß geschaffen hat. Sorgfältige alphabetische Verzeichnisse der behandelten oder erwähnten Völker und Stämme (Religionsgemeinschaften) sowie der Personen und Sachen machen es zu einem stets brauchbaren, reichhaltigen Nachschlagewerk. Ein Buch für die Jugend ist es selbstverständlich nicht. Aber allen Gebildeten und zumal dem Theologen, wird es unschätzbare Dienste leisten.

Gleink. Dr Zöchbaur.

2) **Friedrich Nietzsche, der Immoralist und Antichrist.** Von Dr Julius Reiner. (79) Stuttgart 1916, Franckhsche Verlagshandlung. M. 1.—; geb. M. 1.60.

Reiner stellt die Hauptgedanken der Philosophie Nietzsches gut zusammen. Er ist zwar nicht mit allen Aufstellungen des Immoralisten und Antichristen einverstanden, aber er sympathisiert mit ihm. Es gefällt ihm Nietzsches freie Art, die sich über alle Autoritäten hinwegsetzt. Er hofft, daß das Ideal des späteren Nietzsche: ein europäischer Staatenbund, in dem die gemeinsamen Kulturaufgaben die nationalen Gegensätze verdrängen sollen, noch einmal verwirklicht wird. Dann wird sich vielleicht, meint Reiner, das Wort erfüllen, das Nietzsche an Malwida v. Meysenbug schrieb: „Es kann kommen, daß einmal ganze Jahrhunderte auf meinen Namen ihre höchsten Gelübde tun.". . . . . Das dürfte wohl nicht zu befürchten sein.

Wien-Schönbrunn. Dr Ernst Seydl.

3) **Beiträge zum Missionsrechte.** Von Dr theol. et iur. et phil. Josef Löhr, zurzeit Festungsgarnisons-Pfarrer in Metz. (VIII u. 174) Paderborn 1916, Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. M. 5.20.

Diese Schrift bildet das 29. Heft der Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, und bildet einen wertvollen Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Literatur, das katholische Missionswesen betreffend. Der Verfasser der Schrift, der trotz seiner gewiß nicht geringen Obliegenheiten als Festungsgarnisons-Pfarrer noch Zeit zur Herausgabe einer wissenschaftlichen Arbeit erübrigt hat, will nicht eine Gesamtdarstellung des geltenden katholischen Missionsrechtes darbieten, sondern nur Beiträge zum katholischen Missionsrechte liefern. Diese Beiträge sind aber um so mehr zu begrüßen, als Sonderarbeiten über katholisches Missionsrecht bisher nur sehr selten erschienen sind. Die Darstellungen betreffen hauptsächlich das verfassungsrechtliche Gebiet und geben eine Charakteristik der kirchenrechtlichen Stellung der Oberen in den Missionen, nämlich der apostolischen Vikare und Präfekten und ihrer Stellvertreter, und der Beziehungen derselben zu den untergebenen Missionären. Daran schließt sich eine Darstellung der kirchenrechtlichen Stellung der einfachen Missionäre, ihrer Pflichten und der Gesichtspunkte, die bei der Auswahl der Missionäre maßgebend sind. Sehr eingehend

beschäftigt sich die Schrift mit den ordentlichen und außerordentlichen Fakultäten der Missionsoberen und der Missionäre. Ein besonderes Kapitel behandelt die Bestimmungen betreffend den Unterhalt und die Fürsorge für die Missionäre. Da ein großer Teil der Missionäre dem Ordensstande angehört, gewinnt die Abgrenzung der Befugnisse der Missionsoberen und der Ordensoberen, sowie die rechtliche Stellung der Missionäre als Missionäre einerseits und als Ordensangehörige anderseits eine erhöhte Bedeutung. Sehr zu beachten sind auch die Ausführungen über die Heranbildung eines einheimischen Klerus in den Missionsländern. Die klaren und übersichtlichen, auf den authentischen Dokumenten fußenden Darlegungen bieten nicht nur den Missionären einen kirchenrechtlichen Handweiser, sondern sie gewähren auch den Förderern der katholischen Missionswissenschaft einen tieferen Einblick in den verfassungsrechtlichen Zustand der Missionsgebiete; ja, auch bei dem nicht in Missionsländern wirkenden Klerus muß es ein lebhaftes Interesse wachrufen, Genaueres über die kirchenrechtlichen Verhältnisse der Missionäre zu erfahren, weshalb wir dieser Veröffentlichung der Görres-Gesellschaft einen weiten Leserkreis wünschen.

Linz. Dr Josef Rettenbacher.

4) **A világi papok kánoni engedelmessége.** [Der kanonische Gehorsam des Weltklerus.] Von Dr Johann Scheffler, Theologie-Professor. Separatabdruck aus „Religio", Jahrgang 1916. (62) Budapest 1916, St. Stephan-Verein. K 1.50.

Unter diesem Titel hat in ungarischer Sprache der Verfasser seine in der genannten Zeitschrift erschienenen Artikel in Form einer Broschüre herausgegeben und sicher wird ihm jeder Priester, der sie zur Hand bekommt, Dank wissen dafür; denn es ist in jeder Beziehung eine gediegene Arbeit. Wie zeitgemäß sie ist, beweist uns die Einleitung mit dem Hinweise auf die Enzyklika vom 1. November 1914, in welcher Papst Benedikt XV. das maßlose Streben nach Freiheit, ja Zügellosigkeit als eine der gefährlichsten Krankheiten unserer Zeit beklagt und dann feststellt, daß dieser Geist selbst die Diener der Kirche nicht unberührt gelassen. „Immodicum studium libertatis cum contumacia conjunctum . . . in sacros usque recessus penetravit." Damit ist die Abfassung der Schrift genügend motiviert. In sieben Abschnitten wird nun über den kanonischen Gehorsam des Weltklerus gehandelt; im ersten wird dessen Begriff näher erläutert, im zweiten die Quelle des kanonischen Gehorsams ausführlich besprochen. Der dritte Abschnitt beantwortet die Frage: wer zum Gehorsam gegen den Bischof verpflichtet ist. Der vierte Abschnitt handelt vom kanonischen Gehorsam im allgemeinen und gibt an, wie weit er sich erstreckt, soweit nämlich, als sich die gesetzgebende Gewalt des Bischofes erstreckt. Im fünften Abschnitte werden die wichtigeren Gegenstände des kanonischen Gehorsams im einzelnen angeführt. Der Klerus hat die Pflicht, all jene Vorschriften des Bischofes zu beobachten, die sich auf erbauliche, klerikale Lebensweise beziehen, z. B. was die Kleidung, das Hauspersonal, dann die öftere Beichte und die Exerzitien betrifft. Der Bischof hat das Recht, seinem Klerus unpassende Beschäftigungen und Zerstreuungen zu verbieten. Der kanonische Gehorsam fordert ganz besonders, daß ein Priester ohne Wissen und Zustimmung seines Bischofes die Diözese nicht verlasse, für die er geweiht worden ist.

Jeder Priester hat das vom Bischofe ihm übertragene Amt anzunehmen, sonst wäre der bei der Weihe gelobte Gehorsam eine leere Phrase. Auch zu schwierigen Arbeiten kann der Bischof in Fällen der Not seine Priester verpflichten. Kraft des Gehorsams haben die Priester pünktlich die Vorschriften einzuhalten, die sich auf die Verwaltung ihres Amtes beziehen. Für Bücher und Zeitschriften ist die kirchliche Approbation einzuholen; Schriften über profane Gegenstände sollen nicht ohne Wissen des Oberhirten veröffentlicht werden. Ohne dessen Erlaubnis soll kein Priester eine Zeitung redigieren.

Nebenbei hätte hier bemerkt werden können, ob es nicht gegen den klerikalen Gehorsam verstößt, wenn Priester aus verschiedenen Diözesen, unabhängig von ihren Bischöfen, in der Reichshauptstadt einen Klerustag abhalten, wie es 1901 zu Wien geschehen ist. Eine Stimme in den historisch-politischen Blättern, Jahrgang 1901, II. Band, S. 645, sprach sich dahin aus, daß es „mindestens dringend geraten gewesen wäre, den Ordinarius von Wien von dem Vorhaben in Kenntnis zu setzen, sei es auch nur in der Form einer Bitte um den Segen dazu". In diesem Abschnitte kommt weiter noch die Frage zur Sprache, ob und inwieweit der Priester in rein weltlichen, bürgerlichen und politischen Dingen von seinem Bischofe abhängt, und sie wird befriedigend gelöst. Der sechste Abschnitt führt die Strafen an, mit denen der Bischof gegen ungehorsame Priester vorgehen kann, und in welchen Fällen sie anzuwenden sind. Im letzten Abschnitte ist sehr ausführlich vom Austritte aus dem Diözesanverbande die Rede und als elementarste Forderung betont, daß kein Priester ohne Zustimmung des Bischofes seine Diözese verlassen darf. Es werden da die Gründe näher entwickelt, warum gegenwärtig streng darauf gesehen werde, daß Priester in der Diözese verbleiben, für die sie geweiht sind, und besonders nicht auswandern nach Rom, Amerika und auf die Philippinen. Selbstverständlich wird auch da der Fall des Eintrittes in einen Orden besprochen und gesagt, was der Ordenskandidat nach den kirchlichen Bestimmungen seinem Bischofe gegenüber zu tun hat; er kann selbst ohne Erlaubnis und gegen den Willen des Ordinarius ins Kloster gehen.

Der Verfasser hat ohne Zweifel seine Aufgabe gut gelöst; er zeigt eine große Vertrautheit mit der einschlägigen Literatur, wie aus den vielen Zitaten zu ersehen; es begegnen uns da Namen von gutem Klange, wie Schmalzgrueber, Philipps, Heiner, Scherer, Wernz, Claeys-Bouvaert, Aichner u. a. Wohl sind der Arbeit der Hauptsache nach die Ausführungen Perathoners (siehe „Quartalschrift" 1914, S. 33 bis 46) zu Grunde gelegt, allein der Autor hat sie bedeutend erweitert und mit einer Fülle von Belegstellen aus Provinzsynoden ausgestattet. Möchte doch das Werk durch Uebersetzung ins Deutsche einem größeren Leserkreise zugängig gemacht werden!

Linz. P. Kaspar Sanctjohanser S. J.

5) **Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland.** Nebst Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik. In Verbindung mit Domvikar P. Weber, Professor Dr N. Hilling, Generalvikar Professor Dr J. Selbst, Dr jur. N. Brüning, Generalsekretär J. Weydmann und Direktor H. C. Eitner. Herausgegeben von H. A. Krose S. J. V. Band: 1914 bis 1916. (XX u. 521) Freiburg i. Br. 1916, Herdersche Verlagshandlung. Geb. M. 8.—.

Der V. Band des kirchlichen Handbuches, der sich infolge des Krieges um ein Jahr verspätet hat, wird allgemein mit derselben Freude begrüßt, mit derselben Genugtuung studiert werden wie seine Vorgänger. Im Vorworte heißt es, daß das Handbuch insofern eine neue Phase der Entwicklung beginnt, als ein Teil seines Inhaltes amtlichen Charakter enthält. „Auf der Bischofsversammlung zu Fulda am 15. August 1915 wurde nämlich beschlossen, eine amtliche Zentralstelle für die kirchliche Statistik der katholischen Diözesen Deutschlands . . . zu errichten und die Ergebnisse der statistischen Erhebung alljährlich zu veröffentlichen." Diese Veröffentlichung soll eben im „Kirchlichen Handbuche" stattfinden. Die Herausgeber knüpfen hieran die Hoffnung, daß dasselbe „nunmehr beim Pfarrklerus allgemein Verbreitung finden werde". „Aber auch allen anderen, Katholiken wie Andersgläubigen, die sich über die katholische Kirche in Deutschland . . . unterrichten wollen, bietet das ‚Kirchliche Handbuch' zuverlässigen und in jeder Beziehung umfassenden Aufschluß." Es steckt eine Unsumme von Arbeit in der Zusammenstellung der einzelnen Abteilungen.

Bei der fast unübersehbaren Fülle des Materiales lohnt es sich hier nicht der Mühe, auf Einzelheiten einzugehen. Für den Katholiken findet sich viel Erfreuliches, so die Wahrnehmung, daß die katholische Kirche sich noch am erfolgreichsten gegen eines der Grundübel unserer Zeit stemmt, wir meinen den Geburtenrückgang, der der Bevölkerung des Landes größeren Abbruch tut, als ein verheerender Krieg. Weniger erfreulich ist die auf verschiedenen Gebieten herrschende Imparität, namentlich in der höheren Beamtenwelt und im Lehrkörper der Hochschulen. Tief beklagenswert ist endlich die Erscheinung, daß so viele Kinder aus Mischehen protestantisch erzogen werden. Sehr wichtig betreffs der Beurteilung des Einflusses der Religion auf die Sittlichkeit ist die Bemerkung S. 411: „Die wichtigste Seite des sittlichen Lebens, die sittlich guten Handlungen, sind nur zum geringsten Teile statistisch erfaßbar", eine Bemerkung, die in etwas anderer Form schon Friedrich v. Hurter in seinem Innozenz III. gemacht hat. Alles in allem genommen ist das „Kirchliche Handbuch" ein unentbehrliches Nachschlagebuch in Redaktionsstuben sowie für jeden, der sich ein zutreffendes Bild von der segensreichen Wirksamkeit unserer heiligen Kirche auf ihren verschiedenen Arbeitsfeldern bilden will.

Kopenhagen. P. Fritz Esser S. J.

6) **Die völkerrechtliche Stellung des Apostolischen Stuhles.** Von Dr U. Lampert, Professor des Kirchen- und Staatsrechtes an der Universität Freiburg [Schweiz]. (34) Trier 1916, Petrus-Verlag. M. 1.—.

Auf der Grundlage strenger juristischer Wissenschaft hat der Verfasser für weitere Kreise mit großer Klarheit eine Art Kommentar zu den Worten des holländischen Ministerpräsidenten vom 10. Juni 1915 geliefert: „Es gibt kein gewichtigeres politisches Zentrum, das im Interesse des Friedens Einfluß ausüben kann, als gerade der Vatikan." Gegenüber den allem Völkerrechte hohnsprechenden Machenschaften der italienischen Politik ist daher der Broschüre die weiteste Verbreitung zu wünschen, um nicht bloß die Katholiken der ganzen Welt, sondern alle, denen überhaupt Recht und Gerechtigkeit am Herzen liegt, zur Verteidigung der souveränen Freiheit des Papstes aufzurufen. — Irrtümlich wird K. v. Gfrörer als „protestantischer Historiker" bezeichnet. Bereits 1853 kehrte Gfrörer zur katholischen Kirche zurück: die angeführte Stelle aus „Gregor VII." (V. 1860) fällt also in seine katholische Zeit.

Mautern (Steiermark). August Rösler C. Ss. R.

7) **Schulfrage und Verfassungskrisis in Luxemburg.** Von Hermann Gruber S. J. [Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit. Erste Reihe: Kulturfragen; 2. Heft.] Gr. 8° (IV u. 72) Freiburg 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.50.

Der Verfasser glaubt, in dieser Darlegung „dem deutschen Publikum in ausreichendem Maße und mit hinlänglicher Dokumentierung die Materialien zur Bildung eines selbständigen Urteiles geboten zu haben". Das dürfte im großen ganzen zutreffen, wenn auch jeder, der die innerpolitischen Verhältnisse und Vorgänge im Großherzogtume Luxemburg aus eigener Anschauung kennt, in der Lage ist, begründete Ausstellungen und Ergänzungen zu machen. Mit lobenswertem Fleiße hat P. Gruber vieles zusammengetragen. Manches Wichtige wurde allerdings kaum berührt. Dem Titel seiner Broschüre hätte er an erster Stelle „Freimaurertum" beifügen können, denn die Umtriebe der luxemburgischen und französischen Freimaurer nehmen einen breiten Raum ein, breiter vielleicht als nötig war. Tatsächlich gibt es in der luxemburgischen Abgeordnetenkammer kaum einen Freimaurer; Alois Kayser, den der Verfasser zweimal als solchen bezeichnet, gehörte nie einer Loge an; 1912 beim Votum des unseligen Volksschulgesetzes saß nur ein Freimaurer im Parlamente, der

im selben Jahre gestorbene Br.·. Xavier Brasseur. Mit diesem Hinweise soll der mittelbare Einfluß des Logentumes in Luxemburg nicht geleugnet werden. Doch scheint P. Gruber diesen Einfluß zu überschätzen. Wenn früher, z. B. als Bischof Laurent, 1841 bis 1848 Apostolischer Vikar für Luxemburg, sich infolge der freimaurerischen Treibereien unüberwindlichen Schwierigkeiten gegenübersah, manche hochgestellte Staatsbeamte und andere angesehene Männer der Freimaurerei angehörten, so ist das seit Jahrzehnten anders geworden. Die kleine Schar der luxemburgischen Logenbrüder hat auch in Bezug auf Qualität wirklich nichts Imponierendes an sich.

Leider weist die Gruberschе Broschüre bei Behandlung der Schulfrage Lücken auf. Eine wenn auch noch so knappe Inhaltsangabe der in Frage kommenden Gesetze wäre erwünscht gewesen. In ein paar allgemeinen Sätzen wird das Schulgesetz von 1881 wie auch das „Schulkonkordat" von 1898 erwähnt. Kein Wort davon, daß im April 1910 mehr als zwei Drittel aller Luxemburger Männer und Jünglinge die an die Volksvertretung gerichtete Forderung unterschrieben, in allen Schulen des Landes müßte der Religion der ihr durch die bestehende Gesetzgebung garantierte Einfluß gewahrt bleiben. Wenigstens kurz hätte nachgewiesen werden müssen, wie das neue Gesetz von 1912 die Kirche unveräußerlicher Rechte beraubt hat. Immerhin wird der heuchlerische Charakter des Artikels 22, durch den das katholische Gewissen beschwichtigt werden sollte, ins richtige Licht gestellt. Dem im Oktober 1912 verlesenen Hirtenschreiben, worin der Bischof von Luxemburg, Monsignore Koppes, dieses Schulgesetz als den christlichen Grundsätzen widersprechend verurteilt, als unannehmbar erklärt und notgedrungen bestimmt hat, daß der Klerus sich nicht an der Ausführung beteiligt, wird in der Broschüre nicht die verdiente Beachtung zuteil. — Fast scheint es, als habe der Verfasser geglaubt, seine Arbeit aktueller erscheinen zu lassen durch die Bemerkung, die innerpolitische Krisis in Luxemburg habe „auch deutsche Interessen in nicht unerheblichem Maße berührt". Kein wirklicher Kenner der Verhältnisse kann ihm da beistimmen. Am besten wäre die Frage der internationalen Sympathien und Antipathien der Blockparteien unberührt geblieben. Gruber behauptet, eine Oligarchie suche die Bevölkerung des Großherzogtumes zu „französifizieren". Ohne Zweifel schwebt den waschechten Blockmännern die gottlose Staatsschule Frankreichs als Ideal vor, aber solche Wünsche hegen ja auch anderswo Leute, die im übrigen von den Franzosen sehr geringschätzend denken. Aeußerungen Jules Ferrys über die Laienschule werden angeführt. Es dürfte nicht schwer halten, ähnliche Erklärungen reichsdeutscher und österreichischer Logenbrüder daneben zu stellen. Die Bestrebungen der internationalen Freimaurerei auf dem Volksschulgebiete sind ja aller Welt bekannt. Nach Pater Grubers Ansicht (S. 10) arbeiten die Blockparteien durch ihre Schulpolitik und ihre antideutsche Propaganda Frankreich in die Hände zu Schaden der deutschen Interessen. Tatsächlich ist der Freidenker Professor Oster, den der Block dem katholischen Luxemburg als Direktor der Normalschule, d. h. der beiden Anstalten, in welchen das gesamte Lehrpersonal der Volksschulen herangebildet wird, aufdrängen wollte, und dessen Ablehnung durch die Großherzogin im Herbste 1915 der Anlaß zur Krisis war, Sohn eines Reichsdeutschen. Es geht nicht an, die luxemburgischen Blockleute samt und sonders oder zum größten Teile als Deutschfeinde zu brandmarken; ebensowenig sind alle ihre Gegner als Deutschfreunde zu preisen. Hüben und drüben sind die Sympathien geteilt. Viele einflußreiche Blockmänner sind an der mächtigen Luxemburger Großindustrie direkt oder indirekt interessiert und diese Industrie arbeitet vorwiegend mit deutschen Kapitalien. — Man betrachte die luxemburgischen Verhältnisse weder durch die deutsche noch durch die französische Brille. „Kerndeutsch" nennt P. Gruber die Bevölkerung des neutralen Ländchens. In der Tat handelt es sich um Nachkommen des deutschen Stammes der Franken. Luxemburg hat eine uralte eigene germanische Mundart. Das alte Herzogtum hatte aber zur Hälfte wallonische Bevölkerung; erst 1839 wurden die letzten wallonischen Landesteile abgetrennt. Im Laufe der Jahr-

hunderte bildete sich Luxemburgs nationale Eigenart aus. Im Bewußtsein derselben wollen alle patriotischen Luxemburger, tief in der Heimat wurzelnd, kernluxemburgisch sein. Kernluxemburgisch ist auch die edle Fürstin, die mit aufopfernder Liebe ihr Vaterland behütet und betreut: die Großherzogin Marie Adelheid, die im November 1914 in der Thronrede feierlich betonte: „Luxemburg hat den Beweis für sein Recht auf Existenz erbracht; es muß fortfahren, zu leben."

Luxemburg. Dr Josef Massarette.

8. **Geschichte des deutschen Volkes vom 13. Jahrhundert bis zum Ausgange des Mittelalters.** Von Emil Michael S. J., ordentlicher Professor der Kirchengeschichte und der christlichen Kunstgeschichte an der Universität Innsbruck. VI. Band: Die Gegenkönige Otto von Braunschweig und Philipp von Schwaben; Kaiser Friedrich II. bis zum Tode Papst Honorius III. 1. bis 3. Auflage. Gr. 8° (XXII u. 512) Freiburg i. Br. und Wien 1915, Herdersche Verlagshandlung. M. 8.—; geb. M. 10.40.

In den ersten fünf Bänden seiner Geschichte des deutschen Volkes behandelte Michael die Kulturzustände des deutschen Volkes während des 13. Jahrhunderts. Vom vorliegenden VI. Bande an wendet er sich der politischen Geschichte zu. Es ist freudigst zu begrüßen, daß ein in Theologie und Geschichte hervorragender Gelehrter vom Range eines Michael diese wirre Zeit erhellt. Alle einsichtigen Geschichtsforscher bekennen, daß ohne tüchtige theologische Kenntnisse die Geschichte des Mittelalters nicht zu verstehen ist. Und je verwickelter die Fragen, desto schwieriger ihr Verständnis und ihre Lösung. Fand sich doch selbst ein Winkelmann öfters nicht einmal in den lateinischen Ausdrücken zurecht! Wie sollte er erst in das Recht und den Geist der Zeit eindringen! In dem Buche Michaels aber herrscht Klarheit und Bestimmtheit und nur, womit den jetzt zu Gebote stehenden Hilfsmitteln Sicherheit nicht zu erlangen war, ist die Frage offen gelassen. Herangezogen aber ist alles, was die Wissenschaft bis jetzt bot, und der Verfasser selbst hat durch eigene Forschungen, die er seit fast drei Jahrzehnten diesem Zeitabschnitte widmete, viele Unrichtigkeiten und Mißverständnisse beseitigt. Im Anhange erörterte er 17 dieser Fragen gesondert. Sonst sind die Auseinandersetzungen in die Darstellung und die Anmerkungen verflochten. Dadurch gewinnt freilich das Buch einen persönlichen Anstrich, aber nur in der Form, nicht in der Sache. Es ist wirkliche Geschichte und sie liest sich spannend wie ein Roman. Welche Fülle von Lüge, Heuchelei und Untreue, von Meineid und Gelübdebruch, von Tücke und Grausamkeit steht der Ehrlichkeit, Selbstlosigkeit, Frömmigkeit, Barmherzigkeit gegenüber! Schon der dankenswerte Rückblick auf die Regierung Kaiser Heinrichs VI. und die Anfänge Friedrichs II. als Königs von Sizilien, dann die Doppelwahl und der Bürgerkrieg in Deutschland, die Erhöhung und der Fall Kaiser Ottos IV., endlich der Aufstieg und die Entwicklung der Falschheit Kaiser Friedrichs II., die Würdigung des großen Innozenz III. und seines friedliebenden Nachfolgers Honorius III., die Regentschaft des Märtyrer-Erzbischofes Engelbert von Cöln führen uns diese Gegensätze vor Augen. Auch der Frage der Verantwortlichkeit für solche Zustände, zumal dem Einflusse der Berater der leitenden Männer, geht Michael auf den Grund.

Der Sorgfalt der Forschung und Darstellung entspricht die Genauigkeit des Druckes. Kaum ein Versehen stößt einem auf. Mehr um zu zeigen, daß ich nicht oberflächlich darüber hinweggegangen bin, erwähne ich: S. 57, Z. 12, sollte es in Uebereinstimmung mit S. 62, Anm. 2, wohl besser „spätestens zu Ende 1199" statt „zu Anfang 1200" heißen. Das Buch ist zumal Theologen wärmstens zu empfehlen.

Gleink bei Steyr. Dr Johann Zöchbaur.

9) **Hauptziele der Friedensseelsorge.** Eucharistische Jugend-Organisation und spezielle Richtgedanken. Von P. Paulus Sondergeld O. F. M. (72) Donauwörth 1916, Ludwig Auer. M. —.60.

Der Weltkrieg scheint der Lösung vieler seelsorglicher und kultureller Aufgaben, die schon im Frieden eifrig erörtert wurden, den Boden zu ebnen. Und wenn auch die Gegenwart ihre besonderen Forderungen stellt an die Hirtentätigkeit der Kirche, so wird man doch gut tun, sich jetzt schon klar zu werden über Ziele und Wege der Seelsorge im Frieden, der doch einmal wiederkehren muß. Reichliche Anregung hiezu bietet die vorliegende Schrift. Der Verfasser gruppiert seine Ausführungen um die Idee der Pflege des eucharistischen Lebens. Man kann ihm nur Recht geben, wenn er die „Quelle des Lebens und der Heiligkeit" in den Mittelpunkt stellt. Von dem Gedanken „wem die Jugend gehört, dem gehört die Zukunft" ausgehend, behandelt er im ersten Teile das „Jungmänner-Apostolat", im zweiten das „Kinder-Apostolat". Die hier vertretenen Forderungen sind nicht zu hoch gespannt, die gegebenen Winke durchwegs praktisch. Der dritte Teil ist mehr allgemeiner Natur und zeigt, wie die seelsorgliche Praxis den einzelnen Menschen, die Familie, die Gesellschaft, besonders soweit sie in katholischen Vereinen organisiert ist, behandeln soll. Als Grundlage wird die Abhaltung einer „Friedenswoche" empfohlen, für welche der Verfasser passende Predigtthemata angibt. — Eine ganze Reihe wichtiger Fragen der Pastoral kommen im engen Raume von 72 Seiten zur Sprache in edler und erwärmender Form. Zu dem Satze (S. 12): „Die heilige Kommunion ist die realste Umgruppierung der Kräfte" ist allerdings zu bemerken, daß der Ausdruck „Umgruppierung der Kräfte" durch den Stil der Kriegsberichterstattung einen üblen Beigeschmack bekam. Daß der Verfasser einem mehr einheitlichen Vorgehen der Beichtväter gegenüber gewissen Uebelständen das Wort redet, ist sehr am Platze. — Jeder Priester, der irgendwie mit Seelsorge beschäftigt ist, wird die Anregungen des seeleneifrigen Franziskaners dankbar begrüßen.

Stift St. Florian. Prof. Atzlesberger.

10) **Frauenehre und Frauenmode.** Ein Urteil zeitgenössischer Männer und Frauen. Von N. P. (77) Luxemburg 1915, St. Paulus-Gesellschaft. M. —.50.

Jungfrauen- und Frauenvereine aller Art werden aus dieser reichhaltigen, geschickt geordneten Sammlung von Urteilen reichen Nutzen schöpfen können. Da die Frage nach allen möglichen Rücksichten der Aesthetik, der Hygiene, der Sittlichkeit erörtert und die Bedeutung der Mode für die verschiedensten Gebiete dargelegt ist, finden die Seelsorger und Vereinsleiter sehr gutes Material zu Vorträgen in dieser durchaus praktischen Broschüre. Durch Feststellung einiger Grundsätze und durch Vermehrung ausgewählter Stellen ließe sich der Wert derselben noch erhöhen.

Mautern (Steiermark). August Rösler C. Ss. R.

11) **Vollständige Katechesen zur Lehre von den Geboten.** Von Franz Kappler, Bezirksschulinspektor in Leutkirch im Algäu. 8° (VIII u. 312) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.60; geb. in Leinwand M. 4.20.

Dieser dritte Teil der Katechesen von Kappler ist wie seine Vorgänger streng analytisch und nach den Herbart-Zillerschen Formalstufen gearbeitet. Jede Katechese enthält die gleichen fünf Abschnitte: Ankündigung des Themas, das Thema selbst, Erklärung, Begründung und Zusammenfassung, Anwendung. Wir sind, insbesondere bei dem Unterrichte über die Gebote, jetzt meistens daran gewöhnt, von einem biblischen Beispiele auszugehen und die einzelnen

Teile des Gebotes aus demselben abzuleiten; bei Kappler findet sich dieser Vorgang nicht, die inhaltlichen Teile werden vielmehr nach der Reihe besprochen; den Zusammenhang mit der Biblischen Geschichte stellen nur die zahlreichen Schriftstellen und angedeutete Beispiele her. Setzt schon dieser Vorgang ältere Schüler voraus, so wird dies durch die Auswahl des Stoffes noch klarer. Kaum eine Frage, die in der Moraltheologie an der Hochschule behandelt wird, ist übersehen. Dadurch wird das Werk zu einer Fundgrube für Predigten, Christenlehren und höhere Abhandlungen. Die verschiedenen alten und neuen Irrlehren gegen das 1. Gebot, Sozialismus und Kommunismus beim 7., 9. und 10. Gebote finden Erläuterungen. Auch auf die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse ist oft und glücklich Bezug genommen. Wie es bei analytischer Behandlung nicht anders möglich ist, geht der Verfasser meist von der Worterklärung aus und schafft sich dadurch eine Grundlage für den weiteren Vortrag. Dabei glaubt man manchmal einen Sprachforscher statt eines Religionslehrers vor sich zu haben (S. 196: Leumund). Der Konzentration des Unterrichtes dienen die häufigen Hinweise auf das (württembergische) Lesebuch.

Vorzüge des Werkes sind: Der Nachdruck, welcher überall auf die positiven Pflichten statt des ewigen: Was wird verboten? gelegt wird, besonders gut durchgeführt beim 4. Gebote; der Hinweis auf die Uebereinstimmung der Gebote mit den Regeln der Vernunft und des Anstandes und der überall durchgeführte Grundsatz (S. 294): „Unser ganzes Prinzip der sittlichen Selbsterziehung beruht darauf, daß wir den Imperativ: ‚Du mußt, denn Du sollst' in ein ‚Du mußt, denn Du willst' umwandeln."

An der Hand des Buches katechisieren möchte ich nicht, aber zur Vorbereitung für Schule, Kanzel und Vereine leistet es vorzügliche Dienste. Die Sprache streift oft hart den Dialekt. Das Gleichnis vom barmherzigen Samariter findet sich bei Lukas im 10., nicht im 11. Kapitel.

Olmütz. Dr Franz Linke.

12) **Der erste Religions-Unterricht.** Für die unteren Klassen der katholischen Volksschulen in Bayern. Von Johann Valerian Schubert, Hauptlehrer. (1 B. 386) Paderborn 1916, Ferdinand Schöningh. M. 4. —.

Vorliegendes Buch ist das Werk eines auf dem Gebiete der Katechetik hochgeschätzten Fachmannes und wird schon aus diesem Grunde auch in Oesterreich reges Interesse hervorrufen und wohlwollende, ja freudige Aufnahme finden. Kommt es ja „wie es leibt und lebt, aus der Schulstube heraus" und bietet in warmer, leichtverständlicher, anschaulicher Sprache die reiche, allseitige Erfahrung eines wahren Erziehers und Kinderfreundes, der den Weg zum Kinderherzen zu finden weiß, der die für Religion so empfänglichen Kinderseelen in die erhabenen Geheimnisse unserer heiligen Religion einzuführen, sie mit einem echten Gebets- und Tugendleben vertraut zu machen und für die ergreifenden Zeremonien des katholischen Gottesdienstes zu begeistern versteht.

Dem auf dem ersten internationalen Kongresse für Katechetik (Wien 1912) so scharf betonten Grundsatze: „Die Unterrichtsform auf der Unterstufe soll die geschichtliche sein", kommt der Verfasser in mustergültiger Weise nach: seine religiöse Unterweisung bewegt sich im engen Anschlusse an die Biblische Geschichte. Selbstgeschautes und Selbsterlebtes dient nur dazu, die biblischen Erzählungen noch anschaulicher, lebendiger, faßlicher zu machen; dabei wird das Hauptgewicht des Unterrichtes nicht auf die Erzählung an und für sich, sondern auf die Lehren und die praktische Anwendung gelegt. Der chronologische Gang der Bibel wird insoweit eingehalten, als es mit den Forderungen des Kirchenjahres möglich ist (vor Weihnachten das Alte Testament: mit dem Weihnachtsfestkreise das Leben und Wirken Jesu; in der Fastenzeit das Leiden und Sterben Christi usw.). Beachtenswert ist ferner noch, daß jedes Jahr möglichst ein Ganzes bildet mit neuen Erweiterungen an Stoffen, und daß

im Mittelpunkte des dritten Schuljahres der eucharistische Heiland steht, und daher bietet das vorliegende Buch auch für den ersten Beicht- und Kommunion-Unterricht ein willkommenes Hilfsmittel.

Zwar ist das Buch in erster Linie für die Volksschule in Bayern bestimmt worden; es wird aber keinem Katecheten in Oesterreich schwer sein, das Buch nach dem von dem Ordinariate seiner Diözese vorgeschriebenen Lehrplane zu verwerten und an die Erzählungen den zu memorierenden Wortlaut unseres kleinen Katechismus anzuschließen.

Freistadt. Isidor Rohmer.

13) **Grundfragen der Philosophie und Pädagogik.** Für gebildete Kreise dargestellt von Dr C. Willems, Professor der Philosophie im Priesterseminar zu Trier. I. Band: Das Sinnenleben (XVI u. 550); II. Band: Das geistige Leben (XII u. 560) Trier 1915, Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei, G. m. b. H.

Im vorliegenden Werke bietet uns Professor Dr Willems, der in Fachkreisen als Verfasser eines großangelegten philosophischen Lehrbuches und anderer philosophischer Werke ein bedeutendes Ansehen genießt, den Inhalt der Vorträge dar, welche auf einem von der Lehrer- und Lehrerinnen-Vereinigung in Saarbrücken veranstalteten zweijährigen Kursus gehalten wurden. Die Vorträge verfolgen den Zweck, durch eine tiefere, doch für gebildete Kreise verständliche Erörterung der grundlegenden Fragen der philosophischen Disziplinen: der Erkenntnislehre, der Seinslehre, der Psychologie und Sittenlehre die Voraussetzungen zum Verständnisse der pädagogischen Probleme und zur intensiveren Durchführung der pädagogischen Aufgaben zu schaffen.

Man kann das Werk als eine von pädagogischen Interessen orientierte Darstellung der Philosophie bezeichnen. Es soll drei Bände umfassen: der I. Band behandelt die Probleme des sinnlichen Lebens, der II. das intellektuelle, der III., der demnächst erscheinen soll, das sittliche Leben.

Der Verfasser steht auf dem Standpunkte der aristotelisch-christlichen Philosophie. Ueberzeugend wird ausgeführt, wie allein dieses System, die Frucht einer mehrtausendjährigen Spekulation, die auch mit den Aufschlüssen der christlichen Religion im Einklange steht, vermögend ist, eine befriedigende Lösung der pädagogischen Grundfragen, der Fragen nach der Natur des Erziehungssubjektes, dem Ziele und den Mitteln der Erziehung zu gewähren. Die Resultate der empirischen Seelenforschung selbst verlangen nach einer Deutung im Sinne der aristotelisch-scholastischen Prinzipien. Schon Volkmann, der berufene Herbartianische Psychologe, soll sich seinerzeit geäußert haben: Die Herbartianische Psychologie muß durch eine andere ersetzt werden, und zwar durch die aristotelisch-scholastische.

Das Werk zeigt die Merkmale der Willemsschen Arbeiten auf: Gründlichkeit und Tiefe in der Herausarbeitung der philosophischen Prinzipien, Schärfe der Beweisführung, Klarheit und Uebersichtlichkeit der Darstellung. Zudem sind die Resultate der empirischen Psychologie, speziell der pädagogischen Empirik, in einem Umfange herangezogen, der einen Ueberblick über das ganze Gebiet der pädagogisch-empirischen Forschung und die Menge der Einzelprobleme gewährt.

Ich verweise z. B. auf die Abschnitte im I. Bande: „Die experimentelle Psychologie und ihre Bedeutung für Unterricht und Erziehung", „Die experimentelle Gedächtnisforschung und ihre Bedeutung für den Unterricht", „Die experimentelle Erforschung der Vorstellungen in ihrer Beziehung zu Unterricht und Erziehung", „Die Anschauung im Lichte der psychologischen Forschung", „Die Apperzeption". Aus dem II. Bande mag der Abschnitt: „Das geistige Leben im Lichte der experimentellen Psychologie", ausgezeichnet durch die objektive Darstellung und maßvolle Beurteilung moderner pädagogischer Probleme, hervorgehoben werden.

Fragen der Erziehung wird nach dem Kriege ein noch intensiveres Interesse entgegengebracht werden, als es bisher der Fall gewesen. Wir gehen voraussichtlich großen, inneren Kämpfen entgegen.

So darf eine eingehende, auf aristotelisch-christlichen Prinzipien beruhende, auch hohen Anforderungen genugtuende Erörterung der pädagogischen Probleme, wie das vorliegende Werk sie bietet, allen empfohlen werden, welchen die Wahrung der christlichen Erziehungsgrundsätze und die kraftvolle Durchführung derselben anvertraut ist.

Leitmeritz. Dr Wenzel Pohl, Theologie-Professor.

14) **Lexikon der Pädagogik.** Im Vereine mit Fachmännern und unter besonderer Mitwirkung von Hofrat Professor Dr Otto Willmann herausgegeben von Ernst M. Roloff, Lateinschulrektor a. D. In fünf Bänden [Lexikonoktav]. IV. Band: Prämien bis Suggestion. (XII u. 1348 Sp.) Freiburg, Herder. Geb in Halbfassian M. 16.—; in Buckram-[Steifleinen-]Einband M. 14.—.

Der IV. Band enthält über 330 selbständige Artikel, die bei aller Knappheit in der Darstellung doch ausreichend über die einzelnen Gegenstände aufklären, meistens die geschichtliche Entwicklung verfolgen und den gegenwärtigen Stand klarstellen. Ueberall ist vollste Objektivität eingehalten. Man findet zahlreiche Artikel der Pädagogik im weitesten Sinne, die man in ähnlichen Enzyklopädien vergeblich sucht, ja nicht einmal angedeutet werden.

Lediglich, um zu zeigen, in welcher Art die einzelnen Gegenstände abgehandelt werden, wird im nachfolgenden auf einige etwas näher eingegangen.

O. Willmann unterscheidet in der Entwicklung der protestantischen Pädagogik seit Luther die Zeit des älteren Humanismus, die des Pietismus, des Nationalismus, des Einflusses der Philosophen Schleiermacher und Herbart, bis sich eine eigene evangelische Pädagogik entwickelte, die ihre Hauptvertreter in Palmer, Schrader und Nägelsbach fand, deren größtes literarisches Werk die Schmidsche Enzyklopädie der Pädagogik bleibt. Die abwägende Art der Darstellung ist ein schönes Zeugnis für die strenge Objektivität O. Willmanns.

Der Herausgeber des Lexikons, E. Roloff, hat mit größerer Ausführlichkeit als man erwartete, den Dichter und Pädagogen Jean Paul (Richter) behandelt und hiebei der „Levana“ eine umfangreichere Analyse gewidmet. Es ist sicher, J. P. wird von unserer Zeit vielfach nicht richtig eingeschätzt.

Eine Schöpfung der Forschung allerjüngster Zeit ist die Religions-Psychologie, die seit nahezu zwei Dezennien als eigenes wissenschaftliches Gebiet bearbeitet wird. Franz Krus verhält sich gegenüber diesem nicht ganz ablehnend, setzt aber einige unerläßliche Vorbedingungen auseinander, deren Vorhandensein das Studium der Religions-Psychologie der Wissenschaft wie der Praxis nützlich machen kann. Es ist wohl eine tiefer begründete Erscheinung, daß sich bisher hauptsächlich Akatholiken mit Religions-Psychologie befaßten.

J. Hoffmann wendet sich mit Recht dagegen, daß Religions-Geschichte, deren moderne Richtungen vielfach evolutionistischen Einschlag haben, in die Schule als Ersatz der positiven christlichen Religion gebracht werde, wie dies in einigen Städten Norddeutschlands bereits geschah.

Von den mit dem Worte Religion zusammengesetzten Terminis werden außer den beiden obenerwähnten noch Religionsunterricht, religiöse Bildung mit größerer Ausführlichkeit behandelt. Zahlreiche Fragen, die den Religionsunterricht an niederen wie an höheren Schulen betreffen, sind im letzten Jahrzehnte bearbeitet worden. Eine reiche Literatur, der Bestand mehrerer katechetischer Blätter, die Tagungen der Katecheten bezeugen den rühmlichen Eifer der Priester und Seelsorger, die verschiedenen und zum Teil verwickelten Seiten des Religionsunterrichtes zu untersuchen. Der Münchener J. Hoffmann, der selbst inmitten der katechetischen Bewegung steht, unterrichtet über

Geschichte, Lehrstoff, Lehrplan, Lehrverfahren, Prüfungen, den tatsächlichen Stand des Religionsunterrichtes in den verschiedenen Schularten, über Lehrbücher und Lehrer in ausreichender und gründlicher Art, wobei manche kritische Bemerkung mitunterläuft. Wie bei ähnlichen Anlässen wird der protestantische Religions-Unterricht in einem besonderen Artikel besprochen. Für den katholischen Religionslehrer ist namentlich die Kenntnis der Angriffe der Rationalisten und Atheisten gegen den protestantischen Religionsunterricht wichtig, weil die drohende Gefahr bereits zu einer Gefahr für jeglichen Religions-Unterricht wird.

Ueber Sitte und Sittlichkeit verbreitet sich J. Mausbach, der als ältestes Motiv der Bildung wohl mit Recht den religiösen Glauben ansieht. Er verteidigt die christliche Moralpädagogik gegen den in jüngster Zeit erhobenen Vorwurf, sie trete durch ihre Forderungen der Innerlichkeit des Sittlichen entgegen. Ein erfreuliches Bild zeigt das Wirken der Sittlichkeitsvereine, die sich auf katholischer wie protestantischer Seite gebildet haben; zahlreiche Schriften werden angeführt, die hierüber belehren. Man bedauert, daß diese Bewegung in Oesterreich, abgesehen von ähnlichen Bestrebungen einzelner Antialkohol-Bündnisse, keinen gedeihlichen Boden fand, wiewohl Gründe für die Förderung dieser Vereine nicht allein in unseren Großstädten bestünden.

Als revolutionierende Pädagogik werden die vielfach auf Anschauungen Rousseaus zurückgehenden Bestrebungen zusammengefaßt, die sich an die Namen Ellen Key, Gurlitt, Wyneken u. a. knüpfen. Leider haben es die berufenen Faktoren vielfach „versäumt", die aufstrebende Bewegung von Wyneken und seinem Anhange in Oesterreich zu bekämpfen. Der Krieg hat wohl in die Tätigkeit der „Freideutschen Jugend" und in den Ausbau der Zeitschrift „Anfang" eine Unterbrechung gebracht, aber es gibt Zeichen, welche ein stärkeres Aufleben dieser Bestrebungen besorgen lassen. Der Priester hat allen Grund, diese revolutionierende Pädagogik, die in Schule und Familie einzudringen droht, mit scharfen Augen zu verfolgen.

Cl. Baeumker, der für das Staatslexikon der Görres-Gesellschaft über J. J. Rousseau schrieb, behandelt den Genfer Philosophen und hebt aus dessen Schriften jene Gedanken besonders heraus, die in unseren Tagen — wenn auch in etwas veränderter Form — wieder auflebten. Analyse und Kritik des „Emil" werden die Zustimmung jedes Lesers finden.

Neue Gesichtspunkte weiß Fr. Thalhofer der Lebensarbeit Ch. J. Salzmanns abzugewinnen, dessen Erfolge auf dem Gebiete der Erziehung auf die sittlich starke Persönlichkeit zurückzuführen sind.

Lange Zeit war das Lebensbild des edlen J. M. Sailer von dunklen Schatten umdüstert, bis endlich die von dem Würzburger Theologen Remigius Stölzle angebahnten Untersuchungen die Zweifel über die Strenggläubigkeit des gelehrten Bischofes von Regensburg beseitigten. Auf Grund dieser Forschungsergebnisse entwirft Radlmaier, der selbst zur Verbreitung von Sailers Schriften beitrug, ein anziehendes Lebensbild von der großen bewundernswerten Arbeit Sailers auf allen Gebieten seines Wirkens.

Mit Fleiß und in glücklicher Auswahl trug Menne viele Zitate aus Friedrich Schillers Werken zusammen, um dessen Stellung zur Erziehung des Menschen nach philosophischer, ästhetischer, religiöser und nationaler Hinsicht zu beleuchten, worin die religiösen Anschauungen des Dichters mit kräftigeren Strichen hervorgehoben werden.

Die von dem freisinnigen Hamburger Lehrer Wolgast angefachte Bewegung gegen die Jugendschriften mit vaterländischer oder religiöser Tendenz hielt auch mit Christ. Schmid strenges Gericht und verdrängte die „Ostereier" und andere schlichte Erzählungen, an denen sich frühere Generationen der Kinder noch ergötzten, aus vielen Schülerbüchereien. Das Lexikon läßt Christ. Schmid volle Gerechtigkeit als Jugendschriftsteller angedeihen.

Es gereicht dem Lexikon zur Zierde, daß M. Baumgartner, der die scholastische Philosophie in Ueberwegs Grundriß u. s. w. in gründlichster Weise darstellt, den entsprechenden Artikel über Scholastik beitrug.

Im Hinblicke auf den Einfluß, den Schopenhauers Anschauungen auf große Kreise der Gebildeten gewannen, dürfte die bloß zwei Spalten umfassende Skizze der Philosophie des Pessimismus wohl etwas zu knapp geraten sein.

Ein Verwaltungsgebiet, auf dem die Grenzlinien zwischen Staat und Kirche noch nicht klar abgesteckt sind, ist die Schulaufsicht. Der Verfasser neigt der Berechtigung der geistlichen Schulaufsicht zu, die aus der der Kirche von ihrem Stifter übertragenen Pflicht der religiösen Erziehung der Menschen abzuleiten ist. Der in dem entsprechenden Artikel gebotene Ausblick auf Oesterreich ist dahin zu ergänzen, daß die Schulaufsicht für jedes Kronland durch besondere Gesetze umschrieben wurde, daß an der Spitze der gesamten Schulaufsicht bei uns der k. k. Minister für Kultus und Unterricht steht, aber nicht wie es Spalte 689 heißt: „Der Minister für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten."

In engstem Zusammenhange mit der geistlichen Schulaufsicht steht die Frage nach der Vorbildung der Theologen auf die Schulaufsicht, von der eigentlich nur in Bayern gesprochen werden kann. Seit dem einheitlichen und zielklaren Vorgehen der bayerischen Bischöfe wurde in der pädagogischen Ausbildung der Priester ein bedeutender Fortschritt erzielt.

In den meisten Ländern des Deutschen Reiches war die Simultanschule seit langer Zeit ein Gegenstand des Streites, da namentlich die Katholiken unter manchen Errichtungen von Simultanschulen schwer litten. Neben den Gründen, welche bisher katholische Schulmänner und Politiker bewogen, die Simultanschule abzulehnen, erörtert J. Wolff diesen Gegenstand in rein sachlicher Weise und führt, da die Simultanschule gerade in unseren Tagen wegen des dort und da auftauchenden Schlagwortes der „Einheitsschule" oder der „Staatsschule" aktuelles Interesse erlangt hat, zahlreiche Schriften auf, aus denen weitere eingehende Belehrung zu der Sache geholt werden kann. J. Wolff weist — hierin wird er den Beifall aller katholischen Benützer des Lexikons finden — die Unterschiebung des bekannten Methodikers des protestantischen Religionsunterrichtes in Reins „Enzyklopädie der Pädagogik" kräftig zurück.

J. Hoffmann, dem wir eine sehr sachkundige und allgemein geschätzte Arbeit über die Erziehung der Jugend in der Pubertätszeit verdanken, vertritt in der Sexual-Pädagogik und in der Frage, wie die Sinnlichkeit der Jugend zu bekämpfen sei, kräftig das religiöse Moment.

Rektor Bürgel fordert die Wiedereinführung der Sonntagskatechese, die in Oesterreich für die schulpflichtige Jugend als Christenlehre besteht, während die Jugendlichen in der Zeit nach dem Besuche der Volksschule gerade am meisten der religiösen Unterweisung bedürften.

Aus der Auseinandersetzung über Wesen, Ausdehnung und Bedeutung der Sonntagsschule als einer besonderen Veranstaltung für die religiöse Jugenderziehung erfährt der Katholik, wie viel englisch-methodistische Elemente in diesem Kindergottesdienste, der in vielen Gegenden Deutschlands besteht, sich erhalten haben.

Ein Gegenstand der größten Sorge für Staatsmänner, Priester und Lehrer ist das Verhältnis der Sozialdemokratie zur Schule. In zielbewußter Arbeit ist es der Sozialdemokratie gelungen, Jugendorganisationen der umfassendsten Ausdehnung zu schaffen. Habrich prüft die mittelbare und unmittelbare Bekämpfung der Sozialdemokratie und tritt für die Aufklärung über die richtigen Grundlehren des Staatswesens und des Gesellschaftslebens ein. Man wird dem Verfasser zustimmen, soweit es sich um Belehrung in niederen und mittleren Schulen handelt, aber in höheren Schulen wird die unmittelbare Bekämpfung der sozialistischen Anschauungen durch Prüfung und Kritik der theoretischen Grundlagen nicht zu umgehen sein.

Es fällt auf, daß man nirgends, wo soziale Schriften zitiert werden, auf die des alten Vogelsang stößt, dessen Anschauungen aber noch heute berechtigt sind.

Mit dem vorigen Gegenstande hängt enge die Frage nach der sozialen Schulung der Lehrpersonen zusammen, die Heinen nach ihrem Ziele und mit Rücksicht auf das hierin bisher Erreichte behandelt.

Willmann faßt seine in verschiedenen Schriften behandelten Anschauungen über christliche Sozial-Pädagogik zusammen.

Schon längst hätte Alban Stolz einen Ehrenplatz unter den Pädagogen verdient, wenn er nicht das Schicksal anderer hervorragender katholischer Schriftsteller erlitten hätte, das eine Folge des Grundsatzes ist: Catholica non leguntur. Knecht bietet am Schlusse seiner Skizze einzelne Goldkörner aus Stolz' Schriften über Erziehung.

Dürftig ist der Artikel über die staatsbürgerliche Erziehung ausgefallen, er beachtet nicht ihre verschiedenen Richtungen.

Das Verhältnis von Staat und Schule wird dahin kurz zusammengefaßt: der Staat habe die Aufgabe, die Rechte der Eltern, der Kirche und Gemeinden an der Schule zu schützen und zu helfen, ihre Pflichten mittels der Schule besser zu erfüllen.

Der vorliegende Band unterrichtet ausführlich über die Schulverhältnisse in folgenden Ländern: Preußen, Sachsen-Thüringen, Sachsen-Königreich, Rumänien, Rußland, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sonderhausen, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien und Südamerika.

Groß ist die Zahl der Artikel, welche in das Gebiet der Gesundheitslehre gehören wie in die eigentliche Erziehungslehre, hiezu treten noch viele methodische Gegenstände.

Diese Bemerkungen mögen genügen, um die Reichhaltigkeit des IV. Bandes des Lexikons zu bezeugen.

Die Gewinnung zahlreicher Autoren, die auf Spezialgebieten sich einen Namen erworben haben, verbürgt, daß die Artikel nicht lose Kompilationen sind, sondern gediegen sachlichen, objektiven Charakter besitzen.

Das Erscheinen des IV. Bandes in Jahresfrist nach dem III. ist ein rühmliches Zeichen der sorgfältigsten Vorbereitung des Werkes durch den Herausgeber und Verleger. Der Referent schließt mit dem Wunsche, daß jeder neuerscheinende Band den Kreis der Freunde und Benützer des Lexikons erweitere.

Linz. Landesschulinspektor Dr Franz Rimmer.

15) **Pädagogik oder Wissenschaft der christlichen Erziehung auf dem Standpunkte des katholischen Glaubens.** Von Dr Georg Martin Dursch. Bearbeitet und mit einer Einleitung versehen von Dr Wilhelm Kahl, Beigeordneten der Stadt Köln und Provinzialschulrat a. D., Privatdozent der Pädagogik an der Kölner Handelshochschule. [Bibliothek der katholischen Pädagogik, XVIII. Band.] Gr. 8° (X u. 358) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 5.60; geb. in Leinwand M. 6.80; in Halbfranz M. 7.80.

Es ist das große Verdienst der „Bibliothek der katholischen Pädagogik", in Dursch' „Pädagogik oder Wissenschaft der christlichen Erziehung auf dem Standpunkte des katholischen Glaubens" eine der besten wissenschaftlichen Darstellungen der Pädagogik, die auch heute noch volle Beachtung verdient, wieder ans Licht gezogen zu haben. Seit dem Erscheinen (1851) hat das Werk keine neue Auflage erlebt. Es ist dem Verfasser ergangen wie vielen großen Männern. Zu seiner Zeit ist sein Buch nicht viel beachtet worden, obwohl es die so ziemlich gleichzeitig erschienenen Werke, z. B. Bauers „Grundzüge der Erziehungslehre" und Palmers „Evangelische Pädagogik" an wissenschaftlichem Werte überragt. Erst die Zukunft hat seine Bedeutung erkannt und gewürdigt.

Dursch' Bedeutung liegt hauptsächlich darin, daß er als Pädagoge „in bisher wohl selten dagewesener Weise die ganze Erziehung in tiefer Grund-

legung und organischer Konstruktion auf der katholischen Glaubenslehre aufbaute". (Sägmüller, Lexikon der Pädagogik, I. Band, S. 922.) Aber gerade das hat weite Kreise, die Diesterweg im Kampfe gegen die christliche Schule folgten, von vornherein als Leser ausgeschlossen. Ebenso mögen die doktrinäre Darstellungsweise, die Exkurse in das Gebiet der Theologie und Philosophie, die mitunter langatmige Sprache schuldtragend gewesen sein, daß dieser wertvolle Beitrag der Pädagogik so wenig beachtet worden ist. Die neue Ausgabe, vom Privatdozenten Dr Wilhelm Kahl in Köln, hat diese Mängel durch geeignete Kürzungen und Zusammenfassungen zu beheben gesucht, dabei aber das, was bleibenden Wert hat, um so stärker hervortreten lassen.

Welch großen Einfluß Dursch auf die Pädagogen der Zukunft ausgeübt hat, wird namentlich im zweiten Teile der Einleitung gezeigt, indem Kellner und Willmann zu den Schülern von Dursch gerechnet werden, wahrhaft große Schüler, welche die Erziehungslehren ihres Lehrmeisters in eine Form gekleidet haben, daß sie auch den Lehrern mundgerecht und schmackhaft geworden sind. In seinen Schülern erst wird Dursch ein „Bahnbrecher der christlichen Pädagogik" (vgl. Willmann in „Katholische Schulblätter" 1916, S. 266), der auch für uns von größter Bedeutung ist, weil man gerade in unserer Zeit beständig „von Kulturerhöhung faselt, aber Religions-Verwilderung propagiert". (Vgl. Willmann l. c.)

Man kann Dursch nur richtig verstehen und würdigen, wenn man seiner Pädagogik gegenüberstellt, was vor ihm auf dem Gebiete der Pädagogik geleistet worden ist. Darum wird vom Herausgeber in der Einleitung eine kurze Charakteristik der katholischen Erziehungsschriften der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegeben. „Bei Dursch erscheint das Spezifische der katholischen Erziehungsprinzipien mehr ausgeprägt als in den vorausgegangenen Schriften; er betrachtet die Erziehung als eine Nachbildung der pädagogischen Tätigkeit der Kirche und gewinnt an der Unterscheidung ihrer dreifachen Wirksamkeit, des priesterlichen, lehrenden, Hirtenamtes, ein tiefgründendes Einteilungsprinzip für das Erziehungswerk." (Willmann über Dursch in Reins Handbuch.)

Im ersten Teile seiner „Pädagogik" befaßt sich Dursch mit dem Menschen als Objekt der Erziehung, und zwar mit dem Menschen in seinem ursprünglichen Zustande nach der Idee Gottes, in seinem Abfalle von der göttlichen Idee und in seiner Rückkehr zu Gott. Der zweite Teil behandelt die Mittel der christlichen Erziehung und der dritte Teil die Anwendung der Erziehungsmittel auf Intelligenz, Gemüt und Willen in der häuslichen und öffentlichen Fürsorge für die christliche Erziehung. Dabei kann man nur den Wunsch aussprechen, daß Dursch recht vielen Eltern und Lehrern ein zuverlässiger Führer und Ratgeber werden möge. Es ist das gewiß zum Nutzen der Jugend, die nebst sittlich-religiöser Erziehung all die Kenntnisse und Fertigkeiten erreichen soll, „welche zu einem in zeitlichen Dingen nützlichen Leben erfordert werden".

Besonders schöne Worte findet Dursch für ein treues Zusammenwirken der Eltern, Lehrer und Geistlichen, „deren gemeinschaftlicher Erziehung das Wohlgefallen und der Segen Gottes nicht fehlen kann". Sehr bemerkenswert ist die Stellung des Autors zur sexuellen Aufklärung: die Kinder schützen, bewahren, retten mit natürlichen und insbesondere mit übernatürlichen Hilfsmitteln. Hauptbewahrungsmittel bleibt eine unbegrenzte Wachsamkeit der Eltern und Erzieher.

Die bedeutungsvollsten Abschnitte sind die über die religiös-sittliche Erziehung in den drei Abteilungen, in die er die Volksschule einteilt. Man muß dem Herausgeber recht geben, wenn er sagt: „Noch heute wird jeder Lehrer, zumal jeder Religionslehrer, diese Ausführungen mit ganz besonderem Genusse lesen; diese Abschnitte sind dem Besten an die Seite zu stellen, was die pädagogische Literatur über sittlich-religiöse Erziehung aufweist." Mögen diese feinsinnigen Erörterungen recht viele Leser, namentlich auch aus den Kreisen der Katecheten finden; sie werden reich an Anregungen und Belehrungen von ihnen scheiden.

Besondere Sorgfalt wurde auf das Namen- und Sachregister verwendet, das den Einblick in die Stellungnahme Dursch' zu den Fragen der Gegenwart sehr erleichtert.

Linz. Subregens Rechberger.

16) **Alttestamentliche Homilien.** Von Ferdinand Heimes, Pfarrvikar in Wernigerode. (109) Paderborn 1916, Ferdinand Schöningh. M. 1.40.

Das Büchlein enthält ein Vorwort, ein Inhaltsverzeichnis, zwölf Predigten und einen Anhang von Belegen.

Im Vorworte begründet der Verfasser die Herausgabe mit dem Mangel an alttestamentlichen Homilien in der katholischen Predigtliteratur, die im Gegensatze zur Väterzeit und zur protestantischen Predigt an biblischen Predigten herzlich arm ist.

Heimes hat Recht, wenn er für den Niedergang der Homilie das Vorherrschen der sogenannten niederen Homilie wenigstens teilweise verantwortlich macht, die, wie er treffend sagt, eine homiletisch zugespitzte Exegese ist und mit den Grundprinzipien der Homiletik im Widerspruche steht.

Mit dem gleichen Rechte findet er die homiletische Vernachlässigung der Propheten befremdend. Dies gilt trotz aller Schwierigkeiten, die die homiletische Verwertung lyrischer Partien der Heiligen Schrift bietet, auch von den Psalmen.

Unter diesen (thematischen) Homilien befinden sich drei über prophetische Texte (Is. 5, 1 bis 7; 4; Jer. 6, 8 bis 11) und neun über Psalmen (Ps. 1; 8; 23; 42, 43; 65; 84; 91; 103; 126.)

Die geringe Auswahl entschuldigt er mit dem Mangel an Werken dieser Art, stellt aber weitere Predigten in Aussicht. Wenigstens glaubt Rezensent das „einstweilen nur" in diesem Sinne deuten zu dürfen.

Im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwicklung der katholischen Predigt und namentlich angesichts der neuerwachten Erkenntnis, daß sich unsere Predigt nur am Borne der vornehmsten und reichsten Predigtquelle verjüngen kann, ist eine weitere, vielleicht größere Gabe des Verfassers herzlich und sehnlich erwünscht.

Was hier geboten wird, ist noch nicht das Ideal der schriftgemäßen Predigt. Der Verfasser selbst fühlte das Bedürfnis, manchem Bedenken bezüglich der Technik seiner Homilien zuvorzukommen. So erklärt er die Anführung profaner Schriftsteller in dem von ihm getroffenen Ausmaße für Geschmacksache, der man nicht zu huldigen brauche.

In der Tat hat der Prediger hierin des Guten manchmal zu viel getan, wenn sich auch in ihrer Wahl ein feinsinniger Geist bekundet. Bei dem Umstande, daß das Schriftwort ausgiebig eingeführt wurde, und zwar teils der Natur der Sache, teils der heutigen exegetischen Mode entsprechend, in Versform, gleicht manche Predigt mehr einem Gedichte, als einer Rede. Man sehe z. B. die zehnte Predigt (Ps. 65, V. 64).

Die Gründe für die reichliche Anführung des Schriftwortes (S. 6) sind stichhaltig. Gedächtnisschwache und vielbeschäftigte Prediger werden sich wohl mit Vorlesen helfen müssen.

Doch das sind Nebensachen. In der Hauptsache, in der klaren Erkenntnis vom richtigen Verhältnisse zwischen Heiliger Schrift und Predigt und der aus dieser Erkenntnis erwachsenen homiletischen Verwertung biblischen Predigtstoffes, das ist der Erschließung und Gestaltung der religiösen Schriftwerte, ist das Verdienst des Verfassers unbestritten.

Mit mustergültiger exegetischer Gewissenhaftigkeit erscheint nicht nur die geschichtliche Textsituation, sondern auch vor allem die allgemein

gültige Kernwahrheit des behandelten biblischen Abschnittes herausgestellt. So heißt es gleich in der ersten Predigt über das Weinberglied: „In diesem Liede vom undankbaren Weinberge des Herrn schildert der Prophet Gottes liebevolle Fürsorge für sein Volk, Israels Undankbarkeit und Gottes furchtbares Strafgericht." Getreu seinem Vorsatze, „den größten Fehler einer Predigt, den Mangel eines klaren Zieles" zu meiden, stellt er am Schlusse der Einleitung diesen Schriftgedanken als bündigen Zweckſatz auf und verliert ihn in der Durchführung nicht aus dem Auge.

Mit anerkennenswertem, von seelsorgerischer Erfahrung und warmer Hirtenliebe zeugendem Geschicke versteht es Heimes, die Schriftwahrheit auf Grund wirklicher Analogien an die Hörer so heranzubringen, daß sie Gedanken und Willensbewegungen wachzurufen geeignet sind. „Das Gleichnis vom Weinberge des Herrn", sagt er zusammenfassend am Schlusse seiner ersten Homilie, „hat einen doppelten Gedanken in uns wachgerufen. Einmal das tröstliche Bewußtsein der göttlichen Vaterliebe, die das Lied in so glänzenden Farben malt. Dann aber auch den ernsten Gedanken an die Verantwortung, die wir als Christen, als Katholiken tragen."

Alle Predigten zeugen von seiner Vertrautheit mit den Fortschritten der Fachexegese, von gesundem, ausgiebigem Gebrauche des Wortsinnes.

Die Arbeit ist um so höher anzuschlagen, als die homiletische Verwertung der prophetischen und noch mehr der lyrischen Bücher nicht geringe Hindernisse zu überwinden und manche Klippe zu meiden hat.

Die Sprache ist klar, warm und edel, stellenweise mit treffenden Bildern gewürzt, hie und da aber für eine Diaspora-Gemeinde etwas hoch. Das Ganze zeugt von Sorgfalt und Sauberkeit.

Die Gabe ist klein, das Geschenk nicht. Denn diese Predigten lassen ahnen, zu welchen Höhen die Verkündigung des Wortes Gottes geführt würde, wenn sie sich auf dem festen Grunde und innerhalb der Grenzen der wissenschaftlichen Schriftauslegung daran machte, den unerschöpflichen Schatz biblischer Gedanken und Motive zu heben, ihn, soweit es mit den homiletischen Vorschriften vereinbar ist, auch in ihre Formen gösse und sich so dem Banne der herkömmlichen, einseitigen Schriftzitation in der sogenannten thematischen Predigt entzöge.

Daß ein einfacher Seelsorger in der Diaspora die Schwierigkeiten dieser Aufgabe nicht scheute und sie im wesentlichen glücklich überwand, kann nur ermutigen, an der Ausgestaltung der biblischen Predigt trotz der schweren Zeiten unverdrossen weiterzuarbeiten.

Linz. Franz Stingeder.

17) **80** einfache, kurze und praktische **Gedankengänge** an der Hand der Evangelien für alle Sonn- und Festtage eines Kirchenjahres. Von P. Hildebrand Waagen O. S. B., Kapitular des Stiftes Admont. (VIII u. 320) Graz und Wien 1916, „Styria".

Dem Prediger ist im allgemeinen besser gedient, wenn ihm weiter ausgeführte Dispositionen als Vorlage zu seiner Tätigkeit geboten werden, als durch ausgearbeitete Predigten. Kaum wird sich einer finden, der das Elaborat eines fremden Mannes wörtlich auf der Kanzel wiedergibt. Es ist darum die Ausgabe dieser Gedankengänge wohl zu begrüßen. Die gewählten Themen stehen mit dem jeweiligen Evangelium im engen Zusammenhange und haben immer einen für das religiöse Leben praktischen Gegenstand. Würde man die gebotenen Dispositionen rhetorisch ausführen, so müßten die Predigten das geforderte Zeitmaß weit überschreiten. Man würde überhaupt wünschen, daß die Dispositionen etwas mehr rhetorische Stoffquellen eröffneten.

Essen (Ruhr). H. Stolte S. V. D.

18) **Eine Viertelstunde.** Predigten auf die hohen Festtage des Kirchenjahres. Von P. Fr. H. Esser S. J. 1. und 2. Auflage. III. Bändchen. (114) Paderborn 1916, Ferdinand Schöningh.

Kurze Predigten sind allgemein erwünscht und P. Esser scheint mit der Herausgabe seiner Ansprachen Erfolg gehabt zu haben. Die Esserschen Predigten bieten immer etwas Brauchbares, sobald man „in Not ist".

Essen (Ruhr). H. Stolte S. V. D.

19) **Waffen des Lichtes.** Gesammelte Kriegsreden. Von Dr Michael Faulhaber, Bischof von Speyer. 12° (VI u. 182) Freiburg i. Br. 1915, Herder. Kart. M. 1.60.

Unter den Kriegsreden das Beste besitzen wir in diesem schmucken Bändchen. Tiefer religiöser Geist beherrscht sie; in edler Sprache abgefaßt, bieten die Reden eine genußreiche Lektüre.

Essen (Ruhr). H. Stolte S. V. D.

20) **Geistesleben.** Von Moritz Meschler S. J. 1. und 2. Auflage. [Gesammelte Kleinere Schriften, 5. Heft] 8° (X u. 132) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.70; in Pappband M. 2.—.

In den Jahren 1903 und 1904 schrieb Meschler („Stimmen", LXV., 1 bis 15, 410 bis 425, LXVI., 292 bis 306) drei vielbeachtete Artikel über das Leben: „Wahres Leben", „Vollkommenes Leben", „Inneres Leben." Daran schloß sich wie zur Ergänzung des dritten 1905 („Stimmen", LXVIII., 282 bis 298) die treffliche Abhandlung über „Religiöse Charakterbildung". Diese vier Aufsätze bilden den Stock des neuen Bändchens der Sammlung Meschlerscher Kleinarbeit. Zwei weitere Arbeiten: „Christliche Tragik" („Stimmen", XLVIII. [1895], 233 bis 248) und „Alte Lebensgrundsätze und neuzeitliche Kunstströmungen" („Stimmen", LXIV. [1905], 51 bis 63) fügen sich passend an.

Die bekannten Vorzüge Meschlerschen Schrifttumes finden sich auch hier wieder.

Der Herausgeber hat, ganz im Geiste Meschlers, eine kurze Stelle des vierten Aufsatzes gestrichen, sonst schenkt er uns aber pietätvoll Meschler, wie er war, auch wenn er persönlich anderer Ansicht ist.

Eine billige Feldausgabe wäre zu begrüßen.

Seitenstetten. Vizerektor Dr R. Pfingstner.

21) **Der Priester in der Seelsorge als homo Dei.** Exerzitien-Vorträge von A. Królicki, Spiritual und Professor. Freie Uebersetzung und Umarbeitung aus dem Polnischen von A. v. Bielicki, Pfarrer in Blandau. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Kl. 8° (IV u. 95) Regensburg 1916, Verlag vormals G. J. Manz. Kart. M. 1.50.

Der Verfasser geht (I.) aus von der Wichtigkeit der Idee im allgemeinen und von der Notwendigkeit, insbesondere die Idee des Priestertumes voll zu erfassen, und findet (II) diese Idee beschlossen in dem paulinischen homo Dei 1. Tim. 6. 11. „Eine der Form nach schönere und dem Gehalte nach tiefere Umschreibung der Idee des Priestertumes ist undenkbar." (S. 6.) Der homo Dei sei nämlich Hausgenosse Gottes und das auserwählte Werkzeug zur Verwirklichung des Hauptzieles des Schöpfers, seiner Ehre, sowie zum Wiederaufbaue des durch die Sünde zerstörten Werkes. Er zeigt dann (III.), wie Paulus selbst die von ihm ausgesprochene Idee des homo Dei erfaßt und in praktisches Priesterleben umgesetzt hat, und zeichnet endlich (IV.) Notwendigkeit und Wesen der Priesterarbeit.

Wenn Verfasser S. 69 „die Idee des Priestertumes, wie sie der Völkerapostel in Wort und Beispiel verkörpert hat", als den bisherigen Inhalt des Buches bezeichnet, so darf man diesen Ausdruck wohl nicht pressen; denn die paulinische Lehre vom Priestertume ist darin lange nicht erschöpft; so wird z. B. der Hebräerbrief nie herangezogen, auch andere liebwerte Stellen, z. B. 1. Cor. 4. 1, vermißt man ungern; das Buch ist vielmehr eine geistvolle, gemütstiefe Betrachtung über den homo Dei. Der Verfasser ist aber tief in Paulus' Geist eingedrungen und hat das Bild des Seelsorgers Paulus herrlich schön erfaßt. Wir können das Büchlein daher wirklich empfehlen.

Bemerkung: In einer zweiten Auflage wäre bei den Zitaten mehr Genauigkeit erwünscht. Die Fundstellen wären durchwegs anzugeben, unrichtige Anführungen zu vermeiden. So ist z. B. S. 13, Ps. 99, 3, Ego sum Dominus, mea sunt omnia, zu streichen. Verschiedene Druckfehler mögen dem gegenwärtigen Mangel an Arbeitskräften zuzuschreiben sein.

Der mamertinische Kerker als Gefängnis des heiligen Paulus ist wohl nicht so unbedingt sicher.

Seitenstetten. Vizerektor Dr R. Pfingstner.

22) **Theophilus.** 31 Briefe an einen Kleriker. Geistliche Lesungen über die Würde und segensreiche Verwaltung des Priesteramtes. Von Alois Kahr, Spiritual am fürstbischöflichen Knabenseminar in Graz. Verlagshandlung „Styria" in Graz und Wien 1916. Brosch. K 2.40.

Der durch sein offenes Wort über „Griechentum und Christentum" bestbekannte Spiritual Herr Alois Kahr legt in „Theophilus" eine Arbeit auf den Tisch der aszetischen Literatur, die für unsere augenblickliche Lage besondere Beachtung verdient.

Der Verfasser wendet sich an den Kleriker oder jungen Priester und will ihn für seinen hohen Beruf begeistern. Mit großem Geschicke stellt er die erhabene Person unseres Priesterkönigs in die Mitte, zeigt an ihm und seiner erhabenen Aufgabe die unaussprechliche Größe des Priestertumes, warnt vor gefährlichen Fallstricken, weist hin auf die unüberwindliche Großmacht, als welche sich das priesterliche Lehramt darstellt — auf die unversiegbaren Quellen des Segens und des Friedens, welche der Priester in der Verwaltung der Sakramente erschließt —, auf den Höhepunkt der priesterlichen Würde, der sich an der Stellung des Priesters zum heiligen Opfer glänzend offenbart; der Priester ist in Wahrheit „alter Christus". Also auch wie Christus leben, ein Leben des Gebetes, des apostolischen Eifers, der Reinheit, der Liebe, bis er dann gelangt zur Hochschule der priesterlichen Vollkommenheit, als welche der Autor die Marianische Kongregation preist.

Er schöpft den Stoff aus guten Quellen, besonders aus der Fülle eines von Berufsfreude durchglühten Herzens; so ist denn auch die Sprache der Briefform entsprechend unmittelbar, warm und salbungsvoll, von packenden Bildern aus dem Leben hervorragender Priester, namentlich des Seckauer Oberhirten Bischof Joh. Bapt. Zwerger, reichlich illustriert, wobei das kritische Auge bisweilen die klare Linie zwischen der Forderung der Pflicht und der Vollkommenheit vielleicht vermißt. Veranlassung zu vorliegender Schrift gab ein Blick auf unsere Kriegslage; dieselbe erwartet reiche Hilfe von uns Priestern, um sowohl in den vielen geistlichen Kämpfen als Führer zu dienen, als auch nach Art des barmherzigen Samaritans die vielen Wunden zu heilen. Ein Kardinal, der an der Front mit seinen Feldkuraten ernste Beratungen pflog, empfahl besonders die Seelsorge der akademischen Kreise und als durch langjährige Erfahrung erprobtes Mittel: die Marianische Kongregation.

Allein — dann heißt es auch für uns Priester, wie es der Verfasser mit Recht betont, in diese Hochschule der Vollkommenheit eintreten und mit Maria für Christus arbeiten.

Innsbruck. J. Siepe S. J.

23) **Gottes Herrlichkeit und des Himmels ewige Freuden.** Ein Buch des Trostes und der Freude. Von Msgr. Dr Robert Klimsch, Dechant und Stadtpfarrer in Wolfsberg (Kärnten). Mit zehn Kunstbeilagen. Gr. 8° (VIII u. 600) Regensburg 1916, Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. Brosch. M. 8.—; in elegantem Original-Leinwandband M. 10.—.

Ein Buch der Freude und des Trostes nennt der hochwürdige Herr Verfasser sein Buch. Das ist es in der Tat für alle jene, die sich die Mühe nehmen, es durchzulesen. Deren werden aber in unserem Zeitalter der Zeitungen und Broschüren leider nicht allzuviele sein. Gerade den allzugroßen Umfang möchten wir als den größten Fehler des Buches bezeichnen. Sonst hätten wir an dem Werke, das wir mit Genuß und Erbauung gelesen haben, nichts von Belang auszusetzen.

Das wenige Verbesserungsbedürftige, das uns bei der Lesung aufgefallen ist, sei hier für eine spätere Auflage angemerkt. S. 10 wird von Karl V. behauptet, er habe 25 Jahre die Krone getragen. Das stimmt nicht recht. König von Spanien wurde er 1516, Deutscher Kaiser 1519 und abgedankt hat er 1556. Bell als Erfinder des Telephones zu bezeichnen, meine ich, sollen wir füglich den Amerikanern überlassen, für die es allerdings, wie neulich die „Reichspost" mitteilte, durch eine Staatsverordnung zu einer Art „Glaubenssatz" erhoben worden. Bekanntlich wurde es schon vor ihm von Philipp Reis erfunden. Der S. 20 genannte Straßburger Professor schrieb sich Bautain, nicht Botain. Der S. 30 genannte Verfasser des Buches „Bismarck und seine Leute" hieß Moritz Busch, nicht Buch. In Kap. 4 des 1. Buches hätte füglich P. Wasmanns Büchlein über den Trichterwickler erwähnt werden können. Der S. 263 erwähnte Biograph P. Ravignans hieß Poulevoy, nicht Poutevoy. Der berühmte Theologe Wilmers schrieb sich nur mit einem „m". Der heilige Franz Borgias war Herzog von Gandia, nicht Candia. Unter den Helden der Nächstenliebe hätte wohl auch Kolping einen Platz verdient. Ebenso hätte neben den katholischen Parlamentariern Deutschlands wohl auch der um seines Glaubens willen ermordete Schweizer Katholikenführer Josef Leu von Ebersol Erwähnung verdient. Ueber Kaiserin Maria Theresia bitte ich den hochverehrten Herrn Verfasser, in den „Historisch-politischen Blättern", Band CXLV, S. 30 ff. und S. 81 ff., die Aufsätze „Maria Theresias Korrespondenzen mit Clemens XIV. und Pius VI." gütigst nachlesen zu wollen. Der S. 311 gebrauchte Ausdruck „sich angeeignet werden" kam uns undeutsch vor.

Vorstehende, fast nur nebensächliche Dinge betreffende Ausstellungen sollen natürlich niemanden die Freude an dem schönen Buche verkümmern. Wir wünschen ihm vielmehr recht zahlreiche Leser, namentlich in der Priesterwelt, für die es zudem eine ergiebige Stoffquelle ist.

Linz. P. Schrohe.

---

## B) Neue Auflagen.

1) **Breviarium Romanum.** Vierbändiges Brevier in 12° mit vier Titelbildern und zahlreichen Illustrationen von Fr. Max Schmalzl C. Ss. R. Regensburg 1916. Pustet. Editio tertia juxta typicam, amplificata prima. In schwarzem Leder mit Goldschnitt M. 51.50.

Die eben erschienene erste, erweiterte Auflage des neuen Breviers, die dritte Ausgabe nach der typischen, ist mit vielen redaktionellen Vorzügen ausgestattet. Wie früher findet man im Pars hiemalis den langen, einleitenden Teil: Die Bullen „Quod a nobis" (Pius V.) und „Divino afflatu" (Pius X.), die Generalrubriken u. s. w. In jedem Teile sind außer dem Kalendarium

zwei praktische Tabellen enthalten, mit deren Hilfe man finden kann, welches Offizium zu nehmen ist, wenn auf einen Tag mehrere Feste zusammentreffen und welche Vesper man bei der Konkurrenz zweier Offizien zu nehmen hat.

Von einzelnen technischen Vorzügen seien hervorgehoben: Die Gebetstexte des Ordinariums sind bei jeder Ferie wiederholt, z. B.: Bei der Laudes die Preces, bei der Prim das Capitulum „Pacem", die vollständigen Preces, der vierte Psalm, wenn Laudes II. zu nehmen ist, alle Capitula der Non aus dem Commune Sanctorum, bei den einzelnen Horen sind Capitulum und Versiculi der Feria und die Preces jedesmal angegeben.

Außerdem enthält diese Ausgabe eine große Menge weiterer Bequemlichkeiten für den Brevierbeter: Bei der ersten Vesper sind im Commune Sanctorum für etwaige Commemorationen gleich Antiphon und Versiculi der zweiten angemerkt. Die Responsorien bei den Lektionen des III. Nocturn an den Sonntagen nach Pfingsten von August an stehen bei der Homilie, so daß man nicht wie in den früheren Ausgaben vorzublättern braucht. Bei einem Festum simplex sind Antiphon und Versiculi der Laudes zur Oration hinzugefügt. Das Capitulum der Terz ist jedesmal wiederholt, wenn nicht auf der gleichen Seite das Laudes-Kapitel steht. Die von der Riten-Kongregation neu herausgegebenen, verkürzten Lektionen, die bei ständiger oder zufälliger Okkurrenz von Festen genommen werden dürfen (Dekret vom 24. Juli 1914), sind bei den in Betracht kommenden Festen neben den drei historischen Lektionen aufgenommen. Bei den Hymnen, deren letzte Strophe an bestimmten Tagen geändert wird, ist dies angedeutet durch einen der Strophe beigefügten Stern. Wenn Antiphon und Psalmanfang gleichlautend sind, ist es durch ein rotes Kreuz deutlich kenntlich gemacht, an welcher Stelle des Psalmes man weiter zu fahren hat. Bei der Laudes steht („Pater noster"), um aufmerksam zu machen, wie man nach einer Unterbrechung des Breviergebetes nach der Matutin fortzusetzen hat. Das sind einige von den Vorteilen, die der Brevierbeter freudig begrüßen wird. Außerdem sind die Proprien von ungefähr 100 Diözesen bereitgestellt, die in die von der betreffenden Diözese bestellten Breviere hineingebunden werden; eine Reihe von Diözesan-Proprien harrt noch der Herstellung.

Vor dem Proprium ist eingefügt das Verzeichnis der approbierten Litaneien; bei der Lauretanischen ist die Anrufung „Regina pacis" (A. A. S. VII. 498) nicht enthalten, wohl aber der kurze Orationsschluß bei der Namen Jesu-Litanei berücksichtigt.

Der krankenbesuchende Seelsorger findet in jedem Bande den Ordo commendationis animae und die Formula ad impertiendam indulgentiam plenariam in articulo mortis.

Sehr praktisch ausgearbeitet sind die Beilagen. Drei Heftchen enthalten die „Psalmi Horarum pro Festis", die „Epitome e Communi Sanctorum" und die „Synopsis Psalmorum et Canticorum". Daneben stehen nicht weniger als 15 Einlegeblätter zur Verfügung zur Verteilung in die einzelnen Bände. Auf der ersten für jeden Band bestimmten Einlage finden sich Invitatorium, Te Deum, Benedictus, Suffragium I. und II. und die Antiphonen der betreffenden Zeit. Außerdem auch die für diese Zeit in Betracht kommenden Dominikal-, Vigil- und Ferial-Orationen, ein anderes Blatt „Excerpta e Proprio de Tempore" enthält die Antiphonen der Laudes und Horen der Adventsonntage, der Ferien vor der Vigil von Weihnachten, der Horen von Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima, die Laudes-Antiphonen der Fastensonntage u. s. w.

Der Umfang der einzelnen Bände ist ein sehr bedeutender (Pars hiem. 1292 S., P. verna 1400 S., P. aestiva 1258 S., P. autumn. 1194 S.). Trotz der großen Seitenzahl ist jeder Teil ein handliches Buch, das durchaus keine übermäßige Belastung in den Taschen hervorrufen wird. Ein Reisebrevier ist es allerdings nicht, will es ja auch nicht sein.

Der schöne Buchschmuck stammt von Fr. Max Schmalzl C. Ss. R. Fünf Indices erleichtern das Auffinden der einzelnen Feste, Psalmen, Kantiken und Hymnen.

Der Druck ist sehr schön und deutlich und auch für den Kurz- und Schwachsichtigen wegen seiner Reinheit leicht leserlich. Das Papier und der Einband sind dauerhaft. Der Preis stellt sich infolge der hohen Papier- und Lederpreise um ungefähr M. 11.— höher als bei der ersten Ausgabe, eine Erhöhung, die als äußerst mäßig bezeichnet werden muß.

Linz. Leopold Rechberger, Subregens.

2) **Gedanken über katholisches Gebetsleben** im Anschlusse an das Vaterunser und an das Ave Maria. Von Dr Nikolaus Gihr, päpstlicher Geheimkämmerer und erzbischöflicher geistlicher Rat, Subregens am Priesterseminar zu St. Peter. 5. bis 9. Tausend. Mit einem Bilde des Verfassers. 12° (XVIII u. 326) Freiburg u. Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.—; geb. in Leinwand M. 2.60.

Der gelehrte Herr Subregens und verdienstvolle Jubilar am Priesterseminar zu St. Peter bietet in diesem „Abschiedsgruß am Abend seines Lebens allen Kreisen des katholischen Volkes" ein Friedensbuch im edelsten und wahrsten Sinne des Wortes. Mit der Klarheit und Sicherheit des Dogmatikers und mit der weihevollen Salbung des frommen Priestergenius weiß er im Anschlusse an das Vaterunser und Ave Maria „die Herrlichkeit und das Glück unserer übernatürlichen Gotteskindschaft in möglichst helles Licht zu stellen und dem Betenden überall in Erinnerung zu bringen". In weit ausholenden Erklärungen werden dem studierenden und betrachtenden Leser die Schönheiten und dogmatischen Tiefen all der heilbringenden Lehren und trostreichen Wahrheiten eröffnet, welche in den sieben Bitten des „Reichsgebetes der Kinder Gottes" wie unter sieben Siegeln verschlossen sind. Diesen Erklärungen sind zwei inhaltsreiche Abschnitte vorausgeschickt über das Gebet im allgemeinen und über den Wert und die Würde des Vaterunser. Auch die weniger umfangreichen, aber nicht minder gedankentiefen Bemerkungen über den Ursprung und Text des Ave Maria wird man nicht ohne Gewinn an Andachtstimmung und liebevoller Verehrung zur reinsten Jungfrau durchlesen können. Sprachlich ist das Buch eine geschickte Komposition zahlreicher Texte aus der Heiligen Schrift, den Kirchenvätern, den liturgischen Büchern und den deutschen Mystikern, in welche der Verfasser die kostbaren Perlen meisterhaft zu fassen verstand, die er aus einem 50jährigen priesterlichen Beten und Forschen gesammelt hat. Die zahlreich eingestreuten „Edelblüten aus dem Garten der religiösen Poesie" verleihen diesen „Herbstblättern" noch lebensfrische Färbung und zeugen für eine Schwungkraft in dem 70jährigen Verfasser, die vom literarischen Schaffen noch nicht Abschied nehmen sollte.

Wie zeitgemäß das Buch heute ist, wo so manch glühende Gebete erkalten und verstummen möchten, weil statt der Erhörung Not und Trauer über die Beter kam, dafür zeugt die große Neuauflage schon nach dem ersten Jahre. Es ist eben nicht bloß eine Fundgrube für den Priester und Seelsorger, es ist ein Trostbuch auf den Familientisch, besonders dort, wo alle irdischen Trostgründe ihre Kraft versagen. Darum hat es schon ins Feld hinaus den Weg gefunden und wird als Kleinod von unseren Helden im Tornister mitgetragen. „Im Schützengraben", schreibt ein Soldat, habe ich schon manche Stunde daraus ‚gebetet' und meinen Kameraden daraus vorgelesen. Für uns Soldaten im Schützengraben ist das Büchlein gerade wie geschaffen." Der Herdersche Verlag bürgt hinreichend für eine gefällige und sachgemäße Ausstattung.

Tettenweis. P. Alfons Neugart O. S. B.

3) **Nonni.** Erlebnisse eines jungen Isländers, von ihm selbst erzählt. Von Jón Svensson. Mit zwölf Bildern. 3. verbesserte Auflage. 8° (X u. 356) Freiburg 1916, Herder. M. 3.60; geb. in Leinwand M. 4.80.

Ein isländischer Knabe, Nonni, wird durch glückliche Fügung zum Studium bestimmt und soll nach Avignon reisen zu einem ihm unbekannten Gönner, der just zwei isländische Knaben studieren lassen will. Unser Buch behandelt den ersten Teil dieser Reise: von Island bis Kopenhagen. Diese herrlich geschilderte Seefahrt ist derartig reich an Abenteuern, daß auch die abenteuerlüsternsten jugendlichen Leser auf ihre Rechnung kommen. Trotzdem muß das Buch ungemein veredelnd wirken und in der Verbindung dieser beiden Eigenschaften erblicken wir den Wert dieser Jugendschrift, an der auch Erwachsene unbedingt Gefallen finden werden. Die Mutter des „Nonni" ist das Vorbild echter, nicht weicher, sondern starkmütiger Mutterliebe. Die herrlichen Ermahnungen, die sie ihrem in die Ferne reisenden Kinde mitgibt, und die Gewissenhaftigkeit, mit der sie der Knabe befolgt, lassen uns den Wunsch aussprechen, daß das Buch unter Kindern und Eltern möglichst verbreitet werde. — Das Ganze ist übrigens keine Geschichte, sondern der priesterliche Verfasser selbst ist der „Nonni" und erzählt so seine Kindheitserlebnisse in deutscher Sprache, uns eine schöne Probe nordischer Literatur schenkend. — Daß einige Gespräche zu ausgedehnt sind und Kinder bisweilen zu doktrinär miteinander reden, ist höchstens eine kleine Unvollkommenheit, aber kein Schaden. — Jugenderzieher mögen sich über das gemütbildende Buch freuen, aber auch über die Ankündigung des Verfassers, seine weiteren Lebensschicksale „in Bälde" seinen „lieben, deutschen Freunden" vorzulegen.

Linz. Professor Chr. v. Chiusole.

---

## C. Literarischer Anzeiger.

(Die Redaktion behält sich ausdrücklich das Recht vor, nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum über eingesandte Bücher und Zeitschriften entweder eine Besprechung oder nur die Anzeige und allenfalls eine kurze Inhaltsangabe an dieser Stelle zu bringen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingelangten Druckwerke erfolgt in keinem Falle. Die bloße Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte der betreffenden Schriftwerke.)

### Eingesandte Werke.

**Baeumker,** Klemens. Alfarabi: Ueber den Ursprung der Wissenschaften (De ortu scientiarum . [Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. Texte und Untersuchungen. Band XIX., Heft 3.] (32) Münster (Westf.) 1916, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 1.20.

**Bardo,** Br. Deutsche Gebete. Wie unsere Vorfahren Gott suchten. Mit einem Vorworte. Von Universitäts-Professor Dr Engelbert Krebs in Freiburg i. Br. Kl. 12° (XIV u. 208) 1 Titelbild. Freiburg 1916, Herdersche Verlagshandlung. Kart. in feldgrauem Umschlage M. 1.50. [Gewicht 200 g, in einem Feldbriefe zu 10 Pfg. verschickbar.]

**Becker,** Dr Josef, Regens des Priesterseminares in Mainz. Engelstugenden des heiligen Aloisius. 6 Predigten auf die aloisianischen Sonntage. (74) Paderborn 1916, Ferdinand Schöningh.

Die Predigten sind originell, kurz, dem Zwecke ganz entsprechend. Der Verfasser schöpft besonders aus „Das Leben des heiligen Aloisius v. Gonzaga" von Cepari-Schröder. Hie und da dürfte es sich empfehlen, noch mehr konkret zu sein. Die Grundsätze, die für Vorbereitung und Danksagung bei der heiligen Kommunion gelten, sind klar verwertet. Das Büchlein sei hiemit allen empfohlen.

**Beissel,** Stephan, S. J. Der Pfingstfestkreis. 2. Teil. Betrachtungspunkte über die Evangelien des 3. bis 24. Sonntages nach Pfingsten. 3., verbesserte und vermehrte Auflage. Herausgegeben von Josef Braun S. J. [Be-

trachtungspunkte für alle Tage des Kirchenjahres.] 8° (VIII u. 300) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.20; geb. in Leinw. M. 4.—.

**Benzigers Brachzeitbücher.** Ins Feld und für Daheim. Eine Sammlung guter Novellen, Erzählungen und Humoresken. Handliche Hefte in zweifarbigem Umschlage, geheftet und beschnitten. Einsiedeln, Waldshut, Cöln am Rhein, Straßburg i. Els. Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G. I. Folge (Serie). Jedes Heft 20 Pfg., 25 Cts. 50 auf einmal bezogene, beliebig gemischte Hefte M. 9.—, Frs. 11.25; 100 Hefte M. 16.—, Frs. 20.—. Nr. 7: Postlagernd. Eine gefährliche Geschichte, die gut ausgeht; und Schuster Poldl muß mit! Eine Jugenderinnerung. Von F. Schrönghamer-Heimdal. Nr. 8: Der Halbnarr. Geschichte eines Scheusamen und Eine Bagatelle. Russisches Sittenbild. Von Henriette Brey. Nr. 9: Die Mutter des Admirals. Aus Tegetthoffs letzten Tagen und Das Größte aber ist die Liebe. Eine Kriegserzählung. Von Maurus Carnot. — II. Folge (Serie). Jedes Heft 30 Pfg., 35 Cts. 50 auf einmal bezogene, beliebig gemischte Hefte M. 13.50, Frs. 15.75; 100 Hefte M. 24.—, Frs. 28.—. Nr. 1: Gedankensünden. Frei dem Leben nacherzählt. Von Hans Elden. Nr. 2: Der Hölzle. Geschichte eines armen Tropfes; und Drei Könige. Drillingserlebnisse. Von Elise Miller. — III. Folge (Serie). Jedes Heft 40 Pfg., 50 Cts. 50 auf einmal bezogene, beliebig gemischte Hefte M. 18.—, Frs. 22.50; 100 Hefte M. 32.—, Frs. 40.—. Nr. 1: Der fahrende Schüler. Humoreske aus dem Mittelalter. Von Maximilian Kern.

**Beusch,** Dr Paul. Wanderungen und Stadtkultur. Eine bevölkerungs-politische und sozial-ethische Studie. Gr. 8° (112 und 1 Tabelle) M.-Gladbach 1916, Volksvereinsverlag, G. m. b. H. M. 1.90; geb. M. 2.40.

**Bihlmeyer,** P. Hildebrand, O. S. B. Klein-Nelli „vom heiligen Gott", das Veilchen des allerheiligsten Sakramentes. Frei nach dem Englischen. 10. und 11. Auflage. [46. bis 55. Tausend.] Mit drei Bildern. Kl. 12° (XVI u. 96) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. Kart. 80 Pfg.; geb. in Leinwand M. 1.40.

**Bukowski,** Alois, S. J. Die russisch-orthodoxe Lehre von der Erbsünde. Ein Beitrag zur Würdigung der Lehrunterschiede zwischen der morgenländisch-orthodoxen und der römisch-katholischen Kirche. [Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für katholische Theologie", 1916, Heft 1 bis 3.] (IV u. 108) Innsbruck 1916, Felizian Rauch. K 1.80.

**Domanig,** M. Heilandsworte. Gesammelt aus den Evangelien. Volks- und Feldausgabe (ord.) K 1.60, M. 1.30; Leinenband mit Büttenpapier (ord.) K 3.40, M. 2.80; Ledereinband (ord.) K 6.—, M. 5.—. Innsbruck, Verlagsanstalt „Tyrolia".

**Falkenhahn,** P. Berard. Der große Freudentag der armen Seelen. 40 Kirchenbesuche zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses. (64) Mit Bild. Wiesbaden, Verlag Hermann Rauch. Geh. 25 Pfg.; geb. 50 Pfg.

**Frey,** S. J. Wolfinger, S. J. Der gute Kongreganist. Entwicklung, Regeln und Gebräuche der Marianischen Kongregation. Paderborn 1916, Junfermannsche Buchhandlung. M. 1.—.

**Geiger,** Dr Karl August. Das neue bayerische Armenrecht. Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und 30. Mai 1908, bayerisches Armengesetz vom 21. August 1914 und Vollzugsanweisung zum Armengesetze vom 4. August 1915. Ergänzungsband zu Dr Geigers pfarramtlichem Handbuche. Gr. 8° (VIII u. 188) Regensburg 1916, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 3.20; in hocheleg. Ganzleinenbande M. 4.50.

**Griese,** Franz. Psalmenklänge. Uebersetzt und zu einheitlichen Gebeten zusammengestellt. (VIII u. 114) 1 Titelbild. Paderborn, Ferd. Schöningh. Geb. M. 1.50.

**Grupp,** Dr Georg. Jenseitsreligion. Erwägungen über brennende Fragen der Gegenwart. 2. und 3., vermehrte und verbesserte Auflage. 8° (XII u. 256) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.60; in Pappband M. 4.20.

**Hättenschwiller,** S. J. Die Herz Jesu-Stiftung in Hall. Mit 3 Kunstbeilagen und 20 Textillustrationen. Innsbruck, Felizian Rauch. K 2.—, M. 1.70.

**Hansen,** Johann Jakob. Trost in innerem Leiden. Ein Lehr- und Gebetbuch für Seelen, die von Versuchungen, Aengstlichkeit und Geistesdürre heimgesucht werden. 6. Auflage. (288) Steyl, Post Kaldenkirchen [Rheinland], 1914. 80 Pfg.

**Heinz,** P. Odorich. Kinder- und Jugend-Missionsbewegung. Vortrag im Wiener Katechetenvereine im März 1916. Salzburg 1916, Verlag der St. Petrus Claver-Sodalität. 15. Pfg.

**Hessen,** Dr Johannes. Die Begründung der Erkenntnis nach dem heiligen Augustinus. [Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. Texte und Untersuchungen. Band XIX, Heft 2.] (118) Münster [Westfalen] 1916, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 4.20.

**Hieronymus** a Matre Dei, P. Carm. disc. Der Flug zu Gott. Das mystische Leben und die heilige Theresia. Aus dem Flämischen übersetzt von Fr. Redemptus a Cruce, Carm. disc. 12° (52) Regensburg, Friedrich Pustet. In Umschlag geh. 60 Pfg.

**Knorr,** Johann B. Männerapostolat. 12 Predigten über das allerheiligste Altarsakrament im Anschlusse an einen Monatsheiligen. (88) Warendorf i. Westf., Schnell. Geh. M. 1.40.

**Krus,** Dr Franz, S. J. Fragen der Predigtausarbeitung. 2., unveränderte Auflage. (3. und 4. Tausend.) Innsbruck, Felizian Rauch. K 1.70, geb. K 2.70.

**Kümmel,** Konrad. Des Lebens Flut. Neue Erzählungen für Volk und Jugend. V. und VI. Bändchen. 1. und 2. Auflage. 12° (VI u. 344, beziehungsweise VI u. 336) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. Je M. 2.- ; geb. in Leinwand M. 2.60.

**Lemmens,** Dr P. Leonhard, O. F. M. Die Franziskaner im Heiligen Lande. I. Teil: Die Franziskaner auf dem Sion [1336 bis 1551]. Franziskanische Studien, Beiheft 4. 8° (XV u. 224) Münster i. Westf. 1916, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. Geh. M. 5.40, geb. M. 6.—.

**Lienert,** P. Konrad, O. S. B. Sühnende Liebe dem Herzen Jesu. Ein Lehr- und Gebetbüchlein für alle Verehrer des heiligen Herzens Jesu. In großem Druck. Mit Titelbild in Lichtdruck von Professor Martin v. Feuerstein und Original-Buchschmuck von Kunstmaler Wilhelm Sommer. 77:129 mm. (592) Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. Els., Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G. In Einbänden zu M. 1.90 = Frs. 2.35 und höher.

**Meinertz,** Dr Max. Die Gleichnisse Jesu. [Biblische Zeitfragen 8. Folge, Heft 3/4.] (94) Münster [Westf.] 1916, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 1.—.

**Michel,** Karl, S. V. D. Der liber de consonancia nature et gracie des Rafael von Pornasio. [Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. Texte und Untersuchungen. Band XVIII, Heft 1.] (62) Münster [Westf.] 1915, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 2.40.

**Müller,** Joh. Bapt. Zeremonienbüchlein für Priester und Kandidaten des Priestertumes nach den neuen Rubriken und Dekreten. 4. und 5., sehr veränderte Auflage. 12° (XIV u. 248) Mit 2 Tabellen. Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.20; geb. in Leinwand M. 3.—.

Das Zeremonienbüchlein ist wesentlich für Priester und Ordinanden bestimmt. Es erläutert in umfassendem Maße die liturgischen Vorschriften bei der stillen und feierlichen heiligen Messe, bei Nachmittagsandachten und bei besonderen Gelegenheiten im Kirchenjahre (Kerzen-, Aschen- und Palmenweihe, Prozessionen, Fastenzeit, Karwoche). Es folgen die Einführungen in die Spendung der Sakramente und Sakramentalien sowie in die reich zergliederte Anlage des Breviergebetes. Das Büchlein, auf den liturgischen Gesetzbüchern der Kirche fußend, ist nach den neuen Rubriken, die durch die Bulle Divino afflatu

und das Motuproprio Abhinc duos annos und durch verschiedene Dekrete näher bestimmt und ergänzt worden sind, umgearbeitet worden.

**Rieder,** Dr Ludwig. Großstadtprobleme. Sonderabdruck aus der Präsides-Korrespondenz, Heft 5/6, 1916. M.-Gladbach, Volksvereinsverlag. 45 Pfg., postfrei 50 Pfg.

**Rötscher,** Dr Friedrich. Die Gerechtigkeit Gottes bei den vorexilischen Propheten. Ein Beitrag zur alttestamentlichen Theologie. [Alttestamentliche Abhandlungen, VI. Band, 1. Heft.] (122) Münster (Westf.) 1915, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 3.40.

**Schlags,** W., Domvikar. Dann bring' auch dieses Opfer noch! Ein ernstes Wort in einer ernsten Sache. Trier, Verlag Druckereigesellschaft. 10 Stück 20 Pfg., 100 Stück M. 1.50, 300 Stück M. 4.20, 500 Stück M. 6.50, 1000 Stück M. 12.—. Porto besonders. — Derselbe: Du willst doch gute Ostern halten! Erwägungen und Gebete bei der heiligen Beichte. Trier, Verlag Druckereigesellschaft. 1 Stück 5 Pfg., 100 Stück M. 2.50, 500 Stück M. 10.—, 1000 Stück M. 18.—. Porto besonders.

**Schulte,** Dr Adalbert. Die Hymnen des Breviers. Nebst den Sequenzen des Missales übersetzt und kurz erklärt. 8° (XIII u. 361) Paderborn, Ferdinand Schöningh. Geh. M. 6.—.

**Schumacher,** Dr Rudolf. Der Alexandriner Apollos. Eine exegetische Studie. 8° (49) Kempten und München 1916, Kösel'sche Buchhandlung. M. 1.—

**Schüpferling,** Michael. Der Templer-Orden in Deutschland. Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde von der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg i. d. Schweiz. (264) Bamberg, Dr J. Kirsch.

**Straubinger,** Dr Heinrich. Texte zum Gottesbeweise. Chronologisch zusammengestellt und kurz erläutert. 12° (VIII u. 172) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. Kart. M. 2.40.

**Thomas von Kempis.** Die Nachfolge Christi. In Lesestücken für den Gebrauch von Personen, die in der Welt leben. Mit Anhang von Meß-, Kommunion- und Beichtgebeten. Deutsche Ausgabe besorgt von Emil Fürst zu Oettingen-Spielberg. 12° (212) Regensburg, Friedrich Pustet. Brosch. M. 1.20; in Leinwandband M. 1.60.

**Ullwer,** P. Joh. Nep. (aus der Versammlung des allerheiligsten Erlösers). Ein Lebensbild. Dargestellt von einem Mitgliede derselben Versammlung. Budweis 1915, Druck und Verlag der bischöflichen Druckerei. K 1.40, mit Postzusendung K 1.50.

**Völter,** Dr Daniel. Die Menschensohnfrage. Neu untersucht. Gr. 8° (56) Leiden 1916, Buchhandlung und Druckerei E. J. Brill. Geheftet M. 2.—.

**Wallfahrtsbüchlein „Maria Pöstlingberg",** zum 200jährigen Jubiläum des Bestandes der Wallfahrt. Linz 1916, Kathol. Preßverein. 40 h, mit Post 45 h.

**Wasmann,** Erich, S. J. Ernst Haeckels Kulturarbeit. [Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit. Erste Reihe: Kulturfragen. 1. Heft.] 3. Auflage. Gr. 8° (IV u. 54) Freiburg 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.20.

**Wrzol,** Dr Josef. Die Echtheit des zweiten Thessalonicher Briefes. [Biblische Studien. XIX. Band, 4. Heft.] Gr. 8° (XII u. 152) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 5.—.

**Zimmermann,** Otto, S. J. Soll die Religion national sein? Erläuterungen und Unterscheidungen. [Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit. Erste Reihe: Kulturfragen. 3. Heft.] Gr. 8° (IV u. 112) Herdersche Verlagshandlung. M. 2.20.

**Zürcher,** P. Ambros, O. S. B. Der gute Ministrant. Ein Lehr- und Gebetbüchlein für Ministranten. Mit 3 Original-Chromobildern und Originalbuchschmuck von Kunstmaler Andreas Untersberger, sowie 16 ganz

seitigen Meßbildern. 68:114 mm. (288) Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. Els., Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G. In Einbänden zu M. 1.— = Frs. 1.25 und höher. — Derselbe: Behüt dich Gott! Geleitworte ins Leben für die Jungmannschaft. Mit 32 Original-Kopfleisten von Kunstmaler Andreas Untersberger. 12 (192) hochformatig. — Gott schütze dich! Geleitworte ins Leben für die weibliche Jugend. Mit 31 Original-Kopfleisten von Andreas Untersberger. 12° (192) hochformatig. Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. Els., Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G. Jedes Bändchen brosch. 60 Pfg. = 75 Cts.; elegant geb. M. 1.— = Frs. 1.25. Bei Partiebezug entsprechende Preisermäßigung.

**Zwior,** Johannes. Einführung in die lateinische Kirchensprache. Zum Gebrauche für Frauenklöster und andere religiöse Genossenschaften sowie für Organisten, Chorsänger usw. 2. und 3., vermehrte Auflage. 12 (VIII u. 128) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. Steif brosch. M. 1.40.

## Kriegs-Literatur.

**Beck,** Professor Dr J. Feldbrief: 5. Kriegsbrot Erziehe dich selbst. Cöln-Mainz, Verlag des St. Josef-Vereines, G. m. b. H. 10 Pfg.

**Cohausz,** Otto, S. J. Der Schild Josues. Unseren Kriegern gewidmet. Kl. 12° (272) Warendorf i. Westf., J. Schnell. Kart. M. 1.80. Bei Mehrabnahme Ermäßigung.

**Duhr,** Bernhard, S. J. Goldkörner aus eiserner Zeit. Kriegsexempel. 3. Aufl. Kl. 8° (176) Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Kart. M. 1.—.

**Fendrich,** Anton. An Bord. Kriegserlebnisse bei der schwimmenden und fliegenden Wehrmacht Deutschlands. Stuttgart, Franckhsche Verlagshandlung. Geh. M. 1.—; geb. M. 1.60.

**Fischer,** Christian. Die Versorgung unserer Krieger, ihrer Familien, Witwen und Waisen. Graz 1916, „Styria". 60 h, mit Post 65 h.

Die Broschüre enthält alles Wissenswerte in Bezug auf den Unterhaltsbeitrag, die Witwen-, Waisen-, Invaliden-Pensionen nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung und der bezüglichen Verordnungen.

**Gorbach,** Josef. Blut und Tränen. Kriegsgeschichten. 12° (VIII u. 98) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. Kart. M. 1.—.

**Heimatgrüße an unsere Krieger 1915.** Volksvereinsverlag in M.-Gladbach.

In den „Heimatgrüßen" haben wir das Ideal einer Soldatenzeitschrift. Der beste Beweis ihrer Güte ist die Tatsache, daß sie im ersten Jahre ihres Bestehens schon 185.000 Abnehmer hatte und im Jahre 1915 in 6½ Millionen Exemplaren ins Feld gesandt wurde. In derselben wird der in den Schützengräben stehende Soldat über alles belehrt, was für ihn von Interesse sein kann. Religiöse Belehrungen wechseln ab mit Aufsätzen über Heer und Flotte, mit Abhandlungen über die kriegführenden Länder, deren Sitte, Kultur und Volkswirtschaft. Ebenso kommt der Humor in der sogenannten launigen Ecke zu seinem Rechte. Manche Aufsätze, wie z. B. „Das Werden des russischen Reiches", „Wie England seine Kolonien erwarb", „Die Mittel des englischen Aufstieges" werden auch noch nach dem Kriege lesenswert sein. Für die Illustration wurde der schlichte Holzschnitt gewählt. Und zwar wurden die Holzschnitte nach Bildern jener beiden Meister gefertigt, die deutsches Wesen und Fühlen am besten zum Ausdrucke brachten, Albrecht Dürer und Ludwig Richter. Die im Aufsatze „Um Rumänien" aufgeworfene Frage, ob Rumänien dem Beispiele Italiens folgen wird, hat schon ihre Beantwortung gefunden.

**Hermenegild,** P. Gib uns bald den ersehnten Frieden! Ein Friedensbüchlein. (62) München, Pfeiffer (D. Hafner). Geh. 20 Pfg.; in Leinwandband 40 Pfg.

**Kieser,** Dr Albert. Unser Gott über uns, mit uns und in uns. Theologisch-praktische Erwägungen. 1. und 2. Auflage. [Schofer und Kieser: Die Kreuzesfahne im Völkerkriege. X. Bändchen.] 8° (VI u. 82) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.20; geb. in Leinwand M. 1.80.

**Koch,** P. Gaudentius. Meine Tertiaren im Felde. Mit dem Bilde des Verfassers. Trier, Petrus-Verlag. Kart. 50 Pfg.

**Langer,** Bernhard, O. M. J. Früh zu den Waffen! Ein paar gute Worte an unsere Jünglinge. 1. bis 5. Tausend. Mit Titelbild. 8° (175) Dülmen i. W., A. Laumannsche Buchhandlung. Geb. M. 1.— (10% Teuerungszuschlag.)

**Lehmüller,** C., Spitalgeistlicher. Kreuzwegandacht zum Troste der armen Seelen im Fegefeuer. Den Angehörigen der im Kriege gefallenen Soldaten gewidmet. Kl. 8° (24) Oberelsässische Verlagsanstalt (A.-G.) Colmar.

**Leinz,** Dr Anton. Am Grabe unserer Helden. Freiburg i. Br. 1916, Herdersche Verlagshandlung.

**Mohr,** Heinrich. „Die Stimme der Heimat." Feldpredigten. Nr. 1—50 in einem Mäppchen M. 1.20. Neue Nummern 25 Stück 50 Pf. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung.

**Pädagogische Zeitfragen** [7. Heft, neue Folge]. Völkerkrieg und Jugendführung. Tatsachen und Anregungen, vorgelegt vom Vereine für christliche Erziehungswissenschaft [Kriegsjahresgabe des Vereines für christliche Erziehungswissenschaft]. 8° (120) Donauwörth 1916, Buchhandlung Ludwig Auer (Pädagogische Stiftung Cassianeum). Brosch. M. 1.50.

**Pelzer,** M. Das österreichisch-ungarische Weltkriegsbuch. Ein Volksbuch in 2 Bänden. I. Band. Linz, Verlag Preßverein. K 1.80, durch die Post K 2.—.

**Platz,** Hermann. Krieg und Seele. 3 Kapitel. Herausgegeben vom Sekretariate „Sozialer Studentenarbeit". 8° M.-Gladbach 1916, Volksvereinsverlag, G. m. b. H. M. 1.20.

**Radermacher,** Heinrich Josef. Militarismus und religiöses Leben im Weltkriege. Dargestellt an der Seelsorge einer Heimatgarnison. 2., umgearbeitete und stark vermehrte Auflage der „Organisation der Militärseelsorge". 8° (112) M.-Gladbach 1916, Volksvereinsverlag. M. 1.90; geb. M. 2.40.

**Rechmann,** J., Vikar. So spricht der Herr der Heerscharen. Kurze Frühpredigten über Krieg und Sünde. Mit einer Sammlung passender Schriftstellen. Paderborn, Ferdinand Schöningh. M. 1.—.

**Schrönghamer-Heimdal,** Franz. Mein Dörfl im Kriege. 12° (VIII u. 172) Freiburg 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.80; kartoniert M. 2.20.

**Schuler,** Bernhard. Feldausgabe der Nachfolge Christi. 21. bis 30. Tausend. München, Pfeiffer (D. Hafner). Leinenband, einzeln 50 Pfg., 12 Exemplare à 45 Pfg., ab 50 Exemplaren à 40 Pfg.

**Swoboda,** Hofrat Dr Heinrich. Universal-Seelsorge und Weltfriede. Wien, Buchhandlung „Reichspost". 1 Exemplar 30 Pfg. (30 h), 10 Exemplare M. 2.80 (K 2.80), 50 Exemplare M. 12.50 (K 12.50), 100 Exemplare M. 20.— (K 20.—).

**Wolpert,** Johann. Schriftstellensammlung für Feld- und Marinegeistliche. Mit einem Anhange: 55 religiöse Fürstenworte. Hie Schwert des Herrn! II. Folge. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Kl. 8° (VIII u. 112) Regensburg, Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. Broschiert M. 1.50; in Ganzleinen geb. M. 2.—.

**Zuber,** Josef. Himmelsblumen auf Heldengräber. Armenseelenbüchlein für die Angehörigen der gefallenen Krieger. Ausgabe mit großem Drucke. Mit Original-Titelbild, Kreuzwegbildern nach Professor M. v. Feuerstein. Original-Randeinfassungen und Kopfleisten. Format 77:129 mm. (320) Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. Els., Verlagsanstalt Benziger

& Co., A.-G. In Einbänden zu M. 1.25 = Frs. 1.55 und höher. — Derselbe: Himmelstrost den Heimatfernen. Trost- und Gebetbüchlein für die Kriegsgefangenen. Mit Original-Titelbild, Kreuzwegbildern nach Professor M. v. Feuerstein. Original-Randeinfassungen und Kopfleisten. Form. 77:129 mm. (192) Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. Els., Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G. In Einbänden zu 95 Pfg. = Frs. 1.20 und höher.

## Kalender für 1917.

**Benzigers Marienkalender für das Jahr 1917.** [25. Jahrgang.] In mehrfarbigem Umschlage, mit Farbendrucktitelblatt, über 96 Illustrationen, worunter 5 Vollbilder, zweifarbigem Kalendarium, Wandkalender, Märtteverzeichnis, Preisrebus. 4° (88) Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. Els., Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G. 60 Pfg. = 75 Cts.

**Einsiedler-Kalender für das Jahr 1917.** [77. Jahrgang.] In zweifarbigem Umschlage, mit Farbendrucktitelblatt, 60 Illustrationen, worunter 6 Vollbilder, zweifarbigem Kalendarium, Wandkalender, Märkteverzeichnis, Preisrebus. 8° (95) Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. Els., Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G. Mit Chromobild 50 Pfg. = 65 Cts., ohne Chromobild 40 Pfg. = 50 Cts.

**Mariannhiller Missions Kalender** für das Jahr des Herrn 1917. Herausgegeben mit Genehmigung der Ordensoberen. 29. Jahrgang. Würzburg, Verlag und Expedition Fränkische Gesellschaftsdruckerei, G. m. b. H. Vertretung der Mariannhiller Mission, Linz, Steingasse 23 a. 60 h, mit Postzusendung 70 h.

**Regensburger Marienkalender für das Jahr 1917.** [52. Jahrgang.] Regensburg, Friedrich Pustet. 60 Pf..

**Zwergen-Kalender** für das Kind und seine Freunde. Herausgegeben vom „Seraphischen Liebeswerk", Linz a. D. 20 h.

## Kirchliche Zeitläufe.

Von Msgr. Dr M. Hiptmair in Linz.

1. Deutschtum und Lourdes-Wallfahrt. Englische Einflüsse in Deutschland. — 2. Deutschtum und Liturgie. — 3. Der Fall Mercier. — 4. Nationalismus und das humanistische Gymnasium.

1. Deutschtum und Lourdes. Nichts erscheint natürlicher, als daß der Krieg das Nationalgefühl hebt und den nationalen Charakter steigert. Die Kraft zum Siege kommt aus der Tiefe des eigenen Volkes, und je gewaltiger der niederzuringende Gegner ist, desto größere Wertschätzung will man sich selbst zollen. Wir sehen das während der zwei Kriegsjahre bei allen Nationen, bei manchen in derart übertriebener Weise, daß man sie Verrücktheit nennen möchte. Es gibt aber auch bei uns schon welche, die in bester Absicht die Deutschen gleichfalls vor nationaler Ueberspannung warnen zu müssen glaubten, da einzelne Erscheinungen nationaler Ueberschwenglichkeit zutage getreten sind. Es ist gewiß eine Ausnahme, wenn ein sächsischer Pastor in einer öffentlichen Rede vor einer zahlreichen Zuhörerschaft anläßlich des zweiten Jahrestages des Weltkrieges sagte: „das deutsche Volk in seinen Kriegern wie in seinen Frauen sei ein durch seine Tugenden geheiligtes Volk", und „das Höchste und Heiligste auf Erden bedeute es, ein Deutscher zu sein". So

etwas heißt man Unsinn, für den nicht die anderen, besonders nicht die Gesamtheit, verantwortlich gemacht werden dürfen, auch dann nicht, wenn von einer größeren Anzahl ähnliche Albernheiten geleistet würden. Aber es gab und gibt Uebertreibungen, die, wie gesagt, warnende Stimmen herausforderten. Unter diesen Warnungen vor Hypernationalismus, die uns begegneten, bezogen sich manche auf das kirchliche und religiöse Gebiet, wovon ein paar Beispiele hier angeführt werden sollen.

Eines dieser Beispiele wurde veranlaßt durch einen Lourdes-Artikel, den Freiherr von Mensi Ende Dezember v. J. in den „Süddeutschen Monatsheften" veröffentlicht hatte. Mensi bekämpfte darin die Lourdes-Wallfahrten und wollte ihnen einen patriotischen Riegel vorschieben zu Gunsten der Muttergottes-Wallfahrtsorte in Deutschland, namentlich Altöttings. Dieser Artikel fand sowohl Mißbilligung als auch Beifall. Ein Münchener Zentrumsblatt tadelte ihn, die „Allgemeine Rundschau" dagegen rügte wohl gleichfalls manche Wendungen wie „unsere deutsche Mutter Gottes", „unser deutscher Herrgott", meinte aber doch, man brauche zwar Altötting nicht zu Lourdes in Gegensatz zu bringen, doch wäre es wünschenswert, daß die Deutschen das deutsche katholische Sondergut wieder etwas mehr in den Vordergrund stellen möchten, auch deshalb, weil dadurch auch der konfessionelle Friede gefördert würde. Die Erörterungen über das aufgeworfene Thema breiteten sich aus, wobei besonders betont wurde, daß religiöse Fragen nicht mit nationalen und patriotischen Erwägungen verquickt werden dürfen. Die Lourdes-Wallfahrten waren schon längst gar manchem ein Dorn im Auge, und zwar aus verschiedenen Gründen, die wir nicht mehr zu erörtern brauchen. Jetzt spielt dabei auch der Haß gegen Frankreich eine Rolle, der gewiß kein guter Ratgeber ist. Wer nicht gegen die Wallfahrten überhaupt, gegen die Muttergottes-Verehrung, gegen die beglaubigten Lourdes-Ereignisse selbst losgehen will, der müßte bei seiner Kampfesstellung logischerweise auch gegen das Reisen in das Ausland, gegen die Freizügigkeit, gegen die Sommerfrischler an der Riviera usf. eifern und diese Dinge im Namen des eigenen Vaterlandes tadeln. Das tut Freiherr von Mensi gewiß nicht. Wer sodann vom Unterlassen der Lourdes-Pilgerzüge von den Protestanten eine bessere Gesinnung bezüglich der katholischen Muttergottes-Verehrung erwartet, der gibt sich entschieden einer Täuschung hin, wie aus ihrer neuesten Literatur leicht zu erweisen wäre. Unsere Gegner genehmigen nie und nimmer die katholischen Begriffsbestimmungen und Unterscheidungen von Anbetung und bloßer Verehrung, sondern halten zum großen Teil den von ihnen einmal eingenommenen Standpunkt hartnäckig fest. Aber weil schon einmal das Wort „konfessionell" gefallen ist, erlauben wir uns die Aufmerksamkeit auf einen anderen Gedanken zu lenken, indem wir die Frage stellen: Haben die vielen Lourdes-Pilgerzüge dem Deutschtum selber, der deutschen Gesinnung, dem

deutschen Geiste jemals Schaden gebracht? Hat jemals ein katholischer Pilger Franzosentum heimgeschleppt? Gewiß nicht; aber andere Pilgerzüge, Wallfahrten nach England, hat es gegeben von Gelehrten, Professoren, Pastoren, von Literaten aller Art, von einzelnen und von ganzen Scharen, die nicht unversehrt heimgekommen sind, über deren Fahrten der deutsche Geist nicht sich freuen kann. Die Katholiken haben nie darüber Klage erhoben, da sie sich in dieses Tun und Treiben nicht einmischen wollten, sie schwiegen auch bis jetzt, aber der Krieg hat den Beteiligten selber Auge und Mund geöffnet, so daß sie ihre Schuld wegen des persönlichen und geistigen Verkehres mit dem englischen Auslande bekennen.

„Wie schnell" — ruft D. Dibelius aus (nach der ‚Preuß. K.-Z.' Nr. 18 v. J.) — „haben wir in unserem praktischen kirchlichen Leben — gerade in den zwei letzten Jahrzehnten — vor englisch-amerikanischen Einflüssen kapituliert! Die Lieder mit englischen Melodien machten sich immer mehr breit bei uns: ‚Gott ist die Liebe', ‚Es ist ein Born' usw. Jetzt kommt uns klarer als bisher zum Bewußtsein, was für elender Singsang fast alle diese Lieder sind; sie stehen übrigens, das muß um der Gerechtigkeit willen gesagt werden, unter dem Durchschnitt dessen, was in englischen Gottesdiensten gesungen wird. Es ist kein Ruhmeszeichen für uns, daß gerade die unfeineren Melodien bei uns Eingang gefunden haben, und die guten oder wenigstens erträglichen englischen Lieder bei uns unbekannt geblieben sind. In der Arbeit der Evangelisation haben wir englische Ausdrucksweise und englische Formen oft sehr schnell übernommen. Jetzt sehen wir deutlicher als vorher, wie wenig sich das zu deutschem Geist und zu deutscher frommer Art schicken will. Deutschland ist der Tummelplatz englisch-amerikanischer Sekten geworden. Keine größere Stadt ist mehr im deutschen Vaterland, in der nicht Irvingianer, Methodisten, Baptisten, Adventisten ihr Zeltlager aufgeschlagen haben."

Dagegen ist das Einzige, was aus Lourdes in deutsche Gegenden gekommen, die allbekannte Darstellung der Madonna mit den Grotten. Die Figur stammt von dem Lyoner Künstler Fabisch. Die Grotte samt dem Bilde muß jedoch dem deutschen Geschmacke entsprochen haben, sonst hätten sie nicht eine so große Verbreitung gefunden. Zugestanden muß wohl werden, daß bei deren Anlage manchmal Mißgriffe gemacht worden sind und da und dort mehr blinder als erleuchteter Eifer gewaltet habe, der vor einer Verletzung der kirchlichen Architektur nicht zurückschreckte. Die Sache selbst aber, die Verehrung der Gottesmutter, wurde nicht geschädigt, sondern gefördert, weshalb auch von amtlicher Stelle unseres Wissens nie ein Einspruch erhoben worden ist.

Freiherr Mensi von Klarbach nennt in seinem Artikel die Anrufung der Mutter Gottes „einen Umweg zu unserem deutschen Herrgott" und zeigt dadurch, daß ihm der richtige Begriff von der

Bedeutung der Heiligenanrufung nicht geläufig ist. Fürbitte unter den Lebenden kennen auch die Protestanten sehr gut. Wie oft lesen wir in ihren Schriften die Aufforderung dazu! Der unterrichtete Katholik kennt den Zusammenhang der streitenden Kirche mit der triumphierenden Kirche und wendet sich an diese um Fürbitte bei Gott ohne Umweg, weil die Heiligen doch nur durch Gott und in Gott von der Fürbitte erfahren und Gott nach seinem Wohlgefallen die Fürbitte der Heiligen erhört. In überragender Weise geschieht das durch das Haupt der Heiligen, Christus, weshalb die Kirche ihre Gebete immer schließt: „Per Dominum nostrum etc." als den Mittler und Fürsprecher katexochen.

Auch wird man kaum mit Recht behaupten können, daß wegen der Lourdes-Züge, zu denen natürlich niemand verpflichtet ist, weil sie Sache der persönlichsten Freiheit sind, die einheimischen Wallfahrtsorte wesentlichen Schaden gelitten hätten. Maria Zell in Steiermark und Altötting in Bayern erfreuen sich doch stets eines großen Besuches, desgleichen auch andere.

2. Deutschtum und Liturgie. Dem Hypernationalismus entspringt ferner im entsprechenden Sinne als zweites Beispiel die alte und immer wieder neue Klage über die Zentralisierung der Liturgie, über das Bestreben, Gleichförmigkeit und Einheitlichkeit in den religiösen Handlungen herbeizuführen. Die ehemaligen Reformkatholiken glaubten gleichfalls gegen dieses Bestreben kämpfen zu sollen als gegen eine Schädigung der deutschen Frömmigkeit, als ein Verkennen deutschen Charakters. Und daß auch heute solche Klagen vernommen werden, geht aus der heutigen Literatur hervor, die schon mehrfach darauf Rücksicht nimmt. Leider wird dabei wenig unterschieden, ob das Einheitsbestreben bei den zuständigen Behörden oder bei anderen, sei es einzelnen oder Genossenschaften, wahrgenommen wird. Auch das wird nicht hervorgehoben, ob es sich auf die streng offiziellen Kulthandlungen bezieht oder auf die Privatandachten. Es wird eben geklagt. Fänden klare Unterscheidungen statt, so wäre die Stellungnahme für und wider leicht. Die Klagen können eben berechtigt, aber auch unberechtigt sein. Wenn die kompetenten Behörden etwas verfügen, so weiß der Katholik, wie er sich dazu zu stellen hat. Wenn aber von anderer Seite etwas kommt, so wird man dem beipflichten, was Hettinger in seinem Buche: „Aus Welt und Kirche" (S. 97) vom Rektor des Deutschen Kollegs, P. Augustin Lacroix, erzählt.

„Wiederholt warnte er — schreibt Hettinger — vor den vielen neuen Andachten, die man namentlich von Frankreich her einzuführen suchte; er betonte, daß man das erprobte Alte pflegen, nicht aber nach Weiberart immer nach neuem trachten solle, was zur Pflege einer gesunden Frömmigkeit nichts weniger als förderlich sei. Nachdrücklichst forderte er auf zur Pietät althergebrachten Bräuchen und

Uebungen gegenüber, welche in den deutschen Diözesen beobachtet werden und warnte ernstlich vor der Sucht, namentlich jüngerer Priester, die, wo sie erscheinen, alsbald ändern und reformieren wollen. Es sei verkehrt, bemerkte er, die römische Liturgie ohne Rücksicht auf das bisher Bestehende überall in Deutschland einführen zu wollen; es könne dies ohne Beunruhigung und Verwirrung der Gemeinden kaum geschehen, sei auch überhaupt nicht Sache des einzelnen, sondern der rechtmäßigen kirchlichen Behörde und erfordere große Umsicht und Klugheit."

Nun sind die Grundsätze des 1869 verstorbenen deutschen Rektors die Grundsätze des Apostolischen Stuhles selbst. So sehr dieser auf der Einheitlichkeit im Wesen der Liturgie besteht, so sehr gewährt er auch Freiheit in dem, was der Eigenart der einzelnen Nation entspricht. Die verschiedenen Riten legen Zeugnis davon ab. Freiheit läßt Rom beispielsweise walten in allen Zweigen der kirchlichen Kunst, soweit es ohne Verletzung des religiösen Geistes geschehen kann. Es herrscht in der Architektur Stilfreiheit im großen und kleinen. Keine Stilart ist privilegiert und die Deutschen können ihre Kirchen bauen und ausstatten, wie es ihrem Charakter entspricht. Deutsche Maler und Bildhauer sind vollkommen frei in der Gestaltung ihrer Werke, wie ihr deutscher Genius es ihnen eingibt. Ein Achtermann und ein Seitz und so viele andere durften in Rom selbst ungehindert deutsch denken und meißeln und malen. Deutsche Komponisten in ansehnlicher Zahl erbringen den vollen Beweis, daß niemand ihren Flug durch welsche Einflüsse gehemmt hat, sie dürfen nach deutscher Weise singen und musizieren und ihre Talente entfalten. In der praktischen Religionsübung und Religionspflege herrscht soviel Verschiedenheit zwischen den einzelnen Nationen, daß nur ein Blinder sie nicht sieht. Unsere Fronleichnamsfeier, unsere Weihnachtsfeier, unsere heiligen Gräber mit der Auferstehungs-Zeremonie, unsere Maiandachten, unser Volksgesang, gerade bei unseren beliebten einheimischen Segenmessen und Aussetzungen des Allerheiligsten, unsere gemeinsamen Gebete, der Gebrauch der Kirchenbänke und der Blumenschmuck auf den Altären und so vieles andere noch legen unwiderleglich Zeugnis ab, daß deutsche Art und Sitte von Rom aus nicht unterdrückt wird, daß somit diesbezügliche Klagen keine Berechtigung haben; sie sollen auch in dieser Kriegszeit, in der Ueberspannung des Nationalismus, nicht erhoben werden. Mehr als je wird heute das Hohelied von der deutschen Organisation, von ihrer wunderbaren Kraft und Segensfülle gesungen. Die katholische Kirche erfreut sich einer noch feineren, festeren, segensreicheren Organisation in Haupt und Gliedern; warum soll dieses Gotteswerk dem Tadel ausgesetzt sein, wenn es dort Einheit und Einheitlichkeit wahrt, wo die Zersplitterung zum Verfalle führen würde?

Ueberall will man jetzt unter dem Toben des Weltkrieges den „Zug zum Staat" verspüren und sehen. Das heißt, die Menschen

erblicken wieder den Wert des Zusammenschlusses aller, fühlen die unentbehrliche Kraft, die in der gesellschaftlichen Ordnung beschlossen ist. Die Kirche war sich dessen immer bewußt und zeigte, wie der Nationalismus mit dem Universalismus harmonisch verbunden werden muß, um nicht in den Paganismus auszuarten, und wie der Universalismus den Nationalismus zu achten und zu berücksichtigen habe, damit keine Unnatur entstehe; sie war stets bemüht, das Vielerlei zur großartigen Einheit auszugestalten, worin sowohl ihre Schönheit als ihre Stärke beruht. Daher kommt es auch, daß wohl nirgends den Eigenarten der verschiedensten Nationalitäten eine anmutigere Achtung und weitherzigere Behandlung zuteil wird wie in Rom. Costume loro, Landessitte, sagt der Römer, wenn ihm etwas Auffallendes begegnet, und geht seiner Wege, während dagegen der Ausländer römische Art und Weise in Haltung und Bewegung, z. B. bei den kirchlichen Handlungen, der Kritik oftmals schonungslos unterwirft und sich in das Fremdartige gar nicht hineindenken kann, ja zu den ungerechtesten Urteilen sich verleiten läßt. Kein Vernünftiger wird einer Uniformierung bis ins kleinste und nebensächlichste das Wort reden. Was den kleinen Epigonen der großen Scholastiker zum Vorwurf gemacht worden ist, daß sie in geistlosen Spitzfindigkeiten Zeit und Talent vergeudeten, das möchten auch wir auf unserem Gebiete nicht billigen. Die goldene Mitte will weder Mücken seihen, noch Kamele verschlucken, und die Anfragen um die kleinsten Kleinigkeiten verdienen die Antwort, die ein Kardinal in Bezug auf eine Anfrage über Kirchenmusikalisches einmal mit den derben Worten gegeben hat: perchè domanda questo somaro (warum frägt dieser E . . .) — allerdings in einem anderen Zusammenhang. Wir möchten daher sagen: in necessariis unitas, in aliis libertas, in omnibus caritas.

3. Der Fall Mercier. Einer der schwierigsten Prüfungen ist der Nationalismus durch Kardinal Mercier, dem Erzbischof von Mecheln und Primas von Belgien, ausgesetzt worden. Der „Osservatore Romano" warnte von Anfang an, als die Stimmen für und wider den Kardinal wegen seines politischen Verhaltens laut wurden, vor jeder Ueberstürzung im Urteile und mahnte zur ruhigen Ueberlegung, bis die Wogen der Aufregung sich geglättet hätten.

Da der Fall Mercier ein Stück kirchlicher Zeitgeschichte bedeutet und, wie gesagt, mit der Frage des Nationalismus zusammenhängt und wahrscheinlich nur so verstanden werden kann, soll er auch hier Erwähnung und Erörterung finden. Diese Erwähnung aber soll, um es gleich zu sagen, weder Verteidigung noch Anklage des belgischen Kirchenfürsten, sondern einfacher Bericht dessen sein, was über sein Tun und Lassen während der Kriegszeit zu unserer Kenntnis gelangt ist. Wir sind überzeugt, daß diese Kenntnis auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen darf, schon aus

dem Grunde, weil so manches noch im verborgenen liegt und bei manchem Punkte das audiatur et altera pars nicht zur Geltung gekommen ist, was der Natur der Sache nach notwendig gewesen wäre, ja, daß überhaupt der ganze Fall Mercier erst nach dem Kriege in das volle, das richtige Licht gestellt werden kann. Wovon die Welt zuerst Kenntnis erhielt, war ein gemeinsames Hirtenschreiben des belgischen Episkopates, an dessen Spitze Mercier steht, an die deutschen Bischöfe über die sogenannten Greuel der deutschen Armee, in welchem das unausführbare Ansinnen an sie gestellt wurde, eine Untersuchung über den Tatbestand derselben anzustellen. Dieses Hirtenschreiben — sagt man — hat Mercier später gelegentlich seiner Romreise in die Oeffentlichkeit gebracht. Zu Weihnachten 1914 hatte er dann einen Hirtenbrief an seine Diözesanen erlassen, in welchem er die Frage der Legitimität der deutschen Herrschaft im eroberten Gebiete des Königreiches behandelte. Am 29. September 1915 kam sein Sankt Michaels-Hirtenbrief heraus, in welchem er den Kampf zwischen Gut und Böse schilderte und auf die Zeitverhältnisse derart anwendete, daß der Kampf der Entente gegen Deutschland als ein Kampf Sankt Michaels gegen den Drachen angesehen werden kann. Endlich erschien der Fastenhirtenbrief des gegenwärtigen Jahres, nachdem er aus Rom, wohin er sich auf Verlangen des Heiligen Vaters begeben hatte und wozu ihm die deutsche Regierung für die Hin- und Rückreise freies Geleite gegeben, wieder in die Heimat zurückgekehrt war. Nun trat die deutsche Regierung auf den Plan, indem der Generalgouverneur Freiherr v. Bissing am 15. März dem Kardinal ein Verwarnungsschreiben zustellte, das zugleich der Oeffentlichkeit übergeben wurde. In diesem Schreiben hält der Generalgouverneur dem Kardinal vor, daß er nach seiner Heimkehr die erwartete Mäßigung nicht bewahrt, sondern Kundgebungen gemacht habe, welche die Bevölkerung in Aufregung versetzten; er wirft ihm Mißbrauch des freien Geleites vor; er weist hin auf einen Kollektiv-Hirtenbrief der belgischen Bischöfe und auf des Kardinals neuestes Hirtenschreiben mit rein politischen Erörterungen und der Erregung unbegründeter Siegeshoffnungen; er rügt des Kardinals Berufung auf diesbezügliche Aeußerungen nicht zuständiger Persönlichkeiten und dessen Hinweis, daß etwa ausbrechende Seuchen die deutsche Armee vernichten und der Entente den Sieg verschaffen könnten; er tadelt die Anspielung auf Bedrohung der religiösen Freiheit und erklärt infolge alles dessen seinen Entschluß, von nun an jede politische Betätigung und Schürung feindseliger Gesinnung gegen die okkupierende Macht unnachsichtlich zu verfolgen und Verstöße der Geistlichen nicht mehr durch die bischöfliche Behörde, sondern unmittelbar zu ahnden, wofür der Kardinal durch das Beispiel seiner Unbotmäßigkeit die moralische Verantwortlichkeit trage; endlich schließt Bissing mit der förmlichen Warnung an den Adressaten, nicht mehr mit politischer Betätigung hervorzutreten. Hiemit haben wir uns eine Seite, und zwar die äußerlichste, eigentlich die Ober-

fläche des Falles Mercier vor die Augen gelegt. Tiefer liegt und schwerer zu überschauen ist eine andere Tätigkeit des Kardinals: sein Verhalten in Italien.

Wie die Blätter aller Parteien berichteten, verkehrte der Kardinal während seines Aufenthaltes in Rom mit notorischen Kirchenfeinden und radikalen Elementen. Er empfing die sozialistischen Belgier Lorant und Destree, ja, er hatte sogar eine Zusammenkunft mit dem französischen Ministerpräsidenten Briand. Sowohl bei seiner Ankunft in der Ewigen Stadt als beim Abschied drängten sich Leute dieses Schlages und Freimaurer an ihn heran und er duldete, er quittierte es dankend. Auf der Heimreise begriffen, brachte er in Florenz einen Trinkspruch auf Italien, Belgien und die Entente sowie auf deren Endsieg aus. In Mecheln angekommen, versicherte er in dem Fastenhirtenbrief, den er herausgab, daß seine Romreise über Erwarten glücklich und segensreich ausgefallen sei, natürlich könne er Einzelnes nicht mitteilen. Aber er ist bestrebt, den Schein zu erwecken, daß der Heilige Vater mit ihm in der Sorge für die religiöse Freiheit Belgiens übereinstimme, daß er ihm sein Bildnis mit einer Unterschrift, des Kardinals Sache sei auch seine Sache, geschenkt und den Plan, alle Belgier aufzufordern, am ersten Maisonntag die heilige Kommunion auf die Meinung des Papstes zu empfangen, gutgeheißen habe. Sodann ergeht er sich in Lobeserhebungen über die Haltung Belgiens, macht aufmerksam, daß in Zukunft noch größere Opfer als bisher gebracht werden müssen, daß aber die natürliche und übernatürliche Ueberzeugung vom schließlichen Siege seines heißgeliebten Vaterlandes tiefer denn je in seiner Seele verankert sei. Belgiens Hoffnung könne keinem Zweifel unterliegen, man müsse sich nur mit männlicher Seele und starkem Herzen rüsten und vorbereiten. Zuletzt bleibe auch die Hoffnung auf den Ewigen, dessen Arm stärker sei als Kriegsheere und Reisige, und der imstande ist, auch die herrlichsten Aussichten einer kriegerischen Nation zur Stunde zu vernichten. Und an dieser Stelle ist es, wo der Kardinal von einer Seuche spricht, die eben jene Aussichten der Feinde zunichte machen könnte, eine Aeußerung, die ungeachtet ihrer hypothetischen Form ihm allseits so übel genommen wurde. Seither war es ziemlich stille geworden, bis er am diesjährigen Gudulafeste wieder eine Predigt hielt, in welcher die schon bekannten Gedanken neuerdings zur Aussprache gelangten.

Es unterliegt keinem Zweifel: Mercier ist mit Leib und Seele Belgier und Franzose. Er ist Wallone und die Wallonen sind im Gegensatz zu den Vlamen sämtlich Franzosen. Hierin liegt der Schlüssel zum Verständnis seiner Haltung. Als Professor an der Löwener Universität sowie als Erzbischof von Mecheln gilt er als Autorität, als Größe erster Klasse. „Mit Recht betonten alle Blätter", sagt Dr Leo Schwering in Köln, „die sonst seine Politik im allgemeinen befehdeten, daß seine Wirksamkeit in der inneren Hebung des belgischen Priestertums wahrhaft goldene Blätter seines Kardinalates bildete." Nun

hatte der blitzartige Einmarsch der deutschen Armee in Belgien zu Beginn des Krieges, die fabelhaft schnellen und großartigen Erfolge derselben, das Herz des Patrioten und Nationalgesinnten schwer getroffen und verwundet. Des Königs Sache ist seine Sache, des Königs Bündnis sein Bündnis. Für König und Vaterland und Nation glaubt der Primas, in dem die Gestalt des ersten großen Mechelner Kardinals Granvella sichtbar sich zu erneuern schien, sein Wort, seinen Geist, seine Autorität einsetzen zu müssen. Daher sieht er seinen Feind im Feinde der Entente, das Unrecht auf Seite des Angreifers, auf Seite Deutschlands, auf dessen Schultern nach seiner Ansicht die Riesenschuld des Krieges lastet, verdoppelt durch die Greuel, welche deutsche Soldaten beim Ueberfall an der Bevölkerung Belgiens angeblich verübt hätten. Er teilt diese Anschauung und Ueberzeugung mit allen Feinden der Mittelmächte und einem großen Teil der Neutralen in der alten und neuen Welt, die von Anklagen gegen Deutschland widerhallt. Man sieht über die offenkundigen, unmittelbaren Kriegsursachen, den Neid Englands, die Rachsucht Frankreichs, den Panslavismus u. dgl. hinweg und stellt die mittelbaren in den Vordergrund, das sind jene Ursachen, welche Haß und Neid und Rachsucht bei den Ententemächten erzeugt und zum Vulkanausbruch des Krieges geführt haben. Das aber ist nach ihrer Meinung die in Deutschland seit fünfzig Jahren befolgte Politik, das Suchen nach einem Platze an der Sonne, das Streben nach Seeherrschaft und dergleichen. Wir möchten nicht glauben, daß Mercier die übrigen Mächte von der Mitschuld gänzlich freispreche, sondern annehmen, daß er in der Stunde des Existenzkampfes seines Vaterlandes aus Patriotismus und Liebe zur Nation Worte und Handlungen einrichte, ohne über alles andere seine Gedanken auszusprechen. Und so möchten wir mit den Worten Schwerings in den „Südd. Monatsheften" schließen: „Merciers Erscheinung bedarf der zeitlichen Entfernung; es ist schwer, ihm als Politiker in diesen harten Zeiten gerecht zu werden, wo auch unsere Herzen so lebhaft für das Vaterland schlagen. Befremdend aber ist namentlich für uns Katholiken das Verhalten des belgischen Primas auf jeden Fall. Wenn auch hier wieder die besonderen Verhältnisse sein Verhalten erklären mögen, so bleibt doch im ganzen ein sehr unerfreulicher Rest, der den Katholiken doppelt schwer treffen muß, da es sich um eine Persönlichkeit handelt, von deren unbestrittener, geistiger Größe wir eine gerechtere Beurteilung unserer guten und reinen deutschen Sache erwartet hätten". Somit dürfte es nicht unrichtig sein, wenn wir eingangs sagten, der Nationalismus sei durch den Fall Merciers einer der schwierigsten Prüfungen ausgesetzt worden.

4. Nationalismus und humanistisches Gymnasium. Noch eine arge und folgenschwere Ueberspannung des Nationalismus sei erwähnt, die in der von mancher Seite erhobenen Forderung liegt, das humanistische Gymnasium nach dem Kriege zu beseitigen. Die

Erfüllung dieser unbegreiflichen Forderung würde die Kirche und Theologie schwer treffen. Die Abneigung gegen das humanistische Gymnasium besteht in gewissen Kreisen schon seit längerer Zeit und die Errichtung von Realschulen und Realgymnasien hat diese Abneigung nicht vermindert, sondern eher noch vergrößert. Nun kam der Riesenkrieg und damit glaubten der Germanenbund und die Pangermanisten die beste Gelegenheit erhalten zu haben, dem humanistischen Gymnasium mit dem Dolch des Nationalismus den Todesstoß versetzen zu können. In den Unterrichts-Ministerien befand man sich ohnehin schon längst auf dem Rückzuge und ließ Stück um Stück aus dem ehemals klassisch schönen Gebäude des alten Gymnasiums herausreißen und stilwidrige Aenderungen vornehmen. Mit dem nunmehr mächtig schallenden Feldgeschrei: Nur deutsch, fort mit allem Ausländischen und Fremden! müssen die erschütterten Mauern Jerichos einstürzen und Latein und Griechisch, vorläufig wenigstens Griechisch, endgültig begraben. Einen starken Bundesgenossen werden die Führer in diesem Streite am Militarismus erhalten, der wahrscheinlich rücksichtslos mit seinen Ansprüchen an die studierende Jugend herantreten, der Wehrkraftvereine und Jungsturmregimenter fordern und die Ausbildung in Technik und Realien in noch weit stärkerem Ausmaße als bisher befehlen wird. Und unter solchen Umständen besteht die größte Gefahr, daß die maßgebenden Kreise sich einschüchtern und zu verhängnisvollen Schritten sich drängen lassen. Man fühlt mit jedem Tage mehr die Bedeutung der Bewegung. In der Presse melden sich anschwellend die Stimmen für und wider, aber aus allen klingt die Ueberzeugung heraus: Die Schulen werden nach dem Kriege anders, in vielen Dingen gewaltig anders. Es ist hier nicht der Platz, darauf näher einzugehen. Nur das sei gesagt, daß auch die kirchliche Presse das Wort ergriffen habe. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht von dem bisherigen Grundsatz, daß nur der Besuch eines humanistischen Gymnasiums zum Studium der katholischen Theologie berechtigen solle, zugunsten des Realgymnasiums abgegangen werden solle, wie P. Lippert S. J. angeregt, und in Zuschriften an die „Köln. V.-Z." befürwortet war. Als Antwort vernimmt man zumeist ein recht entschiedenes Nein. Der Münsterer Professor Meinertz betonte, für die Theologie sei die humanistische Bildung die einzig normale und allseitig befriedigende. Rem. Stölzle in Würzburg prüfte in seiner Broschüre „Neudeutschland und die vaterländische Erziehung" die Frage, ob nach dem Kriege wirklich große, grundstürzende Aenderungen auf dem Schulgebiete nötig seien, und glaubte sie verneinen zu müssen, ohne deshalb den Stillstand im Unterrichts- und Erziehungswesen das Wort reden zu wollen.

Viele andere behaupten das gleiche, und in der Tat könnten wir uns keinen Theologen, keinen Geistlichen ohne humanistische Bildung vorstellen. Dem Gymnasium Latein und Griechisch nehmen, hieße ihm das Herz aus dem Leibe reißen, hieße dem Studium

der Theologie das Fundament unter den Füßen wegziehen, hieße dem Bildungsstrome die Quellen abschneiden, hieße das Verständnis der kirchlichen Tradition und der Heiligen Schriften erschweren, wenn nicht ganz unmöglich machen. Man denke an Gregor von Nazianz, wie dieser große Kirchenvater dem Apostaten Julian entgegengetreten ist, als er den Christen das Studium der Klassiker verbot und vor ihnen die Schulen sperrte. Josef Hofmiller sagt in einem Artikel „Unsere höheren Schulen" über das Gymnasium (Aprilheft der „Südd. Monatshefte"): „Ich habe nichts gegen die Realgymnasien, habe im Gegenteil immer verfochten, daß wir in Bayern noch einige mehr brauchen. Aber die fortwährende Modernisierung des Gymnasiums, das fortwährende Abzwacken da und Anflicken dort, das fortwährende Verrücken des Schwerpunktes, das Aufpfropfen neuer Fächer, das alles hat aus unseren Gymnasien Realgymnasien gemacht. Man hat dem Latein so viel genommen, daß ich im französischen Unterricht auf Schritt und Tritt, wenn ich etymologisch, syntaktisch, sachlich anknüpfen, Brücken schlagen will, spüre, daß eine Menge Bildungsstoff einfach nicht mehr vorhanden ist, den ich vorausgesetzt hätte." Dem heutigen Theologie-Professor geht es ähnlich, ja noch schlechter. Es ist eine Schande, wenn man es sagen muß: er sei manchmal gezwungen, seinen Hörern die lateinischen Texte zu übersetzen. Vor vierzig, vor dreißig Jahren war es noch anders. Wie würde es aber sein, wenn jene Gegenstände gänzlich aus dem Lehrplane verschwänden? Hofmiller setzt hinzu: „Man mache doch Realgymnasien, so viel man will! Aber man stelle dafür in einer bestimmten Anzahl, und sei sie noch so niedrig, das alte, strenge, humanistische Gymnasium wieder her: konservativer denn je, exklusiver denn je, wenn man will philologischer denn je! Dann wollen wir einmal sehen, welche Abiturienten in 20 Jahren auf der Hochschule und im Leben besser abschneiden, die des modernisierten oder die des altmodischen! Wollen sehen, welches auch die besseren Mediziner und Chemiker liefert!"

Wir möchten sagen: der Staat tue, was er will, aber er lasse der Kirche wenigstens jenes Gymnasium, das sie braucht und will, er gewähre den bischöflichen Mittelschulen die Lehrfreiheit. Dabei gewinnt auch er; denn der Staatsgedanke wird nirgends so zum Ausdruck gebracht, wie in der alten klassischen Literatur. Der Germanistenbund mag Althochdeutsch so hoch als möglich bewerten, an den Wert der Antike, an die Bildungskraft der griechischen und lateinischen Klassiker reicht es nicht und in Bezug auf den Staat wird man wenig daraus lernen. Selbst die deutschen Klassiker des vorigen Jahrhunderts, Goethe nicht ausgenommen, bieten über Wesen und Aufgabe des Staates und das Staatsgefühl kaum etwas Nennenswertes. Wenn die katholische Kirche etwas hochschätzt und für segensreich erklärt, so ist es auch für die Menschheit schätzenswert und segensreich und wird immer und überall durch die Erfahrung als solches

bestätigt. Gerade auf dem Schulgebiete kann die Kirche sich dessen rühmen, und wenn sie der Schadenfreude fähig wäre, könnte sie mit diesem Gefühle auf die Schulfrüchte des Liberalismus hinweisen, der sich eingebildet hatte, diese Sache besser machen zu können als sie. Werden aber seine Geisteskinder die geplanten Aenderungen jetzt, in diesen ungeheuer aufgeregten Zeiten, durchsetzen, so sind wir überzeugt, daß sie die allerungünstigste Zeit dazu wählen und anstatt Segen nur Unheil stiften werden. Weil die 30·5 cm-Mörser, die Luftschiffe und U-Boote, mit einem Wort die Technik, im Kriege notwendig sind zum Siege, deshalb sind der Pflug und sämtliche Werkzeuge des Friedens nicht überflüssig. Sie bleiben das absolut Unentbehrliche. Weil das geordnete Nationalgefühl recht und heilig ist, deshalb bleibt doch der Nationalhaß eine Sünde und ein Unglück für jedes Volk. Wir haben das Blutzeugnis dafür im gegenwärtigen Wüten und Morden des Krieges. Man taste also das humanistische Gymnasium nicht noch derart an, daß es gänzlich zur Karikatur werde oder zugrunde gehe.

Linz, 30. September.

---

# Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Peter Kitlitzko, Professor in Ried (O.-De.).

## Missionsbericht.

### I. Asien.

**Vorderasien.** Die nach dem Oriente entsandten deutschen und österreichischen Weltpriester und Ordensleute müssen ihre Tätigkeit auf seelsorgerliche und caritative Werke beschränken; an eine Missionstätigkeit ist vorläufig noch nicht zu denken. Die von ihnen errichteten Soldatenheime, Armenküchen, Spitäler u. s. w. erfreuen sich eines zahlreichen Zuspruches und geben den Missionären Gelegenheit, mit der Bevölkerung in nähere Berührung zu kommen.

Wenn die aus Konstantinopel kommenden Nachrichten richtig sind, dann dürften auch für die Missionierung günstigere Zeiten kommen. Ein Artikel vom 14. August l. J. lautet:

„In musterhafter Weise sorgt Enver Pascha für die religiösen Bedürfnisse der in die Türkei abkommandierten österreichisch-ungarischen und deutschen Soldaten. In zwei Fällen hebt das katholische Sonntagsblatt in Konstantinopel, das ‚Bulletin du Vicariat Apostolique', als ‚ehrendes Zeugnis für die ottomanische Regierung die Toleranz und den Edelsinn des jetzigen Kriegsministers Enver Pascha' hervor. Vor einigen Monaten wurden einige Italiener verhaftet und vor das Kriegsgericht gestellt. Sie waren angeklagt, mit dem Auslande Beziehungen zu unterhalten und Briefe über die Grenze zu schmuggeln mit Umgehung der Militärzensur. Die Gesetze sind sehr streng und es besteht in Konstantinopel die Todesstrafe für Auslieferung militärischer Geheimnisse an den Gegner. Verschiedene Bitten, die verhafteten Italiener freizulassen, wurden abgelehnt. Enver Pascha, der Kriegsminister, ließ jedoch diese Gefangenen jetzt freisetzen, wie er erklärte, in Anbetracht seiner hohen Verehrung

gegen den Apostolischen Stuhl und die erhabene Person des Papstes. Er tat dies auf eine durch den Delegaten Erzbischof Dolci vermittelte Bitte. Auf den Gräbern der an den Dardanellen gefallenen christlichen Soldaten ließ Enver Pascha Kreuze aufpflanzen und übersandte dem Papste photographische Aufnahmen der christlichen Dardanellenfriedhöfe, damit man sich in Rom ein Bild davon machen könne, in welcher Weise die Türkei auch die gefallenen Feinde geziemend beerdige. Was den Gottesdienst betrifft, so ist in keiner Stadt der ganzen Welt (die innere Stadt Rom ausgenommen) für die Katholiken so gut gesorgt, wie in Konstantinopel. Stehen doch für etwa 25.000 Katholiken des lateinischen Ritus, zu denen auch die Katholiken aus Oesterreich und Deutschland zählen, rund 85 Priester zur Verfügung, von denen etwa 20 der deutschen Sprache mächtig sind. An allen heiligen Orten und in allen größeren Städten der Türkei sind dank der Toleranz und Politik der Türken katholische Geistliche der französischen und italienischen Nation geblieben. Außerdem sind die spanischen und holländischen und einheimischen Ordensleute alle auf ihrem Posten geblieben."

Die nächste Zeit wird ja zeigen, ob dieser und ähnliche Berichte nicht doch zu optimistisch sind.

**Palästina.** Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande konnte trotz der Schwierigkeiten, die im letzten Missionsberichte hervorgehoben wurden, in Nord-Palästina fünf neue Schulen übernehmen, die zu den schönsten Hoffnungen für die Zukunft berechtigen. Die wichtigsten dieser Schulen befinden sich in Dschedeide, der Bischofstadt der griechisch-katholischen Diözese Banjas, dem alten Paneas oder Cäsarea Philippi und in der alten Hafenstadt Tyrus. Die übrigen sind im Dorfe Mirmas, südlich von Dschedeide und den beiden Judenstädten Tiberias und Safed. (Frb. k. M.)

Von allen weiblichen Ordensgenossenschaften Palästinas ist keine so sehr in den letzten Monaten durch Todesfälle heimgesucht worden, wie die der deutschen Borromäerinnen. Gerade die tüchtigsten sind ihrem Opferleben erlegen, nachdem die Arbeit für die deutschen Schwestern ungemein gewachsen ist. Die Borromäerinnen haben sich sämtlich für den Dienst der Militärspitäler, besonders bei den Infektionskranken, angeboten. In Beirut, in Jerusalem, namentlich im Seuchenspitale in Damaskus lichten beständige Todesfälle die Reihen der Schwestern, zu deren Ersatz bisher nur in ungenügender Anzahl Borromäerinnen aus Deutschland nachgekommen sind.

**Mesopotamien.** Die Karmelitenmissionäre haben in Muhemmera am Unterlauf des Euphrat und Tigris eine Station errichtet, die ungefähr 70 Katholiken zählt. Die Missionen Mesopotamiens sind von sämtlichen Missionen des türkischen Reiches durch den Krieg am wenigsten betroffen worden.

**Vorderindien.** Die kaiserlich britisch-englische Regierung veröffentlicht in Nummer 197 vom 19. Juli 1916 der „Neuen Züricher Nachrichten" einen Artikel, in dem sie die Anklagen wegen erniedrigender Behandlung der katholischen Missionen deutscher und österreichisch-ungarischer Nationalität zu entkräften sucht. Die Antwort der katholischen Missionen wird hoffentlich nicht lange ausbleiben. Die Schilderungen des Apostolischen Präfekten von Assam in verschiedenen Missionszeitschriften sprechen nicht für die Behauptungen der Engländer. Missionsberichte liegen nur wenige vor; Erfolge sind nur vereinzelt zu verzeichnen. Die meisten Missionen müssen froh sein, wenn sie mit größter Anstrengung das bereits Bestehende erhalten können.

In der Mission Madras konnten trotz der größten Schwierigkeiten im Jahre 1915 2488 Heiden, Erwachsene und Kinder, getauft werden. Der Erzbischof berichtet, daß er bereits 10 Priester verloren habe, für die er einen einzigen einheimischen Priester als Ersatz bekommen hat.

Die Karmelitenmission Werapoli zählt gegenwärtig 90.542 Katholiken unter einer Gesamtbevölkerung von 1,860.000 Seelen. Acht europäische und fünf einheimische Patres widmen sich ausschließlich dem Bekehrungswerke, und ihr Erfolg in einem Jahre ist durchschnittlich 1000 Bekehrungen.

Der Erzbischof schreibt, daß die Mission von Werapoli in verhältnismäßig kurzer Zeit einen Zuwachs von 40.000 Katholiken haben könnte, wenn die erforderlichen Mittel vorhanden wären. Leider sind die Aussichten dermalen wenig günstig, da die Spenden aus Belgien und Frankreich ganz ausbleiben.

**Ceylon.** Das in seiner Existenz bedrohte Seminar zur Heranbildung eingeborener Priester in Kandy ist finanziell vorläufig gerettet, da ein reicher Nordamerikaner für ein Jahr alle Ausgaben des Seminars auf seine Rechnung nimmt. Die belgischen Jesuiten haben den Studienbetrieb im Umfange der früheren Jahre wieder eingerichtet und auch Neuanmeldungen angenommen. (Frb. k. M.)

**Philippinen.** In der Abramission der Steyler Väter macht das Christentum erfreuliche Fortschritte, namentlich unter den Tinguianen. Ein reicher Heide sagte ganz offen: Es ist gerade, als wenn Gott selbst uns rufe und uns daran erinnere, daß wir Christen werden sollen.

(Steyler „Missions-Bote.")

**China.** Ende 1915 erging an das gesamte Militär die Verfügung, einen Eid bei den Göttern des Krieges zu leisten. Ueber Protest des französischen Gesandten in Peking wurde nun diese Verfügung dahin abgeändert, daß die christlichen Soldaten den Eid getrennt von den anderen leisten dürfen.

Das Missionswerk hat nur in der Mongolei eine größere Störung erfahren, sonst entwickelt es sich ruhig und befriedigend.

**Mongolei.** Während der politischen Wirren der letzten Monate wurden fünf Missionsstationen der Scheutvelder von Verschwörern aus der Stadt Saletsi überfallen und vollständig ausgeraubt, zwei überdies in Asche gelegt. Die Not der Mission ist groß.

**Südwest-Hupe.** Trotz der schwierigen Lage ist die Zahl der Neugetauften größer als in den vorhergehenden Jahren. In der Gegend von Hangfong wurden neue Christengemeinden gegründet, ein ganz neuer Distrikt in den Bereich der Missionsarbeiten einbezogen. Die Zahl der Christen betrug Ende 1915 22.734, die der Katechumenen 10.930. Die Taufen von Erwachsenen beliefen sich auf 2751.

**Nord-Schensi.** Aehnlich günstig steht es im Vikariate Nord-Schensi, in dem im Jahre 1915 nicht weniger als 24 neue Christengemeinden gegründet wurden. 1574 Getauften stehen 3140 Katechumenen gegenüber. Taufen von Erwachsenen 177. Das Missionspersonal besteht aus 15 Fran-

ziskanerpriestern, 2 Laienbrüdern und 13 Katechisten. Das Vikariat besteht erst seit dem Jahre 1911.

**Japan.** Die Steyler Missionäre konnten trotz des Krieges in der nördlichsten Ecke ihrer Präfektur, in dem aufblühenden, bereits 20.000 Seelen zählenden Städtchen Kosaka eine neue Station errichten. Die neue Mission besitzt bereits ein eigenes Haus und dürfte sich bald recht günstig entwickeln. (Steyler „Missions-Bote.")

**Korea.** Der japanische Generalstatthalter in Korea hat vor kurzem einen Erlaß über Privatvolksschulen veröffentlicht, aus dem die Absicht zu erkennen ist, den religiösen Unterricht aus den Volksschulen zu verbannen. Die Missionäre haben dagegen Vorstellungen bei der Regierung erhoben.

## II. Afrika.

**Eritrea.** Das von italienischen Kapuzinern geleitete Vikariat hat auch in den Kriegswirren Fortschritte gemacht und verzeichnet jetzt 20.000 eingeborene Katholiken. Die 15 europäischen Patres werden von zirka 60 einheimischen, dem koptisch-äthiopischen Ritus angehörenden Priestern unterstützt, deren Tätigkeit von den Missionären und namentlich von dem Apostolischen Vikar, Bischof Carrara, in überaus lobender Weise eingeschätzt wird. In der Druckerei der Mission erscheint auch die in der Tigresprache herausgegebene Zeitschrift „Der wahre Freund des abessinischen Volkes".

**Abessinien.** Aus Addis Abeba kommt die überraschende Nachricht, daß der jugendliche Herrscher Abessiniens, Lidj Jeassu, von einer Versammlung von Häuptlingen abgesetzt und eine Tochter Meneliks zur Kaiserin Aethiopiens ausgerufen worden sei. Nähere Berichte fehlen noch, doch vermutet man, daß politische Gründe mitspielen.

In den Missionsberichten wurden in der letzten Zeit wiederholt Klagen laut, daß sich einzelne übermütige Provinzstatthalter um die Befehle des Herrschers nicht kümmern und in ihren Provinzen trotz der katholikenfreundlichen Haltung Lidj Jeassus ihrem Haß gegen die Katholiken offen freien Lauf lassen, wie z. B. der Statthalter der Provinz Tigre, der vor kurzem drei Missionsstationen mit Gewalt unterdrücken ließ. Im Falle eines Bürgerkrieges würde die Lage der katholischen Missionen noch schwieriger werden, da sie ganz der Willkür der einzelnen Machthaber ausgeliefert wären.

**Oberer Nil.** Die Lage dieser Mission wird von Bischof Biermanns in folgender Weise charakterisiert: Der Krieg macht sich ungemein fühlbar; die finanzielle Lage ist furchtbar, aber das Missionswerk blüht.

**Uganda.** Aehnlich wie in Ober-Nil scheinen auch die Verhältnisse in Uganda zu liegen. Bischof Streicher schließt seinen Jahresbericht mit den Worten: „Manche Leute sind der Ansicht, auf das erste Jahr werde ein zweites noch furchtbareres folgen; ich kenne die Zukunft nicht, aber eines weiß ich. Wenn wir auch arm, sehr arm an zeitlichen Gütern sind, deren Vorräte zur Neige gehen, so sind wir doch reich an geistlichen Freuden und an Vertrauen auf Gott."

Unter den Protestanten Ugandas machen sich außer den Malachiten noch zwei kleinere Sekten bemerkbar, die auf eine selbständige einheimische Kirche hinarbeiten. Die eine steht unter der Führung eines gewissen Sinni Kagungulu und ist namentlich in den Landschaften Busoga und Bukedi verbreitet, die andere schließt sich an den „Bischof" Willis an, der die Dissidenten wiederzugewinnen sucht. Die Erfolge dieser Sekten sind mit denen der Malachiten nicht zu vergleichen.

**Sansibar.** Das ganze Vikariat, das größer ist als ganz Frankreich, hat nur mehr 12 Priester; alle übrigen wurden zum Militärdienst einberufen. Mehrere protestantische Sekten suchen diesen Mangel an Missionspersonal auszunützen, um für ihre Sache Propaganda zu machen. Bisher haben sie wenig Erfolg gehabt; die Missionen melden vielmehr eine erfreuliche Hinneigung zur Kirche in mehreren Distrikten.

**Deutsch-Ostafrika.** Die feindlichen Truppen haben bereits Dar-es-Salaam eingenommen und rücken gegen Norden vor. Der Postverkehr ist nun vollständig unterbunden, so daß auf sichere Nachrichten über die deutsch-ostafrikanischen Missionen lange Zeit nicht zu rechnen ist.

Eine der Gräfin Ledochowska über Holland zugekommene Meldung des P. von der Burgt sagt, daß die Weißen Väter von Viktoria Nyanza wohlauf seien. In anderen Vikariaten scheint nach Andeutungen desselben Berichtes die Lage weniger günstig zu sein. So wurden von den Engländern zwei Missionäre aus Ukarewe in Uganda interniert und in anderen Gegenden sollen die Christengemeinden geradezu dezimiert sein, da ein Großteil der Bevölkerung geflüchtet, ermordet oder vor Hunger und Elend umgekommen ist.

**Bangweolo.** Das Vikariat Bangweolo, das nördlich an deutsches Gebiet grenzt, ist durch den Krieg hart heimgesucht, da die Grenzgebiete für die Verpflegung der beiderseitigen Truppen aufkommen mußten. Infolge der rücksichtslosen Einhebung von Lebensmitteln seitens der englischen Regierung gerieten die Bewohner in die äußerste Not, so daß bereits nach zweimonatlicher Hungersnot 500 an Hunger Verstorbene gezählt wurden. Dermalen dürfte die Zahl schon auf viele Tausende gestiegen sein.

**Mozambique.** Die Steyler Missionäre — 25 Priester, 10 Brüder und 15 Schwestern — sind nun tatsächlich von der portugiesischen Kolonialregierung interniert worden. Die Portugiesisch-Sambesimission, die zuletzt 4871 eingeborene Katholiken und 1429 Katechumenen zählte, dürfte für längere Zeit verwaist bleiben, da ein Ersatz nicht leicht zu finden sein wird.

**Südafrika.** In Transvaal ist den deutschen Missionären die Aufsicht und der Unterricht in den amtlich anerkannten und unterstützten Schulen verboten worden. Die nicht registrierten Missionsschulen, deren es zumal auf kleineren Außenplätzen eine beträchtliche Anzahl gibt, scheinen von dieser einschneidenden Maßregel nicht betroffen zu sein.

In Kapland und Oranje sind die Missionsschulen derzeit noch unbehelligt.

Die deutschen und österreichischen Mitglieder der Mariannhiller Missionsgenossenschaft leiden sehr unter den Verleumdungen, durch die man

den Pöbel gegen die Patres aufzureizen sucht. Da die südafrikanische Regierung nicht missionsfeindlich ist, so besteht die Hoffnung, daß die Missionäre vor strenger Internierung oder gar Ausweisung verschont bleiben. Nach den neuesten Meldungen aus Emmaus hat die englische Regierung den dortigen Missionären, welcher Nation sie auch angehören, neuerdings ihren Schutz zugesichert, solange sich dieselben loyal verhalten.

Auch die Missionsschwestern aus King Williams-Town, die zumeist Deutsche sind, können in der Kap-Provinz sowie in Transvaal ungestört ihre Missionstätigkeit fortsetzen. (Frb. k. M.)

**Madagaskar.** Die Jesuitenmissionäre klagen über verschiedene Plackereien, denen sie von seiten der Kolonialbehörden ausgesetzt sind. In Tananarivo wurde sogar ein Jesuitenpater und ein Schulbruder der Teilnahme an einer Verschwörung gegen die französische Herrschaft angeklagt und ins Gefängnis abgeführt, wo sie mehrere Wochen zurückgehalten wurden.

Im Vikariat Fort-Dauphin mußten verschiedene Stationen des Gebietes Betroka vorübergehend geschlossen werden, dagegen konnten im Vikariate Fianarantsoa einige Werke, so z. B. das Aussätzigenheim, sogar erweitert werden. Das Verhalten der madagassischen Katholiken wird von den Missionären gelobt. Die Eingerückten zeigen auch in den Kasernen ihren Glauben und bemühen sich, die noch nicht Getauften auf die Taufe vorzubereiten. Die Zurückgebliebenen tragen mit Begeisterung bei, damit das Missionswerk aufrecht erhalten bleibe. (Frb. k. M.)

**Loango.** Ueber die Verheerungen, welche der Krieg über die Kolonien gebracht hat, erzählt ein Bericht des P. Kieffer von den Vätern vom Heiligen Geiste an die General-Leitung der St. Petrus-Claver-Sodalität. Darin heißt es: Die Aushebung der Eingeborenen hat ihren Höhepunkt erreicht; jeder Mann, der zum Tragen einer Last fähig ist, wird nach Kamerun geschickt. In vielen Eingeborenendörfern sieht man nur mehr Frauen, betagte Männer und Kinder; eine fühlbare Leere bricht sich in diesen Ländern Bahn. Ueberall hört man: „Wann geht der Krieg zu Ende?“

**Kongostaat.** Aus dem Kongostaate liegen nur spärliche Nachrichten vor; sie zeigen aber, daß die dortigen Missionen verhältnismäßig weniger zu leiden haben als in anderen Gebieten. So berichtet Bischof Van Ronsle in einem Schreiben an die St. Petrus-Claver-Sodalität über das Vikariat Belgisch-Kongo folgendes:

„Bis jetzt haben wir hier im Vikariate Frieden; es geht so ziemlich alles im alten Geleise weiter und wir haben nicht allzuviel durch den Krieg gelitten. Die Arbeiten mußten wir freilich alle einstellen und uns nur auf die unumgänglich nötigen Ausgaben für den Lebensunterhalt und den Gottesdienst beschränken. Es steht zu befürchten, daß wir nicht mehr imstande sein werden, die Auslagen ganz zu bestreiten, die durch die Katechisten verursacht werden; die Zahl derselben mußte an mehreren Orten schon vermindert werden. Die Bewegung zu Gunsten des Christentumes dauert hier im Kongobecken ständig an. Die Mehrzahl der Schwarzen verlangt zu beten; der liebe Gott ist anscheinend jetzt daran, sich schwarze Legionen für den Himmel heranzubilden. Im Norden macht sich die gleiche Bewegung bemerkbar, wie mir mein Sekretär mitteilt, der als Feldgeistlicher den belgischen Kampftruppen in die Gegend von Sanga und Kamerun folgte.“

Aehnlich lautet der Bericht aus dem Vikariate der Stanley-Fälle: Obgleich sieben französische Patres zum Heeresdienste einbezogen und andere Patres in Europa zurückgehalten wurden, brauchte nur eine Missionsstation aufgegeben zu werden, da die deutschen Missionäre mit Erlaubnis der belgischen Regierung ihre Tätigkeit fortsetzen dürfen. Wegen Geldmangel mußte ein Teil der Katechisten, der Schüler und der Arbeiter entlassen werden, so daß die Missionierung der Außenposten und der die Mission umgebenden Negerstämme nur im kleinen betrieben werden kann. Für die Zukunft stehen die Aussichten recht günstig. („Das Reich des Herzens Jesu.")

In der Jesuitenmission von Kwango konnte der Missionsobere P. Stanislaus Devos S. J. unter den Bayakas am Kwango eine Zentralstation errichten und mehrere Ortschaften mit Katechisten und Lehrern besetzen. Die Patres setzen ihre Tätigkeit zur Bekämpfung der Schlafkrankheit fort; bis jetzt gelang es ihnen, sämtliche Spitäler aufrecht zu halten. Die Haupteinnahmen der Mission wurden durch eine unter dem Großvieh ausgebrochene Seuche bedeutend vermindert. (Frb. k. M.)

Das von den Weißen Vätern geleitete Vikariat Oberkongo hat im letzten Jahre einen Zuwachs von 636 Getauften und 3972 Katechumenen zu verzeichnen. Die Zahl der Christen beträgt jetzt 10.013, die der Katechumenen 51.702. Auffallend gehoben hat sich das religiöse Leben, besonders der Sakramentenempfang; die Statistik verzeichnet 206.217 Beichten gegen 137.179 im Vorjahre und 249.721 Kommunionen gegen 164.223 im Jahre 1914. Auf einen Neuchristen in Oberkongo kommen im Durchschnitt 25 Jahreskommunionen — gewiß ein idealer Zustand! Das Knabenseminar zählt 40 Zöglinge, das Priesterseminar 3 Alumnen, die Vereinigung der einheimischen Laienbrüder 3 Postulanten, 3 Novizen und 1 Profeßbruder. In der Katechistenschule befinden sich 110 Schüler; die Zahl an angestellten Katechisten ist im Jahre 1914 von 109 auf 120 gestiegen. Der Krieg scheint an diesem Vikariate bisher ohne merklichen Schaden vorübergegangen zu sein, da Belgien die Missionäre nicht mobilisiert.

**Kamerun.** Nach der Neuaufteilung Kameruns vom 1. April gehören sämtliche Missionsstationen, mit Ausnahme von Ikassa, Viktoria, Engelberg und Dschang, zum französischen Okkupationsgebiet und die zu Duala zurückgehaltenen Missionäre sind nun französische Gefangene.

Der von Bischof Hennemann eingesetzte Missionsadministrator P. Högn übertrug vor seiner Abführung aus Duala sämtliche Jurisdiktionsrechte dem französischen Feldgeistlichen in Duala P. Douvry aus der Kongregation vom Heiligen Geiste, der sich auch nach Kräften der verlassenen Christen annimmt und die wichtigsten Stationen durch zeitweilig vom Militärdienste befreite Feldgeistliche pastorieren läßt.

Für den von den Engländern besetzten Teil der Kolonie sorgt der Apostolische Präfekt von Nieder-Nigeria, P. Shanahan, ebenfalls aus der Kongregation vom Heiligen Geiste, der bereits die Stationen Viktoria, Engelberg und Einsiedeln besuchte und überall mit großer Freude aufgenommen wurde. Ikassa und die Stationen der Herz-Jesu-Missionäre sollen von Calabar aus pastoriert werden. Die Sorge für Dschang hat P. Douary übernommen.

Da die Missionäre die Stationen nur von Zeit zu Zeit besuchen können, liegt die Hauptarbeit in den Händen der Katechisten, die zumeist auf ihren Posten geblieben sind.

**Fernando Poo.** Nach einer Verordnung des Gouverneurs sollen von den Kameruner Missionären nur sechs Patres und sechs Brüder (acht Pallottiner und vier Herz-Jesu-Missionäre) in Fernando Poo für die Soldatenseelsorge zurückbleiben. Die übrigen müssen nach Spanien zurückkehren. Die in Kamerun gefangen genommenen Missionäre wurden nach Frankreich überführt und im Zivilgefangenenlager zu Saintes untergebracht, wohin auch die beiden bisher in Marokko gefangen gehaltenen Brüder gebracht wurden.

In Spanien befinden sich zur Zeit 35 Pallottiner aus Kamerun, nämlich elf Priester, sechzehn Brüder und acht Schwestern. Ueber die Weiterreise der Missionäre liegen noch keine genaueren Nachrichten vor

**Nigeria.** Die Apostolische Präfektur P. Shanahan verzeichnet im letzten Jahresberichte (Juli 1914 bis Juli 1915) 925 Taufen, 7924 Katholiken und 12.287 Katechumenen. Katechistenposten bestehen 144; Katechistenlehrer zählte man 256.

Ueber die Bekehrungsbewegung schreibt derselbe:

In Hunderten von Städten ruft man uns, um Kirchen und Schulen zu errichten. Unsere Katechistenschule in Igbariam wird es uns möglich machen, bessere Lehrer für die Schulen heranzubilden. Die Behörde der Kolonie trägt zur Bestreitung der Ausgaben für die Schulen bei. Dies ist eine sehr große Hilfe für uns, aber trotzdem fällt es uns noch immer sehr schwer, das ganze Missionswerk in Gang zu halten Wenn es hinreichend Glaubensboten gäbe, könnte man in einigen Jahren 100.000 Katechumenen haben.

**Dahomey.** Ende 1915 mußten sechs Stationen geschlossen werden. Die Schwarzen legen der Mission gegenüber zumeist eine hochherzige Gesinnung an den Tag.

Als Beispiel möge die nur 200 Seelen zählende Doppelstation Abomey-Bohicon Erwähnung finden. Nach Mitteilungen des dortigen Missionärs hat die kleine Gemeinde folgendes geleistet: 1. Die Abgabe des Kultuspfennigs wurde regelmäßig geleistet und brachte monatlich 35 bis 40 Franken ein. 2. Die Sammlungen in den Kirchen fanden jeden Sonntag statt und betrugen im Monate etwa 30 Franken. 3. Jeden Monat ließen die Gläubigen 10 bis 15 Messen lesen und gaben für jede stille Messe 3 Franken als Almosen. 4. Während des Jahres 1915 haben die Katholiken von Bohicon zwei Totenoffizien für Papst Pius X. und fünf andere für die im Kriege Gefallenen abhalten lassen und für jedes ein Almosen von 25 Franken gespendet. 5. Für die Gebäude der einheimischen Schwestern haben sie 560 Franken und für das Pfarrhäuschen in Bohicon 200 Franken gespendet. Für eine Gemeinde mit 200 Seelen eine gewaltige Leistung.

Infolge der Erhöhung der Kriegssteuer mußte auch der Bischof Steinmetz das Gehalt der einzelnen Katechisten monatlich um 4 Mark erhöhen, was eine Mehrausgabe von 1600 Mark macht.

(Frb. k. M. [Augustheft].)

**Benin.** Die Annäherung der Heiden an die Mission hält an. Bischof Terrien äußert sich in einem Schreiben:

Es ist wirklich eine Freude, hier wirken zu können. Alles blüht in geistlicher Hinsicht: Ewige Anbetung, Herz-Jesu-Freitage, Gebetsapostolat.

**Goldküste.** Das Jahr 1915 ist für die Mission ein gutes gewesen. Der Bericht des Bischofes Hummel verzeichnet 435 Taufen von Erwachsenen, 15.455 Katholiken und 15.377 Katechumenen. Die Katechisten leisten Großartiges, auch die Neger suchen den Missionären zu helfen. Die finanzielle Lage gestaltet sich immer ernster. (Frb. k. M.)

**Elfenbeinküste.** Die Massenbewegung zur christlichen Religion wurde, wie von Missionären gemeldet wird, durch einen Neger, namens Harris, aus Liberia hervorgerufen, der sich für einen Propheten ausgab und das Volk weit und breit durch vermeintliche Wundertaten und schreckliche Drohungen zum Aufgeben der Fetische und zum Anschlusse an das Christentum in irgend einer Form aufforderte. Mehrere Anhänger Harris traten gleich anfangs feindselig gegen die katholische Kirche auf, kamen später auch in Konflikt mit den französischen Kolonialbehörden, so daß Harris des Landes verwiesen und mehrere „Propheten" verhaftet wurden. Die Bewegung hielt aber an und führte auch der katholischen Mission Tausende von Katechumenen zu. Der Bischof wird von allen Seiten bestürmt, Stationen zu errichten, leider ist es nicht möglich, alle Bitten sofort zu befriedigen, da das Personal und die Mittel nicht hinreichen, da von den 26 Priestern nur mehr der Bischof und 7 Missionäre zurückgeblieben sind, und die Almosen von auswärts fast ganz aufgehört haben.

**Liberia.** Die bis jetzt so unfruchtbare Präfektur entwickelte sich seit einiger Zeit glänzend. Leider sind nach den letzten Nachrichten die Kru-Stämme, unter denen die Missionsaussichten die günstigsten waren, mit der Negerrepublik in Streitigkeiten, die bereits zur Zerstörung zahlreicher Dörfer führten. Da auch die blühende Missionsstation zerstört worden ist, dürfte die Mission in diesem Gebiete eine Verzögerung erleiden. Im Innern des Landes wurde von dem Apostolischen Präfekten Ogé eine Station zu Nonokya errichtet. (Frb. k. M.)

**Zentralafrika.** Von den Söhnen des Heiligsten Herzens sind nach den letzten Berichten 3 Patres ausgewiesen und 11 Patres und 3 Brüder interniert. Die übrigen Missionäre sind noch auf ihren Posten in Khartum und Omdurman, werden aber strenge überwacht. Da auch die Wanderseelsorge aufgehoben ist, so ist der Missionsbetrieb zum großen Teile völlig lahmgelegt.

**Tripolis.** Der Apostolische Vikar der libyschen Mission, der Franziskanerbischof Antonelli, ist mit den letzten Missionspriestern seines Vikariates als Flüchtling in Rom eingetroffen. Die Abreise der Missionäre kam so überstürzt, daß alles Gepäck, selbst die Meßgeräte, zurückblieben. Die Flucht der Missionäre ist eine Folge des völligen Zusammenbruches der italienischen Herrschaft in Tripolis.

Die letzten Berichte der Missionäre klagen noch über die rücksichtslose Behandlung des Bischofes und der Missionäre durch die italienischen Beamten.

## III. Amerika.

**Kanada.** Die fast den ganzen Südwesten Kanadas umfassende Kirchenprovinz St. Boniface ist zerlegt worden, indem der westliche Teil zu einer eigenen Kirchenprovinz Regina mit dem Suffraganate St. Albert erhoben und aus dem Gebiete der Erzdiözese St. Boniface ein neues, dem

Apostolischen Stuhle direkt unterstelltes Erzbistum Winnipeg gebildet worden ist.

Im Osten Kanadas ist das zur Kirchenprovinz Ottawa gehörende Apostolische Vikariat Temiskaming zum Bistum Haileyburg erhoben und die Präfektur der Inseln St. Pierre und Miquelaw definitiv der Kongregation vom Heiligen Geiste unter gleichzeitiger Erhebung des bisherigen Missionsobern P. Oster zum Apostolischen Präfekten übertragen worden.

St. Pierre mit mehreren Inseln und Inselchen bildet den letzten Rest der einstmals ausgedehnten französischen Kolonial-Besiedlungen in Nordamerika und wurde 1766 von der Diözese Quebec abgetrennt. (Frb. k. M.)

**Vereinigte Staaten.** Die missionsbegeisterten Kreise Nordamerikas geben sich alle Mühe, das bisher schlummernde Interesse der dortigen Katholiken zu wecken. Besonders sind es die Missionszeitschriften, die immer wieder auf die Notwendigkeit einer ausgiebigeren Teilnahme der Katholiken Amerikas am Missionswerke hinweisen. So heißt es in einer dieser Zeitschriften unter anderem:

„Von den Nationen, die in den Krieg verwickelt sind, können wir wenig oder nichts erwarten, wenigstens für den Augenblick. Wenn wir Spanien und Holland ausnehmen, müssen wir von Europa absehen und unsere Augen können nur auf den Vereinigten Staaten von Amerika ruhen. Das glücklichste Volk in der Welt gegenwärtig, sollten wir daher auch das am tiefsten dankbare sein! Wir sind verschont von der grausamen Härte eines furchtbaren Krieges, und obgleich hie und da industrielle Unternehmen berührt sind und einige von uns den Druck der harten Zeit fühlen mußten, so ist das Land doch blühend und die Welt schickt ihr Gold in unsere Koffer."

Wahrhaftig, ein solches Land könnte für die Missionen zehnmal mehr tun, als es bisher geleistet hat.

Auch die Neger Amerikas sollen nun zum Werke der Bekehrung ihrer Stammesbrüder in Afrika herangezogen werden. Zu diesem Behufe besuchte der Direktor des St. Petrus-Claver-Werkes in St. Louis, Pater Donovan, in den ersten Monaten dieses Jahres verschiedene Städte, um dort Lichtbilder-Vorträge zu halten Die Einnahme des ersten Jahres beläuft sich auf 3562 Dollar, und die Begeisterung bei den abgehaltenen Versammlungen läßt hoffen, daß die Erfolge der nächsten Jahre noch größer sein werden.

Die St. Franz-Xaver-Mission in Süddakota, wo deutsche Jesuiten wirken, ist beinahe vollständig ein Raub der Flammen geworden.

In der Indianermission vom heiligen Rosenkranz ist eine neue, eigens für die Indianer bestimmte Sekte entstanden, die den Genuß der giftigen Pioteerbse empfiehlt und die darauf folgende Betäubung als die Wonnen des Himmels bezeichnet. Um unter dem Scheine des Gesetzes sicher zu stehen, haben sich die Pioteesser als Religion konstituiert, obgleich sie sich sonst mit religiösen Fragen fast gar nicht beschäftigen.

**Mittelamerika.** Die Republik Honduras ist zu einer eigenen Kirchenprovinz mit dem Metropolitansitze Tegucipalpa, der Diözese Santa Rosa de Capan und dem Apostol. Vikariate San Pedro Sula, erhoben worden. Bisher bildete ganz Honduras die Diözese Comayagua, die zum Metropolitansitze Guatemala gehörte. (Frb. k. M.)

**Südamerika.** Die in Colombia am 26. Mai 1915 errichtete Apostolische Präfektur Arauca wurde den Lazaristen und die seit 1910

bestehende Apostolische Präfektur Rio Negro in Brasilien endgültig den Salesianern Don Boscos übertragen.

Die Hierarchie Brasiliens hat eine Vermehrung von drei neuen Sprengeln erfahren, indem die Diözesen Goyaz, Porto National und Marianna zerlegt wurden.

Die holländischen Redemptoristen feiern in diesem Jahre das Jubiläum ihrer 50jährigen Missionstätigkeit in Holländisch-Guyana. Hauptsitz der Mission ist Paramaribo, die einzige bedeutende Stadt der Kolonie. Die Zahl der eingeborenen Katholiken betrug im Jahre 1912 20.433 unter 90.000 Einwohnern; seit dieser Zeit dürften sie sich merklich erhöht haben, da dem Apostolischen Vikar ein geschultes und verhältnismäßig zahlreiches Missionspersonal zur Seite steht. (Frb. k. M.)

## IV. Australien und Ozeanien.

Aus den Missionen der Südsee liegen nur spärliche und lückenhafte Berichte vor, aus denen aber zur Genüge hervorgeht, daß die Missionäre die Folgen des Krieges sehr fühlen.

Während die katholischen Missionen zumeist Mangel an Personal und Mitteln haben, verfügen die (englischen oder amerikanischen) Wesleyaner über reiche Einkünfte, die es ihnen ermöglichen, neue Stationen zu gründen und in die verwaisten katholischen Missionen einzudringen. Bis jetzt sind ihre Erfolge allerdings nur gering gewesen, aber bei längerer Fortdauer der jetzigen Not der katholischen Missionen könnte der Schaden unberechenbar werden.

Die den Pallottiner-Missionären drohende Internierung scheint wieder für einige Zeit abgewendet zu sein, da der Erzbischof von Perth für die Zeit des Krieges einen irischen Redemptoristen-Pater als Oberen nach Beagle-Bay beordert hat.

**Neuguinea.** Die Steyler in Kaiser Wilhelms-Land wurden bisher in der Ausübung der Missionsarbeit nicht gehindert. Dagegen wird ihre Schultätigkeit von den Australiern strenge überwacht.

Die Eingeborenen von Englisch-Neuguinea haben wiederholt Geldsammlungen veranstaltet und mehrere tausend Franken an die Kriegskasse nach England abgesandt. Für die Missionäre möge diese Opferwilligkeit ein Wink sein, ihre Gemeindemitglieder in Zukunft auch zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse heranzuziehen und so die Selbständigkeit der Christengemeinden vorzubereiten.

**Neupommern.** Die zu Beginn des zweiten Kriegsjahres interniert gewesenen Missionäre und Schwestern wurden wieder in Freiheit gesetzt. Die Lage der Mission scheint nicht rosig zu sein.

**Sandwichinseln.** Die Katholiken dieses Vikariates sind der beste Beweis, daß in den dortigen Christengemeinden Verständnis für die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche vorhanden ist. Die Statistik des letzten Jahres weist nämlich Spenden von 3305·64 Mark für den Verein der Glaubensverbreitung und von 1268·37 Mark für den Kindheit-Jesu-Verein auf, eine Summe, die höher ist als die Beiträge von 10 deutschen und 19 österreichisch-ungarischen Diözesen.

**Fidschiinseln.** Der während des Krieges eingeführte Verein der Glaubensverbreitung hat auch hier günstige Aufnahme gefunden. Das

Vikariat der Fidschiinseln ist der siebente Sprengel der Südsee, in dem der Glaubensverein Aufnahme gefunden hat.

**Tahiti.** Der Bischof des Vikariates Tahiti, in dem der Verein der Glaubensverbreitung seit längerem eingeführt ist, hat zur Aufrechterhaltung der Schulen einen „Katholischen Schulverein" gegründet. Der Bischof hofft, auf diese Weise die Schulen über die Kriegszeit hinüberretten zu können. (Frb. k. M.)

## V. Europa.

**Griechenland.** Das zu Ehren des heiligsten Herzens neuerbaute Kirchlein in Athen wurde am 8. Dezember 1915 vom Erzbischofe den Jesuiten übergeben. Es ist zu hoffen, daß die Niederlassung in der Hauptstadt bald der Mittelpunkt katholischen Lebens sein wird.

**Holland.** Die katholischen Missionen bringen im August und September eine Statistik über Hollands Anteilnahme am Missionswerke, die für die Katholiken Hollands sehr ehrenvoll ist.

Nach derselben stellt Holland gegen 1000 Missionäre, die Mitglieder aus den Unterrichts-Kongregationen nicht gerechnet, was um so höher einzuschätzen ist, da die meisten der Missions-Genossenschaften noch keine 25 Jahre in Holland wohnen.

Würden die großen Länder Spanien, Frankreich, Italien, Oesterreich und Deutschland mit zusammen 150 Millionen Katholiken eine verhältnismäßig gleich große Anzahl Missionäre stellen wie Holland, dann gäbe es statt 12.142, wie Krose die Gesamtsumme auf der ganzen Welt berechnet hat, 50.000 Priester-Missionäre, und dadurch würde das Ideal der Missionsfreunde verwirklicht. Die Holländer haben also ihre Pflicht bezüglich der Missionen getan, mögen die anderen Völker bald nachfolgen!

**Oesterreich.** Die St. Petrus-Claver-Sodalität hat im Jahre 1915 409.393 K 49 h an Missionsalmosen verteilt, um 17.932 K 16 h mehr als im Vorjahre. Das Plus der Einnahmen ist auf die zielbewußte Agitation zurückzuführen, die in allen Ländern eingeleitet wurde. Der kurze Jahresbericht der Sodalität ist der beste Beweis dafür, daß der Missionsgedanke auch in den ernsten Tagen des Krieges zündet, wenn er in entsprechender Weise vorgetragen wird. Der Bericht ist dem „Echo aus Afrika" beigeschlossen, das für die afrikanischen Missionen so tapfer arbeitet und das wiederum bestens empfohlen wird. (Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 12. 1 K 50 h.)

Sammelstelle.

Bisher ausgewiesen: 43.049 K 90 h. — Neu eingelaufen: A. Bei dem Berichterstatter: Pfarrer G. Tholen in Neuhonrath, Post Bachermühle (Cöln), 4 K für den Patriarchen in Syrien. — B. Bei der Redaktion: Ungenannt für die kath. Missionen 5 K; Fr. Seyrl in Gutau für die kath. Missionen im Orient 10 K; die Alumnen des Priesterseminars in Linz für die kath. Missionen im Orient 18 K 42 h; P. Klem. M. Olbendorfer, Spitalleiter in Troppau, für, wenn tunlich, Missionsstationen in der Türkei, die von österreichischen Missionären geleitet sind, 200 K.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 43.287 K 32 h. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

# Neueste Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J.

1. **Gebet um Vereinigung der Christen des Orients mit der römischen Kirche.** O Herr, du hast die verschiedenen Nationen in dem Bekenntnis deines Namens vereinigt, deshalb flehen wir zu dir für die christlichen Völker des Morgenlandes. Eingedenk der bevorzugten Stellung, welche sie vordem in deiner Kirche inne hatten, bitten wir dich, ihnen das Verlangen einzuflößen, dieselbe wiederum einzunehmen, um mit uns den einen Schafstall unter der Leitung ein und desselben Hirten zu bilden. Mache doch, daß sie sich zugleich mit uns von den Unterweisungen ihrer heiligen Lehrer, die auch unsere Väter im Glauben sind, ganz durchdringen lassen. Bewahre sie vor jedem Fehltritt, der sie von uns entfernen könnte. Möge der Geist der Eintracht und Liebe, der das sichere Anzeichen deiner Gegenwart unter den Gläubigen ist, den Tag beschleunigen, an dem unsere Gebete sich vereinigen mit den ihrigen, auf daß alle Völker und alle Zungen unsern Herrn Jesus Christus, deinen Sohn, erkennen und verherrlichen. Amen.

Ablaß: 300 Tage, einmal täglich. Vollkommener Ablaß einmal monatlich, wenn man das Gebet einen Monat lang täglich verrichtet. Bedingungen: Beichte, Kommunion, Kirchenbesuch mit Gebet nach der Meinung des Papstes. Die Ablässe können den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden. Benedikt XV., 15. April 1916. Act. Ap. Sed. VIII, 137 f.

2. **Gebet zum heiligen Apostel Petrus, dem ersten Papste.** Glorreicher heiliger Petrus, zum Lohne für deinen lebendigen und heldenmütigen Glauben, deine tiefe und aufrichtige Demut und deine brennende Liebe wurdest du von Jesus Christus ausgezeichnet mit ganz einzigen Privilegien und besonders mit dem Vorrang vor allen anderen Aposteln, mit dem Primat über die ganze Kirche, zu deren Felsenfundament er dich machte. Erlange du uns die Gnade eines lebendigen Glaubens, auf daß wir uns nicht scheuen, denselben in seiner ganzen Unverfälschtheit und mit all seinen Betätigungen offen zu bekennen, bereit, eher Blut und Leben zu opfern, als ihn jemals preiszugeben. Erwirke uns wahre Anhänglichkeit an unsere Mutter, die heilige Kirche, gib, daß wir uns immer treu und eng vereinigt halten mit dem römischen Papste, dem Erben deines Glaubens und deiner Vollmacht, dem einzigen, wahren, sichtbaren Oberhaupte der katholischen Kirche, jener geheimnisvollen Arche, außer der es kein Heil gibt. Mach, daß wir ihren Lehren und Ratschlägen gelehrig und gehorsam folgen und alle ihre Gebote beobachten, damit wir hienieden in Ruhe und sicherem Frieden leben und dereinst zur ewigen Seligkeit des Himmels gelangen. Amen.

Ablaß: 300 Tage jedesmal. Benedikt XV., 27. April 1916. Act. Ap. Sed. VIII, 139 f.

(Dieses und das vorige Gebet stehen auch im Beringer-Hilgers, 14. Auflage II, 567.)

3. **Mit Ablässen versehene Gebete.** Durch Dekret des heiligen Offiziums vom 21. Juni 1916, welches am folgenden Tage, dem 22. Juni, vom Heiligen Vater Papst Benedikt XV. gutgeheißen ward, ist entschieden worden, daß mit Ablässen versehene Gebetsformeln irgend einer Art keine Ablässe mehr haben, wenn dieselben irgendwie durch Aenderungen, Zusätze oder Streichungen ihre ursprüngliche Form verlieren. Act. Ap. Sed. VIII, 265.

4. **Ablässe des dritten Ordens vom heiligen Franziskus für Weltleute.** Durch Schreiben Pius' X. vom 5. Mai 1909 wurde den Mitgliedern des dritten weltlichen Ordens vom heiligen Franziskus die Gemeinschaft der Ablässe und guten Werke mit dem ersten und zweiten Orden ganz im allgemeinen und für immer bewilligt. Vgl. dazu Beringer-Hilgers 14. Auflage II, 364 ff. Durch eine folgende neue Bewilligung Pius' X. vom 17. Mai 1909 wurde diese Gemeinschaft zu einer gegenseitigen gemacht für alle Orden und alle Zweige der Orden des heiligen Franziskus.

Ueber diese Ablaßgemeinschaft wurden Anfragen gerichtet an das heilige Offizium und darauf gab das Dekret des heiligen Offiziums vom 7. Juni 1916, das am folgenden Tage vom Papst Benedikt XV. bestätigt wurde, die folgenden Entscheidungen:

a) Die Kirchen und öffentlichen Oratorien, welche dem dritten weltlichen Orden des heiligen Franziskus angehören, erfreuen sich aller Ablässe, welche zu Gunsten aller Gläubigen für den Besuch der Kirchen und öffentlichen Oratorien des ersten und zweiten Ordens, sowie des dritten regulären Ordens an bestimmten Tagen bewilligt sind;

b) die Mitglieder des dritten weltlichen Ordens vom heiligen Franziskus können alle Ablässe, welche unmittelbar den Kirchen und Oratorien der drei regulären Orden bewilligt sind, durch den Besuch der Kirche oder Kapelle, in welcher der dritte weltliche Orden errichtet ist, gewinnen, und zwar auch dann, wenn diese Kirche oder Kapelle dem dritten Orden nicht zu eigen gehört;

c) der vollkommene Ablaß, welcher den Kirchen des ersten Ordens für den Gedächtnistag aller Verstorbenen des Ordens bewilligt ist, kann von den Mitgliedern des dritten weltlichen Ordens nur einmal gewonnen werden, selbst wenn dieser Gedächtnistag bei den verschiedenen Zweigen des Franziskanerordens an verschiedenen Tagen gefeiert wird;

d) die Indulte, welche dem dritten weltlichen Orden des heiligen Franziskus zu Gunsten kranker, verhinderter u. s. w. Mitglieder im 5. Kapitel des Summariums vom 11. September 1901 zugestanden wurden, gelten auch mit Beziehung auf alle Ablässe, deren sie durch die Ablaßgemeinschaft mit den drei regulären Orden des heiligen Franziskus teilhaftig werden. Siehe dieses 5. Kapitel bei Beringer-Hilgers II, 362 ff. unter E.;

e) die Ablaßgemeinschaft, welche von Papst Pius X. gewährt wurde, gilt nicht bloß für die Ablässe, welche bis zum Tage dieser Bewilligung verliehen waren, sondern auch für alle Ablässe, die nach diesem Tage dem Franziskanerorden zuteil wurden oder noch werden. — Act. Ap. Sed. VIII, 263 f.

# Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

**(Das Fest des Heiligen Hauses von Loreto.)** Die unter Papst Pius X. durchgeführte Reform des Kirchenkalenders hatte zur Folge, daß das Fest „Translatio Almae Domus Lauretanae B. M. V.", welches im Laufe von zwei Jahrhunderten in viele Diözesan- und Ordenskalendarien Aufnahme gefunden hatte und dessen Offizium im alten Brevier und Missale unter die „Officia propria pro aliquibus locis" eingereiht war, aus den Festkalendern aller Diözesen und Orden, für die es nicht als festum stricte proprium im Sinne der neuen Rubriken gelten konnte, gestrichen werden mußte (A. A. S. V. 67, 457 s.).

Laut Dekret der Ritenkongregation vom 12. April 1916 hat nun Papst Benedikt XV. verfügt, daß dieses Fest unter dem Titel „Translationis Almae Domus B. M. V." in die Festkalender aller Diözesen Italiens und der umliegenden Inseln, sowie der daselbst bestehenden Ordensinstitute mit dem Range duplex majus wieder aufzunehmen sei, und zwar zu begehen am 10. Dezember mit dem früher approbierten Offizium. Außerdem wird erklärt, daß alle Ordinarien und Ordensvorstände der Welt, die ordnungsmäßig darum beim Heiligen Stuhle ansuchen, die gleiche Erlaubnis unter denselben Bedingungen erhalten werden.

[A. A. S. VIII. 179 s.]

**(Die seligste Jungfrau Maria, die „Schutzfrau Bayerns".)** Ein Dekret der Ritenkongregation vom 26. April 1916, welches der angestammten Liebe und Verehrung des katholischen Königshauses und der katholischen Bevölkerung Bayerns gegen die Königin des Himmels für alle Zeiten ein glorreiches Denkmal setzt, gewährt eine in der jetzigen schweren Kriegszeit von König Ludwig III. und seiner Gemahlin der Königin Maria Theresia durch den Apostolischen Nuntius von München an den Heiligen Vater gerichtete Bitte: Der Papst erklärt die seligste Jungfrau und Gottesmutter zur Landespatronin des ganzen Königreiches Bayern mit allen Privilegien und Ehrenerweisungen, die sich damit nach den Ritenvorschriften für den kirchlichen Kultus ergeben, und setzt für alle Diözesen Bayerns das Fest der Mutter Gottes unter dem Titel „Patrona Bavariae" als Fest ersten Ranges mit Oktav auf den 14. Mai an.

[A. A. S. VIII. 181 s.]

**(Die Feier des Kirchweihfestes.)** Ueber eine Anfrage des Bischofes von Sitten (Schweiz) entschied die Ritenkongregation unter dem 5. Mai 1916: Die dedicatio ecclesiae ist alljährlich in den einzelnen Kirchen an jenem Tage zu begehen, an welchem die Kirche tatsächlich konsekriert wurde, woferne dieser Tag bekannt ist. Wenn der Konsekrationstag nicht bekannt ist, ist es so auf einen bestimmten Monatstag zu fixieren, daß der unmittelbar darauffolgende Sonntag eben jener Sonntag ist, an welchem früher (vor der Kalenderreform) die Kirchweihe begangen wurde. Die äußere Feierlichkeit darf, muß aber nicht am darauffolgenden Sonntag begangen werden. Die dedicatio ecclesiae Cathedralis kann auch außer-

halb der Bischofstadt in der ganzen Diözese mit äußerer Feierlichkeit begangen werden, es besteht aber hiezu keine Verpflichtung („posse et nullibi teneri"). Hinsichtlich des jährlich gemeinsam für die ganze Diözese zu begehenden Kirchweihfestes (anniversarium dedicationis omnium ecclesiarum alicujus dioeceseos) vergleiche die frühere Entscheidung vom 12. Februar 1914 (A. A. S. VI. 76; diese Zeitschrift 1914, S. 734 f.).

[A. A. S. VIII. 182 s.]

**(Die Votivmesse am Herz-Jesu-Freitag.)** Die Votivmesse vom heiligsten Herzen Jesu, welche nach dem Dekret der S. R. C. n. 3712 vom 28. Juni 1889 am ersten Freitag jedes Monates unter gewissen Voraussetzungen gestattet ist, hat nach den Bestimmungen dieses Dekretes zu entfallen, wenn auf einen solchen Freitag ein Fest des Herrn („festum Domini"), ein duplex I. cl., eine privilegierte Feria, Vigilia oder Octava fällt. Die Ritenkongregation entschied nunmehr unter dem 2. Juni 1916, daß hier unter „festum Domini" im Sinne der neuen Rubriken nur jene Feste verstanden werden, deren Festgeheimnis von der Person Jesu Christi genommen ist. [A. A. S. VIII. 227.]

**(Ausfall der Preces post missam.)** Dasselbe Dekret der S. R. C. vom 2. Juni 1916 entscheidet mehrere Zweifel betreffs Auslegung des Dekretes vom 20. Juni 1913 (vgl. diese Zeitschrift 1913, S. 928; A. A. S. V. 311) über den Ausfall der Preces post missam. Demnach dürfen diese Gebete nicht weggelassen werden, sondern sind still vom Priester und Ministranten zu verrichten nach einer Messe, während welcher eine geistliche Kommunität ihre Betrachtung oder Lesung hält, oder gemeinsame Gebete verrichtet, oder gemeinsam zur Kommunion geht, oder einer gleichzeitig gelesenen anderen Messe anwohnt. Ebenso dürfen die Gebete nach der Messe nicht darum ausgelassen werden, weil unmittelbar im Anschluß an die Messe die heilige Kommunion ausgeteilt wird. [A. A. S. VIII. 227.]

**(Indexverbot.)** Ein Dekret der Indexkongregation vom 5. Juni 1916 setzt folgende Schriftwerke auf die Liste der verbotenen Bücher:

L. Salvatorelli ed E. Hühn, „La Bibbia". Introduzione all' antico e al nuovo Testamento (L'Indagine moderna, vol. XIX). Milano, ecc., Remo Sandron, s. a.

P. Juan de Guernica, „La Perla de la Habana". Sor Maria Ana de Jesús Castro, Religiosa Capuchina del Convento de Plasencia. Zaragoza, 1904, 2 vol. in 12°.

Ludovico Keller, „Le basi spirituali della massoneria e la vita publica". Todi, 1915.

„Rivista di scienza delle religioni." Roma, Tipografia del Senato, 1916 (Decr. S. Off. 12 apr. 1916).

Dr. Henri Mariavé, „La leçon de l'hôpital Notre-Dame d'Ypres". Exégèse du secret de la Salette, Tome I, Paris, 1915; tome II, Appendices, Montepellier, 1915 (Decr. S. Off. 12 apr. 1916).

(A. A. S. VIII. 178 s.)

**(Verleihung des Titels „Internuntius Apostolicus" an diplomatische Vertreter des Heiligen Stuhles.)** Nach dem bisherigen Usus führten die diplomatischen Vertreter des Papstes bei den Regierungen von Oesterreich, Frankreich, Spanien, Portugal, Bayern und Belgien den Titel „Nuntius Apostolicus"; die an anderen Höfen mit der Vermittlung des diplomatischen Verkehres zwischen dem Heiligen Stuhle und den betreffenden Regierungen betrauten Prälaten wurden verschiedentlich als Internuntien, Apostolische Delegaten, Geschäftsträger u. dgl. bezeichnet. Nunmehr hat laut Erlaß des Staatssekretariates vom 8. Mai 1916 der gegenwärtige Papst allen jenen bei weltlichen Regierungen ständig bestellten diplomatischen Vertretern des Heiligen Stuhles, welchen der Rang und Titel eines Apostolischen Nuntius nicht zukommt, den Titel „Internuntius Apostolicus" verliehen. Unter „Apostolischen Delegaten" werden künftighin nur mehr solche Bevollmächtigte des Papstes verstanden, welche in einer nicht diplomatischen Mission im Namen des Papstes fungieren. [A. A. S. VIII. 213.)

**(Zur Organisation einer exempten Militärseelsorge in Italien.)** Ein längeres Schreiben der Konsistorial-Kongregation vom 16. Juni 1916 verbreitet sich über das Verhältnis der im Felddienste stehenden Priester und Kleriker Italiens zu den Diözesanbischöfen, bezw. Ordensoberen. Bekanntlich wurde eine eigene Militärseelsorge in Italien erst während des Krieges eingerichtet (vgl. diese Zeitschrift 1915, S. 892). Mit Dekret vom 1. Juni 1915 bestellte die Konsistorial-Kongregation einen Feldbischof für Italien, den sie zum Ordinarius proprius sämtlicher Priester und Kleriker des Säkular- und Regularstandes ernannte, welche im jetzigen Kriege mit der Waffe dienen oder in Lagern, Spitälern, auf Schiffen wie immer in militärischer Verwendung stehen. Diesem Armeebischof wurde die Befugnis zuerkannt, die Militärkapläne zu ernennen und zu entlassen, ersteres nach vorheriger Anhörung, letzteres unter Verständigung der zuständigen Ordinarien.

Die seitherigen Erfahrungen haben den Heiligen Vater bestimmt, unter prinzipieller Aufrechthaltung der militärgeistlichen Exemption, stärker die Befugnisse und Pflichten zu betonen, welche den Diözesanbischöfen, bezw. Ordensoberen hinsichtlich der im Militärdienst stehenden Kleriker und Geistlichen obliegen. — Als Grundsatz wird ausgesprochen: Ungeachtet der Exemption unterstehen die militärpflichtigen Geistlichen und Kleriker der Aufsicht und Obsorge des Diözesanbischofs, in dessen Gebiet sie weilen, und der Bischof kann sich dieser Aufsicht und Obsorge nicht begeben durch den Hinweis auf die Bestellung des Feldbischofs zum Ordinarius proprius dieser Kleriker. Lassen sich solche geistliche Personen etwas zuschulden kommen, so muß der Ortsbischof gegen sie einschreiten nach Analogie des kanonischen Vorgehens gegen extra claustra sich verfehlende Ordensleute. Die Diözesanbischöfe müssen die militärpflichtigen Kleriker und Priester in ihrem Gebiete in Evidenz halten, ihren priesterlichen Wandel überwachen, mit Mahnungen und Strafen bis zur Suspension gegen den Besuch der Kaffeehäuser und ähnlicher öffentlicher Lokale durch solche geistliche Personen ein-

schreiten, wöchentlich oder doch alle vierzehn Tage sie zu Konferenzen zusammenrufen ꝛc. Zwischen den im Felddienst stehenden geistlichen Personen und dem Ordinarius ihrer Heimatsdiözese, bezw. dem zuständigen Ordensoberen soll ein beständiger brieflicher Verkehr eingerichtet und aufrecht erhalten werden. Zwischen dem Feldbischof und den Diözesanbischöfen, beziehungsweise Ordensoberen ist eine amtliche gegenseitige Berichterstattung während der Kriegsdauer und nach Schluß der Mobilisierung über die einzelnen Kleriker und Priester, die in militärischer Dienstleistung stehen, aufgetragen. Diese Normen haben strikte Gesetzeskraft für Italien. Schließlich ermahnt der Papst besonders die Bischöfe, Ordensoberen und Ordensgemeinschaften zu eifrigem Gebet für den „clero militarizzato".

[A. A. S. VIII. 266.]

**(Das päpstliche Bibelinstitut in Rom.)** Ein Apostolisches Schreiben in der Form der Breven, datiert vom 15. August 1916, schafft ein teilweise neues, endgültiges Statut für das durch Pius X. im Jahre 1909 ins Leben gerufene päpstliche Bibelinstitut, diese aufstrebende Hochschule für Bibelwissenschaft in Rom. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Statutes sind:

1. Zum Studium am Bibelinstitut wird nur zugelassen, wer die ordentlichen philosophischen und theologischen Studien bereits vollendet hat. 2. Die biblischen Studien am Institut umfassen drei Jahre, nach dem jetzt schon bestehenden, von der Bibelkommission bestätigten Lehrplane und Lehrbetriebe, mit je einem Examen am Schlusse jedes Studienjahres. 3. Nach dem mit Erfolg abgelegten Examen des ersten Jahres gibt das Bibelinstitut ein Zeugnis zum Aufsteigen, nach dem des zweiten Jahres den akademischen Grad des Baccalaureats, nach dem des dritten den akademischen Grad des Prolytates in Sacra Scriptura, alle diese Urkunden nach den von der päpstlichen Bibelkommission genehmigten Formularien. Der Prüfung für den Grad des „Prolyta" muß einer der Konsultoren der Bibelkommission mit Stimmrecht beisitzen. 3. Alle akademischen Grade am Bibelinstitut haben zur Voraussetzung das theologische Doktorat, erlangt an einer vom Heiligen Stuhle mit dem Graduierungsrechte ausgestatteten theologischen Hochschule. 4. Den Doktorgrad in der Bibelwissenschaft („laurea in Sacra Scriptura") erteilt ausschließlich die päpstliche Bibelkommission, welche auch das Recht beibehält, solche Kandidaten, die nicht am römischen Bibelinstitute studiert haben, zur Prüfung für den Grad des „Prolyta" zuzulassen. 5. Zum Rigorosum für das Bibeldoktorat wird nur zugelassen, wer mindestens schon zwei Jahre früher das Prolytat erworben und dazu entweder Bibelwissenschaft doziert oder eine wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiete herausgegeben hat. 6. Die ordentlichen Professoren des Bibelinstitutes ernennt, wie bisher, der General der Gesellschaft Jesu; es muß aber für jede Ernennung die Zustimmung der Bibelkommission erlangt werden. 7. Sowohl dem Bibelinstitute wie der päpstlichen Kommission zur Revision der Vulgata ist eine jährliche eingehende Berichterstattung an die päpstliche Bibelkommission auferlegt.

[A. A. S. VIII. 305 ss.]

**(Bestimmungen und Einschränkungen hinsichtlich der bischöflichen Reservate.)** Ein bedeutsames Aktenstück hat das S. Officium, die oberste kirchliche Behörde, über ausdrücklichen Befehl des Papstes unter dem 13. Juli 1916 als „Instructio" an alle „locorum Ordinarii" (also Diözesanbischöfe, Kapitelvikare, Generalvikare, Apostolischen Vikare in Missionsdistrikten), und zwar mit durchaus verbindlichem Gesetzescharakter („decretorie omnino ac praeceptive"), erlassen, betreffs Ausübung der Vollmacht, Sünden ihrer Untergebenen sich zur Lossprechung im Bußsakramente vorzubehalten.

Da in dieser Zeitschrift eine eingehendere Würdigung dieses Dekretes zu geben sein wird, sei hier nur der Hauptinhalt herausgehoben:

1. Da der Zweck der Reservationen überhaupt nur der ist, außergewöhnliche Hindernisse des Heiles zu beseitigen, müssen die Ordinarien, ehe sie von diesem außerordentlichen Mittel Gebrauch machen, von der Notwendigkeit oder dem wirklichen Nutzen der Maßnahme überzeugt sein, und darüber auf der Diözesansynode, oder wenn keine solche stattfindet, mit ihrem Domkapitel und einigen bewährten und einsichtsvollen Seelsorgspriestern ihrer Diözese sich beraten.

2. Auf jeden Fall dürfen nur Sünden reserviert werden, die besonders schwer und verderblich sind; dieselben müssen der letzten Art nach (specifice) bestimmt sein; nie dürfen mehr als drei oder höchstens vier reserviert werden; und die Reservation darf nicht länger dauern, als notwendig ist, um ein eingerissenes Laster beheben oder die in einem Punkte erschütterte Strenge des kirchlichen Lebens wieder herzustellen.

3. Ausgeschlossen sind von der bischöflichen Reservation die bloß inneren Sünden und solche, die aus menschlicher Schwachheit begangen werden, ohne daß ihnen eine besondere Bösartigkeit anhaften würde.

4. Die Ordinarien sollen nicht Sünden reservieren, die schon dem Papste vorbehalten oder auf welche eine von selbst eintretende, wenn auch niemandem vorbehaltene Zensur gesetzt ist.

5. Vorsicht und äußerste Zurückhaltung wird den Ordinarien in Anwendung weiterer Zuchtmittel, besonders der Exkommunikation auf reservierte Fälle, ans Herz gelegt.

6. Die einmal aufgestellten Reservate sind den Gläubigen auch in wirksamer Weise bekannt zu geben, damit die Reservation ihren Zweck erreiche, und solange deren Aufrechthaltung notwendig erscheint, soll auch die Vollmacht, von ihnen zu absolvieren, nicht leichthin und allgemein gegeben werden. — Es ist aber der Wille der kirchlichen Oberbehörde, daß die Vollmacht, von den bischöflichen Reservaten zu absolvieren, bleibend wenigstens dem Canonicus poenitentiarius der Kathedrale und der Kollegiatkirchen, sowie den Dekanen und ihren Stellvertretern gegeben werde, letzteren, besonders in den von der Bischofstadt weiter entfernten Orten, überdies mit der Bevollmächtigung, sie von Fall zu Fall über Ansuchen den Beichtvätern ihres Amtsbezirkes zu subdelegieren.

7. Allgemein wird über Ermächtigung des Heiligen Vaters das Aufhören jeder bischöflichen Reservation verfügt für folgende Fälle:

a) Wenn Kranke beichten, welche das Haus nicht verlassen können; wenn Brautleute zum Zwecke der Eheschließung beichten; und endlich in jedem Falle, wo nach dem Urteil eines verständigen Beichtvaters die Vollmacht zur Absolution vom kirchlichen Oberen nicht erbeten werden kann, ohne dem Pönitenten eine schwere Last aufzuerlegen oder das Beichtsiegel in Gefahr zu bringen.

b) Wenn in einem einzelnen bestimmten Falle die Vollmacht zur Absolution vom zuständigen kirchlichen Oberen erbeten, aber nicht gewährt wurde, erlischt die Reservation für diesen einzelnen Fall.

c) In der ganzen Osterbeichtzeit können die Pfarrer und die, welche im kirchlichen Rechte als Pfarrvorstände gelten, von allen bischöflichen Reservaten ohne besondere Ermächtigung lossprechen.

d) Während an einem Orte eine Volksmission gehalten wird, haben die Missionäre jeder für sich die Vollmacht, von den Reservaten des Bischofes zu absolvieren.

e) Von Sünden, die in einer Diözese reserviert sind, können Pönitenten, welche dieselben in einer anderen Diözese beichten, wo sie der Reservation nicht unterliegen, ohne weiteres durch jeden Beichtvater absolviert werden, auch wenn sie eigens in die fremde Diözese gegangen waren, um der Reservation zu entgehen.

8. Endlich weist das Dekret darauf hin, daß durch Heranbildung wohlunterrichteter, frommer und kluger Beichtväter die Reservate, mit denen unvermeidlich die Beichtkinder und Beichtväter geplagt sind, eigentlich überflüssig werden können: wenn nämlich die Beichtväter selbst den Pönitenten jene wirksamen Heilmittel für die tiefer wurzelnden Sünden zu verordnen verstehen, wie sie die kirchlichen Oberen anwenden, wenn der Fall durch die Reservation zu ihnen gebracht wird.

Die Ordinarien werden beauftragt, sobald als möglich das Diözesanstatut über die bischöflichen Reservate, wo solche bestehen, nach den obigen Normen zu ändern, respektive festzustellen, wobei der im Art. 1 vorgeschriebene Weg einzuhalten ist, und den Beichtvätern genaue Anweisung diesbezüglich zu geben. [A. A. S. VIII. 313.]

**(Die „passive Assistenz" bei Mischehen.)** Am 21. Mai 1912 entschied das S. Officium: Beim Abschluß von Mischehen, deren Kontrahenten die von der Kirche geforderten Kautelen nicht leisten, kommt die Bestimmung des Dekretes Ne temere, n. IV. § 3, daß der Pfarrvorstand zur Gültigkeit der Ehe um die Willenserklärung der Kontrahenten fragen und dieselbe entgegennehmen muß, nicht zur Anwendung; vielmehr hat sich der assistierende Priester in diesen Fällen strikte an die vom Heiligen Stuhle bezüglich der sogenannten „passiven Assistenz" früher gegebenen Weisungen nach wie vor zu halten. (Acta Ap. Sedis IV. 443 f.)

Verschiedene Zweifel über die Tragweite dieser Entscheidung veranlaßten nun eine neuerliche Erklärung desselben heiligen Offiziums (Dekret vom 5. August 1916), daß damit die sogenannte „passive Assistenz" bei Mischehen, die ohne Kautelen geschlossen werden, nur für jene Länder und nur in jenen Fällen und Umständen zugelassen sei, für welche

vom Heiligen Stuhle besondere Bewilligungen und Anweisungen bereits vor dem Dekrete „Ne temere“ gegeben waren; folglich Mischehen, die unter nur „passiver Assistenz“ des Pfarrers anderwärts geschlossen würden, nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig wären (wegen des Mangels in der wesentlichen Form des Kontraktes). [A. A. S. VIII. 316.]

## Verschiedene Mitteilungen.

(An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftliche Anfragen an die Redaktion beantwortet; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.)

I. **(Eine beachtenswerte römische Entscheidung betreffend die Beichten und Beichtväter der Klosterfrauen.)** Ueber die Auslegung des Artikels 14 des Dekretes vom 3. Februar 1913 „De Monialium et Sororum Confessionibus“ wurden in dieser Zeitschrift (1905, S. 358 f.; 1916, S. 560 f.) verschiedene Ansichten vertreten. In einer Nachschrift zu dem an zweiter Stelle angeführten Beitrage hat die Redaktion ihren Standpunkt dargetan und mit der Bemerkung geschlossen: „Selbstverständlich ist es recht wohl möglich, vielleicht auch wünschenswert, daß der Heilige Stuhl in der Folge zum fraglichen Artikel 14 eine declaratio extensiva gibt.“

Eine solche autoritative Entscheidung der heiligen Kongregation für die Angelegenheiten der Ordensleute ist nun tatsächlich erflossen, und zwar über Bitte und Anfrage des hochwürdigsten Herrn Bischofes von Linz, der dieselbe im „Linzer Diözesanblatt“ 1916, Nr. 15, dem Klerus seiner Diözese bekanntgegeben hat.

Der Wortlaut der Anfrage war folgender:

Beatissime Pater. Quoad Decretum S. C. de Religiosis, d. d. 3. Febr. 1913, „De Monialium et Sororum Confessionibus“, in hisce regionibus graves exortae sunt controversiae circa sequentia:

I. Si quando Moniales aut Sorores extra propriam domum, quavis de causa, versari contigerit, licet iis (ex N. 14 eiusdem Decreti) in qualibet ecclesia vel oratorio, etiam semipublico, confessionem peragere apud quemvis Confessarium pro utroque sexu adprobatum. Porro illud „liceat“ ab aliquibus ita intelligitur, ut afficiat ipsum valorem absolutionis, si quando Moniales aut Sorores, non in ecclesia vel oratorio, saltem semipublico, sed in oratorio stricte privato confessionem peragunt; alii e contra illud verbum „liceat“ solum de prohibitione confessionis extra oratorium saltem semipublicum intelligunt, ipsum vero valorem absolutionis haud negandum esse putant.

II. Cum ex memorata dispositione Decreti certo quoad liceitatem confessionis extra domum propriam requiratur aut ecclesia aut oratorium saltem semipublicum; ulterius dubitatur num Ordinarius permittere possit, ut Moniales aut Sorores, quae non raro apud nos etiam oratorio semipublico carent, confessionem „intra

propriam domum" peragant in cubiculo quodam decenti, in quo exercitia religiosa quotidiana peraguntur, et quidem in confessionali crate interposita. Videtur enim requiri, ex Decreto, oratorium saltem semipublicum pro confessione saltem licite peragenda, non solum extra, sed etiam intra propriam domum.

III. Ex eodem Decreto, N. 1. Confessarius ordinarius dari debet unicuique religiosae „Communitati", tum Monialium, tum Sororum. Adsunt porro apud nos in multis parochiis duae vel tres et vix quatuor recentiorum Congregationum Sorores, puellarum educationi, infirmorum necessitatibus aut aliis indigentiis caritatis inservientes.

Porro illae Sorores communiter, sed extra clausuram degentes, non habent Sacellum privatum, sed ecclesiam vel aliud oratorium semipublicum frequentant, ibidem Missae et ceteris officiis adsistentes, sacramenta, tum poenitentiae, tum Eucharistiae recipientes: illae insuper Sorores saepius de una parochia in aliam transeunt secundum Superiorissae Generalis voluntatem.

Cum igitur ex una parte in numero tam exiguo Sororum, deesse videatur stricta „Communitas" religiosa, de qua in Decreto, et ex altera parte ipsum Decretum numerum sat magnum Sororum praesupponere videatur, quaeritur utrum ex iudicio prudenti Ordinarii pro verificanda Communitate statui possit numerus quidam certus, quo deficiente, cesset etiam obligatio pro Episcopo dandi Confessarium ordinarium pro tali parva domo religiosa, uti jam in simili casu S. C. EE. et RR., die 22 Aprilis 1872, ad 3. pronunciavit.

Cum ipsi theologi in diversas sententias abeant, humiliter peto dubiorum solutionem, ut praxis Confessariorum circa Sorores certo quodam regimine dirigi queat.

Das Reskript lautete:

Vigore specialium facultatum a SS.mo D.no Nostro concessarum, S. Congregatio Negotiis Religiosorum Sodalium praeposita, mature perpensis expositis, rescribendum censuit prout rescribit:

Ad primum: Verbum „liceat" Numeri 14 Decreti „Cum de Sacramentalibus", neque respicit validitatem confessionum, neque continet prohibitionem confessionem peragendi in alio decenti loco.

Ad Secundum: „Affirmative"; idest posse Ordinarium permittere ut Sorores confessionem peragant, intra propriam domum, in alio decenti loco, extra ecclesiam vel oratorium semipublicum si adsit; sed semper in Confessionali, crate interposita.

Ad tertium: Obligationem non adesse nominandi Confessarium ordinarium pro Sororibus, si earum Communitas sex saltem Sororum numerum non attingat.

Datum Romae, die 3 Julii 1916.

Daraus ergibt sich für die Auslegung und Durchführung des Dekretes über die Beichten und Beichtväter der Klosterfrauen:

1. Außerhalb ihres eigenen Hauses können Klosterfrauen gültig und erlaubterweise die Beichte verrichten bei einem beliebigen pro utroque sexu approbierten Priester an jedem geziemenden Orte, nicht bloß in Kirchen und öffentlichen oder halböffentlichen Oratorien.

2. Im eigenen Hause müssen die Klosterfrauen nicht notwendig in der Kirche oder einem öffentlichen, beziehungsweise halböffentlichen Oratorium beichten, vielmehr kann der Bischof gestatten, daß sie es an einem anderen geziemenden Orte des Hauses (z. B. in einem Betzimmer) tun, aber stets in einem vergitterten Beichtstuhle.

3. Wenn eine Kommunität nicht aus wenigstens sechs Schwestern besteht, braucht für sie vom Bischofe kein ordentlicher Beichtvater bestellt zu werden. Schwestern in solchen kleinen Instituten (Filialhäusern, Anstalten) können also schlechthin wie die übrigen Gläubigen sich die Beichtgelegenheit selber suchen.

Linz. Professor Dr W. Grosam.

II. **(Unechte Ablässe.)** Das Gebetchen „Pie Jesu Domine dona eis (vel ei) requiem sempiternam" Milder Herr Jesus, gib ihnen (ihm oder ihr) die ewige Ruhe, ist durch Papst Pius X. am 18. März 1909 mit Ablaß versehen worden. So oft man dieses Gebetchen verrichtet, gewinnt man 300 Tage Ablaß, der jedoch nur den armen Seelen zugewendet werden kann.[1])

Das obige Gebetchen eignet sich besonders gut zum Aufdrucke bei Totenzetteln und wird dazu auch vielfach verwendet.

Mir liegen sieben verschiedene solcher Zettel aus vier verschiedenen Verlagen vor. Dort heißt es:

Barmherziger Jesu, gib ihr die ewige Ruhe. 7 Jahre Ablaß.[2])

Barmherziger Jesu, gib ihm die ewige Ruhe. 7 Jahre und 7 Quadragenen, jedesmal.

Barmherzigster Jesus, gib ihr die ewige Ruhe. 7 Jahre und 7 Quadragenen Ablaß.

Barmherzigster Jesus, gib ihm die ewige Ruhe. 7 Jahre und 7 Quadragenen Ablaß.

Barmherzigster Jesu, gib ihr die ewige Ruhe. Ablaß 7 Jahre und 7 Quadragenen jedesmal.

Barmherzigster Jesus, gib ihm die ewige Ruhe. 7 Jahre und 280 Tage Ablaß.[3])

---

[1]) Act. Ap. Sed. I, 513; Beringer-Hilgers, Die Ablässe I, 327. — [2]) Der Zettel mit dieser Angabe stammt aus dem Jänner 1909, also aus einer Zeit als dem Gebetchen überhaupt noch kein Ablaß verliehen war. Derselbe Zettel hat folgende Angabe: „Mein Jesus, Barmherzigkeit. 100 Tage Ablaß." Damals hatte dieses letztere Gebetchen 100 Tage Ablaß jedesmal, so oft man es betete. Dasselbe erhielt aber später durch Pius X. am 20. Mai 1911 300 Tage jedesmal. Der Ablaß kann den armen Seelen zugewendet werden. (Vgl. Raccolta 78; Act. Ap. Sed. III, 259; Beringer-Hilgers I, 177. — [3]) Die Quadragenen als Ablaß von 40 Tagen zu bezeichnen und 7 Quadragenen als Ablaß von 280 Tagen, ist unrichtig und unerlaubt. (Vgl. Beringer-Hilgers I, 29 f.)

Barmherzigster Jesus, gib ihr die ewige Ruhe 7 Jahre und 280 Tage Ablaß.

Was die Uebersetzung des Gebetchens angeht, so ist der Superlativ „Barmherzigster" jedenfalls überflüssig, im übrigen sollen die Uebersetzungen von Ablaßgebeten gutgeheißen werden von einem Bischofe jener Gegenden, in denen die betreffende Sprache Volkssprache ist. Ueberdies dürfen nach dem kirchlichen Büchergesetze (Titel I, Kap. VI, Nr. 17) Bücher, Büchlein, Blätter u. s. w, welche Ablaßbewilligungen enthalten, ohne die Erlaubnis der zuständigen Obrigkeit nicht erscheinen. Die oben erwähnten Zettel sagen nichts von einer solchen kirchlichen Druckerlaubnis. Die Nichteinholung derselben hat auch wohl die falschen Ablaßangaben verschuldet. Hier sei um so mehr darauf aufmerksam gemacht, als sich derartige Angaben erfahrungsgemäß in unheimlicher Weise weiter verbreiten.

Zum Troste jener, welche sich der genannten Zettel bedienen und diese Gebetchen für die Verstorbenen aufopfern, sei nun doch bemerkt, daß erstens die Zettel mit der falschen Ablaßangabe deshalb allein noch nicht als verbotene im Sinne des kirchlichen Büchergesetzes gelten[1]) und zweitens der echte Ablaß von 300 Tagen jedesmal dennoch gewonnen wird. Ueberhaupt ist es zur Gewinnung eines Ablasses nicht notwendig, daß man im voraus wisse, ob ein Ablaß und welcher bestimmte Ablaß verliehen ist, wofern man nur im allgemeinen die Meinung hat, aller Abläße teilhaft zu werden, welche an die im Stande der Gnade verrichteten Gebete und guten Werke geknüpft sind.[2])

P. Josef Hilgers S. J.

III. **(Ablaßbeichte.)** Für die zur Gewinnung eines Ablasses vorgeschriebene Beichte, die man auch kurzweg Ablaßbeichte nennt, gelten folgende Bestimmungen:

1. Durch Dekret des heiligen Offiziums vom 23. April 1914 erklärte Papst Pius X. ausdrücklich, daß alle Gläubigen jede vorgeschriebene Ablaßbeichte schon acht Tage vor dem Ablaßtage selbst ablegen können.

Infolgedessen genügt jede Ablaßbeichte für den Beichttag selbst und die acht dem Beichttage unmittelbar folgenden Ablaßtage oder für neun unmittelbar aufeinanderfolgende Ablaßtage. Um dieses neuen Privilegs teilhaft zu werden, ist es also nicht notwendig, daß man regelmäßig alle neun Tage beichte. Anderseits versteht es sich von selbst, daß nunmehr auch die regelmäßig alle neun Tage abgelegte Beichte für alle Abläße ohne Ausnahme, welche die Beichte als Bedingung erfordern, genügt.

Das obige neue Indult ist vollständig wiedergegeben und ausführlich besprochen in Beringer-Hilgers, 14. Auflage, I. Band, S. 114 und S. 607 ff.,

---

[1]) Vgl. Hilgers, Der Index der verbotenen Bücher, S. 29. — [2]) Vgl. Beringer-Hilgers, Die Abläße I, 106 f.

ebenso in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1914, Heft III, S. 754 ff. Hier muß noch einmal darauf verwiesen werden, weil das genannte Dekret in dem Archive für katholisches Kirchenrecht (XCIV, 648) veröffentlicht wird mit der irreführenden Ueberschrift:

„Dekret der Congregatio S. Officii, daß die innerhalb der letzten 14 Tage abgelegte Beichte als Ablaßbedingung genügt, vom 23. April 1914."

Derselbe Irrtum befindet sich nun auch im neuen V. Bande (1914 bis 1916) des Kirchlichen Handbuches für das katholische Deutschland auf S. 41. Dort heißt es: . . . „Pius X. [hat] durch das Dekret des heiligen Offiziums vom 23. April 1914 das Indult erteilt, daß die innerhalb der letzten 14 Tage abgelegte Beichte genügend ist, um alle in diese Zeit fallenden Ablässe zu gewinnen, für die der Empfang des heiligen Bußsakramentes vorgeschrieben ist."

2. Auf Ersuchen der Bischöfe war schon früher ganz bestimmten Diözesen, wie z. B. allen Diözesen des Königreiches Preußen und der Erzdiözese Freiburg (Baden) das Indult gegeben, daß die Gläubigen dieser Diözesen mit der regelmäßig alle 14 Tage oder alle zwei Wochen abgelegten Beichte alle in diese 14 Tage fallenden Ablässe gewinnen können. Diese frühere Bestimmung gilt auch heute noch, jedoch erstens nur für die Gläubigen jener Diözesen, welche dieses Indult erhalten haben und zweitens nur für die regelmäßig alle 14 Tage abgelegte Beichte.

3. Ebenso besteht noch das im Jahre 1906 von Papst Pius X. für die täglich oder fast täglich Kommunizierenden verliehene Indult. Alle Gläubigen, welche täglich die heilige Kommunion empfangen, sind, auch wenn sie es das eine oder andere Mal in der Woche unterlassen, an keine bestimmte Frist für die Ablaßbeichte gebunden und können dennoch alle Ablässe gewinnen. (Vgl. Beringer-Hilgers a. a. O.)

P. Josef Hilgers S. J.

IV. **(Der Beichtvater einer außerhalb des eigenen Hauses weilenden Klosterfrau.)** [Nachtrag.] Unter Beziehung auf die im III. Hefte dieser Zeitschrift, S. 560 ff., veröffentlichten Ausführungen wurde die Frage gestellt: Wann gilt eine Klosterfrau als „außerhalb des eigenen Hauses weilend?"

Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Beantwortung der Frage ab: Welche Klosterfrau ist bezüglich der Beichte im eigenen Hause an die Bestimmungen des Decr. S. Congr. de Religiosis vom 3. Februar 1913 gebunden?

Das Decretum ist nach Art. 16 zu beobachten „ab omnibus religiosis mulierum familiis, votorum cum solemnium tum simplicium, Oblatis aliisque piis communitatibus, quae nullis votis obstringuntur". Nach Art. 1, beziehungsweise 3, soll ein Confessarius ordinarius, beziehungsweise extraordinarius, gegeben werden unicuique reli-

giosae communitati, oder nach Art. 4 unicuique domui religiosae. Aus Art. 13 ergibt sich, daß der Confessarius die Klosterfrauen innerhalb der domus religiosa beichthören soll („Confessarii . . . ad domum religiosam vocati").

Demnach ist eine Klosterfrau an die Bestimmungen des Decretum gebunden, wenn sie mit anderen Klosterfrauen derselben Genossenschaft in einem geistlichen Hause als Kommunität der Familie vereinigt, innerhalb des Hauses in einem den Klosterfrauen der Genossenschaft reservierten Beichtstuhle beichtet.

Der Ausdruck „domus religiosa" ist nicht in dem Sinne zu nehmen, daß das Gebäude, in welchem die Klosterfrauen ihre Wohnung haben, ein Kloster oder auch nur ein unter kirchlicher Leitung stehendes Institut sei. Es genügt, daß die Klosterfrauen in dem profanen Gebäude (Kranken-, Siechen-, Armen-, Schulhaus u. dgl.) einen ihrem gemeinschaftlichen Leben ganz vorbehaltenen, abgeschlossenen Teil inne haben.

Wie groß die Zahl der in Gemeinschaft lebenden Klosterfrauen sein muß, daß sie eine religiosa familia oder communitas bilden, ist aus den Statuten oder den Gebräuchen der Genossenschaft, der die Klosterfrauen angehören, zu entnehmen. Vgl. auch die oben S. 898 unter III. mitgeteilte Entscheidung der S. C. de Religiosis.

Nach dem Gesagten kann die eingangs gestellte Frage dahin beantwortet werden:

Eine Klosterfrau gilt als außerhalb des eigenen Hauses weilend und ist an die Bestimmungen des Decr. S. Congr. de Relig. bezüglich des Confessarius ordinarius nicht gebunden:

1. Wenn sie außerhalb der eigenen communitas religiosa aus irgend einem Grunde zeitweilig wohnt; (vgl. die Entscheidung der S. Congr. Epp. et Regul. 27. August 1852, Heft III, S. 561), ausgenommen den von P. Vermeersch (a. a. O. S. 566 n. 3) erwähnten Fall;

2. wenn sie, weil die Klosterfrauen keinen reservierten Beichtstuhl im eigenen Hause haben, sondern in eine Kirche oder öffentliche Kapelle gehen müssen, in der Kirche oder Kapelle beichtet, auch für den Fall, daß ihnen ein Confessarius ordinarius, beziehungsweise extraordinarius, gegeben sei. (Vgl. Art. 14 des Decr. a. a. O. S. 560.) Den Confessarius ordinarius zu beachten, ist in diesem Falle keine Pflicht, sondern nur Rat, der nicht im Gewissen bindet (diese Erklärung wurde den in einem Filialinstitute lebenden und in der Pfarrkirche beichtenden Barmherzigen Schwestern des heiligen Vinzenz von Paul von ihrem Direktor gegeben);

3. wenn sie einer communitas religiosa angehörend, welche innerhalb der domus religiosa einen reservierten Beichtstuhl hat, bei Gelegenheit eines Ausganges (ob licite oder illicite, ist gleichgültig), in einer fremden öffentlichen Kirche beichtet (vgl die Erklärung der S. Poenitentiaria, 7. Februar 1901; a. a. O. S. 565);

4. wenn sie, außer dem der communita religiosa reservierten Beichtstuhle, in der mit dem eigenen Hause verbundenen Kirche oder öffentlichen

Kapelle beichtet (vgl. die Bemerkung des Kardinals Gennari a. a. O. S. 561);

5. wenn die Klosterfrauen, wie im zweiten Falle, im eigenen Hause keinen reservierten Beichtstuhl haben, sondern behufs Ablegung der Beichte in eine fremde Kirche oder öffentliche Kapelle gehen müssen, so kann eine Klosterfrau, welche wegen Kränklichkeit nicht zur Kirche gehen kann, auch wenn der Kommunität ein Confessarius ordinarius gegeben ist, nach ihrem Belieben einen anderen approbierten Beichtvater zu sich in das eigene Haus rufen lassen. Weil die Kommunität als solche, da sie im Hause keinen reservierten Beichtstuhl hat, nicht verpflichtet ist, dem Confessarius ordinarius zu beichten (vgl. Fall 2), so kann einer kranken Klosterfrau die Freiheit der Wahl eines Beichtvaters, welche der ganzen Kommunität zusteht, nicht vorenthalten werden: dies um so weniger, als nach Art. 15, sogar wenn die ganze Kommunität im eigenen Hause verpflichtet ist, dem bestellten Confessarius ordinarius zu beichten, einer (schwer) kranken Klosterfrau gestattet ist, nach Belieben, so oft sie will, einen anderen Beichtvater rufen zu lassen.

Seckau. P. Petrus Döink O. S. B.

V. **(Aerzte und Schwestern.)** Am 4. Mai 1898 gab das heilige Offizium folgende Entscheidungen: 1. Die Beschleunigung der Geburt ist an sich nicht unerlaubt, wenn sie aus gerechten Ursachen vorgenommen wird, und zwar zu einer Zeit und auf eine Weise, bei denen gewöhnlich für das Leben der Mutter wie des Kindes gesorgt ist. 2. Wenn die Herbeiführung einer Frühgeburt nicht möglich erscheint, ist es nicht erlaubt, eine Fehlgeburt herbeizuführen (entsprechend dem Dekrete vom 24. Juli 1889). Anders steht die Sache mit einem seinerzeit vorzunehmenden Kaiserschnitte. 3. Im Falle der Notwendigkeit ist die operative Eröffnung der Bauchhöhle erlaubt, um aus dem Mutterleibe ektopische Fruchtgebilde zu entfernen, wenn nur für das Leben der Mutter wie des Fötus ernstlich und in geeigneter Weise Vorkehrungen getroffen werden. — Am 5. März 1902 erklärte das gleiche heilige Offizium: Es ist nicht gestattet, ektopische Fötus, die noch nicht die Reife erlangt haben, also vor dem sechsten Monate nach der Empfängnis zu extrahieren. Keine Beschleunigung der Geburt ist statthaft als zu einer Zeit und in einer Weise, daß nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge das Leben der Mutter wie des Fötus gesichert wird.

In einem Krankenhause zu B. sind fünf Aerzte tätig. Der dirigierende Arzt und die meisten seiner Kollegen sind katholisch, der Frauenarzt ist Protestant. Da eine Schwesternkongregation die Aerzte an diesem ihr gehörigen Hospital selbst anstellt, glaubt die Oberin, es sei ihre Sache, den Frauenarzt in geeigneter Weise zu überwachen, ob er die obengenannten Dekrete beobachtet. Der dirigierende Arzt widersetzte sich dem und erklärt es als sein Recht und seine Pflicht. Die Sache wurde der heiligen Pönitentiarie zur Entscheidung vorgelegt: In nosocomio X, cujus proprietas ad sorores Congregationis S. N. spectat. Superiorissa anxia est, an debeat inquirere in medicos, ipsos interrogando aut alia ratione,

num rite servent Decretum S. Rom. et Un. Inquis 4 Maj 1898 cum ejusdem declaratione 5 mart. 1902. Ratio dubii est, quod a sororibus Doctores practicantes eliguntur. b) an vero sufficiat ut eligant Doctores conscientiosos, quibus et procedendi rationem et responsabilitatem relinquant, quin ipsae inquirant. — Sacra Poenitentiaria ad proposita dubia respondet: Ad 1 Negative Ad 2 affirmative, nec talium medicorum operae Superiorissa tenetur obsistere. nisi in casu quo evidenter se proderet eorum praevaricandi intentio.

Datum Romae in S. Poenitentiaria die 7 jul. 1911.

L. S. 1352/II O. Giorgi S. P. Reg.
A. Cavazzi S. P. Subst.

August Arndt.

VI. **(Exerzitien oder Mission — was wirkt mehr?)** Es besteht wohl kein Zweifel, daß im religiösen Leben von Zeit zu Zeit eine Erneuerung vorgenommen werden muß. Bei einzelnen ist sogar eine gründliche Remedur notwendig. Dafür gibt es Analogien im äußeren Leben. Der gesunde Leib bedarf zeitweiliger Erholung, der kranke ernstlicher Kur. Der geordnete Geschäftsgang braucht periodische Bilanzen, um sichergestellt und vervollkommnet zu werden, der verworrene energische Maßnahmen, um ins rechte Geleise zu gelangen. Ebenso läßt sich kein Seelenzustand denken, bei dem eine öftere Erneuerung überflüssig wäre. Darauf weist auch der Heilige Geist hin. Den einen ruft er zu: „Leget ab den alten Menschen, der durch des Irrtums Lüste verderbt wird" (Epheſ. 4, 22.), den andern: „Ich weiß deine Werke, daß du weder kalt bist noch heiß. Ich bin daran, dich auszuspeien aus meinem Munde" (Apok. 3, 15; 16), und wieder anderen: „Wer gerecht ist, übe Gerechtigkeit annoch, und der Heilige heilige sich annoch" (Apok. 22, 11.).

Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß die besten Erneuerungsmittel für den einzelnen wie für ganze Gemeinden die Exerzitien und Missionen sind. Es frägt sich nur, was mehr die Erneuerung fördert, die Exerzitien oder die Missionen?

Diese Frage läßt sich nicht ohne weiteres beantworten. Es muß unterschieden werden zwischen Exerzitien und Exerzitien und zwischen Missionen und Missionen.

Das beste Erneuerungsmittel sind entschieden die geschlossenen Exerzitien. Hier ist die Seele von allem Verkehr für einige Tage ganz abgeschnitten. Sie lebt nur ihrem ewigen Heil und hört eine Reihe von Vorträgen, die eigens für sie angepaßt sind. Sie hat Zeit und Ruhe zur Gewissenserforschung, Zeit und Ruhe zur Reinigung, Zeit und Ruhe zur Einübung ins fernere innere Leben.

Verhältnismäßig wenige aber haben Zeit und Gelegenheit, derartig die geistlichen Uebungen mitzumachen. Dann ist das zweitbeste Mittel zur Erneuerung am Platze — eine regelrechte Mission für die ganze Pfarre. Unter regelrechter Mission verstehen wir eine systematische Reihe

von Vorträgen, bei denen die Teilnehmer, wie in den Exerzitien, den dreifachen Weg der Reinigung, der Erleuchtung und der Einigung durchmachen und wo dem einzelnen Gelegenheit geboten wird, ohne Hast, in aller Ruhe seine Seelenangelegenheiten in Ordnung zu bringen oder die geordneten zu vervollkommnen. Soll indes dieser Zweck voll erreicht werden, so müssen drei Faktoren eingestellt werden. Es muß der Ortsseelsorger die Mission gehörig vorbereiten, auf daß schon beim Beginn die richtige Stimmung vorhanden ist; es muß den Missionären und den Missionsteilnehmern die nötige Zeit gegeben werden, auf daß alle Gewissen beruhigt und befriedigt werden können; und es muß nach der Mission fortgearbeitet werden, auf daß die gezeitigten Früchte dauerhaft bleiben.

Es kann jedoch Pfarreien geben, bei denen die Klugheit rät, wenigstens vorläufig eine regelrechte Mission nicht abhalten zu lassen. Für diesen Fall haben wir noch ein Erneuerungsmittel, die Standesexerzitien für die Frauen, Männer, Jungfrauen, Jünglinge, selbst für Kinder. Sie wurden an nicht wenigen Orten bereits abgehalten und, bei Anwendung der Exerzitienmethode, mit großem Erfolge Indes sie ersetzen nie eine regelrechte Mission, auch wenn nacheinander alle Stände durchexerziert werden. Einmal ist immer nur ein Bruchteil in der gehörigen Seelenstimmung, die durch den Verkehr mit den anderen Ständen überaus nachteilig beeinflußt wird, während bei der Mission die Gesamtheit unter dem Eindruck der heiligen Uebungen sich befindet. Sodann entfallen bei den Standesexerzitien die äußeren Veranstaltungen und Feierlichkeiten der Mission, die bekanntermaßen eine höhere Seelenstimmung hervorrufen. Endlich fehlt die Auswahl der Beichtväter. Bei den Standesexerzitien ist meist nur ein fremder Beichtvater, bei den Missionen drei, vier. Die Standesexerzitien sind und bleiben nur ein Surrogat, allerdings ein sehr gutes; nennen wir sie eine vorzügliche Vorbereitung auf eine regelrechte Mission.

Hieraus ergeben sich für die Seelsorger zwecks Erneuerung ihrer Gemeinden die praktischen Schlüsse. Fürs erste werden sie agitieren, daß möglichst viele aus ihrer Pfarre das eine und das andere Mal an geschlossenen Exerzitien teilnehmen.

Solche Pfarrangehörige kommen nicht bloß gereinigt und geheiligt als semen justorum zurück, sie sind meist auch die Apostel der Gemeinde. Diese sind es, die in den Vereinen arbeiten, für die Verbreitung der guten Presse sorgen, im Besuch des Gottesdienstes und im Empfange der heiligen Sakramente mit gutem Beispiele vorangehen.

Die Seelsorger werden aber auch darauf sehen, ihren Gemeinden periodisch, wenigstens alle zehn Jahre, die Wohltat einer regelrechten Mission und Missionserneuerung zukommen zu lassen. Eine Mission ist freilich mit Unkosten verbunden. Jedoch in vielen Fällen stellen, wenn keine Stiftung vorhanden oder sich keine Wohltäter finden, die Ordinariate Mittel zur Verfügung. Es sei aber eine wirkliche Mission. Gewiß ist es ein Mißbrauch des Wortes „Mission", wenn da und dort ein Priester berufen wird zur Abhaltung von fünf oder sechs oder sieben Predigten

und die Blätter dann der Welt verkünden: „In X war Mission." Die Missionen kommen durch solch ein abgekürztes Verfahren nur in Mißkredit, da die erwarteten Früchte sich unmöglich einstellen können. Es heißt dann: „Die Missionen haben sich überlebt, die Missionen wirken nichts."

Sollte an einem Orte aus triftigen Gründen eine Mission nicht gehalten werden können, so haben wir zur Erneuerung der Gemeinde noch einen Ersatz, das sind die Standesexerzitien, die sich im stillen überall durchführen lassen und langsam auf eine regelrechte Mission vorbereiten. Das Ideal zur Geisteserneuerung bleiben aber die geschlossenen Exerzitien und die wirklichen Missionen.

Linz. P. Franz C. Ss. R.

VII. **(Wünsche betreffs Einführung der apostolischen Sukzession in Norwegen und Dänemark.)** Bekanntlich wurde bei Einführung der Reformation in Dänemark und Norwegen die apostolische Sukzession aufgehoben. Anstatt der Bischöfe und Priester sollten in Zukunft Superintendenten und Prädikanten die Leitung der Kirchensprengel und der Gemeinden übernehmen. Der angesehenste Theologe Dänemarks, H. Martensen, geht so weit, daß er schreibt: „Im Falle der Not muß die Gemeinde ihren Priester[1]) weihen können durch Aelteste, die dem Laienstand angehören, falls ihr keine Priester zur Verfügung stehen, die selbst schon die Weihe haben." (Den christelige Dogmatik. 3. Oplag. 1865.)

Dem Scheine nach wenigstens wurde die Sukzession beibehalten in Schweden und England. Nun äußert sich ein gewisser Pastor Mikael Hertzberg in der norwegischen „Luthersk Kirketidende" vom 11. März (abgedruckt im „St. Olaf" vom 7. April) folgendermaßen: „In dieser Verbindung erlaube ich mir, es der Ueberlegung anheimzustellen, ob es nicht . . . nützlich wäre, nach Art der englischen und schwedischen Kirche die apostolische Sukzession wieder aufzunehmen. Nicht als eine prinzipielle Sache, nicht als eine Lebens- oder Heilsfrage, aber doch als ein gutes und nützliches Ding von praktischer Bedeutung, und zwar aus einem evangelischen Gesichtspunkte. Nämlich um die Kirche fester an die Apostelkirche, die apostolische Gemeindeordnung anzuknüpfen. Derart, daß es nichts mit einem ‚Hochkirchlichen' Gesichtspunkte zu tun hat, sondern ausschließlich um an die alten Traditionen anzuknüpfen, ja dieselben in ihrer Wahrheit und Reinheit im Gegensatz zur katholischen Kirche zu behaupten. Das würde dann — sollte ich meinen — dazu dienen, die Kirche in ihrer Stellung dem Volke gegenüber zu stärken und zu konsolidieren, als einen Schutzwall gegen die kirchliche Auflösung, die sich sonst auf so mannigfache Weise geltend macht."

Die Kopenhagener „Berlingske Tidende", die den Hertzbergschen Vorschlag in ihrer Nummer vom 19. März bespricht, verhält sich völlig

[1]) Im Laufe der Zeit sind die alten Benennungen Bischof und Priester wieder aufgenommen worden, jedoch ohne daß jemand daran denkt, ihnen den alten Inhalt wiederzugeben.

ablehnend. Schon die einleitenden Worte sind bezeichnend. „Es ist merkwürdig, zu sehen, wie die sogenannte apostolische Sukzession zuweilen selbst gut kirchliche Männer bezaubern kann.“ Etwas später heißt es: „An sich hat die Sache keinerlei reelle Bedeutung. Nur wenn man glaubt, daß durch die Ordination — auf magische Weise — eine besondere Gnade von dem alten Bischof auf den neuen übertragen wird, kann die Sukzession von Bedeutung sein.“ Und wieder etwas später: „Ja, es kann geradezu gefährlich sein, die bischöfliche Sukzession zu betonen, da es den Anschein haben kann, als sehne man sich zurück nach längst überwundenen mittelalterlichen Phantastereien.“

Am Anschluß hieran erinnert „Berl. Tid.“ an das Auftauchen desselben Wunsches in Dänemark. Als der obenerwähnte Dr Martensen zum Bischof ordiniert werden sollte, kamen ein paar angesehene Prediger zu ihm und baten ihn inständig, daß er sich von dem alten schwedischen Bischof Faxe in Lund weihen lassen möge, um dadurch die apostolische Sukzession wieder zu erlangen. Martensen, der nach „Berl. Tid.“ die Gnadengabe der Klarheit besaß — das gerade Gegenteil ist der Fall — verhielt sich ablehnend. Seitdem hat man in Dänemark nichts weiteres in dieser Angelegenheit gehört.

Pastor Hertzbergs Vorschlag hat einen gewissen Widerhall gefunden. Ein Einsender drückt in „Luth. Kirketid.“ die Hoffnung aus, daß die Stimme des Volkes sich erheben werde, um die Sukzession zu verlangen. Man braucht kein Prophet zu sein, um vorauszusagen, daß diese Hoffnung trügerisch sein werde. Und man braucht kaum Theolog zu sein, um die Vergeblichkeit derartiger Bemühungen einzusehen.

Eine eigentümliche Auffassung von der successio apostolica legt der Prediger Oluf Rothe an den Tag in seiner Schmähschrift: Hvorfor vi ikke er Katholiker (Warum wir keine Katholiken sind) Aarhus und Kopenhagen 1916. — Seine Worte lauten: „Die katholische Kirche macht mit starkem Nachdruck geltend, daß sie allein die successio apostolica, d. h. die apostolische Reihenfolge besitzt. Dieses bedeutet, daß nur ihre Bischöfe (und Priester) von Bischöfen geweiht sind, die wiederum von anderen geweiht waren, deren Weihe sich auf die vom Herrn ausgesandten Jünger und dadurch auf den Herrn selbst zurückführen läßt. Hiedurch hat die katholische Kirche eine sichtbare Verbindung mit dem Herrn, eine Verbindung, die jedenfalls mit Rücksicht auf verschiedene protestantische Kirchen durch die Reformation abgebrochen ist. So verhält es sich z. B. mit der dänischen Kirche.“

Rothe meint, daß diese apostolische Sukzession nur einen zweifelhaften Wert besitzt, da es mehr darauf ankomme, was gepredigt wird, als wer predigt, mehr darauf, wie regiert wird, als wer regiert. „Aber“, fährt er fort, „eine Tatsache ist es auf jeden Fall, daß verschiedene Siege über schwache Seelen gewonnen werden, wenn die Pioniere des Papstes mit der Behauptung kommen können: Wir allein repräsentieren das wahre Christentum; denn wir allein können unsere Weihe auf den

Herrn zurückführen." Er erinnert dann an den obenerwähnten Versuch, der in Dänemark gemacht wurde, durch Berufung eines schwedischen oder englischen Bischofes die Sukzession wieder herzustellen.

Hieran anknüpfend entwickelt er nun seine eigene Idee. Er kann nämlich nicht leugnen, daß „auch auf dem sichtbaren Gebiete eine Verbindung der Kirche der Neuzeit mit dem Herrn in den Tagen seines Fleisches seine unzweifelhafte Bedeutung hat. Aber", meint er, „es fragt sich nur, ob diese Verbindung mit Recht in der Ordination zu suchen sei. Mir kommt es vor, als ob sie eher im Abendmahl gesucht werden müsse . . ." „Ich will nur auf eine einzelne Seite am Wesen des Abendmahles hinweisen, nämlich, daß das Abendmahl ein Mahl in der Gemeinschaft mit dem Herrn selber ist. Er hielt das Mahl mit seinen Aposteln und reichte ihnen das Brot, und von ihnen wurde es an andere weiter gereicht. Zum Abendmahl gehen ist dasselbe, wie an einem langen, langen gedeckten Tische sitzen, wo der Herr den Ehrenplatz einnimmt, umgeben von seinen Jüngern. Er reicht ihnen das Brot, und von ihnen wird es anderen dargereicht durch die Zeiten hinab bis auf uns, gleichwie es von uns den kommenden Geschlechtern dargereicht wird. Wollte man sich einen Menschen vorstellen, der, ohne je selbst das Abendmahl genossen zu haben, anderen das Altarsakrament austeilte, dann wäre die wahre apostolische Reihenfolge unterbrochen und dann ständen wir nicht mehr in Verbindung mit der Gemeine des Herrn. Aber überall, wo ein Mensch das Abendmahl austeilt, der selber Brot und Wein am Tische des Herrn genossen hat, dort verwaltet er nur, was er selbst empfangen hat, und dort ist die apostolische Reihenfolge ungebrochen."

In einer Fußnote erklärt Rothe, daß nur die Rücksicht auf die kirchliche Ordnung es dem Laien verbietet, das Abendmahl auszuteilen. Dann fährt er fort: „Nicht in der Priesterweihe, sondern im heiligen Abendmahl findet sich die wahre successio apostolica. Darum ist es am Platze, daß die jungen Prediger gleich bei ihrer Weihe das Abendmahl genießen. Dadurch treten sie ein in die große Heerfolge der Gäste am Tische des Herrn. Auf diesem Wege können nicht bloß Prediger, sondern jeder Christenmensch eintreten in die wahre Reihenfolge der Freunde des Herrn, die mit ihm selber Mahlzeit halten und den Frieden des gemeinsamen Mahles genießen. Die tiefe Freude, die dieser Gedankengang in sich birgt, wird, glaube ich, immer die beste Schutzwehr gegen den Katholizismus sein. Jeder katholischen Einwirkung gegenüber kann ein jeder Abendmahlsgast sagen: Ich habe den Herrn ebensowohl wie du! Ich bete ihn nicht an in einem Stück gesegneten Brotes, das unter andächtigem Zuschauen vom Priester genossen wird; nein, ich begegne ihm selbst, wenn ich an seiner Seite zu Tische sitze! — Wenn dieser Gedanke", meint Rothe zum Schlusse, „weitere Verbreitung finden könnte, und wenn diese Freude siegen könnte, dann vermöchte die katholische Kirche nicht um Haaresbreite in unserem Vaterland vorwärts zu kommen." — Wer's glaubt!

Kopenhagen. F. Esser S. J.

VIII. **(Taufformular der dänischen Unitarier.)** Die dänischen Unitarier haben ein Rituale verfaßt, worin besonders der Taufritus von höchster Bedeutung ist. Wer nach diesem Rituale getauft wird, der wird eben gar nicht getauft. Das Rituale selbst nennt die ganze Zeremonie eine „Einweihung", eine Einweihung, die natürlicherweise nicht im Namen des dreieinigen Gottes vorgenommen wird — an ihn glauben die Unitarier ja nicht — auch nicht im Namen Jesu; es ist eine Einweihung zu „einem Leben in der Nachfolge Jesu", oder wie es auch heißt, „in den heiligen Fußstapfen unseres Meisters Jesus".

Die „Tauf"handlung wird eingeleitet mit folgendem Gebet für das Kind: „Allmächtiger Schöpfer und Herr des Himmels und der Erde! Alliebender Gott und Vater des Menschengeschlechtes! Wir treten vor dein Angesicht und bitten um deinen Segen über dieses Kind, auf daß es sein Leben auf Erden zu deiner Ehre führen und zur Freude für seine Eltern heranwachsen möge! Laß deinen Geist den Fuß dieses Menschenkindes lenken in Glauben, Hoffnung und Liebe, auf daß es den Weg der Güte, Wahrheit und Reinheit in den heiligen Fußspuren Jesus, unseres Meisters, wandern möge.

(Mit dem Kreuzzeichen): N. N. empfange das heilige Kreuzzeichen auf deine Stirn und deine Brust als Einweihung zu einem Leben in der Nachfolge Christi."

Darauf wird das Stück von den kleinen Kindern gelesen, die zu Jesus geführt wurden. Es schließt mit den Worten: „Und er schloß sie in seine Arme und legte ihnen die Hände auf und segnete sie."

Dann fährt der Prediger fort: „So wollen auch wir mit ihm dieses kleine Kind segnen, indem wir zusammen das ganze gemeinschaftliche Gebet der christlichen Gemeinde beten:

Unser Vater! Der du bist im Himmel u. s. w.

Der allmächtige Gott, dessen teures Kind du bist, stärke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben! Friede sei mit dir!

Ihr Eltern, denen dieses Kind von Gott anvertraut ist, ihm schuldet ihr eures Herzens innerlichen und tiefen Dank für diese herrliche Gabe. Dieses aber ist der rechte Dank, daß ihr euer Leben lebt wie vor dem Angesicht Gottes alle eure Tage, damit euer Kind von seinen Eltern lernen möge, als ein treuer Jünger Jesu seinen himmlischen Vater zu kennen und zu lieben! Friede sei mit euch!"

Die Handlung schließt mit dem aeronitischen Segen. (Nach „Berlingske Tidende" vom 16. März 1916.)

Kopenhagen. F. Esser S. J.

IX. **(Maria corredemptrix und mediatrix universalis gratiae.)** Vielleicht ist es nützlich, folgende bemerkenswerte Worte über Maria aufzunehmen, damit sie von den Theologen und überdies von allen treuen Dienern der allerseligsten Jungfrau näher betrachtet werden.

Ein Dekret des s. Officium vom 26. Juni 1913 (A. A. S. 1913. S. 364) lobt die Gewohnheit: „Sunt quos amor pius erga Beatis-

simam inter virgines sic delectat, ut Jesum nunquam commemorare queant nisi glorioso comitante nomine Matris suae, corredemptricis nostrae, beatae Mariae."

Dieser in einem offiziellen Dekrete gegebene Titel „corredemptrix nostra" ist beachtenswert. In einem bedeutsamen Handschreiben, gerichtet an den Dominikanerpater Constanz Vecchi, Direktor des sogenannten immerwährenden Rosenkranzes, sagt der Heilige Vater Benedikt XV.[1]:

„Nachdem Wir durch göttlichen Ratschluß den Heiligen Stuhl bestiegen haben, von dessen Höhe aus man die menschliche Not in weiterem Maße und klarer das Heilmittel wahrnimmt, erkennen Wir, während Wir lebhafter die Notwendigkeit des christlichen Gebetes fühlen, daß unter allem mehr als je notwendig ist das Gebet des Rosenkranzes, das sich nicht nur an jene richtet, durch deren Vermittlung uns jede Gnade zukommen zu lassen, Gott gefiel, sondern auch mehr als jedes andere den allgemeinen Charakter des gemeinsamen und häuslichen Gebetes besitzt."

Besonders die Worte, von mir unterstrichen, verdienen unsere spezielle Aufmerksamkeit.

Diese Zitate sind eine neue Bekräftigung der Lehre, die Pius X. in der Enzyklika „Ad diem illum" vom 2. Februar 1904 ausspricht: „Maria quoniam universis sanctitate praestat coniunctioneque cum Christo, atque a Christo ascita in humanae salutis opus, **de congruo**, ut aiunt, promeret nobis quae Christus **de condigno** promeruit, estque princeps largiendarum gratiarum ministra."

Roermond (Holland). M. van Grinsven C. Ss. R.

X. **(Doppelte interpellatio conjugis infidelis.)** Salomon, mosaisch und ledig, war mit Sarah, mosaisch, getrennt von dem Israeliten Isaak, der vor der Eheschließung mit Sarah ledig war, nach jüdischen und österreichischen bürgerlichen Gesetzen verheiratet.

Salomon ist auch von Sarah getrennt und mit der ledigen Israelitin Rebekka zum zweitenmal nach jüdischen und österreichischen bürgerlichen Gesetzen verheiratet.

Salomon ließ sich nach römisch-katholischem Ritus taufen, nachdem er von Rebekka gerichtlich und nach jüdischem Gebrauch durch Scheidebrief getrennt ist. Er ist jetzt mit der ledigen Katholikin Amalia nach römisch-katholischem Ritus getraut.

Rebekka ist auch nach römisch-katholischem Ritus getauft und mit dem ledigen Katholiken Petrus nach römisch-katholischem Ritus verehelicht.

Dieser Fall hat sich in W. tatsächlich ereignet. Was ist von diesen Eheschließungen zu halten?

---

[1]) Uebersetzung von Ecclesiastica, Beilage zu Nr. 31 der Petrus-Blätter S. 122, 1915—1916.

Antwort: Die Eheschließungen sind nach österreichischem bürgerlichen Rechte alle gültig. Anders nach dem kanonischen Rechte. Die Ehe des Isaak mit der Sarah ist nach kirchlichem Rechte gültig; die Ehe des Salomon mit der Sarah ungültig (impedimentum ligaminis). Sarah ließ sich aber taufen, interpellierte den Isaak, der sich nicht taufen ließ und mit ihr nicht leben wollte. Sie heiratete nach katholischem Ritus den Katholiken Bertold. Dadurch wurde die Ehe mit Isaak dem Bande nach gelöst per privilegium Paulinum. Da die Ehe mit Salomon kirchlich ungültig, bürgerlich getrennt war, so konnte sie mit Bertold kirchlich und staatlich getraut werden. Salomon ist durch die Eheschließung der Sarah frei geworden und die Ehe mit Rebekka ist kirchlich und bürgerlich gültig.

Salomon hat nach (oder vor) seiner Taufe die Rebekka, von der er bürgerlich getrennt war, interpelliert. Rebekka beantwortete beide Fragen der Interpellation mit „Nein". Dadurch wurde Salomon frei und konnte nach seiner Taufe die Amalia kirchlich und staatlich heiraten. Durch diese Trennung wurde Rebekka frei und konnte den Katholiken Petrus heiraten, nachdem sie getauft war.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

XI. **(„Einen Priester studieren lassen, ist besser als eine Kirche erbauen, denn Kirchen ohne Priester nutzen uns nichts, wohl aber Priester selbst ohne Kirchen.")** Am 15. Februar 1915 wurde in Georgswalde (Nordböhmen) ein Priester zur ewigen Ruhe gebettet, der obigen Ausspruch getan und darnach zu wirken getrachtet hat. Eine größere Beteiligung des gesamten Volkes an einer Beerdigung hat Georgswalde selten gesehen. 51 Priester waren herbeigeeilt, zum Teil aus weiter Ferne, um ihrem Freunde oder geistlichen Vater das letzte Ehrengeleite zu geben.

Ehrenkanonikus Jakob Kasper war das Kind armer Eltern, aber sein Katechet meinte im braven, talentierten Knaben Priesterberuf entdeckt zu haben, und trotz Armut konnte der edle Katechet 1864 seinen ehemaligen Schüler als neugeweihten Priester zum Altare führen. Am 12. August 1869 wurde Kasper als dritter Kaplan nach Georgswalde versetzt und erst 1898 trat er auf Drängen seines Oberhirten die Pfarre Georgswalde an. Ein tüchtiger Katechet, verstand er es herrlich, die jungen Herzen auf die kirchlichen Feste vorzubereiten, das vierte Gebot ihnen tief einzuprägen und in ihnen hohe Wertschätzung der Herzensreinheit zu erwecken. Bei so unterrichteten Kindern machte sich wohl mancher Knabe bemerkbar, der gute Fähigkeiten und Beruf zum Priesterstande verriet. Die Mehrzahl dieser Knaben aber war arm. Da zeigte es sich, über welchen Reichtum die wahre christliche Armut verfügt, wenn sie mit innigem Gottvertrauen verbunden ist. Als er noch dritter Kaplan bei äußerst geringem Einkommen war, brachte er die ersten Studenten nach Mariaschein und als Pfarrer verdoppelte er seinen Eifer, so daß später regelmäßig zehn und mehr solcher Sorgenkinder dort gleichzeitig studierten. Zweimal im Schuljahre wurden die Zöglinge von ihrem treubesorgten Vater besucht.

Da wurden genaue Erkundigungen eingezogen, Belehrung und Trost gespendet. Während der Ferien standen die Studenten in väterlicher Obhut, es wurden häufig Spaziergänge, ja weite Ausflüge unternommen, fröhliche Unterhaltungen auf der Pfarrei veranstaltet u. s. w. Kamen die Studenten ins Priesterseminar, dann zog er sie noch näher an sich; sie wurden in der Matrikenführung unterrichtet, nahmen, nachdem er Pfarrer geworden, regelmäßig an seinem Mittagtische teil und erfuhren manches Lehrreiche aus der Seelsorge. Waren die Ferien zu Ende, erschienen alle gemeinsam in seiner Wohnung, empfingen väterliche Mahnungen für das neue Schuljahr und kniend den priesterlichen Segen. Von 1882 bis 1914 sind 35 Ortskinder auf diesem Wege zum Priestertum gelangt.

Auf der Rückseite einer Primizpredigt, die der Selige einem durch Wohltäter zum Priestertum gelangten Primizianten gehalten hatte, war folgendes geschrieben:

„Jedes Gebet, das er verrichtet, jedes Opfer, das er darbringt, jedes gute Werk, das er tut, gereicht auch denen zum Verdienste, die bei ihm an der Laufbahn des Priestertums mitgewirkt haben. Und wenn der neugeweihte Priester den Armen eine Hilfe, den Betrübten und Leidenden ein Trost, den Irrenden ein Führer, den Sterbenden eine Hoffnung, den Sündern ein Engel des Friedens und der Versöhnung mit Gott geworden ist, dann haben seine Wohltäter daran ihren Anteil. Und wenn der Priester mit seiner ganzen Tätigkeit nur die unsterbliche Seele eines Sünders gewinnen und in den Schoß des barmherzigen Vaters im Himmel zurücktragen möchte, er hätte mehr gewonnen, als wenn er die ganze Welt erobert hätte. Und an diesem Gewinste haben seine Wohltäter ihren Anteil."

Linz. F. Pölzl S. J.

## XII. („Mehr Hygiene in der Kirche.")[1]

Unter diesem Titel macht ein Arzt in einem süddeutschen Anzeigeblatt für die katholische Geistlichkeit (Novembernummer) allen Ernstes folgende Vorschläge, um Ansteckungsgefahren bei Teilnahme am Gottesdienste vorzubeugen:

1. Um die Uebertragungen von Krankheitskeimen bei Austeilung der heiligen Kommunion zu verhüten, möge dieselbe nicht mit den bloßen Fingern des Priesters dargereicht werden, sondern unter Zuhilfenahme einer sorgfältig sterilisierten Pinzette, die ein Assistent auf einem gleichfalls sterilisierten Teller in hinlänglicher Anzahl vorrätig hat; jedesmal soll diese Pinzette nach einer Kommunion einem zweiten Assistenten überreicht werden, der dieselbe in ein Gefäß legt, das ein Desinfiziens enthält (Lysol); der Priester gebraucht sofort wieder eine reine Pinzette, die ihm der erste Assistent hinhält, um der folgenden Person die heilige Kommunion zu reichen. Die gebrauchten Pinzetten werden sorgfältig gereinigt und sterilisiert, um nachher wieder gebraucht zu werden.

2. Es ist nicht genug, daß die Leute in der Kirche nicht auf den Boden ausspucken und zutreffenden Falls ein sauberes Taschentuch dabei verwenden; denn das sputum trocknet ein, was zur Folge hat, daß bei einer späteren Benutzung eine Bakterie sich löst und bei einem anderen Kirchenbesucher sich niederläßt, wodurch ihm heimtückischerweise eine bösartige Krankheit aufgehalst

[1]) Aus dem Kölner Pastoralblatt (1916, Nr. 1, Sp. 21 f.) mit Erlaubnis der Redaktion abgedruckt.

wird, die freilich vielleicht erst nach Jahren zum Ausbruch kommt. Deshalb muß jeder Kirchenbesucher ein Spuckfläschchen bei sich führen, in das er sein sputum hineinfließen läßt.

Der Herr Doktor hat wirklich recht: Die Einführung obiger Gerätschaften würde sehr praktisch und auch in ästhetischer Hinsicht sehr zu empfehlen sein. Ich möchte seiner Sorgfalt zu Hilfe kommen mit folgenden Vorschlägen, die unbedingt zur Ausführung kommen müssen, wenn die Welt nicht an Bazillen zugrunde gehen soll. Darum

3. Wer kann die Bazillen zählen, die an unseren Scheidemünzen haften, Wie viele Hände, deren Inhaber mit schlimmen Krankheiten behaftet sind, haben sie berührt! Darum nimm nur ja kein Kupfer- oder Nickelstück an, bevor es sterilisiert und in ein Glas mit Lysol gelegt wurde! In der Kirche läßt sich diese gebieterische Forderung leicht erfüllen, indem man die Opferstöcke mit einer Lysol-Füllung versieht, in welche die Geldmünzen nach der Sammlung hineingelegt werden.

4. Es ist rein unverantwortlich, in welche Gefahr die verbündeten Bewohner von Deutschland und Oesterreich infolge des Krieges geraten sind! Goldgeld ist unsichtbar geworden, an seine Stelle das Papier getreten und in welcher Beschaffenheit! Nimm nur einmal so einen Zettel vom Werte einer Mark recht in Augenschein! Er wimmelt von Bazillen! Du darfst ihn nicht weitergeben, du könntest einem Mitmenschen das kostbare Gut der Gesundheit rauben und vielleicht eine ganze Familie ins Unglück stürzen. Da es nun aber meines Wissens einstweilen noch nicht möglich ist, solch ein „Wertpapier" zu sterilisieren, muß die Regierung veranlaßt werden, sämtliches Papiergeld einzuziehen und durch ein anderes geringwertiges Material mit aufgedrucktem Wertzeichen zu ersetzen, das waschbar und sterilisierbar wäre. Ich schlage zu dem Ende „Zelluloid" vor. Bei der Befolgung dieses Vorschlages stände nichts im Wege, daß jeder als Gegenstück zu dem Spuckfläschchen eine Flasche mit Desinfiziens im Gürtel trüge, worin er sein Zelluloid-Geld zur späteren Verausgabung aufbewahren könnte, ohne sein Gewissen zu beschweren. (Das Anzeigenblatt ruft in seiner Dezembernummer selbst angesichts der Forderungen des Arztes aus: „Aber wohin sollen wir kommen, wenn im ganzen Leben diese übergroße Aengstlichkeit walten sollte! Dann dürfen wir schließlich nichts mehr essen und trinken!")

Keyenberg. Roemer, Pfr.

---

**„Der Beruf zum Priestertum und zum Ordensstande."** Von Aug. Lehmkuhl S. J. Separatabdruck zweier Artikel aus der theol.-prakt. Quartalschrift (1895, S. 829—836, u. 1896, S. 18—30) Preis 30 h = 30 Cent. = 25 Pf. Dieser Separatabdruck bildet eine willkommene Ergänzung zum ausführlichen Artikel „Priesterberuf" im 2. Hefte 1914, S. 262 ff. Bei der Redaktion zu beziehen.

---

**Aeltere Jahrgänge** und **einzelne Hefte** können, soweit noch vorhanden, gegen ermäßigten Preis direkt bezogen werden bei der Administration der Zeitschrift, Linz a. d. D., Stifterstraße 7.

---

# Einladung zum Abonnement auf den 70. Jahrgang 1917.

Mit diesem Hefte schließt der gegenwärtige Jahrgang der Quartalschrift. Zwei große Kriegsjahre sind vorüber. Die Vorsehung, die so offenkundig die beiden Zentralmächte in ihrem gigantischen Kampfe um Sein oder Nichtsein schirmte, hat auch unsere Zeitschrift wirksam in Schutz genommen. Die beiden Jahre des schweren Völkerringens sind zwar nicht ohne Schaden, aber doch ohne schwere, den Bestand der Quartalschrift gefährdende Wunden vorübergegangen. Ja, der Stand der Zeitschrift im Jahre 1916 darf sogar mit Rücksicht auf die Zeiten, die wir durchleben, als ein durchaus günstiger bezeichnet werden. Zwar hat uns Englands Liebenswürdigkeit von Amerika völlig abgeschnitten; ja, eine Anzahl von Heften, die auf der Reise nach Amerika waren, wurde dem Vernehmen nach von den englischen Behörden fürsorglich aufgehoben. Aber in Oesterreich-Ungarn, in Deutschland, in der Schweiz, in Holland und Luxemburg konnten die blauen Hefte fast überall ihren Weg zu ihren Freunden finden.

Diesen relativ recht günstigen Stand verdanken wir in erster Linie der gnädigen Vorsehung des gütigen Gottes. Ihm sei darum auch der innigste Dank gesagt.

Dank, großen Dank schulden wir den P. T. hochwürdigen Herren Abonnenten, die der Zeitschrift auch im zweiten Kriegsjahre treu geblieben sind, bezw. sie im zweiten Kriegsjahre neu bestellt haben. Durch ihre treue Mithilfe ward es der Redaktion möglich, die Quartalschrift im gewohnten Umfange ohne jede Preissteigerung erscheinen zu lassen. Auch im nächsten Jahre soll alles, was den Preis und die Größe der Zeitschrift angeht, beim alten bleiben; eine Erhöhung des Bezugspreises wird nicht eintreten. Die Redaktion vertraut eben, gestützt auf die Erfahrungen der letzten zwei Jahre, auf die Unterstützung seitens der hochwürdigen Herren Abonnenten auch in den schweren Tagen des Krieges. Sie ist überzeugt, keine Fehlbitte zu tun, wenn sie hiemit an alle P. T. Leser und Besteller der Quartalschrift das ergebenste Ersuchen richtet, das Abonnement auf den kommenden 70. Jahrgang *ehestens* erneuern zu wollen. Zu diesem Zwecke liegt dem gegenwärtigen Hefte ein Erlagschein, bezw. eine Postanweisung bei, deren man sich bei Einsendung des Bezugspreises bedienen möge. Die Abonnements-Bedingungen finden sich auf der vierten Umschlagseite dieses Heftes.

Die Redaktion kann endlich nicht umhin, am Schlusse des gegenwärtigen Redaktionsjahres allen Mitarbeitern an der Quartalschrift den innigsten und tiefstgefühlten Dank für die treue und bewährte Unterstützung und die hochgeschätzte Mitarbeit auszusprechen, und bittet, die hochwürdigen Herren Mitarbeiter mögen auch im kommenden Jahre wieder ihr hervorragendes Wissen und Können in den Dienst der Quartalschrift und damit in den Dienst der Seelsorge stellen.

# Inserate.

**Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg i. Br. und Wien, I.,**
**Wollzeile 33.**

Soeben erschienen:

## Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland

**Nebst Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik**

In Verbindung mit Domvikar P. Weber, Prof. Dr N. Hilling, Generalvikar Prof. Dr J. Selbst, Dr iur. R. Brüning, Generalsekretär J. Weydmann und Direktor H. O. Eitner herausgegeben von **H. A. Krose** S. J.

V. Band: 1914—1916. gr. 8° (XX u. 522 S.) Geb. in Leinw. M. 8.—

Band I—IV zusammen bis auf weiteres (statt M. 24.—) M. 12.—

Das allgemein geschätzte „Kirchliche Handbuch" stellt sich mit dem V. Band vor **als das Organ der im Jahre 1915 gegründeten amtlichen Zentralstelle für die kirchliche Statistik der katholischen Diözesen Deutschlands.** Die Mitteilungen dieser Zentralstelle enthalten für jede Diözese die Zahl der Seelsorgsbezirke und Kirchen, der Pfarrgeistlichen und sonstigen Weltgeistlichen, der katholischen und nichtkatholischen Bevölkerung, die Standesamtsvorgänge und Sakramentenempfänge und ein genaues, zergliedertes Bild der vorhandenen Ordensniederlassungen. Es beginnt somit für das Handbuch eine neue Entwicklungsstufe, indem ein Teil seines Inhaltes amtliches Gepräge erhält. Es steht daher zu hoffen, daß das Handbuch, dessen Anschaffung auf Kosten der Kirchenkasse von den meisten Ordinariaten bereits gestattet und warm empfohlen wurde, nunmehr **beim Pfarrklerus allgemein Verbreitung finden** werde. Aber auch allen andern, **Katholiken wie Andersgläubigen, die sich über die katholische Kirche in Deutschland, ihren Bestand, ihre Organisation, ihre rechtliche Verfassung und ihre Lebensäußerungen unterrichten wollen,** bietet das „Kirchliche Handbuch" zuverlässigen und umfassenden Aufschluß.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

**Im Verlage der Redaktion ist erschienen:**

## General-Register

**oder Inhaltsverzeichnis sämtlicher Jahrgänge der Theologisch-praktischen Quartalschrift von 1848 bis einschließlich 1910.**

I. (1848—1891) *K* 1.— = M. —.75 = Fr. 1.25
II. (1892—1900) *K* 1.50 = M. 1.30 = Fr. 1.60
(2. unveränderte Auflage).
III. (1901—1910) *K* 1.50 = M. 1.30 = Fr. 1.60.

Die Register sind auch einzeln erhältlich.

**Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg i. Br. und Wien, I.,**
**Wollzeile 33.**

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

**Haggeney, K., S. J., Im Heerbann des Priesterkönigs.**
Betrachtungen zur Weckung des priesterlichen Geistes. Drei Teile. 12°
3. (Schluß-) Teil: **Meister und Jünger.** (Pfingstfestkreis.) Erste Hälfte. (XII u. 532 S.) M. 3.80; geb. in Leinw. M. 4.60. Zweite Hälfte (XIV u. 620 S.) M. 4.60; geb. M. 5.50
Früher sind erschienen: 1. Teil: **Der geborene König.** (Advents- und Weihnachtszeit.) M. 3.—; geb. M. 3.60. — 2. Teil: **Der wahre Melchisedech.** (Fasten- und Osterzeit.) M. 3.—; geb. M. 3.60
Man kann diesen letzten Teil eine Aszetik des Herrn für seine Stellvertreter nennen, indem der Meister seine Jünger durch verschiedenerlei Mittel zu Priestern heranbildet, die ihre Priesteraufgaben gut erfüllen. Das Buch ist somit eine wahrhafte Heilandpastoral für den Priestergeist.

**Lehmkuhl, A., S. J., Der Christ im betrachtenden Gebet.**
Anleitung zur täglichen Betrachtung besonders für Priester und Ordensgenossenschaften. 4 Bände. Erste und zweite Auflage. 12°
I: **Advents- und Weihnachtszeit,** vom 1. November bis 24. Jänner. (XII u. 404 S.) M. 3.20; geb. in Leinw. M. 4.20. II: **Fasten- und Osterzeit,** von Septuagesima bis Dreifaltigkeitsfest. (XII u. 586 S.) M. 4.60; geb. M. 5.60
Religiöse Genossenschaften wie auch der einzelne Gläubige sehnen sich oft bei längerem Gebrauch eines Betrachtungswerkes nach Abwechslung. Darin und in seiner Eigenart liegt der Hauptgrund zur Begrüßung dieser trefflichen Erwägungen. Der Name des Verfassers besagt mehr als die eingehendste Empfehlung.

**Sambeth,** Dr H., z. 3. Divisionspfarrer, **Rosenkranz und Weltkrieg.** Predigten. Erste und zweite Auflage. (Schofer u. Kieser, Die Kreuzesfahne im Völkerkrieg XI.) 8° (VIII u. 102 S.) M. 1.30; in Pappband M. 1.80
Diesmal überrascht die „Kreuzesfahne" ihre Freunde mit eigentlichen Feldpredigten, die bereits mehrfach vor Soldaten gehalten wurden. Der Rosenkranz ist aus berechtigtem Grunde zur Abhandlung ausersehen, ihn betet jedermann gern. Divisionspfarrer Sambeth gibt hier nun glücklich ausgeführte Winke zur verständnisvoll-andächtigen Verrichtung dieses Gebetes. Zwei Festpredigten auf Kaiser Wilhelms, bezw. König Ludwigs von Bayern Geburtstag sind beigegeben.

**Ueber den Herz-Jesu-Freitag, den ersten Freitag des Monats.**
Von P. Josef Hilgers S. J.
Separatabdruck des in der Quartalschrift 1916, Heft 1, S. 104—112, veröffentlichten Artikels.
Preis 15 h (ohne Porto).
Bei der Redaktion zu beziehen.